



# CVRIA

GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jahresbericht  
2006



JAHRESBERICHT 2006

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



DE

QD-AGG-07-001-DF-CC

**Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?**

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu/> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufsstellennetzes können Sie per Fax anfordern:  
(352) 29 29-42758.

GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT  
2006

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,  
des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften  
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg 2007

[www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften  
L-2925 Luxemburg  
Telefon: (352) 43 03-1  
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU  
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften  
L-2925 Luxemburg  
Telefon: (352) 43 03-1  
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union  
L-2925 Luxemburg  
Telefon: (352) 43 03-1

Telefax Abteilung Presse und Information: (352) 43 03-2500

Telefax Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen: (352) 43 03-2650

Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2006

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007

ISBN 92-829-0842-9

© Europäische Gemeinschaften, 2007  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

*Printed in Italy*

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofes V. Skouris .....	5
--	---

### Kapitel I

#### *Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2006 .....	9
B – Die Zusammensetzung des Gerichtshofs .....	57
1. Mitglieder des Gerichtshofs .....	59
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2006 .....	77
3. Protokollarische Rangfolge .....	79
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs .....	81
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs .....	83

### Kapitel II

#### *Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften*

A – Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2006 .....	113
B – Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz .....	161
1. Mitglieder des Gerichts erster Instanz .....	163
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2006 .....	173
3. Protokollarische Rangfolge .....	175
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts erster Instanz .....	177
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz .....	179

**Kapitel III***Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2006 .....	203
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	209
1. Die Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	211
2. Protokollarische Rangfolge .....	215
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	217

**Kapitel IV***Begegnungen und Besuche*

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst .....	227
B – Studienbesuche .....	229
C – Feierliche Sitzungen .....	233
D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen .....	235

Organigramm .....	241
-------------------	-----

Kontaktaufnahme mit dem Gerichtshof .....	243
---	-----

## **Vorwort**

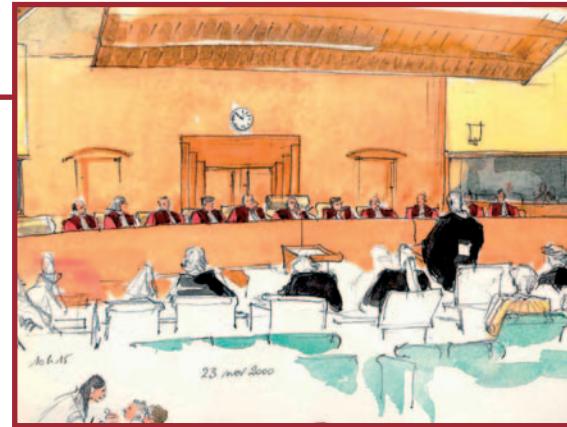
Das vergangene Jahr war zunächst durch die Aufnahme von Überlegungen geprägt, in naher Zukunft eine neue Art von Verfahren einzuführen. Es soll die zügige Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen zu Vorschriften im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ermöglichen und ließe sich als Eilvorlageverfahren bezeichnen. Bestimmte Vorlagen in diesem Bereich, der sich in voller Entwicklung befindet, werden wegen ihres sensiblen Charakters oder wegen sehr enger gemeinschaftsrechtlicher Fristen eine besonders rasche Bearbeitung erfordern. Da die geltenden Verfahrensvorschriften nicht geeignet sind, derartigen Bedürfnissen zu entsprechen, kann nur eine neue Art von Verfahren die notwendigen Garantien für Effizienz bieten.

Im Jahr 2006 kam es außerdem zu einer teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs, die mit dem Weggang von sechs seiner Mitglieder verbunden war. Bei den Ernennungen im Rahmen dieser teilweisen Neubesetzung haben die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Bestreben um Wahrung der Stabilität des Organs Rechnung getragen und ihm dadurch die reibungslose Fortführung seiner Aufgabe ermöglicht. Der Gerichtshof kann das nur begrüßen.

Der Leser findet in diesem Bericht eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2006. Ein wesentlicher Teil enthält traditionsgemäß knappe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts erster Instanz und des Gerichts für den öffentlichen Dienst einschließlich statistischer Daten.

V. Skouris  
Präsident des Gerichtshofs





## Kapitel I

Der Gerichtshof  
der Europäischen Gemeinschaften



## A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2006

Von Präsident Vassilios Skouris

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2006 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen (Abschnitt 1). Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Organs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (Abschnitt 2). Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen bei der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt (Abschnitt 3).

**1.** Die institutionelle Entwicklung des Gerichtshofs im Jahr 2006 war in erster Linie durch den Erlass vorbereitender Maßnahmen für den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum 1. Januar 2007 geprägt (Abschnitt 1.1). Das vergangene Jahr war auch das erste Tätigkeitsjahr des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Abschnitt 1.2) und das Jahr, in dem der legislative Prozess zur Einführung eines Verfahrens zur zügigen und angemessenen Bearbeitung von Vorabentscheidungsfragen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingeleitet wurde (Abschnitt 1.3).

**1.1.** Anderthalb Jahre nach der Erweiterung von 2004 und der Aufnahme zwanzig neuer Richter musste der Gerichtshof mit den Vorbereitungen für den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum 1. Januar 2007 beginnen. Im Januar 2006 wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, um den Bedarf der verschiedenen Dienststellen zu ermitteln und die Koordinierung aller vorbereitenden Arbeiten auf Verwaltungsebene sicherzustellen. Außerdem wurde zum 1. Juli 2006 Personal zur späteren Aufteilung auf die zwei neuen Sprachreferate des Übersetzungsdiestes eingestellt.

Auf der Ebene der Organisation der Gerichtsarbeit beschloss der Gerichtshof im Hinblick auf den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens die Errichtung einer neuen Kammer mit fünf Richtern sowie einer neuen Kammer mit drei Richtern. Am Gerichtshof gibt es nunmehr vier Kammern mit fünf Richtern (die Erste, die Zweite, die Dritte und die Vierte Kammer) und vier Kammern mit drei Richtern (die Fünfte, die Sechste, die Siebte und die Achte Kammer). Jeder Kammer mit fünf Richtern gehören sechs Richter an und jeder Kammer mit drei Richtern fünf Richter, die sich nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung abwechseln<sup>1</sup>.

**1.2.** Mit Beschluss vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Dezember 2005, wurde festgestellt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union ordnungsgemäß konstituiert ist. 2006 war damit das erste vollständige Kalenderjahr, in dem dieses neue Gericht tätig war, dessen erstes Urteil am 26. April 2006 erging.

<sup>1</sup> Nach der Ankunft des bulgarischen und des rumänischen Richters werden der Zweiten und der Dritten Kammer sieben Richter und der Sechsten und der Siebten Kammer sechs Richter angehören.

Der Leser findet in Kapitel 3 dieses Berichts detaillierte Angaben zur Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst und in Nummer C des Kapitels 3 sämtliche Rechtsprechungsstatistiken zu seinem ersten Tätigkeitsjahr.

**1.3.** Aufgrund der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel vom 4. und 5. November 2004 nahmen der Gerichtshof und die politischen Organe der Europäischen Union Überlegungen darüber auf, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um eine zügige Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang unterbreitete der Gerichtshof vom 25. September 2006 ein erstes Reflexionspapier zur Behandlung von Vorlagefragen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen<sup>2</sup>. In diesem Papier stellt der Gerichtshof fest, dass die bestehenden Verfahren einschließlich des beschleunigten Verfahrens nach Art. 104a der Verfahrensordnung nicht geeignet sind, eine ausreichend zügige Behandlung dieser Art von Rechtsverfahren zu gewährleisten, und dass daher die Einführung eines neuartigen Verfahrens sinnvoll wäre, das sich als Eilvorlageverfahren bezeichnen ließe. Der Gerichtshof schlägt für diese Verfahrensart zwei Optionen vor.

Am 14. Dezember 2006 legte der Gerichtshof dem Rat der Europäischen Union eine Ergänzung zum Reflexionspapier vor, in der diese beiden Verfahrensoptionen eingehender untersucht werden<sup>3</sup>. Dieser legislative Prozess, der damit in Gang gekommen ist, wird zum Erlass der notwendigen Änderungen des Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs führen, damit dieser die betreffende Art von Streitigkeiten so effektiv wie möglich behandeln kann.

**2.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für 2006 zeigen eine erhebliche Verbesserung, und zwar für das dritte Jahr hintereinander. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof verkürzt und die Zahl der anhängigen Rechtssachen trotz der beträchtlichen Zunahme der neu anhängig gemachten Rechtssachen verringert hat.

Im Jahr 2006 hat der Gerichtshof 503 Rechtssachen abgeschlossen (Nettozahl unter Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen). In 351 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, und in 151 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Die Zahl der 2006 erlassenen Urteile und Beschlüsse liegt nahe bei derjenigen von 2005 (362 Urteile und 150 Beschlüsse), während die Zahl der anhängigen Rechtssachen in den letzten drei Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist (974 Rechtssachen am 31. Dezember 2003, 840 am 31. Dezember 2004, 740 am 31. Dezember 2005).

Beim Gerichtshof gingen 537 neue Rechtssachen ein, was eine Zunahme um 13,3 % gegenüber den 2005 neu anhängig gemachten Rechtssachen darstellt (474 Rechtssachen,

<sup>2</sup> Dieses Dokument kann auf der Internetseite des Gerichtshofs unter folgender Adresse eingesehen werden:  
[http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/index\\_projet.htm](http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/index_projet.htm)

<sup>3</sup> Dieses Dokument kann auf der Internetseite des Gerichtshofs unter folgender Adresse eingesehen werden:  
[http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/index\\_projet.htm](http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/index_projet.htm)

Bruttozahl). Die Zahl der anhängigen Rechtssachen lag am 31. Dezember 2006 bei 731 (Bruttozahl).

Die Umkehrung der Tendenz zur Verlängerung der Verfahrensdauer, die bereits 2004 und 2005 zu beobachten war, festigte sich im Jahr 2006. Die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren betrug 19,8 Monate, während sie 2004 bei 23,5 Monaten und 2005 bei 20,4 Monaten gelegen hatte. Ein Vergleich ergibt, dass die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2006 die niedrigste seit 1995 war. Die durchschnittliche Dauer der Klage- und der Rechtsmittelverfahren betrug 20 bzw. 17,8 Monate (21,3 Monate bzw. 20,9 Monate im Jahr 2005).

Der Gerichtshof hat im vergangenen Jahr die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beschleunigung bestimmter Verfahren (Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts) auf variable Weise genutzt. Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Dringlichkeit nicht vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs zustimmend oder ablehnend beschieden.

Ferner hat der Gerichtshof weiterhin vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. 16 Beschlüsse, mit denen insgesamt 21 Rechtssachen abgeschlossen wurden, sind nach dieser Vorschrift ergangen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof relativ häufig von der durch Art. 20 der Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 33 % der Urteile sind 2006 ohne Schlussanträge ergangen (35 % im Jahr 2005).

Was die Verteilung der Urteile auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2006 abgeschlossenen Rechtssachen fast 13 % von der Großen Kammer und vom Plenum, 63 % von den Kammern mit fünf Richtern und 24 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein erheblicher Anstieg der Zahl der von den Kammern mit fünf Richtern behandelten Rechtssachen (54 % im Jahr 2005), eine Stabilisierung der von der Großen Kammer erledigten Zahl von Rechtssachen (13 % im Jahr 2005) und ein starker Rückgang der Zahl der von den Kammern mit drei Richtern entschiedenen Rechtssachen (33 % im Jahr 2005) zu verzeichnen.

Wegen zusätzlicher Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2006 wird auf Nummer C dieses Kapitels verwiesen.

**3.** In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung dargestellt, die wie folgt nach Sachgebieten gegliedert sind:

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen; Unionsbürgerschaft, freier Warenverkehr; Landwirtschaft; Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr; Visa, Asyl

und Einwanderung; Wettbewerbsregeln; Angleichung der Rechtsvorschriften; Marken; Steuerrecht, Sozialpolitik; Zusammenarbeit in Zivilsachen und justizielle Zusammenarbeit; polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen; dabei ist zu beachten, dass in einem Urteil, das unter Berücksichtigung des darin erörterten Hauptproblems einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet ist, oft auch wichtige Fragen behandelt werden, die ein anderes Sachgebiet betreffen.

### *Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen*

In seinem Gutachten vom 7. Februar 2006 (Gutachten 1/03, Slg. 2006, I-1145) hat sich der Gerichtshof auf Antrag des Rates zu der Frage geäußert, ob die Europäische Gemeinschaft über eine ausschließliche oder nur über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit für den Abschluss des neuen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verfügt, das an die Stelle des Übereinkommens von Lugano treten soll.

In einer Zusammenfassung der Erkenntnisse, die seiner Rechtsprechung zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen durch die Gemeinschaft entnommen werden können, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, die nur über begrenzte Zuständigkeiten verfügt, ohne ausdrückliche Bestimmungen des Vertrags nur festgestellt werden kann, wenn eine konkrete Analyse des Verhältnisses zwischen dem geplanten Abkommen und dem geltenden Gemeinschaftsrecht ergeben hat, dass der Abschluss eines solchen Abkommens die Gemeinschaftsvorschriften beeinträchtigen kann. Eine entsprechende Prüfung hat der Gerichtshof anschließend in Bezug auf die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durchgeführt. Er hat festgestellt, dass bereits aufgrund der Existenz der Verordnung Nr. 44/2001, die ein umfassendes und kohärentes System von Zuständigkeitsvorschriften vorsieht, ein völkerrechtliches Abkommen, das gleichfalls ein umfassendes System von Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wie das mit dieser Verordnung errichtete aufstellt, geeignet wäre, diese Vorschriften zu beeinträchtigen. Sodann hat er konkret ermittelt, dass dies bei dem geplanten Abkommen der Fall ist, obwohl es eine Trennungsklausel enthält, nach der es die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten unberührt lässt. Schließlich hat er erläutert, dass die gleiche Feststellung für die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen getroffen werden kann, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das neue Übereinkommen von Lugano vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

In der Rechtssache *Kommission/Frankreich* (Urteil vom 14. März 2006, C-177/04, Slg. 2006, I-2461) hatte der Gerichtshof über eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 228 EG zu entscheiden.

Zum Vorbringen der Französischen Republik, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Laufe des Verfahrens vorgenommene Umformulierung der erhobenen Rügen stelle einen neuen Klageantrag dar, der zur Unzulässigkeit der Klage führe, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Erfordernis, dass der Gegenstand der Klage durch das

Vorverfahren umschrieben wird, nicht so weit gehen kann, dass in jedem Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen dem verfügenden Teil der mit Gründen versehenen Stellungnahme und den Anträgen in der Klageschrift bestehen muss, sofern nur der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert, sondern lediglich beschränkt worden ist. Es ist daher zulässig, wenn die Kommission den Umfang der Vertragsverletzung, deren Feststellung sie beantragt, beschränkt, um den im Laufe des Verfahrens erlassenen Teilmaßnahmen zur Durchführung eines Urteils Rechnung zu tragen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die der Französischen Republik zur Last gelegte Vertragsverletzung bis zu seiner Prüfung des Sachverhalts angedauert hatte, und dann den von der Kommission vorgelegten Vorschlag eines Zwangsgeldes geprüft. Zunächst hat er daran erinnert, dass Art. 228 EG einen säumigen Mitgliedstaat zur Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils veranlassen und damit die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten soll und dass das Zwangsgeld und der Pauschalbetrag beide dazu dienen, auf den betreffenden Mitgliedstaat wirtschaftlichen Zwang ausüben, der ihn dazu veranlasst, die Vertragsverletzung abzustellen, und daher danach zu bemessen sind, welcher Überzeugungsdruck erforderlich ist, damit der fragliche Mitgliedstaat sein Verhalten ändert. Bei der Ausübung seines Ermessens hat der Gerichtshof das Zwangsgeld grundsätzlich nach Maßgabe der Dauer des Verstoßes, des Grades seiner Schwere und der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als Grundkriterien festzusetzen. Zu berücksichtigen ist weiter, welche Folgen die Nichterfüllung der Verpflichtungen für die privaten und die öffentlichen Interessen hat und wie dringend es ist, den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass zwar Leitlinien, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten Mitteilungen enthalten sind, tatsächlich dazu beitragen können, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit von deren Vorgehen zu gewährleisten, dass jedoch die Ausübung der dem Gerichtshof durch Art. 228 Abs. 2 EG übertragenen Befugnis nicht von der Voraussetzung abhängt, dass die Kommission solche Regeln erlässt, die den Gerichtshof ohnehin nicht binden können. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof zwar die Koeffizienten für die Schwere des Verstoßes sowie das Bruttoinlandsprodukt und die Zahl der Stimmen des betreffenden Mitgliedstaats akzeptiert, nicht aber den Koeffizienten für die Dauer des Verstoßes. Da der Gerichtshof die Auffassung vertreten hat, dass bei der Berechnung dieses Koeffizienten auf die Dauer von seinem ersten Urteil bis zum Zeitpunkt seiner Prüfung des Sachverhalts und nicht bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen ist, hat er die Französische Republik zu einem höheren als dem von der Kommission vorgeschlagenen Zwangsgeld verurteilt.

In der Rechtssache *Kommission/Irland* (Urteil vom 30. Mai 2006, C-459/03, Slg. 2006, I-4635) hat der Gerichtshof in einem von der Kommission angestrengten Vertragsverletzungsverfahren festgestellt, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus verschiedenen Bestimmungen des EG- und des EA-Vertrags verstoßen hat, dass es ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeiten hinsichtlich der MOX-Anlage in Sellafield (Vereinigtes Königreich) nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingeleitet hat. Zu diesem Ergebnis ist der Gerichtshof in mehreren Gedankenschritten gelangt. Da die Kommission Irland einen Verstoß gegen Art. 292 EG vorwarf, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln, hat der Gerichtshof zunächst geprüft, ob die Bestimmungen des

Seerechtsübereinkommens, deren Verletzung Irland dem Vereinigten Königreich vor dem Schiedsgericht vorwarf, als Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzusehen sind, deren Verletzung durch einen Mitgliedstaat dem durch die Art. 226 ff. EG eingeführten Vertragsverletzungsverfahren unterliegt. Nach Ausführungen zu den Vorschriften über den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte durch die Gemeinschaft und dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht sowie einer konkreten Prüfung der Bestimmungen, deren Verletzung Irland geltend gemacht hatte, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei den Bestimmungen des Übereinkommens, die Irland im Rahmen der dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitigkeit über die MOX-Anlage angeführt hat, um Vorschriften handelt, die Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind. Daher ist der Gerichtshof dafür zuständig, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der genannten Bestimmungen zu entscheiden und zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat diese beachtet hat; er selbst hat somit nach Art. 292 EG eine ausschließliche Zuständigkeit, eine Streitigkeit wie die von Irland dem Schiedsgericht unterbreitete zu entscheiden. Dies ist jedoch nicht die einzige Vertragsverletzung, die Irland zur Last zu legen ist. Dieser Staat hat nämlich außerdem dadurch gegen seine Gemeinschaftsverpflichtungen verstoßen, dass er dem Schiedsgericht Gemeinschaftsrechtkakte, insbesondere verschiedene auf der Grundlage des EG- oder des EA-Vertrags erlassene Richtlinien, zur Prüfung vorgelegt hat, was einen weiteren Verstoß gegen die Verpflichtung darstellt, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu achten, die sich aus den Art. 292 EG und 193 EA ergibt. Abgesehen davon hat Irland gegen die in den Art. 10 EG und 192 EA vorgesehene Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit verstoßen, indem es die Pflicht zur Zusammenarbeit aus den Art. 10 EG und 192 EA verletzt hat, indem es ein Verfahren im Rahmen des im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Systems der Streitbeilegung eingeleitet hat, ohne im Vorfeld die zuständigen Gemeinschaftsorgane informiert und konsultiert zu haben.

In der Rechtssache *Traghetti del Mediterraneo* (Urteil vom 13. Juni 2006, C-173/03, Slg. 2006, I-5177) hat der Gerichtshof erläutert, welche Regeln im Bereich der Haftung der Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht in dem besonderen Fall gelten, dass der Verstoß in Ausübung von Rechtsprechungsaufgaben erfolgt. Im Einzelnen hatte er zu prüfen, ob nationale Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, die zum einen jegliche Haftung des Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einen von einem letztinstanzlichen nationalen Gericht begangenen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, ausschließen, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt, und zum anderen diese Haftung im Übrigen auf Fälle von Vorsatz und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen. Der Gerichtshof hat hierzu erstens entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die allgemein die Haftung des Mitgliedstaats für Schäden ausschließen, die dem Einzelnen durch einen einem letztinstanzlichen Gericht zuzurechnenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt, und zweitens, dass das Gemeinschaftsrecht auch nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die diese Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen, sofern diese Begrenzung dazu führt, dass die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats in weiteren Fällen ausgeschlossen ist, in

denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht im Sinne der Randnrn. 53 bis 56 des Urteils *Köbler* (Urteil vom 30. September 2003, C-224/01, Slg. 2006, I-10239) begangen wurde.

In der Rechtssache *Kommission/Cresson* (Urteil vom 11. Juli 2006, C-432/04, Slg. 2006, I-6387) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder nach Art. 213 EG zu erläutern. Er hat entschieden, dass der Begriff der „sich aus ihrem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten“ weit zu verstehen ist und neben den Pflichten zur Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung die Pflicht umfasst, in voller Unabhängigkeit und zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften zu handeln. Im Fall einer Pflichtverletzung von gewissem Schweregrad ist als Sanktion im Vertrag entweder die Amtsenthebung oder die Aberkennung der Ruhegehaltsansprüche des Betreffenden oder anderer an deren Stelle gewährter Vergünstigungen vorgesehen. Gegen das Kommissionsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, kann wegen einer Pflichtverletzung, die während seiner Amtszeit begangen, aber erst später entdeckt wurde, eine Sanktion verhängt werden. Da eine Amtsenthebung nicht mehr erfolgen kann, ist dem Gerichtshof nur eine Aberkennung von Ansprüchen möglich, wobei es ihm freisteht, die Ansprüche jedenfalls dem Schweregrad der Pflichtverletzung ganz oder teilweise abzuerkennen. Die Fristen für die Ergreifung von Maßnahmen sind jedoch angesichts des Erfordernisses der Rechtssicherheit und der Verteidigungsrechte, die verlangen, dass demjenigen, gegen den die Kommission ein Verwaltungsverfahren eingeleitet hat, Gelegenheit gegeben wird, gebührend Stellung zu nehmen, nicht unbegrenzt. Das Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung des Gerichtshofs stellt in Bezug auf den Anspruch der Kommissionsmitglieder auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz keinen Mangel dar, der der Ausübung seiner Zuständigkeit entgegenstehen könnte. Zur Prüfung der Vorwürfe gegen das beschuldigte Kommissionsmitglied hat der Gerichtshof festgestellt, dass in einem Strafverfahren getroffene Feststellungen berücksichtigt werden können, dass er aber nicht an die dort vorgenommene rechtliche Würdigung des Sachverhalts gebunden ist und zu prüfen hat, ob der gerügte Sachverhalt eine Verletzung der sich aus dem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten darstellt. Aus diesen Erwägungen und nach eingehender Prüfung der in den Akten enthaltenen Sachverhaltsangaben hat der Gerichtshof der Klage teilweise stattgegeben und entschieden, dass das betreffende Kommissionsmitglied die sich aus seinem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten im Sinne der Art. 213 Abs. 2 EG und 126 Abs. 2 EA verletzt hatte. Angesichts der Umstände des Falles hat der Gerichtshof jedoch die Feststellung der Pflichtverletzung für sich genommen als angemessene Sanktion erachtet und bei Frau Cresson von der Verhängung einer Sanktion in Form einer Aberkennung ihrer Ruhegehaltsansprüche oder anderer an deren Stelle gewährter Vergünstigungen abgesehen.

In den Rechtssachen *Spanien/Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 12. September 2006, C-145/04, Slg. 2006, I-0000) sowie *Eman und Sevinger* (Urteil vom 12. September 2006, C-300/04, Slg. 2006, I-0000) hat sich der Gerichtshof zu den Vorschriften des Vertrags über die Unionsbürgerschaft und die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments geäußert und sich dabei insbesondere mit dem aktiven Wahlrecht für diese Wahlen und seiner Ausübung befasst. In der Rechtssache *Spanien/Vereinigtes Königreich* hatte der Gerichtshof Veranlassung, zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten befugt sind, das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf ansässige Personen auszuweihen, die keine Unionsbürger sind. Im konkreten Fall beanstandete das Königreich Spanien ein Gesetz des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das für

Gibraltar bestimmte, dass Staatsangehörige des Commonwealth mit Wohnsitz in Gibraltar, die keine Gemeinschaftsangehörigen sind, das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Er hat festgestellt, dass es nicht gegen die Art. 189 EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG verstößt, wenn die Mitgliedstaaten dieses aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen, die enge Verbindungen mit ihnen aufweisen, ohne eigene Staatsangehörige oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger zu sein. Darüber hinaus kann nach Auffassung des Gerichtshofs den Vorschriften des Vertrags über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und die Unionsbürgerschaft keine offensichtliche Verbindung zwischen der Unionsbürgerschaft und dem aktiven Wahlrecht entnommen werden. Schließlich ist der Gerichtshof unter Hinweis darauf, dass sich aus den Vorschriften des Vertrags über die Unionsbürgerschaft kein Grundsatz ableiten lässt, wonach alle anderen Vorschriften des Vertrags ausschließlich für Unionsbürger Geltung hätten, zu dem Ergebnis gelangt, dass die beanstandeten Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

In der Rechtssache *Eman und Sevinger* hat sich der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) hin im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem zwei in Aruba wohnhafte niederländische Staatsangehörige gegen die aufgrund ihres Wohnsitzes erfolgte Ablehnung ihres Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2004 vorgenommen, zur Auslegung der Art. 17 EG, 19 Abs. 2 EG, 190 EG und 299 Abs. 3 EG geäußert. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem Gebiet ansässig oder wohnhaft sind, das zu den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten im Sinne des Art. 299 Abs. 3 EG gehört, sich auf die den Unionsbürgern im Zweiten Teil des Vertrags eingeräumten Rechte berufen können. Für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) gilt jedoch das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des Vertrags (Art. 182 EG bis 188 EG) festgelegt ist, so dass die allgemeinen Vertragsbestimmungen ohne ausdrückliche Verweisung nicht auf sie anwendbar sind und die Art. 189 EG und 190 EG über das Europäische Parlament auf diese Länder und Hoheitsgebiete nicht anwendbar sind, weshalb die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, dort Wahlen zum Europäischen Parlament abzuhalten. Im Übrigen steht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nichts dem entgegen, dass die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts nach dem Kriterium des Wohnsitzes in dem Hoheitsgebiet, in dem die Wahlen abgehalten werden, festlegen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet jedoch, dass die gewählten Kriterien eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen bewirken, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, ohne dass diese Ungleichbehandlung objektiv gerechtfertigt ist.

In den Rechtssachen *i-21 Germany und Arcor* (Urteil vom 19. September 2006, C-392/04 und C-422/04, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, in der Frage, wie ein wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht rechtswidriger Verwaltungsakt zu behandeln ist, einen Ausgleich zwischen dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der Rechtssicherheit zu schaffen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Verwaltungsbehörde nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht verpflichtet ist, eine Verwaltungsentscheidung

zurückzunehmen, die nach Ablauf angemessener Fristen oder durch Erschöpfung des Rechtswegs bestandskräftig geworden ist. Er hat jedoch anerkannt, dass eine Schranke für diesen Grundsatz bestehen kann, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind: Die Behörde ist nach nationalem Recht befugt, diese Entscheidung zurückzunehmen; die Entscheidung ist infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden; das Urteil beruht, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofs zeigt, auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, und der Betroffene hat sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofs erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt (Urteil vom 13. Januar 2004, *Kühne & Heitz*, C-453/00, Slg. 2004, I-837). Im Übrigen verlangt das Äquivalenzprinzip, dass bei der Anwendung sämtlicher für Rechtsbehelfe geltenden Vorschriften einschließlich der vorgesehenen Fristen nicht danach unterschieden wird, ob ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder gegen internes Recht gerügt wird. Ist die Behörde nach nationalem Recht verpflichtet, eine Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen, die bestandskräftig, aber offensichtlich mit innerstaatlichem Recht unvereinbar ist, so muss im Fall offensichtlicher Unvereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht die gleiche Verpflichtung bestehen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob eine mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare Regelung offensichtlich rechtswidrig im Sinne des betreffenden nationalen Rechts ist, und, wenn dies der Fall ist, daraus alle sich nach seinem nationalen Recht ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

In zwei Rechtssachen stellte sich eine Frage in Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage. In der Rechtssache *Region Siciliana/Kommission* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-417/04 P, Slg. 2006, I-3881), die ein Rechtsmittel betraf, mit dem die Region Siciliana die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts beantragte, in dem dieses ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Beendigung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für unzulässig erklärt hatte, hat sich der Gerichtshof erneut mit dem Begriff „Mitgliedstaat“ befasst. Er hat daran erinnert, dass die Klage einer regionalen oder lokalen Einheit nicht der Klage eines Mitgliedstaats gleichgestellt werden kann, da der Begriff des Mitgliedstaats im Sinne von Art. 230 EG nur die Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten erfasst. Er hat jedoch festgestellt, dass aufgrund dieses Artikels eine regionale oder lokale Einheit, soweit sie nach nationalem Recht Rechtspersönlichkeit hat, gegen die an sie ergangenen Entscheidungen und gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben kann, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Eine für die Durchführung eines Projekts des Europäischen Fonds zuständige regionale Behörde kann jedoch nicht als durch die an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung der Kommission über die Beendigung der finanziellen Beteiligung dieses Fonds unmittelbar betroffen angesehen werden. In der Rechtssache *Reynolds Tobacco u. a./Kommission* (Urteil vom 12. September 2006, C-131/03 P, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof Anlass, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Nichtigerklärung von Entscheidungen der Kommission über die Erhebung einer Klage zu erwirken. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass nur solche Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung beeinträchtigen, Handlungen oder Entscheidungen sind, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können. Die Entscheidung, ein Gericht anzurufen, ist demnach zwar unerlässlich, um eine verbindliche

gerichtliche Entscheidung zu erwirken, sie legt aber als solche die Verpflichtungen der Parteien des Rechtsstreits nicht endgültig fest und ändert daher als solche nicht die streitige Rechtslage. Rechtsunterworfenen, die gleichwohl meinen, aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens eines Organs einen Schaden erlitten zu haben, wird jedoch nicht der Zugang zu den Gerichten versagt, da noch die Möglichkeit einer Klage aus außervertraglicher Haftung besteht, wenn das fragliche Verhalten dazu angetan ist, die Haftung der Gemeinschaft auszulösen.

In der Rechtssache *International Air Transport Association u. a.* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-344/04, Slg. 2006, I-403) hat der Gerichtshof zu Art. 234 EG entschieden, dass vor dem nationalen Gerichtshof Einwände gegen die Gültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts als solche noch nicht die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof rechtfertigen. Nur dann, wenn ein Gericht, dessen Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, der Auffassung ist, dass einer oder mehrere Gründe, die von den Parteien für die Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts vorgebracht oder auch von Amts wegen geprüft worden sind, durchgreifen, muss es das Verfahren aussetzen und dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit vorlegen.

In einer ganzen Reihe von Rechtssachen hatte sich der Gerichtshof schließlich mit dem Problem der Wahl der Rechtsgrundlage von Gemeinschaftsrechtsakten auseinanderzusetzen. Sechs Rechtssachen verdienen besondere Beachtung.

Zunächst sind die Rechtssachen *Kommission/Rat* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-94/03, Slg. 2006, I-1) sowie *Kommission/Parlament und Rat* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-178/03, Slg. 2006, I-107) zu nennen, die den Beschluss 2003/106<sup>4</sup> und die Verordnung Nr. 304/2003<sup>5</sup> betreffen. In beiden Rechtssachen hat der Gerichtshof die Leitprinzipien bestätigt, die er bereits in seiner Rechtsprechung zur zweifachen Rechtsgrundlage aufgestellt hatte. Zum einen muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. Zum anderen ist ein Gemeinschaftsrechtsakt, dessen Prüfung ergibt, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, wenn sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen lässt, während die andere nur nebенästhetische Bedeutung hat, nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Steht dagegen fest, dass der Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so wird ein solcher Rechtsakt ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen; der Rückgriff auf eine zweifache Rechtsgrundlage ist allerdings ausgeschlossen, wenn sich die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen

<sup>4</sup> Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. 2003, L 63, S. 27).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 63, S. 1).

Verfahren nicht miteinander vereinbaren lassen und/oder wenn die Verbindung der Rechtsgrundlagen die Rechte des Parlaments beeinträchtigen würde. Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung hat der Gerichtshof in der ersten Rechtssache entschieden, dass der Beschluss 2003/106 auf die Art. 133 EG und 175 Abs. 1 EG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Art. 300 EG hätte gestützt werden müssen und daher für nichtig zu erklären war, insofern als er allein auf Art. 175 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Unterabs. 1 EG gestützt war. Ebenso hat der Gerichtshof in der zweiten Rechtssache entschieden, dass die Verordnung Nr. 304/2003 auf die Art. 133 EG und 175 Abs. 1 EG hätte gestützt werden müssen und daher für nichtig zu erklären war, insofern als sie allein auf Art. 175 Abs. 1 EG gestützt war.

Vier weiteren Rechtssachen ist gemeinsam, dass sie die Voraussetzungen für die Heranziehung von Art. 95 EG als Rechtsgrundlage betreffen.

In der Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-436/03, Slg. 2006, I-3733) hat der Gerichtshof an seine Rechtsprechung erinnert, wonach Art. 95 EG den Gemeinschaftsgesetzgeber zum Erlass von Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts ermächtigt, wobei die entsprechenden Maßnahmen tatsächlich dieses Ziel verfolgen und dazu beitragen müssen, Hemmnisse für die mit dem Vertrag garantierten wirtschaftlichen Freiheiten, zu denen die Niederlassungsfreiheit zählt, zu beseitigen, oder aber von Maßnahmen, die bezwecken, der Entstehung von Handelshemmnnissen infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen, wobei das Entstehen solcher Hemmnisse wahrscheinlich sein und die fragliche Maßnahme ihre Vermeidung bezwecken muss. Der Gerichtshof hat dementsprechend in dieser Rechtssache entschieden, dass Art. 95 EG nicht die richtige Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung Nr. 1435/2003<sup>6</sup> darstellen konnte und dass diese zu Recht auf der Grundlage von Art. 308 EG erlassen worden war. Ebenfalls unter Heranziehung dieser Rechtsprechung hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Vereinigtes Königreich/Parlament und Rat* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-217/04, Slg. 2006, I-3771) entschieden, dass die Verordnung Nr. 460/2004<sup>7</sup> zu Recht auf Art. 95 EG gestützt worden war. In den verbundenen Rechtssachen *Parlament/Rat und Kommission* (Urteil vom 30. Mai 2006, C-317/04 und C-318/04, Slg. 2006, I-4721) hat der Gerichtshof dagegen entschieden, dass der Beschluss 2004/496<sup>8</sup> nicht rechtsgültig auf der Grundlage von Art. 95 EG in Verbindung mit Art. 25 der Richtlinie 95/46<sup>9</sup> erlassen werden konnte, da das Abkommen, das den Gegenstand dieses Beschlusses bildete, eine

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77, S. 1).

<sup>8</sup> Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (ABl. L 183, S. 83, berichtet im ABl. 2005, L 255, S. 168).

<sup>9</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) in geänderter Fassung.

Verarbeitung von Daten betraf, die sich auf die öffentliche Sicherheit und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich bezieht und daher nach Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 nicht in deren Anwendungsbereich fällt. Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Deutschland/ Parlament und Rat* (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-380/03, Slg. 2006, I-0000), an seine Rechtsprechung erinnert, wonach sich der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn die Voraussetzungen für die Heranziehung von Art. 95 EG als Rechtsgrundlage erfüllt sind, auf diese Grundlage stützen kann, auch wenn dem Gesundheitsschutz bei den zu treffenden Entscheidungen maßgebliche Bedeutung zukommt, und hauptsächlich auf der Grundlage dieser Rechtsprechung schließlich entschieden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dadurch, dass er die Art. 3 und 4 der Richtlinie 2003/33<sup>10</sup> allein auf der Grundlage von Art. 95 EG erlassen hatte, nicht gegen Art. 152 Abs. 4 Buchst. c EG verstoßen hatte; er hat demgemäß die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Bestimmungen abgewiesen.

### *Unionsbürgerschaft*

In diesem Bereich verdienen neben den oben genannten Rechtssachen, die die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments betreffen, zwei Rechtssachen Beachtung.

In der Rechtssache *De Cuyper* (Urteil vom 18. Juli 2006, C-406/04, Slg. 2006, I-6947) hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit der belgischen Regelung bei Arbeitslosigkeit mit den Unionsbürgern durch Art. 18 EG zuerkannten Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit geprüft. Nach dieser Regelung unterliegen über 50 Jahre alte belgische Arbeitslose einem Aufenthaltserfordernis, auch wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger nicht uneingeschränkt, sondern nur vorbehaltlich der im Vertrag und in seinen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen gilt. Er hat festgestellt, dass die belgische Regelung einige Staatsangehörige allein deswegen benachteiligt, weil sie von ihrer Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit Gebrauch gemacht haben, und damit eine Beschränkung der durch Art. 18 EG verliehenen Freiheiten darstellt. Er hat jedoch eingeräumt, dass diese Beschränkung aus objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses gerechtfertigt war. Dementsprechend hat er festgestellt, dass ein Aufenthaltserfordernis der Notwendigkeit Rechnung trägt, die berufliche und familiäre Situation der Arbeitslosen zu überwachen, indem sie es den Prüfungsdiensten erlaubt, zu überprüfen, ob keine Veränderungen in der Situation des Empfängers der Leistung wegen Arbeitslosigkeit eingetreten sind, die einen Einfluss auf die bewilligte Leistung haben könnten. Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Besondere an der Kontrolle bei Arbeitslosigkeit die Einrichtung einschneidender Mechanismen rechtfertigt als bei anderen Leistungen und dass mildere Maßnahmen, wie die Vorlage von Unterlagen oder Bescheinigungen, der Kontrolle ihren unerwarteten Charakter nehmen und sie somit weniger wirksam machen würden.

<sup>10</sup> Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152, S. 16).

Um die Vereinbarkeit eines Wohnsitzerfordernisses mit Art. 18 EG ging es auch in der Rechtssache *Tas-Hagen und Tas* (Urteil vom 26. Oktober 2006, C-192/05, Slg. 2006, I-0000), die eine Regelung über die Bewilligung von Leistungen für zivile Kriegsopfer betraf, wonach der Betroffene zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland wohnen musste.

Der Gerichtshof hat als Erstes geprüft, ob diese Problematik von Art. 18 EG erfasst wird. Er hat hierzu ausgeführt, dass eine Leistung zur Entschädigung ziviler Kriegsopfer beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die von dieser Zuständigkeit jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch machen müssen. Bei einer solchen Regelung kann aber die Ausübung des durch Art. 18 EG zuerkannten Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt den Anspruch auf diese Leistung beeinträchtigen, so dass es sich nicht um einen Sachverhalt ohne irgendeinen Bezug zum Gemeinschaftsrecht handelt. Zur Zulässigkeit des Wohnsitzerfordernisses hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieses davon abhalten kann, von den durch Art. 18 EG zuerkannten Freiheiten Gebrauch zu machen, und folglich eine Beschränkung dieser Freiheiten darstellt. Es konnte zwar grundsätzlich durch den Wunsch gerechtfertigt sein, die Solidaritätsverpflichtung gegenüber zivilen Kriegsopfern auf die Personen zu beschränken, die während des Kriegs oder danach eine Verbindung zu dem Volk des betreffenden Staates hatten, wobei das Wohnsitzerfordernis den Grad ihrer Verbundenheit mit dieser Gesellschaft ausdrückte. Der Gerichtshof hat betont, dass die Mitgliedstaaten bei Leistungen, die nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt sind, ein weites Ermessen haben, hat aber die Ansicht vertreten, dass ein Wohnsitzkriterium kein hinreichendes Indiz für diese Verbundenheit darstellt, wenn es bei Personen, die im Ausland ansässig sind und deren Niveau der Integration in allen Punkten vergleichbar ist, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Ein Wohnsitzkriterium, das ausschließlich auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags abstellt, weist den Grad der Verbundenheit des Antragstellers mit der Gesellschaft, die sich ihm solidarisch zeigt, nicht hinreichend aus und wahrt somit nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### *Freier Warenverkehr*

In den verbundenen Rechtssachen *Sfakianakis* (Urteil vom 9. Februar 2006, C-23/04 bis C-25/04, Slg. 2006, I-1265) musste der Gerichtshof das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, insbesondere die Art. 31 Abs. 2 und 32 des Protokolls Nr. 4 zu diesem Abkommen<sup>11</sup>, auslegen, nachdem er von einem griechischen Gericht, dass einen Rechtsstreit über Einfuhren von aus Ungarn stammenden Kraftfahrzeugen nach Griechenland im Rahmen der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen zu entscheiden hatte, um eine Vorabentscheidung ersucht worden war.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 31 Abs. 2 und 32 des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/96 des Assoziationsrates, Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

<sup>11</sup> Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, abgeschlossen und genehmigt durch Beschluss des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 (ABl. 1993, L 347, S. 1).

Republik Ungarn andererseits, dahin auszulegen sind, dass die Zollbehörden des Einfuhrstaats verpflichtet sind, die im Ausfuhrstaat ergangenen Gerichtsentscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Ergebnisse der von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats vorgenommenen Prüfung der Gültigkeit der Warenverkehrsbescheinigungen zu berücksichtigen, wenn sie über die Anhängigkeit dieser Rechtsbehelfe und den Inhalt dieser Entscheidungen informiert wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Prüfung der Gültigkeit der Warenverkehrsbescheinigungen auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrstaats vorgenommen wurde oder nicht. Weiter hat der Gerichtshof entschieden, dass der Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit der im Abkommen vorgesehenen Abschaffung der Zölle Verwaltungsentscheidungen entgegensteht, die die Entrichtung von Zöllen zuzüglich Abgaben und Geldbußen anordnen und die von den Zollbehörden des Einfuhrstaats getroffen wurden, bevor ihnen das endgültige Ergebnis der gegen die Ergebnisse der nachträglichen Prüfung erhobenen Rechtsbehelfe mitgeteilt wurde und obwohl die Entscheidungen der Behörden des Ausfuhrstaats, mit denen die Warenverkehrsbescheinigungen ursprünglich erteilt worden waren, nicht zurückgenommen oder aufgehoben worden waren.

### *Landwirtschaft*

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Rechtssache *Spanien/Rat* (Urteil vom 7. September 2006, C-310/04, Slg. 2006, I-0000) zu nennen, in der das Königreich Spanien beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der neuen gemeinschaftlichen Stützungsregelung für Baumwolle erhoben hatte, die mit der Verordnung Nr. 864/2004<sup>12</sup> eingeführt und in die Verordnung Nr. 1782/2003<sup>13</sup> eingefügt worden war und in der die sogenannten MacSharry-Reformen umgesetzt werden. Von den vom Königreich Spanien vorgebrachten Klagegründen hat der Gerichtshof den Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für begründet erklärt. Er hat festgestellt, dass der Rat, der Urheber der Verordnung Nr. 864/2004, nicht belegt hatte, dass er beim Erlass der mit dieser Verordnung eingeführten neuen Beihilferegelung für Baumwolle tatsächlich sein Ermessen ausgeübt hat, was die Berücksichtigung aller erheblichen Faktoren und Umstände des Einzelfalls implizierte, insbesondere die Berücksichtigung der Arbeitskosten und der potenziellen Auswirkungen der Reform der Beihilferegelung für Baumwolle auf die wirtschaftliche Situation der Entkörnungsunternehmen. Der Gerichtshof konnte somit auf der Grundlage der ihm vorgelegten Daten nicht überprüfen, ob der Gemeinschaftsgesetzgeber, ohne die Grenzen des ihm in diesem Bereich zustehenden weiten Ermessens zu überschreiten, zu dem Schluss hatte kommen können, dass die Festsetzung

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABl. L 161, S. 48).

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen Nr. 2019/93, Nr. 1452/2001, Nr. 1453/2001, Nr. 1454/2001, Nr. 1868/94, Nr. 1251/1999, Nr. 1254/1999, Nr. 1673/2000, Nr. 2358/71 und Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1, berichtigt in ABl. 2004, L 94, S. 70).

des Betrags der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle auf 35 % des Gesamtbetrags der nach der früheren Beihilferegelung bestehenden Beihilfen ausreicht, um zu gewährleisten, dass das im fünften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 864/2004 niedergelegte Ziel, die Rentabilität und damit die Fortsetzung dieser Kultur sicherzustellen, das das in Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 im Anhang der Akte über den Beitritt der Hellenischen Republik vorgegebene Ziel widerspiegelt, erreicht wird. Er hat deshalb Art. 1 Nr. 20 der Verordnung Nr. 864/2004, durch den Kapitel 10a des Titels IV der Verordnung Nr. 1782/2003 eingefügt wurde, für nichtig erklärt. Die Wirkungen dieser Nichtigerklärung hat er jedoch ausgesetzt, bis innerhalb angemessener Frist eine neue Verordnung erlassen wird.

### *Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr*

Auf diesem weiten Gebiet sind die Rechtssachen, die das Jahr geprägt haben, nach Themen zusammenzufassen.

Der Gerichtshof hat zunächst an die Grenzen der Anwendung der Bestimmungen über die Verkehrsfreiheiten erinnert, nämlich innerstaatliche Sachverhalte und Rechtsmissbrauch. Nach ständiger Rechtsprechung fällt ein Sachverhalt, der mit keinem seiner Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist, nicht unter die Bestimmungen über die Verkehrsfreiheiten. Der Gerichtshof hatte in diesem Zusammenhang wiederholt zu prüfen, ob, wenn ein steuerpflichtiger Gemeinschaftsangehöriger seinen Wohnsitz in einem anderen als dem Mitgliedstaat begründet, in dem er wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ein hinreichender Auslandsbezug vorliegt, der es ihm erlaubt, sich auf die Freizügigkeit oder den freien Dienstleistungs- oder Kapitalverkehr zu berufen. Im Jahr 2006 verdienen dabei zwei Rechtssachen besondere Beachtung: die Rechtssache *Ritter-Coulais* (Urteil vom 21. Februar 2006, C-152/03, Slg. 2006, I-1711) und die Rechtssache *N* (Urteil vom 7. September 2006, C-470/04, Slg. 2006, I-0000).

In der Rechtssache *Ritter-Coulais* betraf der beim vorlegenden Gericht anhängige Rechtsstreit Eheleute mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in Deutschland einer nichtselbständigen Tätigkeit nachgingen und dort steuerpflichtig waren, aber in Frankreich wohnten. Die Frage, ob sich diese deutschen Staatsangehörigen gegenüber der deutschen Steuerverwaltung auf die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer berufen konnten, um die Berücksichtigung von Verlusten wegen der Selbstnutzung des Hauses, dessen Eigentümer sie waren und in dem sie in Frankreich wohnten, zu erreichen, hat der Gerichtshof dahin beantwortet, dass die Lage der Eheleute Ritter-Coulais, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem arbeiteten, in dem sich ihr tatsächlicher Wohnsitz befand, vom Anwendungsbereich des Art. 39 EG erfasst wurde.

In der Rechtssache *N* ging es um Vorschriften des niederländischen Steuerrechts, nach denen der Wegzug aus dem nationalen Hoheitsgebiet der Veräußerung von Anteilen gleichgestellt wird mit der Folge, dass die Wertzuwachssteuer zu diesem Zeitpunkt festgesetzt wird. Dem Ausgangsverfahren lag der Fall eines niederländischen Staatsangehörigen zugrunde, der in den Niederlanden wohnte, bis er seinen Wohnsitz in das Vereinigte Königreich verlegte, wo er lange Zeit keine Erwerbstätigkeit ausübte. Auf die Frage, ob sich dieser niederländische Staatsangehörige, der sämtliche Anteile an drei Gesellschaften niederländischen Rechts hielt, gegenüber der niederländischen

Steuerverwaltung auf die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit berufen konnte, um dagegen vorzugehen, dass die streitige Regelung auf ihn angewandt wurde, hat der Gerichtshof unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sein Urteil *Ritter-Coulaïs* geantwortet, dass der Fall von N seit der Verlegung seines Wohnsitzes in den Anwendungsbereich von Art. 43 EG fiel.

In Bezug auf Rechtsmissbrauch hat ein nationales Gericht den Gerichtshof gefragt, ob es einen Missbrauch der Niederlassungsfreiheit darstellt, wenn eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat zu dem alleinigen Zweck gründet und mit Kapital ausstattet, in den Genuss eines dort geltenden günstigeren Steuersystems zu gelangen. Dies hat Gerichtshof im Urteil *Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas* (Urteil vom 12. September 2006, C-196/04, Slg. 2006, I-0000) verneint. Der Umstand, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat mit dem Ziel gegründet worden ist, in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen, reicht für sich allein nicht aus, um auf einen Missbrauch zu schließen und damit eine die Niederlassungsfreiheit beschränkende Maßnahme zu rechtfertigen. Eine solche Maßnahme wäre dagegen gerechtfertigt, wenn sie die Errichtung rein künstlicher, jeder wirtschaftlichen Realität barer Gestaltungen verhindern soll, deren Zweck darin besteht, der Steuer zu entgehen, die normalerweise für durch Tätigkeiten im Inland erzielte Gewinne geschuldet wird.

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Verkehrsfreiheiten ist somit nicht unbegrenzt. Gleichermaßen gilt jedoch auch für den Bereich staatlicher Zuständigkeiten für direkte Besteuerung. Der Gerichtshof hatte wiederholt Gelegenheit, seine bereits umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema zu vertiefen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat, sind nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung (mittelbare Diskriminierung), die durch die Anwendung scheinbar neutraler Kriterien tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen. Die Einstufung einer Ungleichbehandlung als Diskriminierung setzt jedoch voraus, dass beabsichtigt wird, unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen anzuwenden oder dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen anzuwenden. Sollte eine mittelbare Diskriminierung vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und vorbehaltlich der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof hat einige der von ihm geprüften nationalen Steuemaßnahmen als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und andere als unvereinbar angesehen.

Zu den für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärteten nationalen Maßnahmen gehören zunächst Maßnahmen, die unterschiedslos auf objektiv vergleichbare Situationen anwendbar sind. Dies war in der Rechtssache *Van Hiltén-Van der Heijden* (Urteil vom 23. Februar 2006, C-513/03, Slg. 2006, I-1957) der Fall, die eine nationale Regelung betraf, wonach der Übergang des Nachlasses eines eigenen Staatsangehörigen, der innerhalb von zehn Jahren nach Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland verstorben ist, so besteuert wird – wenn auch unter Befreiung in Höhe der von anderen Staaten erhobenen Erbschaftsteuer –, als wäre die Verlegung nicht erfolgt. Dadurch, dass diese Regelung die

gleiche Besteuerung für Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, und für solche, die im betreffenden Mitgliedstaat geblieben sind, vorsieht, hält sie dem Gerichtshof zufolge weder von Investitionen von einem anderen Mitgliedstaat aus oder in Richtung eines anderen Mitgliedstaats ab, noch mindert sie den Wert des Nachlasses von Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. Die Ungleichbehandlung von Gebietsansässigen mit der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats und solchen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats wiederum kann nicht als durch Art. 56 EG verbotene unterschiedliche Behandlung angesehen werden, da sie sich aus der Befugnis der Mitgliedstaaten ergibt, die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit festzulegen. So verhielt es sich auch in der Rechtssache *Kerckhaert und Morres* (Urteil vom 14. November 2006, C-513/04, Slg. 2006, I-0000), in der es um eine Steuerregelung ging, die die Dividenden von im Inland ansässigen Gesellschaften und die Dividenden von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften einem gleichen Steuersatz unterwirft, ohne die zuvor in diesem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Einkommensteuer erhobene Quellensteuer zu berücksichtigen. Zum Steuerrecht des Wohnsitzstaats hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Stellung eines Aktionärs, der Dividenden bezieht, nicht notwendigerweise allein dadurch eine unterschiedliche wird, dass er diese von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft erhält und dieser Mitgliedstaat in Ausübung seiner Besteuerungsbefugnis diese Dividenden mit einer Quellensteuer belegt. Diese Regelung verstößt somit nicht gegen Art. 56 EG. Die nachteiligen Folgen, zu denen eine solche Regelung hinsichtlich der Doppelbesteuerung führt, ergeben sich daraus, dass zwei Mitgliedstaaten parallel zueinander ihre Besteuerungsbefugnis ausüben. Folglich ist es Sache der Mitgliedstaaten, dem abzuhelfen, indem u. a. die in der internationalen Besteuerungspraxis befolgten Verteilungskriterien verwendet werden.

Als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden ferner nationale Maßnahmen anerkannt, die zwar eine unterschiedliche Behandlung objektiv vergleichbarer Situationen vorsehen, sich aber letztlich im Hinblick auf das verfolgte Ziel als neutral erweisen. Die Rechtssache *Test Claimants in the FII Group Litigation* (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-446/04, Slg. 2006, I-0000) bildet dafür ein gutes Beispiel. Im Rahmen einer allgemeinen Regelung, die eine mehrfache Belastung oder wirtschaftliche Doppelbesteuerung (doppelte Besteuerung desselben Einkommens bei zwei verschiedenen Steuerpflichtigen) verhindern oder mindern sollte, hatte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Berechnung der von gebietsansässigen Gesellschaften geschuldeten Steuer u. a. zwei verschiedene Systeme für die Besteuerung von Dividenden festgelegt, eines für Dividenden aus inländischen Quellen und eines für Dividenden aus ausländischen Quellen. Während für Dividenden, die gebietsansässige Gesellschaften von ebenfalls gebietsansässigen Gesellschaften erhielten, ein Befreiungssystem galt, wurde auf Dividenden, die gebietsansässige Gesellschaften von gebietsfremden Gesellschaften erhielten, ein Anrechnungssystem angewandt. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Situation einer Aktiengesellschaft, die Dividenden aus ausländischen Quellen erhält, in Bezug auf eine solche Steuerregelung jedoch mit derjenigen einer Aktiengesellschaft, die Dividenden aus inländischen Quellen erhält, vergleichbar ist, da es grundsätzlich in beiden Fällen zu einer mehrfachen Belastung der erzielten Gewinne kommen kann. Sofern sie sich im Fall von Dividenden aus ausländischen Quellen nicht als nachteilig erweist, verstößt diese Ungleichbehandlung jedoch nicht gegen die Art. 43 EG und 56 EG. Dies zu prüfen, ist Sache der nationalen Gerichte.

Weitere für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärte nationale Maßnahmen sind solche, die nicht vergleichbare Situationen unterschiedlich behandeln. So verhielt es sich in der Rechtssache *Test Claimants in Class IV of the Act Group Litigation* (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-374/04, Slg. 2006, I-0000), in der es um einen anderen Aspekt der Regelung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ging, die eine mehrfache Belastung oder wirtschaftliche Doppelbesteuerung verhindern oder mindern sollte. Die fraglichen Maßnahmen betrafen diesmal die Besteuerungsregelung für von gebietsansässigen Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden. Einer gebietsansässigen Gesellschaft, die Dividenden von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft erhielt, wurde eine Steuergutschrift gewährt, eine gebietsfremde Gesellschaft, die solche Dividendenerhielt, konntedagegen keine Steuergutschriftenlangen. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften ist dem Gerichtshof zu folge jedoch nicht diskriminierend. Wenn auch die Situation gebietsansässiger Anteilseigner, die Dividenden aus inländischen Quellen erhalten, mit derjenigen gebietsansässiger Anteilseigner, die Dividenden aus ausländischen Quellen erhalten, vergleichbar ist (bereits angeführtes Urteil *Test Claimants in the FII Group Litigation*), lässt sich im Hinblick auf die Anwendung der Steuervorschriften des Mitgliedstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz hat, die Situation eines Dividenden beziehenden Anteilseigners, der in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, doch nicht mit der eines Dividenden beziehenden Anteilseigners, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, vergleichen. Sind nämlich die Dividenden ausschüttende Gesellschaft und der Dividenden beziehende Anteilseigner nicht im selben Mitgliedstaat ansässig, so befindet sich der Mitgliedstaat des Sitzes der ausschüttenden Gesellschaft, d. h. der Mitgliedstaat der Quelle der Gewinne, in Bezug auf die Vermeidung oder Abschwächung der mehrfachen Belastung und der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nicht in der gleichen Lage wie der Mitgliedstaat, in dem der die Dividenden beziehende Anteilseigner ansässig ist. Die unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften verstößt in einem solchen Fall nicht gegen die Art. 43 EG und 56 EG.

Schließlich sind nationale Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt worden, die zwar zu Ungleichbehandlungen führen, aber aus zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sind. Dies war etwa in der Rechtssache *FKP Scorpio Konzertproduktionen* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-290/04, Slg. 2006, I-0000) der Fall. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine nationale Regelung, wonach auf die Vergütung eines Dienstleisters, der im Mitgliedstaat der Leistungserbringung nicht ansässig ist, ein Steuerabzugsverfahren Anwendung findet, während die Vergütung eines gebietsansässigen Dienstleisters diesem Verfahren nicht unterliegt. Der Gerichtshof hat die dem Dienstleistungsempfänger auferlegte Verpflichtung, zur Vermeidung der Haftung den Abzug vorzunehmen, als Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs angesehen. Er hat jedoch entschieden, dass diese Regelung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt war, die Effizienz der Beitreibung der Steuer auf das Einkommen von außerhalb des Besteuerungsstaats ansässigen Personen zu gewährleisten, und ein im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßiges Mittel darstellte.

Zu den für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärten nationalen Maßnahmen gehören erstens Maßnahmen, die zwar aus zwingenden Gründen des Allgemeinen Interesses ergangen sind, sich aber als im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig erweisen. Ein Beispiel dafür bietet die bereits angeführte Rechtssache N. Ein

Steuerpflichtiger, der Anteile hält und allein wegen der Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland mit dem noch nicht realisierten Wertzuwachs steuerpflichtig wird, wohingegen, wenn er in dem Mitgliedstaat wohnen geblieben wäre, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, der Wertzuwachs nur besteuert worden wäre, wenn und soweit er tatsächlich realisiert worden wäre, wird davon abgehalten, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Mit den fraglichen nationalen Bestimmungen wird zwar ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt, da sie eine am Territorialitätsprinzip orientierte Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen und damit Fälle der rechtlichen Doppelbesteuerung (zweimalige Besteuerung derselben Einkünfte bei demselben Steuerzahler) verhindern. Gleichwohl führen sowohl die Verpflichtung, Sicherheiten zu leisten, um eine Stundung der eigentlich geschuldeten Steuer zu erreichen, als auch die fehlende Möglichkeit, die nach der Verlegung des Wohnsitzes eintretende Wertminderung geltend zu machen, dazu, dass die fragliche Steuerregelung im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig ist.

Für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind zweitens nationale Maßnahmen erklärt worden, die vergleichbare Situationen unterschiedlich behandeln. In der bereits angeführten Rechtssache *Ritter-Coulais* hat der Gerichtshof dementsprechend eine nationale Regelung als Hemmnis angesehen, nach der natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem Mitgliedstaat beziehen und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch darauf haben, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes für diese Einkünfte in diesem Staat Verluste wegen der Selbstnutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Hauses, dessen Eigentümer sie sind und das sie als Hauptwohnsitz nutzen, berücksichtigt werden, während Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt würden. Wenn sich diese Regelung auch nicht unmittelbar auf Gebietsfremde bezieht, sind diese doch häufiger als Gebietsansässige Eigentümer eines außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets liegenden Hauses und meistens auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten. Die für sie vorgesehene ungünstigere Behandlung verstößt daher gegen Art. 39 EG.

In der Rechtssache *Centro di Musicologia Walter Stauffer* (Urteil vom 14. September 2006, C-386/04, Slg. 2006, I-0000) wurde der Gerichtshof gefragt, ob ein Mitgliedstaat eine gebietsfremde Stiftung, die die in diesem Staat geltenden Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig erfüllt, weniger günstig behandeln kann als eine gebietsansässige Stiftung der gleichen Art. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass Art. 58 EG den Mitgliedstaaten zwar erlaubt, gebietsfremde Steuerpflichtige steuerlich anders zu behandeln, dass er jedoch Maßnahmen untersagt, die ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen. Eine unterschiedliche Behandlung der – gebietsansässigen – unbeschränkt steuerpflichtigen Stiftungen und der – gebietsfremden – beschränkt steuerpflichtigen Stiftungen ist daher nur dann zulässig, wenn sie Situationen betrifft, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind, oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. In ihrem Herkunftsmitgliedstaat als gemeinnützig anerkannte ausländische Stiftungen, die die dafür nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und deren Ziel die Förderung von Interessen der Allgemeinheit ist, die auch im letztgenannten Staat gefördert werden, befinden sich daher in einer vergleichbaren Lage wie gebietsansässige Stiftungen der

gleichen Art. Da eine nachteilige Behandlung der gebietsfremden Stiftungen nicht gerechtfertigt ist, verstößt sie folglich gegen das Gemeinschaftsrecht.

In der bereits angeführten Rechtssache *FKP Scorpio Konzertproduktionen* hatte sich der Gerichtshof erneut mit der Frage zu befassen, ob die Betriebsausgaben eines gebietsfremden Dienstleisters abzugfähig sind. Hinsichtlich der Betriebsausgaben, die unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, aus der die zu versteuernden Einkünfte erzielt worden sind, befinden sich Gebietsansässige und Gebietsfremde in einer vergleichbaren Lage. So hatte der Gerichtshof im Urteil *Gerritse* (Urteil vom 12. Juni 2003, C-234/01, Slg. 2003, I-5933) festgestellt, dass die Gefahr besteht, dass sich nationale Rechtsvorschriften, die Gebietsfremden den Abzug von Betriebsausgaben verweigern, der Gebietsansässigen gewährt wird, hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken und damit zu einer gegen den EG-Vertrag verstößenden mittelbaren Diskriminierung führen. Im Urteil *FKP Scorpio Konzertproduktionen* hat er auch eine nationale Regelung für vertragswidrig erklärt, wonach Betriebskosten nicht im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden dürfen, sondern nur in einem anschließenden Erstattungsverfahren.

In der Rechtssache *Turpeinen* (Urteil vom 9. November 2006, C-520/04, Slg. 2006, I-0000) schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach das Ruhegehalt, das von einem Träger dieses Mitgliedstaats einer gebietsfremden Person gezahlt wird, in gewissen Fällen höher besteuert wird als ein Ruhegehalt für eine gebietsansässige Person, gegen Art. 18 EG über die Freizügigkeit der Unionsbürger verstößt, wenn das Ruhegehalt die gesamten oder nahezu die gesamten Einkünfte des Gebietsfremden ausmacht. In diesem Fall befindet sich nämlich der gebietsfremde Steuerpflichtige hinsichtlich der Einkommensteuer objektiv in einer der des ansässigen Steuerpflichtigen vergleichbaren Lage.

Im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof in zwei parallelen Rechtssachen vom 19. September 2006, denen eine Vorlagefrage (*Wilson*, C-506/04, Slg. 2006, I-0000) bzw. eine Vertragsverletzungsklage (*Kommission/Luxemburg*, C-193/05, Slg. 2006, I-0000) zugrunde lag, Bestimmungen des luxemburgischen Rechts, die die Eintragung eines Rechtsanwalts, der seine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, von einer vorherigen Überprüfung der Beherrschung der drei Landessprachen abhängig machen, für mit der Richtlinie über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung<sup>14</sup> unvereinbar erklärt. Der Gerichtshof hat erläutert, dass die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung im Herkunftsstaat gemäß Art. 3 der Richtlinie die einzige Voraussetzung für die Eintragung im Aufnahmestaat ist, die es dem Betreffenden ermöglicht, dort unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein. Er hat hierbei unterstrichen, dass der Verzicht der Richtlinie auf ein System der Vorabkontrolle der Kenntnisse mit einer Reihe von Regeln einhergeht, die den Schutz der Rechtsunterworfenen und eine geordnete Rechtspflege gewährleisten, insbesondere die Verpflichtung des Rechtsanwalts, unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein, und seine standesrechtliche Verpflichtung, keine Fälle zu bearbeiten, für die er,

<sup>14</sup> Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36).

z. B. mangels Sprachkenntnissen, nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. In der Rechtssache *Wilson* hat der Gerichtshof darüber hinaus entschieden, dass das luxemburgische Gesetz nicht mit Art. 9 der Richtlinie im Einklang stand, wonach gegen Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht gegeben sein muss. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass die Unparteilichkeit nicht hinreichend garantiert war, da die Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung im betreffenden Fall von einem Organ überprüft wurden, das in erster Instanz ausschließlich und in zweiter Instanz mehrheitlich aus inländischen Rechtsanwälten bestand, und da die Kassationsbeschwerde lediglich eine rechtliche Überprüfung, nicht aber eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen ermöglichte.

Schließlich hat der Gerichtshof in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit in der Rechtssache *Fidium Finanz* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-452/04, Slg. 2006, I-0000) eine nationale Regelung, die für die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Kreditvergabe im Inland durch ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen eine vorherige Erlaubnis vorschreibt und deren Erteilung davon abhängig macht, dass sich die Hauptverwaltung oder eine Zweigstelle des Unternehmens im Inland befindet, für mit dem Gemeinschaftsrecht erklärt. Da sich ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen auf die Dienstleistungsfreiheit im Gegensatz zur Kapitalverkehrsfreiheit nicht berufen kann, hat der Gerichtshof untersucht, auf welche dieser Grundfreiheiten sich die betreffende Tätigkeit bezieht. Er hat hierzu festgestellt, dass sie sich grundsätzlich sowohl auf die eine als auch auf die andere Grundfreiheit bezieht. Unter Berufung auf eine Reihe von Präzedenzfällen hat der Gerichtshof erklärt, dass in einem solchen Fall zu prüfen ist, inwieweit die Ausübung dieser Grundfreiheiten berührt ist und ob unter den Umständen des Ausgangsverfahrens eine der beiden Freiheiten der anderen gegenüber völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann. Im konkreten Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Erlaubnisregelung vorwiegend den freien Dienstleistungsverkehr berührt, da das Erfordernis einer festen Niederlassung faktisch die Negation dieser Freiheit ist. Dagegen sind die den freien Kapitalverkehr beschränkenden Wirkungen, die diese Regelung möglicherweise hat, nur eine zwangsläufige Folge der für die Erbringung von Dienstleistungen auferlegten Beschränkungen.

Im Bereich der sozialen Sicherheit ist auf drei Urteile zur Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der geänderten Fassung<sup>15</sup> hinzuweisen.

Zunächst ist im Zusammenhang mit der mitunter so bezeichneten „Freizügigkeit der Patienten“ das wichtige Urteil vom 16. Mai 2006 in der Rechtssache *Watts* (C-372/04, Slg. 2006, I-4325) zu nennen. Der Gerichtshof hatte in dieser Rechtssache das nationale Gesundheitssystem des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (National Health Service, im Folgenden: NHS) im Licht von Art. 22 der Verordnung Nr. 1408/71 und

<sup>15</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung.

von Art. 49 EG zu prüfen. Nach Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 darf der zuständige nationale Träger einem Patienten nicht die Genehmigung verweigern, sich zwecks Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben (in der Praxis Vordruck E 112), „wenn er in Anbetracht seines derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit diese Behandlung nicht in einem Zeitraum erhalten kann, der für diese Behandlungen in dem Staat, in dem er seinen Wohnsitz hat, normalerweise erforderlich ist“. Da Krankenhausbehandlungen im Rahmen des NHS kostenfrei erfolgen, aber relativ lange Wartelisten für die am wenigsten dringlichen Behandlungen existieren, stellte sich die Frage, inwieweit für die Feststellung, welcher „Zeitraum ... für diese Behandlungen ... normalerweise erforderlich“ im Sinne von Art. 22 der Verordnung ist, Wartezeiten im Wohnstaat berücksichtigt werden dürfen. Der Gerichtshof hat zwar anerkannt, dass ein System von Wartelisten zulässig ist, hat aber entschieden, dass der zuständige Träger die Genehmigung nur dann unter Berufung auf das Bestehen einer Wartezeit versagen darf, wenn er nachweist, dass dieser Zeitraum nicht den zeitlichen Rahmen überschreitet, der unter Berücksichtigung einer objektiven medizinischen Beurteilung des klinischen Bedarfs des Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand, seine Vorgeschichte, die voraussichtliche Entwicklung seiner Krankheit, das Ausmaß seiner Schmerzen und/oder die Art seiner Behinderung zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung vertretbar ist. Der Gerichtshof hat ergänzt, dass die Festlegung von Wartezeiten in einer flexiblen und dynamischen Weise erfolgen muss, die es erlaubt, den Zeitraum zu überprüfen, falls sich der Gesundheitszustand des Patienten verschlechtert. In Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 49 EG in einem Fall, in dem eine Person, deren Gesundheitszustand eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht, in einen anderen Mitgliedstaat begibt und dort gegen Entgelt die betreffende Behandlung erhält, unabhängig von der Funktionsweise des nationalen Systems anwendbar ist, auf dessen Leistungen diese Person Anspruch hat und bei dem später die Übernahme der Kosten der betreffenden Leistungen beantragt wird. Weiter hat er festgestellt, dass ein nationales System wie der NHS, das die Übernahme der Kosten von in einem anderen Mitgliedstaat verfügbaren Krankenhausbehandlungen von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, während die kostenfreie Gewährung von im Rahmen dieses Systems verfügbaren Leistungen nicht von einer solchen Genehmigung abhängt, eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Diese Beschränkung kann durch die Zwänge einer Planung gerechtfertigt sein, die gewährleistet, dass ein ausgewogenes Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung ständig in ausreichendem Maß zugänglich ist, die Kostenbeherrschung sicherstellt und jede Verschwendungen finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen verhindert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer derartigen Genehmigung müssen aber nach Maßgabe der fraglichen Gründe gerechtfertigt sein und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen. Stellt sich heraus, dass der Zeitraum, der sich aus Wartelisten wie den im Rahmen des NHS vorgesehenen ergibt, im Einzelfall den zeitlichen Rahmen überschreitet, der medizinisch vertretbar ist, so kann der zuständige Träger die beantragte Genehmigung nicht unter Berufung auf die Existenz dieser Wartelisten, auf eine angebliche Beeinträchtigung der üblichen Prioritätenfolge zwischen den zu behandelnden Fällen, auf die Kostenfreiheit der Behandlungen im Rahmen des nationalen Systems, auf die Verpflichtung, für die Übernahme der Kosten einer in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigten Behandlung besondere finanzielle Mittel vorzusehen, und/oder auf einen Vergleich der Kosten dieser Behandlung und der Kosten einer gleichwertigen Behandlung im zuständigen Mitgliedstaat versagen. Der

Gerichtshof ist in diesem Punkt zu dem Schluss gelangt, dass die nationalen Stellen Mechanismen für die Übernahme der Kosten von in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Krankenhausbehandlungen für den Fall vorsehen müssen, dass die Behandlung nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren zeitlichen Rahmens erbracht werden kann.

Ferner hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Acereda Herrera* (Urteil vom 15. Juni 2006, C-466/04, Slg. 2006, I-5341) zur Übernahme bestimmter Kosten, die einem Leistungsberechtigten des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats anlässlich einer vom zuständigen Träger vorab genehmigten Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat entstanden sind, entschieden, dass Art. 22 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 sowie Art. 36 der Verordnung Nr. 1408/71 in der geänderten Fassung dem Versicherten außer hinsichtlich der Kosten seiner Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus keinen Anspruch gegen diesen Träger auf Ersatz der Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten verleiht, die ihm und der ihn begleitenden Person entstanden sind. Der Gerichtshof hat dabei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Geldleistungen“ im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung die Kosten der eigentlichen medizinischen Leistungen und die damit untrennbar verbundenen Ausgaben für den Aufenthalt und die Verpflegung des Betroffenen im Krankenhaus umfasst, die Übernahme von Zusatzkosten wie Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, die dem Versicherten und der ihn begleitenden Person in diesem Mitgliedstaat entstanden sind, durch den zuständigen Träger jedoch ausschließt.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Nikula* (Urteil vom 18. Juli 2006, C-50/05, Slg. 2006, I-7029), die die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in einem Mitgliedstaat auf von einem Träger eines anderen Mitgliedstaats gewährte Renten betraf, entschieden, dass Art. 33 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung dem nicht entgegensteht, dass bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge, die im Wohnmitgliedstaat eines Rentners erhoben werden, der zum Bezug von Renten von Trägern dieses nach Art. 27 dieser Verordnung für die Gewährung von Leistungen zuständigen Mitgliedstaats berechtigt ist, neben den Renten, die er vom Wohnmitgliedstaat bezieht, auch die Renten von Trägern eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigt werden, soweit die Versicherungsbeiträge den Betrag der Rentenbezüge aus dem Wohnmitgliedstaat nicht übersteigen. Art. 39 EG steht jedoch dem entgegen, dass Renten von Trägern eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigt werden, soweit in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits auf die dort erzielten Erwerbseinkünfte Beiträge geleistet worden sind. Der Nachweis, dass solche früheren Beiträge tatsächlich gezahlt wurden, obliegt den Betroffenen.

### *Visa, Asyl und Einwanderung*

Auf eine Vertragsverletzungsklage hin, die die Kommission gegen das Königreich Spanien wegen der Praxis seiner Behörden erhoben hatte, Drittstaatsangehörigen, die mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet sind, die Einreise in oder die Erteilung eines Sichtvermerks allein aus dem Grund zu verweigern, dass sie im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben sind, hat der Gerichtshof in der Rechtssache

*Kommission/Spanien* (Urteil vom 31. Januar 2006, C-503/03, Slg. 2006, I-1097) das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (im Folgenden: SDÜ) und dem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Freizügigkeit geklärt. Darüber hinaus hat er sich dazu geäußert, welches Verhalten von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des SIS erwartet wird. Zum ersten Punkt hat der Gerichtshof entschieden, dass die Konformität einer Verwaltungspraxis mit den Bestimmungen des SDÜ das Verhalten der zuständigen nationalen Behörden nur rechtfertigen kann, soweit die Anwendung der fraglichen Bestimmungen mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit vereinbar ist. Er hat festgestellt, dass es dem SDÜ entspricht, wenn die Mitgliedstaaten einem im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer automatisch die Einreise und die Erteilung eines Sichtvermerks verweigern. Da jedoch diese im SDÜ vorgesehene automatische Verweigerung nicht danach unterscheidet, ob der betreffende Drittausländer mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet ist, ist außerdem zu prüfen, ob sie nach den Umständen des Falles mit den Vorschriften über die Freizügigkeit, insbesondere der Richtlinie 64/221<sup>16</sup>, vereinbar ist. Im Einzelnen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Aufnahme in das SIS zwar ein Indiz für das Vorliegen eines Grundes darstellt, der es rechtfertigt, die Einreise in den Schengen-Raum zu verweigern. Dieses Indiz muss jedoch durch Informationen erhärtet werden, anhand deren zuvor festgestellt werden kann, dass die Anwesenheit des Betroffenen im Schengen-Raum eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Der Gerichtshof hat ergänzt, dass der Staat, der das SIS konsultiert, im Rahmen dieser Prüfung die Angaben des ausschreibenden Staates gebührend berücksichtigen muss, dass der ausschreibende Staat dem erstgenannten Staat aber auch die ergänzenden Informationen bereitstellen muss, die es diesem ermöglichen, das Ausmaß der Gefährdung, die von der ausgeschriebenen Person ausgehen kann, konkret zu beurteilen.

In der Rechtssache *Bot* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-241/05, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof Art. 20 Abs. 1 SDÜ<sup>17</sup> ausgelegt, wonach sich sichtvermerksfreie Drittausländer im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen können, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c, d und e SDÜ aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen. Der Gerichtshof hat damit eine Vorlagefrage des Conseil d'Etat (Frankreich) beantwortet, dem der Fall eines von der Visumspflicht befreiten rumänischen Staatsangehörigen vorlag, der, nachdem er sich nach seiner zeitlich ersten Einreise in den Schengen-Raum dort innerhalb einer Frist von sechs Monaten mehrfach für insgesamt mehr als drei Monate aufgehalten hatte, nach Ablauf dieser ersten Frist von sechs Monaten erneut in diesen Raum eingereist und dort weniger als drei Monate nach dieser erneuten Einreise kontrolliert worden war.

<sup>16</sup> Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850).

<sup>17</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 20 Abs. 1 SDÜ dahin auszulegen ist, dass der Begriff „erste Einreise“ im Sinne dieser Bestimmung außer der zeitlich ersten Einreise in den Schengen-Raum auch die erste Einreise dorthin nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dieser zeitlich ersten Einreise sowie jede weitere erste Einreise umfasst, die nach Ablauf jeder neuen Frist von sechs Monaten ab einem vorangegangenen Datum der ersten Einreise erfolgt.

In der Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 27. Juni 2006, C-540/03, Slg. 2006, I-5769) hat der Gerichtshof eine Klage des Europäischen Parlaments auf Nichtigerklärung von Art. 4 Abs. 1 letzter Unterabsatz und Abs. 6 sowie von Art. 8 der Richtlinie 2003/86 betreffend Familienzusammenführung<sup>18</sup> abgewiesen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten insbesondere den minderjährigen Kindern, jeweils einschließlich der adoptierten, des Zusammenführenden und seines Ehegatten sowie, wenn der entsprechende Elternteil das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt, des Zusammenführenden oder seines Ehegatten gemäß der Richtlinie die Einreise und den Aufenthalt gestatten und wonach sie verlangen dürfen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen, entgegen der Ansicht des Europäischen Parlaments die in der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannten Grundrechte wahren. Zu diesem Schluss ist der Gerichtshof gelangt, indem er die angefochtenen Bestimmungen an dem in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens, am Übereinkommen über die Rechte des Kindes und an der 2000 in Nizza feierlich proklamierten Charta der Grundrechte<sup>19</sup> gemessen hat; dabei hat er darauf hingewiesen, dass diese Texte für die Mitglieder einer Familie kein subjektives Recht auf Aufnahme im Hoheitsgebiet eines Staates begründen und sich nicht dahin auslegen lassen, dass den Staaten bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung kein Ermessensspielraum verbliebe. Der Gerichtshof hat die verschiedenen Argumente des Europäischen Parlaments zurückgewiesen und festgestellt, dass die Ausnahmen angesichts ihrer Formulierung nicht gegen das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens, die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls oder das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößen, und zwar weder als solche noch insofern, als sie die Mitgliedstaaten ausdrücklich oder implizit zu einem derartigen Vorgehen ermächtigen würden.

### ***Wettbewerbsregeln***

Bei der Darstellung der Rechtsprechung zu diesem Bereich wird zwischen den für Unternehmen geltenden Regeln und der Regelung staatlicher Beihilfen unterschieden.

In Bezug auf die für Unternehmen geltenden Regeln sind dreizehn Urteile von besonderem Interesse.

<sup>18</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12).

<sup>19</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1).

Ein erstes Urteil ergänzt die Definition des Begriffs „Unternehmen“, der den Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln bestimmt. In der Rechtssache *FENIN/Kommission* (Urteil vom 11. Juli 2006, C-205/03 P, Slg. 2006, I-6295) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass dieser Begriff im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst, und erläutert, dass es das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt ist, was den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit kennzeichnet, so dass bei der Beurteilung des Wesens dieser Tätigkeit der Kauf eines Erzeugnisses nicht von dessen späterer Verwendung zu trennen ist und die spätere Verwendung des erworbenen Erzeugnisses zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit bestimmt.

In drei anderen Urteilen hat der Gerichtshof einige Bestandteile der Definition des Begriffs der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung im Sinne von Art. 81 EG bestätigt und präzisiert. In der Rechtssache *General Motors* (Urteil vom 6. April 2006, C-551/03, Slg. 2006, I-3173), in der er mit dem Rechtsmittel des Kraftfahrzeughersellers General Motors gegen das Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2003, *General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission* (T-368/00, Slg. 2003, II-4491) befasst war, hat der Gerichtshof daran erinnert, dass bei einer Vereinbarung auch dann ein wettbewerbsbeschränkender Zweck angenommen werden kann, wenn sie nicht ausschließlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielt, sondern auch andere, zulässige Zwecke verfolgt, und dass, um festzustellen, ob die Vereinbarung eine Einschränkung bezweckt, nicht nur auf ihren Wortlaut abzustellen ist, sondern auch auf andere Faktoren, wie die mit der Vereinbarung als solcher verfolgten Ziele im Licht des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontextes. Dementsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Vertriebsvereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 81 EG bezweckt, wenn sie klar den Willen zum Ausdruck bringt, die Exportverkäufe weniger günstig als die Inlandsverkäufe zu behandeln, und damit zu einer Abschottung des betreffenden Marktes führt. Ein derartiges Ziel lässt sich, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, nicht nur durch direkte Exportbeschränkungen, sondern auch durch indirekte Maßnahmen wie einen von einem Kraftfahrzeugherrsteller im Rahmen von Vertriebsverträgen vorgenommenen Ausschluss der Exportverkäufe vom System der Vertragshändlern gewährten Bonuszahlungen erreichen, wenn diese auf die wirtschaftlichen Bedingungen dieser Geschäfte Einfluss nehmen. Der Gerichtshof hat weiter darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Absicht der Parteien einer Vereinbarung, den Wettbewerb zu beschränken, zwar keine absolute Voraussetzung für die Feststellung des restriktiven Zweckes dieser Vereinbarung ist, dass aber nichts die Kommission oder die Gemeinschaftsgerichte daran hindert, dieser Absicht der Parteien Rechnung zu tragen. Schließlich hat der Gerichtshof im Einklang mit seiner ständigen Rechtsprechung festgestellt, dass für die Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung wegen der Wettbewerbsstörungen, die sie bewirkt, als verboten anzusehen ist, der Wettbewerb zu betrachten ist, wie er ohne die fragliche Vereinbarung bestehen würde, und dass daher eine Situation wie ein von einem Kraftfahrzeugherrsteller im Rahmen von Vertriebsverträgen vorgenommener Ausschluss der Exportverkäufe vom System der Vertragshändlern gewährten Bonuszahlungen eine Beurteilung erfordert, wie diese sich verhalten hätten und wie ausgewogen der Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gewesen wäre, wenn die Exportverkäufe nicht von der Bonuspolitik ausgenommen gewesen wären. In der Rechtssache *Kommission/Volkswagen* (Urteil vom 13. Juli 2006, C-74/04 P, Slg. 2006, I-6585), in der er mit einem Rechtsmittel der Kommission gegen das

Urteil des Gerichts vom 3. Dezember 2003, *Volkswagen/Kommission* (T-208/01, Slg. 2003, II-5141) befasst war, hat der Gerichtshof außerdem entschieden, dass eine Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG schon dann vorliegt, wenn ein scheinbar einseitiger Akt oder ein entsprechendes Verhalten Ausdruck des übereinstimmenden Willens von mindestens zwei Parteien ist, und dass die Form, in der diese Übereinstimmung zum Ausdruck kommt, als solche nicht entscheidend ist. Er hat hierzu im Einzelnen ausgeführt, dass zwar eine Aufforderung eines Kraftfahrzeugherstellers an seine Vertragshändler keine einseitige Handlung, sondern eine Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG darstellt, wenn sie im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen erfolgt, die einer im Voraus getroffenen allgemeinen Vereinbarung unterliegen, dass dies jedoch nicht bedeutet, dass jede Aufforderung eines Kraftfahrzeugherstellers an seine Vertragshändler eine Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG darstellt, und die Kommission nicht davon entbindet, in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass eine Willensübereinstimmung zwischen den Parteien des Händlervertrags vorliegt. Ein entsprechender Wille der Parteien kann sich sowohl aus den Klauseln des fraglichen Händlervertrags als auch aus dem Verhalten der Parteien und insbesondere der gegebenenfalls stillschweigend erteilten Zustimmung der Händler zur Maßnahme des Kraftfahrzeugherstellers ergeben. In einem ganz anderen Bereich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen/Kommission* (Urteil vom 18. Juli 2006, C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991), in der er mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 30. September 2004, *Meca-Medina und Majcen/Kommission* (T-313/02, Slg. 2004, II-3291) befasst war, schließlich betont, dass der bloße Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters ist, nicht dazu führt, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübt, oder die Institution, die diese Regelung erlassen hat, nicht in den Geltungsbereich des EG-Vertrags, insbesondere der Wettbewerbsregeln, fällt, und entschieden, dass eine Anti-Doping-Regelung, wenn sie als Entscheidung von Unternehmensverbänden angesehen werden kann, die die Handlungsfreiheit der von ihr betroffenen Personen einschränkt, deshalb nicht unbedingt eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 EG ist, da sie durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist. Eine solche Beschränkung ist nämlich mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden und dient gerade dazu, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten. Der Gerichtshof hat jedoch eingeräumt, dass der Strafcharakter einer solchen Anti-Doping-Regelung und das Ausmaß der im Fall eines Verstoßes gegen die Regelung anwendbaren Sanktionen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können, denn sollten sich diese Sanktionen letztlich als unbegründet erweisen, könnten sie zum ungerechtfertigten Ausschluss eines Sportlers von Wettkämpfen führen und somit die Bedingungen für die Ausübung der fraglichen Tätigkeit verfälschen; die mit diesem Regelwerk auferlegten Beschränkungen fallen daher nur dann nicht unter das Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG, wenn sie auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt sind.

Drei weitere Urteile sind noch besonders zu erwähnen, soweit es um die materielle Anwendung der Wettbewerbsregeln durch den Gerichtshof geht. In den verbundenen Rechtssachen *Cipolla u. a.* (Urteil vom 5. Dezember 2006, C-94/04 und C-202/04, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof auf Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Torino (Italien) und des Tribunale di Roma (Italien) hin entschieden, dass es den Art. 10 EG, 81 EG und 82 EG nicht zuwiderläuft, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der

Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von Rechtsanwälten erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der genannten Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können. Er hat jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine Rechtsanwaltsgebührenordnung festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, eine Beschränkung des in Art. 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, und dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob diese Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Schließlich hatte der Gerichtshof in der Rechtssache *Vulcan Silkeborg* (Urteil vom 7. September 2006, C-125/05, Slg. 2006, I-0000) und in den verbundenen Rechtssachen *Brünsteiner und Autohaus Hilgert* (Urteil vom 5. Dezember 2006, C-376/05 und C-377/05, Slg. 2006, I-0000), ebenfalls auf eine Vorlage hin, erstmals Gelegenheit, sich zu Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der jüngsten Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor, der Verordnung Nr. 1400/2002<sup>20</sup>, zu äußern und diese erstmals auszulegen. Der Gerichtshof hat in diesen Rechtssachen insbesondere entschieden, dass das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1400/2002 als solches keine Umstrukturierung des Vertriebssystems eines Lieferanten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1475/95<sup>21</sup> notwendig gemacht hat, dass dieses Inkrafttreten jedoch nach Maßgabe des spezifischen Aufbaus des Vertriebsnetzes des einzelnen Lieferanten Änderungen von solcher Bedeutung notwendig machen konnte, dass sie eine echte Umstrukturierung dieses Netzes im Sinne dieser Bestimmung darstellen, und dass es Sache der nationalen Gerichte und der Schiedsgerichte ist, zu beurteilen, ob dies unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten der Streitigkeit, mit der sie befasst sind, der Fall ist. In den verbundenen Rechtssachen *Brünsteiner und Autohaus Hilgert* hat der Gerichtshof darüber hinaus entschieden, dass Art. 4 der Verordnung Nr. 1400/2002 dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Gruppenfreistellung nach Ablauf der Übergangsfrist des Art. 10 dieser Verordnung unanwendbar ist auf Verträge, die die Voraussetzungen für die Freistellung gemäß der Verordnung Nr. 1475/95 erfüllen und zumindest eine der Kernbeschränkungen im Sinne von Art. 4 zum Gegenstand haben, so dass alle in solchen Verträgen enthaltenen wettbewerbsbeschränkenden Vertragsbestimmungen nach Art. 81 Abs. 1 EG verboten sein konnten, wenn die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 EG nicht erfüllt waren. Der Gerichtshof hat insoweit erläutert, dass die Auswirkungen des Verbots von mit Art. 81 EG unvereinbaren Vertragsbestimmungen auf die übrigen Bestandteile des Vertrags oder auf

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 203, S. 30).

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel [81] Absatz 3 [EG] auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. L 145, S. 25).

andere vertragliche Verpflichtungen jedoch nicht nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilen sind und dass es daher Sache des vorlegenden Gerichts ist, nach dem geltenden nationalen Recht zu beurteilen, welche Bedeutung und welche Auswirkungen eine eventuelle Nichtigkeit bestimmter Vertragsklauseln aufgrund von Art. 81 EG für die gesamten vertraglichen Beziehungen hat.

Die übrigen Urteile, auf die im Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln durch den Gerichtshof hinzuweisen ist, betreffen eher Fragen der Durchführung dieser Regeln.

Der Beitrag zweier dieser Urteile bezieht sich im Wesentlichen auf Verfahrens- und Beweisführungsfragen. In den Rechtssachen *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Grootshandel op Elektrotechnisch Gebied/Kommission* (Urteil vom 21. September 2006, C-105/04 P, Slg. 2006, I-0000) und *Technische Uni/Kommission* (Urteil vom 21. September 2006, C-113/04 P, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Einhaltung einer angemessenen Frist bei der Abwicklung der Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, dessen Wahrung der Gemeinschaftsrichter zu sichern hat. Die Feststellung einer den betroffenen Unternehmen nicht anzulastenden übermäßig langen Verfahrensdauer kann nur dann zur Nichtigkeklärung einer Entscheidung, mit der eine Zu widerhandlung festgestellt wird, wegen Verstoßes gegen den genannten Grundsatz führen, wenn sich die Verfahrensdauer durch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Unternehmen auf den Ausgang des Verfahrens auswirken konnte. Darüber hinaus hat er erklärt, dass sich die Prüfung einer etwaigen Beeinträchtigung der Ausübung der Verteidigungsrechte durch die übermäßige Dauer des Verwaltungsverfahrens nicht auf dessen zweiten Abschnitt beschränken darf, sondern sich auch auf die Phase vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte erstrecken muss; insbesondere muss geklärt werden, ob seine übermäßige Dauer die künftigen Verteidigungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen konnte. In diesen beiden Rechtssachen hat der Gerichtshof auf der Grundlage seiner Rechtsprechung, wonach das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung in den meisten Fällen aus einer Reihe von Indizien und Koinzidenzen abgeleitet werden muss, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können, ferner entschieden, dass auch dann, wenn der Beweis für die Existenz einer fortgesetzten Zu widerhandlung für bestimmte Zeiträume nicht erbracht wurde, davon ausgegangen werden kann, dass die Zu widerhandlung während eines größeren Gesamtzeitraums fortbestand, sofern eine solche Feststellung auf objektiven und übereinstimmenden Indizien beruht. Schließlich hat der Gerichtshof zur Anwendung von Art. 81 Abs. 1 EG ausgeführt, dass, wenn sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen „Gesamtplan“ einfügen, die Kommission berechtigt ist, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zu widerhandlung als Ganzes aufzuerlegen, und dass die konkreten Auswirkungen solcher Handlungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen, wenn sich ergibt, dass sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken. In der Rechtssache *Technische Unie/Kommission* hat der Gerichtshof zudem an seine ständige Rechtsprechung erinnert, wonach als rechtlich hinreichender Beweis für die Kartellteilnahme eines Unternehmens genügt, wenn die Kommission dar tut, dass

dieses Unternehmen an Zusammenkünften, bei denen wettbewerbswidrige Absprachen getroffen wurden, teilnahm, ohne sich ihnen eindeutig zu widersetzen, und wonach, wenn feststeht, dass ein Unternehmen an solchen Zusammenkünften teilnahm, es diesem obliegt, Umstände darzutun, aus denen sich ergibt, dass ihm dabei jedewettbewerbswidrige Einstellung fehlte, und nachzuweisen, dass es seine Wettbewerber auf seine andere Zielsetzung bei der Teilnahme hingewiesen hatte.

Drei weitere Urteile verdienen ebenfalls Beachtung, da sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Geldbußen ergänzen. In zwei davon hat der Gerichtshof erstmals die Frage des Anwendungsbereichs des Grundsatzes *ne bis in idem* in Fällen behandelt, in denen die BehördeneinesDrittstaatsaufgrundihrerSanktionsbefugnisimBereichdesimHoheitsgebiet dieses Staates geltenden Wettbewerbsrechts tätig geworden sind. In den Rechtssachen *Showa Denko/Kommission* (Urteil vom 29. Juni 2006, C-289/04 P, Slg. 2006, I-5859) und *SGL Carbon/Kommission* (Urteil vom 29. Juni 2006, C-308/04 P, Slg. 2006, I-5977), hat der Gerichtshof, nachdem er bestätigt hatte, dass der auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Grundsatz *ne bis in idem* einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, dessen Wahrung der Gemeinschaftsrichter zu sichern hat, entschieden, dass dieser Grundsatz nicht für Sachverhalte gilt, in denen die Rechtsordnungen und die Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten eine Rolle gespielt haben. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Kommission, wenn sie das rechtswidrige Verhalten eines Unternehmens ahndet, auch dann, wenn dieses Verhalten seinen Ursprung in einem Kartell mit internationalem Charakter hat, zum Schutz des freien Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes tätig ist, der nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG ein grundlegendes Ziel der Gemeinschaft darstellt, und dass aufgrund des speziellen Charakters des auf Gemeinschaftsebene geschützten Rechtsguts die Beurteilungen, die die Kommission aufgrund ihrer einschlägigen Befugnisse vornimmt, erheblich von den Beurteilungen durch die Behörden von Drittstaaten abweichen können. Der Gerichtshof hat diesen Ansatz dahin weiterentwickelt, dass Erwägungen, die auf der Existenz der von den Behörden eines Drittstaats verhängten Geldbußen beruhen, nur im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden können, über das die Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen wegen Zu widerhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verfügt, und dass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder der Billigkeit Geldbußen berücksichtigt, die zuvor von den Behörden von Drittstaaten verhängt wurden, dass sie dazu aber nicht verpflichtet ist.

Ebenfalls im Rahmen dieser beiden Rechtssachen sowie in dem der Rechtssache *Kommission/SGL Carbon AG* (Urteil vom 29. Juni 2006, C-301/04 P, Slg. 2006, I-5915) hat der Gerichtshof außerdem einige Grundsätze seiner Rechtsprechung zu Beihilfen erläutert. In der Rechtssache *SGL Carbon/Kommission* hat er zunächst ausgeführt, dass die Kommission bei ihrer Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wegen Zu widerhandlung gegen die Wettbewerbsregeln<sup>22</sup> eine Berechnungsmethode anwenden kann, die verschiedene Spielräume enthält, aber die in Art. 15 Abs. 2 der

<sup>22</sup> Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Verordnung Nr. 17<sup>23</sup> genannte Obergrenze des Umsatzes beachtet. Der Gerichtshof hat ferner an seine ständige Rechtsprechung erinnert, wonach die Berücksichtigung erschwerender Umstände bei der Festsetzung der Geldbuße im Einklang mit der Aufgabe der Kommission steht, die Übereinstimmung des Verhaltens der Unternehmen mit den Wettbewerbsregeln zu gewährleisten. Dagegen ist die Kommission nicht verpflichtet, bei der Bemessung der Geldbuße eines Unternehmens dessen schlechte Finanzlage zu berücksichtigen, da die Anerkennung einer solchen Verpflichtung darauf hinauslaufen würde, den am wenigsten den Marktbedingungen angepassten Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Der Gerichtshof hat in dieser Rechtssache zudem bestätigt, dass die in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 genannte Obergrenze von 10 % nur für den Endbetrag der wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verhängten Geldbuße gilt und dass dieser Artikel der Kommission folglich nicht verbietet, bei den verschiedenen Berechnungsschritten zu einem Zwischenbetrag zu gelangen, der über dieser Grenze liegt, sofern der Endbetrag der Geldbuße sie nicht übersteigt. Schließlich hat der Gerichtshof in Fortführung seiner Rechtsprechung, wonach die der Kommission durch Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 eingeräumten Befugnisse das Recht umfassen, den Zahlungstermin für Geldbußen und den Beginn der Laufzeit von Verzugszinsen zu bestimmen sowie deren Satz und die Einzelheiten der Durchführung ihrer Entscheidung festzulegen, erklärt, dass die Kommission berechtigt ist, eine über dem üblichen durchschnittlichen Marktzins liegende Bezugsgröße zu wählen, soweit dies erforderlich war, um hinhaltenden Verhaltensweisen bei der Zahlung der Geldbuße vorzubeugen. In der Rechtssache *Kommission/SGL Carbon AG* hat der Gerichtshof unter Heranziehung seiner Rechtsprechung, wonach eine Herabsetzung anhand der Mitteilung über Zusammenarbeit<sup>24</sup> nur gerechtfertigt sein kann, wenn die gelieferten Informationen und allgemeiner das Verhalten des betreffenden Unternehmens als Zeichen eines echten Geistes der Zusammenarbeit des Unternehmens angesehen werden können, entschieden, dass das Verhalten eines Unternehmens, das, obwohl es nicht verpflichtet war, eine Frage der Kommission zu beantworten, darauf in unvollständiger und irreführender Weise geantwortet hat, nicht als Ausdruck eines solchen Geistes der Zusammenarbeit angesehen werden kann. In der Rechtssache *Showa Denko/Kommission* hat der Gerichtshof außerdem darauf hingewiesen, dass die gegen ein Unternehmen wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verhängte Geldbuße unter Einbeziehung eines Abschreckungsfaktors berechnet werden kann, bei dessen Ermittlung eine Vielzahl von Gesichtspunkten und nicht nur die besondere Situation des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen ist.

Ein letztes Urteil in diesem Bereich ist schließlich insbesondere deshalb zu erwähnen, weil es die Rechtsprechung *Courage* des Gerichtshofs (Urteil vom 20. September 2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297) bestätigt. In den verbundenen Rechtssachen *Manfredi u. a.* (Urteil vom 13. Juli 2006, C-295/04 bis C-298/04, Slg. 2006, I-6619) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass, weil Art. 81 Abs. 1 EG in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen erzeugt und unmittelbar in deren Person Rechte

<sup>23</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

<sup>24</sup> Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

entstehen lässt, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben, jeder die Nichtigkeit eines nach Art. 81 EG verbotenen Kartells oder Verhaltens geltend machen und Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann, wenn zwischen diesem und dem Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Er hat ferner in Erinnerung gerufen, dass die Bestimmung der Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts einschließlich derjenigen für die Anwendung des Begriffs „ursächlicher Zusammenhang“ in Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung Aufgabe des innerstaatlichen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats ist, wobei diese Einzelheiten nicht weniger günstig ausgestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Rechtsbehelfen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Im Bereich staatlicher Beihilfen verdienen fünf Rechtssachen besondere Erwähnung. Sie haben dem Gerichtshof ermöglicht, seine Rechtsprechung zu bestätigen und sich gleichzeitig näher zu so verschiedenen Fragen wie dem Unternehmensbegriff im Rahmen von Art. 87 Abs. 1 EG, der Definition des Beihilfebegriffs oder der Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Rolle der nationalen Gerichte bei der Durchführung des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu äußern. In der Rechtssache *Cassa di Risparmio di Firenze u. a.* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-222/04, Slg. 2006, I-289) hatte die Corte suprema di cassazione (Italien) dem Gerichtshof einige Fragen zur Vereinbarkeit der steuerlichen Behandlung von Einrichtungen, die aus der Privatisierung der zuvor dem italienischen Staatssektor zugehörigen Banken hervorgegangen waren, genauer, der Steuerregelung für die dabei an die Stelle der herkömmlichen Sparkassen getretenen Bankstiftungen, mit dem Gemeinschaftsrecht vorgelegt. Zu den ersten beiden Fragen hat der Gerichtshof auf der Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung zum Begriff „Unternehmen“ im Rahmen des Wettbewerbsrechts und zum Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ entschieden, dass eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält und diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft ausübt, als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen und aufgrund dieses Umstands als Unternehmen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG zu qualifizieren ist. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass eine Bankstiftung, die das Kapital einer Bankgesellschaft kontrolliert und deren Satzung Bestimmungen enthält, die eine über eine bloße Kapitalanlage eines Investors hinausgehende Aufgabe sichtbar machen und es ermöglichen, Kontrollaufgaben wahrzunehmen, etwa Impulse zu geben und finanzielle Unterstützung zu leisten, und damit institutionelle und funktionelle Verbindungen zwischen den Bankstiftungen und den Bankgesellschaften erkennen lassen, als „Unternehmen“ im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG zu qualifizieren ist und als solches den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen unterliegt. Angesichts der Rolle, die den Bankstiftungen vom nationalen Gesetzgeber in im öffentlichen Interesse liegenden und gemeinnützigen Bereichen zugewiesen worden ist, hat der Gerichtshof gleichwohl zwischen der bloßen Zahlung von Beiträgen an Einrichtungen ohne Erwerbszweck und der unmittelbar in diesen Bereichen ausgeübten Tätigkeit unterschieden. Er hat die Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen nur im zweiten Fall für anwendbar erklärt und betont, dass eine Bankstiftung, die selbst in einem im öffentlichen Interesse liegenden oder gemeinnützigen Bereich tätig ist, dann, wenn sie von der ihr vom nationalen Gesetzgeber eingeräumten Befugnis zur Durchführung von Finanz- und Handelsgeschäften oder Geschäften über bewegliches

und unbewegliches Vermögen, die zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich oder sachdienlich sind, Gebrauch macht, im Stande ist, Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern anzubieten, und deshalb als Unternehmen angesehen werden muss und folglich den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen unterliegt. Im Rahmen der Beantwortung der dritten Frage hat der Gerichtshof daran erinnert, dass der Begriff der Beihilfe weiter ist als der der Subvention und dass eine Maßnahme, mit der die staatlichen Stellen bestimmten Unternehmen eine Abgabenbefreiung gewähren, die zwar nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist, aber die Begünstigten finanziell besser stellt als die übrigen Abgabepflichtigen, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG ist; er hat entschieden, dass eine Befreiung von einem Abzug von Gewinnen, die Bankstiftungen zufließen, die Beteiligungen an Bankgesellschaften halten und ausschließlich Zwecke der Wohltätigkeit, Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung verfolgen, als eine solche Beihilfe zu qualifizieren sein kann.

In den verbundenen Rechtssachen *Belgien und Forum 187/Kommission* (Urteil vom 22. Juni 2006, C-182/03 und C-217/03, Slg. 2006, I-5479) hatten das Königreich Belgien und die Forum 187 ASBL, das Vertretungsorgan der Koordinationszentren in Belgien, die Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/757/EG<sup>25</sup> beantragt, soweit sie für Koordinationszentren, denen die in der Entscheidung genannte Beihilferegelung bis zum 31. Dezember 2000 zugute kam, die Erneuerung des Status als Koordinationszentrum durch das Königreich Belgien nicht einmal vorübergehend zuließ. Der Gerichtshof hat einen der Klagegründe, Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, unter Hinweis darauf für begründet erklärt, dass die Kommission gegen eine höherrangige Rechtsnorm verstößt, wenn sie ohne zwingendes öffentliches Interesse mit der Aufhebung einer Regelung nicht gleichzeitig Übergangsmaßnahmen zum Schutz des berechtigten Vertrauens der Wirtschaftsteilnehmer in die Gemeinschaftsregelung vorsieht. Weiter hat er entschieden, dass gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen den Gleichheitsgrundsatz eine Entscheidung der Kommission verstößt, die entgegen früheren Beurteilungen die Abschaffung einer Steuersonderregelung mit der Begründung, dass es sich um eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe handele, anordnet und keine Übergangsmaßnahmen für die Wirtschaftsteilnehmer vorsieht, deren ohne weiteres verlängerbare Anerkennung, die die Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung bildet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung oder kurz danach abläuft, sich zugleich jedoch nicht dagegen wendet, dass die zu diesem Zeitpunkt noch länger laufenden Anerkennungen während mehrerer Jahre weiterhin gültig sind; denn die genannten Wirtschaftsteilnehmer, die sich der Änderung der fraglichen Regelung nicht kurzfristig anpassen können, können jedenfalls erwarten, dass eine Entscheidung, mit der die Kommission ihre frühere Beurteilung revidiert, ihnen die nötige Zeit einräumt, dieser Änderung der Beurteilung tatsächlich Rechnung zu tragen, und dass kein unbestreitbares öffentliches Interesse der Einräumung dieser nötigen Zeit entgegensteht.

In der Rechtssache *Portugal/Kommission* (Urteil vom 6. September 2006, C-88/03, Slg. 2006, I-0000) hatte die Portugiesische Republik beim Gerichtshof die Nichtigerklärung der

<sup>25</sup> Entscheidung 2003/757/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (ABl. L 282, S. 25).

Entscheidung 2003/442/EG<sup>26</sup> beantragt. Unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung, wonach der Begriff der staatlichen Beihilfe staatliche Maßnahmen, die eine Differenzierung zwischen Unternehmen vornehmen, dann nicht erfasst, wenn diese Differenzierung aus der Natur oder dem inneren Aufbau der Lastenregelung folgt, mit der sie in Zusammenhang stehen, hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass eine Maßnahme, die eine Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen Steuersystems darstellt, insoweit nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sie unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien seines Steuersystems beruht, und dass dabei zu unterscheiden ist zwischen den mit einer bestimmten Steuerregelung verfolgten Zielen, die außerhalb dieser Regelung liegen, und den dem Steuersystem selbst inhärenten Mechanismen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind. Unter Hinweis darauf, dass für die Prüfung, ob eine Maßnahme selektiv ist, der Bestimmung des Bezugsrahmens wesentliche Bedeutung zukommt, hat der Gerichtshof weiter festgestellt, dass der Bezugsrahmen nicht zwangsläufig in den Grenzen des Staatsgebiets festgelegt werden muss und dass somit in einer Situation, in der eine regionale oder lokale Körperschaft in Ausübung von Befugnissen, die gegenüber der Zentralgewalt ausreichend autonom sind, einen unter dem nationalen Satz liegenden Steuersatz festsetzt, der ausschließlich für die Unternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet gilt, der maßgebende rechtliche Bezugsrahmen für die Beurteilung der Selektivität einer steuerlichen Maßnahme dann auf das betreffende geografische Gebiet beschränkt sein kann, wenn der unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelten Einrichtung insbesondere aufgrund ihrer Stellung und ihrer Befugnisse eine grundlegende Rolle bei der Festlegung des politischen und wirtschaftlichen Umfelds zukommt, in dem die Unternehmen ihres Zuständigkeitsgebiets tätig sind. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine unter solchen Umständen getroffene Entscheidung in Ausübung ausreichend autonomer Befugnisse erlassen wurde, muss sie von einer regionalen oder lokalen Körperschaft erlassen worden sein, der verfassungsrechtlich ein gegenüber der Zentralregierung eigener politischer und administrativer Status eingeräumt worden ist. Sodann muss sie getroffen worden sein, ohne dass die Zentralregierung die Möglichkeit hatte, ihren Inhalt unmittelbar zu beeinflussen. Schließlich dürfen die finanziellen Auswirkungen einer Senkung des nationalen Steuersatzes für die Unternehmen in der Region nicht durch Zuschüsse oder Subventionen aus den anderen Regionen oder von der Zentralregierung ausgeglichen werden.

In der Rechtssache *Laboratoires Boiron* (Urteil vom 7. September 2006, C-526/04, Slg. 2006, I-0000) hatte die Cour de cassation (Frankreich) dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellten sich in einem Rechtsstreit wegen der durch Art. 12 des Gesetzes Nr. 97-1164 vom 19. Dezember 1997 über die Finanzierung der sozialen Sicherheit für 1998 (Artikel L. 245-6-1 des französischen Code de la sécurité sociale) eingeführten Abgabe, die Pharmahersteller auf den Großhandelsverkauf von Arzneispezialitäten, deren Kosten die Krankenkassen erstatten, entrichten müssen, die aber nicht von Großhändlern zu zahlen ist und zu der sich der Gerichtshof unter anderen Aspekten bereits in seinem Urteil *Ferring* (Urteil vom 22. November 2001, C-53/00, Slg. 2001, I-9067) geäußert hatte. Im Rahmen der Beantwortung der ersten Frage hat der Gerichtshof auf sein Urteil *Banks* (Urteil vom 20.

<sup>26</sup> Entscheidung 2003/442/EG der Kommission vom 11. Dezember 2002 über den Teil der Regelung zur Anpassung des portugiesischen Steuersystems an die besonderen Bedingungen der autonomen Region der Azoren, der die Einkommensteuersenkungen betrifft (ABl. 2003, L 150, S. 52).

September 2001, C-390/98, Slg. 2001, I-6117) hingewiesen, wonach sich die Schuldner einer Abgabe nicht darauf berufen können, dass die Befreiung anderer Unternehmen eine staatliche Beihilfe darstelle, um sich der Zahlung dieser Abgabe zu entziehen oder um deren Erstattung zu erlangen; dazu hat er erläutert, dass dies nur dann gilt, wenn es um eine Befreiung bestimmter Wirtschaftsteilnehmer von einer allgemeinen Abgabe geht, und dass eine völlig andere Situation vorliegt, wenn es um eine Abgabe geht, zu der nur eine von zwei miteinander in Wettbewerb stehenden Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern herangezogen wird. In einem solchen Fall der asymmetrischen Heranziehung zu einer Abgabe kann sich eine Beihilfe daraus ergeben, dass eine andere Kategorie von Wirtschaftsteilnehmern, zu der die der Abgabe unterworfenen Kategorie in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht, von der Abgabe freigestellt ist; daher stellt in einem System, in dem zwei in unmittelbarem Wettbewerb miteinander stehende Vertriebswege für Arzneimittel bestehen und in dem die Freistellung der Großhändler von der Direktverkaufsabgabe insbesondere der Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den beiden Vertriebswegen für Arzneimittel dient, die nach Ansicht des Gesetzgebers durch die gemeinwirtschaftlichen Pflichten verfälscht worden sind, denen nur die Großhändler unterliegen, die Direktverkaufsabgabe selbst und nicht etwa irgendeine Form von Befreiung, die sich davon getrennt betrachten ließe, die Beihilfemaßnahme dar. Folglich muss ein Pharmahersteller, der zu einer solchen Abgabe herangezogen wird, einwenden können, dass die Freistellung der Großhändler von dieser Abgabe eine staatliche Beihilfe darstellt, um die Erstattung des Teils der entrichteten Beträge zu erwirken, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, den die Großhändler ungerechtfertigterweise erlangt haben. Im Rahmen der Beantwortung der zweiten Frage hat der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung zu den nationalen Rechtsordnungen in Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung eingeräumten Verfahrensautonomie bei der Gewährleistung des Schutzes der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte sowie zur doppelten Beschränkung durch das Gebot der Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes Bezug genommen und entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen die Erstattung einer Zwangsabgabe wie der im Ausgangsverfahren voraussetzt, dass der Antragsteller den Beweis erbringt, dass der von den Großhändlern aus ihrer Freistellung von dieser Abgabe gezogene Vorteil die Zusatzkosten übersteigt, die ihnen durch die Erfüllung der ihnen durch die nationale Regelung auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, und insbesondere, dass zumindest eine der im Urteil Altmark<sup>27</sup> genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

In der Rechtssache *Transalpine Ölleitung in Österreich* (Urteil vom 5. Oktober 2006, C-368/04, Slg. 2006, I-0000) hatte der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG vorgelegt, das dem Gerichtshof ermöglicht hat, einige Punkte bezüglich der Rolle der nationalen Gerichte bei der Durchführung des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu bestätigen und zu präzisieren, insbesondere soweit es um Beihilfemaßnahmen geht, die unter Verstoß gegen die in dieser Bestimmung vorgesehene Anmeldepflicht gewährt werden und daher rechtswidrig sind, jedoch später durch eine Entscheidung der Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Im Einklang mit einerständigen Rechtsprechung hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG dahin auszulegen ist, dass es Sache der

<sup>27</sup> Urteil vom 24. Juli 2003 (Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, Slg. 2003, I-7747).

nationalen Gerichte ist, die Rechte des Einzelnen dagegen zu schützen, dass staatliche Stellen das Verbot der Durchführung der Beihilfen vor dem Erlass einer Entscheidung der Kommission, mit der diese genehmigt werden, verletzen. Wie kurz zuvor in seinem Urteil *Air Liquide Industries Belgium* (Urteil vom 15. Juni 2006, C-393/04 und C-41/05, Slg. 2006, I-5293) hat der Gerichtshof unterstrichen, dass die nationalen Gerichte dabei das Gemeinschaftsinteresse voll berücksichtigen müssen und deshalb keine Maßnahme treffen dürfen, die lediglich zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führen würde. Zum anderen hat der Gerichtshof daran erinnert, dass eine Entscheidung der Kommission, mit der eine nicht angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, nicht die Heilung der unter Verstoß gegen das Verbot von Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG ergangenen und deshalb ungültigen Durchführungsmaßnahmen zur Folge hat, da sie andernfalls die unmittelbare Wirkung und die praktische Wirksamkeit dieser Vorschrift beeinträchtigen und die Interessen der Einzelnen, deren Wahrung Aufgabe der nationalen Gerichte ist, verletzen würde. Wie der Gerichtshof ausgeführt hat, ist es insoweit nicht von Bedeutung, wenn es in der Entscheidung der Kommission heißt, dass diese ihrer Beurteilung der fraglichen Beihilfe einen vor dem Erlass der Entscheidung liegenden Zeitraum zugrunde lege, oder ob ein Erstattungsantrag vor oder nach dem Erlass der Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, gestellt wird, da dieser Antrag die rechtswidrige Situation betrifft, die sich aus der unterbliebenen Anmeldung ergibt. Der Gerichtshof hat auf seine Rechtsprechung hingewiesen, wonach die nationalen Gerichte für den Einzelnen, der den Verstoß gegen die Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen geltend machen kann, sicherstellen müssen, dass daraus entsprechend ihrem nationalem Recht sämtliche Folgerungen sowohl bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Rückforderung der finanziellen Unterstützungen, die unter Verletzung der genannten Bestimmung oder eventueller vorläufiger Maßnahmen gewährt wurden, gezogen werden; demgemäß hat er schließlich entschieden, dass entsprechend den Möglichkeiten des nationalen Rechts und den darin vorgesehenen Rechtsbehelfen ein nationales Gericht je nach Einzelfall veranlasst sein kann, die Wiedereinziehung einer rechtswidrigen Beihilfe bei ihren Empfängern anzuordnen, selbst wenn diese später von der Kommission für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt wurde, oder gehalten sein kann, über einen Antrag auf Ersatz des durch die Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme verursachten Schadens zu entscheiden.

### *Angleichung der Rechtsvorschriften und einheitliche Rechtsvorschriften*

In diesem Bereich hatte sich der Gerichtshof mit verschiedenen Aspekten des Gemeinschaftsrechts zu befassen.

In der bereits angeführten Rechtssache *International Air Transport Association u. a.* hat der Gerichtshof auf die Frage, ob Art. 6 der Verordnung Nr. 261/2004<sup>28</sup> über die Ansprüche von Fluggästen mit dem Übereinkommen von Montreal vereinbar ist, festgestellt, dass die Unterstützungs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Fall der erheblichen

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

Verspätung eines Fluges im Sinne dieses Artikels standardisierte sofortige Wiedergutmachungs-Maßnahmen darstellen, die dem nicht entgegenstehen, dass Fluggäste, denen aufgrund derselben Verspätung außerdem ein Schaden entsteht, der einen Ausgleichsanspruch auslöst, unter den im Übereinkommen von Montreal vorgesehenen Voraussetzungen auch Klage auf Ersatz dieses Schadens erheben können. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass die Begründungspflicht beachtet wurde, da die Verordnung den von den Gemeinschaftsorganen verfolgten Zweck in seinen wesentlichen Zügen erkennen lässt und eine spezifische Begründung für jede der in dieser Verordnung getroffenen fachlichen Entscheidungen entbehrlich ist. Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, wonach die von einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung eingesetzten Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sein müssen und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen dürfen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Unterstützungs-, Betreuungs- und Ausgleichsleistungen für Fluggäste als zur Erreichung des vom Gemeinschaftsgesetzgeber angestrebten Ziels, den Schutz der Fluggäste, die Opfer einer Annulierung oder erheblicher Verspätung von Flügen geworden sind, zu verstärken, nicht offensichtlich ungeeignet sind. Die Verpflichtungen aus der Verordnung sind auch nicht aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung ungültig, obwohl die übrigen Beförderungsmittel nicht mit solchen Verpflichtungen belastet sind. Die verschiedenen Beförderungsformen sind nämlich nicht austauschbar, und die Fluggäste, die Opfer einer Annulierung oder Verspätung eines Fluges geworden sind, befinden sich in einer objektiv anderen Situation als die Reisenden mit anderen Beförderungsmitteln. Im Übrigen entsteht den Fluggästen der Luftfahrtunternehmen im Fall der Annulierung oder erheblichen Verspätung von Flügen unabhängig davon der gleiche Schaden, mit welchen Gesellschaften sie einen Vertrag geschlossen haben; dieser Schaden steht in keinem Zusammenhang mit der Preispolitik.

Zwei Urteile betreffen die Richtlinie 85/374<sup>29</sup> und sind von besonderem Interesse. Das eine betrifft die Möglichkeiten einer Übertragung der Haftung des Herstellers auf den Lieferanten, das andere den Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produkts. In der Rechtssache *Skov und Bilka* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-402/03, Slg. 2006, I-199) wurde der Gerichtshof gefragt, ob die Richtlinie einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach der Lieferant unbeschränkt in die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers im Rahmen der Richtlinie eintritt. Nachdem er festgestellt hatte, dass diese Richtlinie die verschuldensunabhängige Haftung einführt und dem Hersteller aufbürdet und für die von ihr geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung bezweckt, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die Festlegung des Kreises der haftenden Personen als erschöpfend anzusehen ist. Da die Richtlinie die Haftung des Lieferanten nur für den Fall vorsieht, dass der Hersteller nicht festgestellt werden kann, dehnt eine nationale Regelung, die vorsieht, dass der Lieferant für die Fehler eines Produkts unmittelbar gegenüber den Geschädigten haftet, diesen Kreis der haftenden Personen aus und ist daher nicht zulässig. Zur verschuldensunabhängigen Haftung hat der Gerichtshof dagegen entschieden, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der der Lieferant in die Verschuldenshaftung des Herstellers unbeschränkt einzutreten hat, da

<sup>29</sup> Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

die durch die Richtlinie eingeführte Regelung die Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung nicht ausschließt, sofern diese wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden auf anderen Grundlagen beruhen.

In der Rechtssache *O'Byrne* (Urteil vom 9. Februar 2006, C-127/04, Slg. 2006, I-1313) war zum einen zu klären, zu welchem Zeitpunkt ein Produkt als in den Verkehr gebracht angesehen werden kann, da die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Geschädigten zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, beträgt, und zum anderen, ob ein Parteiwechsel möglich ist, wenn eine Klage irrtümlich gegen ein Unternehmen erhoben wurde, das nicht der wirkliche Hersteller des Produkts ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht ist, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird. Es ist unerheblich, ob das Produkt unmittelbar vom Hersteller an den Verwender oder an den Verbraucher verkauft wird oder ob dieser Verkauf über eines oder mehrere Glieder einer Vertriebskette erfolgt. Ist eines der Glieder der Vertriebskette eng mit dem Hersteller verbunden, so hat diese Verbindung daher zur Folge, dass die fragliche Einrichtung als in den Prozess der Herstellung des betreffenden Produktes einbezogen angesehen werden kann, so dass, wenn eine Klage gegen ein Unternehmen erhoben wurde, das irrtümlich für den Hersteller eines Produkts gehalten wurde, sich nach nationalem Recht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Parteiwechsel zulässig ist, wobei der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie zu beachten ist, da die Festlegung des Kreises der haftenden Personen abschließend ist.

Im Bereich der vergleichenden Werbung hatte der Gerichtshof in der Rechtssache *Lidl Belgium* (Urteil vom 19. September 2006, C-356/04, Slg. 2006, I-0000) die Richtlinie 84/450<sup>30</sup> auszulegen. Auf Fragen nach der Rechtmäßigkeit zweier spezieller Formen der vergleichenden Werbung, die beide auf einen Preisvergleich gestützt sind, ohne dass die Werbeaussage erklärt, welches die verglichenen Waren und die entsprechenden Preise sind, hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass die Richtlinie es nicht verwehrt, dass sich eine vergleichende Werbung auf von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkauften Sortimenten von Waren des täglichen Bedarfs in ihrer Gesamtheit bezieht, soweit diese Sortimente beiderseits aus einzelnen Produkten bestehen, die paarweise betrachtet jeweils dem in der Richtlinie aufgestellten Erfordernis der Vergleichbarkeit genügen. Die aufgestellte Bedingung, dass die Werbung die Eigenschaften der betreffenden Waren „objektiv vergleicht“, bedeutet nicht, dass die verglichenen Produkte und Preise, also die des Werbenden und die aller seiner in den Vergleich einbezogenen Mitbewerber, Gegenstand einer ausdrücklichen und umfassenden Nennung in der Werbeaussage sein müssen. Die Eigenschaften dieser Waren müssen jedoch „nachprüfbar“ sein, was bei deren Preisen und dem allgemeinen Niveau der Preise, die eine Supermarktkette im Rahmen ihres Sortiments vergleichbarer Waren anwendet, sowie der Höhe der Ersparnis der Fall ist, die ein Verbraucher, der solche Waren bei der einen und nicht bei der anderen dieser Ketten kauft, erzielen kann. Wenn die Bestandteile des Vergleichs, auf denen die Erwähnung einer Eigenschaft beruht, in einer vergleichenden Werbung nicht genannt werden, muss

<sup>30</sup> Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (ABl. L 290, S. 18) geänderten Fassung.

der Werbende insbesondere für die Adressaten der Werbeaussage angeben, wo und wie sie die genannten Bestandteile leicht in Erfahrung bringen können, um deren Richtigkeit nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Zum anderen kann eine vergleichende Werbung, die das niedrigere allgemeine Preisniveau des Werbenden gegenüber dem seiner Hauptmitbewerber hervorhebt, obwohl sich der Vergleich auf eine Musterauswahl von Produkten bezogen hat, in folgenden drei Fällen irreführend sein: wenn die Werbeaussage nicht deutlich macht, dass sich der Vergleich nur auf eine solche Auswahl und nicht auf alle Produkte des Werbenden bezogen hat, wenn sie nicht die Bestandteile des vorgenommenen Vergleichs erkennbar macht oder dem Adressaten keine Informationsquelle nennt, über die eine solche Erkennbarkeit hergestellt werden kann, oder wenn sie einen umfassenden Hinweis auf eine Ersparnisspanne enthält, die der Verbraucher, der seine Einkäufe beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern tätigt, erzielen kann, ohne dass das allgemeine Niveau der Preise, die diese Mitbewerber jeweils anwenden, und die Höhe der Ersparnis, die durch das Einkaufen beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern erzielt werden kann, individualisiert werden.

In der Rechtssache *Mostaza Claro* (Urteil vom 26. Oktober 2006, C-168/05, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof Veranlassung, die Richtlinie 93/13<sup>31</sup> auszulegen. Auf die Frage, ob ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines zu Lasten des Verbrauchers ergangenen Schiedsspruchs zu entscheiden hat, mit dem ein Schiedsverfahren abgeschlossen wurde, das durch eine als missbräuchlich einzustufende Klausel in einem Mobiltelefonvertrag vorgeschrieben war, der Klage stattgeben kann, wenn sich der Verbraucher vor dem Schiedsgericht nicht auf den missbräuchlichen Charakter berufen hat, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung prüft und den Schiedsspruch aufhebt, wenn die Schiedsvereinbarung eine missbräuchliche Klausel zu Lasten des Verbrauchers enthält, auch wenn der Verbraucher diese Nichtigkeit nicht im Schiedsverfahren, sondern erst im Verfahren der Aufhebungsklage eingewandt hat.

Im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hat der Gerichtshof in der Rechtssache *SGAE* (Urteil vom 7. Dezember 2006, C-306/05, Slg. 2006, I-0000) den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29<sup>32</sup> erläutert, wonach den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, eine derartige Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Auf Fragen, die ihm die Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien) im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der SGAE, der spanischen Einrichtung für die Verwaltung der Urheberrechte, und einem Hotelunternehmen vorgelegt hatte, hatte der Gerichtshof insbesondere zu prüfen, ob der betreffende Begriff die Verbreitung über Fernsehapparate in Hotelzimmern erfasst. Der Gerichtshof hat die fragliche Bestimmung der Richtlinie 2001/29 im Licht des Völkerrechts ausgelegt, das durch die Richtlinie auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden soll, im vorliegenden Fall die Berner Übereinkunft vom 24. Juli 1971 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und der Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

<sup>31</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

<sup>32</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

vom 20. Dezember 1996. Dabei hat der Gerichtshof einen umfassenden Ansatz gewählt. Er hat ausgeführt, dass potenzielle Fernsehzuschauer in Bezug auf die Werke nicht nur die in den Hotelzimmern wohnenden Gäste und die Gäste sind, die sich in anderen Räumen des Hotels aufhalten, wo ein Fernsehapparat zur Verfügung steht, sondern auch die aufeinanderfolgenden Hotelgäste. Dabei geht es um viele Personen, die daher als Öffentlichkeit im Sinne der Richtlinie 2001/29 anzusehen sind. Der Gerichtshof hat deshalb die Auffassung vertreten, dass zwar nicht das bloße Aufstellen von Fernsehapparaten in Hotelzimmern eine öffentliche Wiedergabe darstellt, wohl aber die Verbreitung eines Signals mittels dieser Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt. Dass die Zimmer privaten Charakter haben, ist unerheblich.

### *Marken*

Im Bereich des Markenrechts ist auf das Urteil in der Rechtssache *Bovemij Verzekeringen* (Urteil vom 7. September 2006, C-108/05, Slg. 2006, I-0000) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof präzisiert, welches Gebiet bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen ist, ob ein Zeichen durch Benutzung Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 89/104<sup>33</sup> in einem Mitgliedstaat oder in einer Gruppe von Mitgliedstaaten erworben hat, die wie hier die Beneluxstaaten (die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einem Mitgliedstaat gleichzustellen sind) ein gemeinsames Markenrecht besitzen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob die Eintragungshindernisse nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b bis d der Richtlinie aufgrund des Erwerbs von Unterscheidungskraft infolge Benutzung nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie unbeachtet zu lassen sind, allein auf die Lage in dem Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats ankommt, in dem die Eintragungshindernisse festgestellt worden sind. Daher setzt die Anwendung der in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme von den Eintragungshindernissen voraus, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in dem gesamten Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder in dem gesamten Teil des Beneluxgebiets erworben hat, in dem ein Eintragungshindernis besteht. Darüber hinaus muss, wenn es sich um eine Marke handelt, die aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats besteht, und das Eintragungshindernis nur in einem Sprachgebiet dieses Mitgliedstaats vorliegt, festgestellt werden, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in diesem gesamten Sprachgebiet erworben hat. Bei dem im vorliegenden Fall streitigen Zeichen (EUROPOLIS), das ein niederländisches Wort (polis) enthält, war deshalb auf den Teil des Beneluxgebiets abzustellen, in dem Niederländisch gesprochen wird.

### *Steuerrecht*

In diesem Bereich sind eine Rechtssache, in der es um das Verbot diskriminierender inländischer Abgaben ging, und drei die gemeinschaftliche Mehrwertsteuerregelung betreffenden Rechtssachen zu erwähnen.

<sup>33</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

In den verbundenen Rechtssachen *Nádasdi* (Urteil vom 5. Oktober 2006, C-290/05 und C-333/05, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof die ungarische Zulassungssteuer für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt, weil sie aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gebrauchtwagen, deren Wertverlust nicht berücksichtigt wird, stärker als gleichartige Gebrauchtwagen belastet, die bereits in Ungarn zugelassen und bei ihrer Erstzulassung mit derselben Steuer belastet worden sind. Der Gerichtshof hat diese Steuer am Verbot einer Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Abgabe nach Art. 90 EG gemessen und dafür ihre Wirkungen auf einen aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Gebrauchtwagen mit denen auf einen gleichartigen Gebrauchtwagen aus Ungarn verglichen. Er hat festgestellt, dass Letzterer, auf den die Steuer als Neuwagen entrichtet worden ist, im Laufe der Zeit einen Teil seines Marktwerts verliert und der im Restwert enthaltene Betrag der Zulassungssteuer entsprechend sinkt. Hingegen wird ein Fahrzeug des gleichen Typs, Alters, Kilometerstands und mit gleichen weiteren Merkmalen, das in einem anderen Mitgliedstaat gebraucht gekauft worden ist, mit der Steuer belastet, ohne dass diese dem Wertverlust des Fahrzeugs entsprechend verringert wird, und somit stärker besteuert. Der Gerichtshof hat daraus den Schluss gezogen, dass der Wertverlust der Gebrauchtwagen, auf die die Steuer erhoben wird, nach Art. 90 EG berücksichtigt werden muss.

In der Rechtssache Stichting *Kinderopvang Enschede* (Urteil vom 9. Februar 2006, C-415/04, Slg. 2006, I-1385) musste sich der Gerichtshof mit der Befreiung von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der Sechsten Richtlinie 77/388<sup>34</sup>, d. h. von eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Tätigkeiten, von der Mehrwertsteuer befassen. Im vorliegenden Fall ging es um Dienste einer Einrichtung ohne Gewinnerzielungszweck, die als Vermittlerin zwischen Personen, die einen Kinderbetreuungsdienst suchen, und Personen, die einen solchen Dienst anbieten, tätig war. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Befreiung einer solchen Tätigkeit von der Mehrwertsteuer drei Voraussetzungen unterliegt, die vom nationalen Gericht zu prüfen sind. Erstens muss der von den Tageseltern geleistete Kinderbetreuungsdienst als Haupttätigkeit, mit der die Tätigkeit der Einrichtung eng verbunden ist, selbst die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen, insbesondere das Kriterium des „sozialen Charakters“, der dem Dienstleistungserbringer zuerkannt sein muss. Zweitens müssen die von der betreffenden Einrichtung als Vermittlerin erbrachten Dienste für den Kinderbetreuungsdienst insoweit unerlässlich sein, als die Auswahl und die Ausbildung der Tageseltern durch die Einrichtung dazu führt, dass der Betreuungsdienst von einer solchen Art und Qualität ist, dass davon auszugehen ist, dass ohne Mitwirken dieser Vermittlerin ein gleichwertiger Dienst nicht zur Verfügung steht. Drittens dürfen diese Dienstleistungen nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, zusätzliche Einkünfte durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit steuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

<sup>34</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der durch die Richtlinie 95/7 des Rates vom 10. April 1995 (ABl. L 102, S. 18) geänderten Fassung.

In den Rechtssachen *University of Huddersfield* und *Halifax u. a.* (Urteile vom 21. Februar 2006, C-223/03, Slg. 2006, I-1751, und C-255/02, Slg. 2006, I-1609) hat der Gerichtshof festgestellt, dass Umsätze, selbst wenn sie ausschließlich in der Absicht getätigt werden, einen Steuervorteil zu erlangen, und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, mehrwertsteuerrechtlich dann Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der genannten Sechsten Richtlinie sind, wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen, auf denen diese Begriffe beruhen. Außer in Fällen der Steuerhinterziehung kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Umsatz ausschließlich zur Erlangung eines Steuervorteils getätigt wurde. Anhand der in der Rechtssache *Halifax u. a.* vorgelegten Fragen konnte der Gerichtshof allerdings ergänzend ausführen, dass das grundsätzliche Verbot missbräuchlicher Praktiken im Sinne von Umsätzen, die nicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte, sondern nur zu dem Zweck getätigt werden, missbräuchlich in den Genuss von im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorteilen zu kommen, auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer gilt. Daher kann der Steuerpflichtige die Vorsteuer nicht abziehen, wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen, eine missbräuchliche Praxis darstellen. Eine solche Praxis setzt nach Auffassung des Gerichtshofs zweierlei voraus. Erstens müssen die fraglichen Umsätze trotz formaler Anwendung der Bedingungen der Sechsten Richtlinie und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziel zuwiderlaufen würde. Zweitens muss auch aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich sein, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird, weil das Missbrauchsverbot nicht relevant ist, wenn die fraglichen Umsätze eine andere Erklärung haben.

In diesem Zusammenhang ist auf ein drittes, am selben Tag in der Rechtssache *BUPA Hospitals und Goldsborough Developments* ergangenes Urteil (vom 21. Februar 2006, C-419/02, Slg. 2006, I-1685) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass Art. 10 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie, wonach der Mehrwertsteueranspruch im Fall einer Anzahlung entsteht, bevor die Lieferung oder die Leistung bewirkt ist, nicht für An- und Vorauszahlungen für noch nicht klar bestimmte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen gilt.

In der Rechtssache *Banca popolare di Cremona* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-475/03, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof entschieden, dass die italienische Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten (IRAP) mit der Sechsten Richtlinie, insbesondere deren Art. 33, der den Mitgliedstaaten die Einführung oder Beibehaltung von Abgaben untersagt, die den Charakter von Umsatzsteuern haben, vereinbar ist. Zu diesem Ergebnis ist der Gerichtshof gelangt, indem er zunächst die Merkmale dieser Abgabe mit denen der Mehrwertsteuer verglichen hat. In diesem Zusammenhang hat er festgestellt, dass die IRAP eine Steuer auf den Nettowert der Produktion des Unternehmens im Laufe eines bestimmten Zeitraums ist (Differenz zwischen den „betrieblichen Erträgen“ und den „betrieblichen Aufwendungen“), die Bestandteile umfasst, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen an sich stehen. Die IRAP ist daher anders als die Mehrwertsteuer nicht proportional zum Preis der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass nicht alle Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die Steuerbelastung abzuwälzen, diese Steuer also nicht so konzipiert ist, dass sie auf den Endverbraucher abgewälzt werden soll. Die Mehrwertsteuer belastet hingegen nur den Endverbraucher und ist für die im

Produktions- und Vertriebsprozess vor der Stufe der endgültigen Besteuerung tätigen Steuerpflichtigen unabhängig von der Zahl der bewirkten Umsätze völlig neutral. Da die IRAP somit nicht sämtliche wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer aufweist, ist sie keine Steuer mit dem Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne von Art. 33 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie, so dass diese Vorschrift ihrer Beibehaltung nicht entgegensteht.

### **Sozialpolitik**

In drei Rechtssachen stand die Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung<sup>35</sup> im Mittelpunkt, in einer vierten ging es um das Verbot der Diskriminierung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern und in einer fünften um die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge.

In der Rechtssache *Federatie Nederlandse Vakbeweging* (Urteil vom 6. April 2006, C-124/05, Slg. 2006, I-3423) hat der Gerichtshof die Frage, ob die Möglichkeit des Abkaufs von Tagen des Mindestjahresurlaubs, die in früheren Jahren angesammelt worden sind, gegen Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/104 verstößt, dahin beantwortet, dass diese Vorschrift dem entgegensteht, dass es eine nationale Rechtsvorschrift während der Dauer des Arbeitsvertrags erlaubt, dass die Tage eines Jahresurlaubs im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie, die nicht in einem bestimmten Jahr genommen werden, durch eine finanzielle Vergütung in einem späteren Jahr ersetzt werden. Der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ist nämlich als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft anzusehen, von dem nicht abgewichen werden darf und den die zuständigen nationalen Stellen nur in den in der Richtlinie ausdrücklich gezogenen Grenzen umsetzen dürfen. Diese Richtlinie stellt die Regel auf, dass der Arbeitnehmer normalerweise über eine tatsächliche Ruhezeit verfügen können muss, damit ein wirksamer Schutz seiner Sicherheit und seiner Gesundheit sichergestellt ist, denn nur für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird, lässt Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie zu, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub durch eine finanzielle Vergütung ersetzt wird.

In den Rechtssachen *Robinson-Steele u. a.* (Urteil vom 16. März 2006, C-131/04 und C-257/04, Slg. 2006, I-2531) hat sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer Abgeltung des Jahresurlaubsanspruchs mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/104 geäußert, die nach einer Betriebsvereinbarung so vorgenommen wurde, dass ein Teil des dem Arbeitnehmer für geleistete Arbeit gezahlten Entgelts als Entgelt für Jahresurlaub ausgewiesen wurde, ohne dass der Arbeitnehmer eine zusätzliche Zahlung zum Entgelt für geleistete Arbeit erhielt. Der Gerichtshof hat klar entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie es nicht zulässt, dass das Entgelt für den Mindestjahresurlaub im Sinne dieser Bestimmung in Teilbeträgen gezahlt wird, die, über das entsprechende Arbeitsjahr verteilt, zusammen mit dem Entgelt für geleistete Arbeit und nicht als Entgelt für einen bestimmten Zeitabschnitt, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich Urlaub nimmt, ausgezahlt werden.

In der Rechtssache *Kommission/Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 7. September 2006, C-484/04, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof im Rahmen eines Vertragsverletzungs-

<sup>35</sup> Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) in der Fassung der Richtlinie 2000/34/EG vom 22. Juni 2000 (ABl. L 195, S. 41).

verfahrens entschieden. Nach der Richtlinie 93/104 in der Fassung der Richtlinie 2000/34 verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen, wenn er die Abweichung von bestimmten Regeln über das Recht auf Ruhepausen auf Arbeitnehmer anwendet, deren Arbeitszeit teilweise nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von dem Arbeitnehmer aufgrund der besonderen Merkmale seiner Tätigkeit nicht selbst festgelegt werden kann, und wenn er nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts der Arbeitnehmer auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten erlässt. Die praktische Wirksamkeit der Rechte, die den Arbeitnehmern durch die Richtlinie 93/104 verliehen werden, bringt für die Mitgliedstaaten zwangsläufig die Verpflichtung mit sich, die Einhaltung des Rechts auf tatsächliche Ruhepausen zu gewährleisten. Ein Mitgliedstaat, der nach Umsetzung der Richtlinie den Anspruch der Arbeitnehmer auf Ruhezeiten zwar vorsieht, in dem an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gerichteten Leitfaden über die Ausübung dieser Rechte jedoch darauf hinweist, dass der Arbeitgeber nicht gewährleisten muss, dass die Arbeitnehmer diese Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen, stellt weder die Beachtung der Mindestvorschriften noch die des Hauptziels dieser Richtlinie sicher. Ein solcher Leitfaden kann dadurch, dass er zu verstehen gibt, dass die Arbeitgeber zwar nicht verhindern dürfen, dass die Arbeitnehmer diese Mindestruhezeiten in Anspruch nehmen, jedoch nicht dafür sorgen müssen, dass Letztere tatsächlich in der Lage sind, dieses Recht auszuüben, eindeutig die durch die Richtlinie verliehenen Rechte aushöhlen und steht mit dem Ziel dieser Richtlinie nicht im Einklang, nach der Mindestruhezeiten zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unbedingt erforderlich sind.

In der Rechtssache *Cadman* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-17/05, Slg. 2006, I-0000) sah sich der Gerichtshof veranlasst, Art. 141 EG auszulegen und damit auf das Urteil *Danfoss* (Urteil vom 17. Oktober 1989, 109/88, Slg. 3199) zurückzukommen, in dem er nach dem Hinweis darauf, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Anwendung des Kriteriums des Dienstalters zu einer Benachteiligung der weiblichen Arbeitnehmer gegenüber den männlichen Arbeitnehmern führen kann, festgestellt hatte, dass der Arbeitgeber die Anwendung dieses Kriteriums nicht besonders zu rechtfertigen braucht. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten. Zieht der Rückgriff auf dieses Kriterium als entgeltbestimmenden Faktor Entgeltunterschiede bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für die in den Vergleich einzubehaltenden männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach sich, muss der Arbeitgeber deshalb nicht besonders darlegen, dass der Rückgriff auf dieses Kriterium zur Erreichung des genannten Ziels in Bezug auf einen bestimmten Arbeitsplatz geeignet ist, es sei denn, der Arbeitnehmer liefert Anhaltspunkte, die geeignet sind, ernsthafte Zweifel in dieser Hinsicht aufkommen zu lassen. Dann ist es Sache des Arbeitgebers, zu beweisen, dass das, was in der Regel gilt, nämlich dass das Dienstalter mit der Berufserfahrung einhergeht und dass diese den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten, auch in Bezug auf den fraglichen Arbeitsplatz zutrifft. Wird zur Festlegung des Entgelts ein System beruflicher Einstufung verwendet, dem eine Bewertung der zu verrichtenden Arbeit zugrunde liegt, braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass ein individuell betrachteter Arbeitnehmer während des einschlägigen Zeitraums eine Erfahrung erworben hat, die es ihm ermöglicht hat, seine Arbeit besser zu verrichten. Vielmehr ist die Art der zu verrichtenden Arbeit objektiv zu berücksichtigen.

In der Rechtssache *Adeneler u. a.* (Urteil vom 4. Juli 2006, C-212/04, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof die Paragraphen 1 und 5 der Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge auszulegen, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge<sup>36</sup> enthalten ist. Er hat festgestellt, dass die Rahmenvereinbarung zwar keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in unbefristete Verträge vorzusehen, dass jedoch die Verwendung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge, die allein damit gerechtfertigt wird, dass sie in einer allgemeinen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, gegen Paragraph 5 Nummer 1 Buchstabe a der Rahmenvereinbarung verstößt. Vielmehr verlangt der Begriff „sachliche Gründe“ im Sinne dieses Paragraphen, die die Verlängerung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse rechtfertigen, dass der in der nationalen Regelung vorgesehene Rückgriff auf diese besondere Art des Arbeitsverhältnisses durch konkrete Gesichtspunkte gerechtfertigt wird, die vor allem mit der betreffenden Tätigkeit und den Bedingungen ihrer Ausübung zusammenhängen. Gegen die Rahmenvereinbarung verstößt auch eine nationale Regelung, nach der als „aufeinander folgend“ im Sinne dieses Paragraphen nur die befristeten Arbeitsverträge und -verhältnisse gelten, die höchstens 20 Werktagen auseinander liegen. Eine solche Bestimmung unterläuft insoweit den Sinn und Zweck sowie die praktische Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung, als Arbeitnehmer über Jahre hinweg in unsicheren Verhältnissen beschäftigt werden könnten, weil der Arbeitnehmer im Regelfall keine andere Wahl hätte, als Unterbrechungen von etwa 20 Tagen in einer Kette von Verträgen mit seinem Arbeitgeber hinzunehmen. Schließlich steht die Rahmenvereinbarung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die nur im öffentlichen Sektor die Umwandlung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge, die tatsächlich einen „ständigen und dauernden Bedarf“ des Arbeitgebers decken sollten und als missbräuchlich anzusehen sind, in einen unbefristeten Vertrag uneingeschränkt verbietet.

### *Zusammenarbeit in Zivilsachen und justizielle Zusammenarbeit*

In diesem Bereich musste der Gerichtshof das Brüsseler Übereinkommen von 1968 und die Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren auslegen.

Im Rahmen des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof<sup>37</sup> hat er sich dazu geäußert, wie weit die in Art. 16 Nr. 4 vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten reicht. In der Rechtssache *GAT* (Urteil vom 13. Juli 2006, C-4/03, Slg. 2006, I-0000) war er mit der Frage befasst worden, ob die Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung eines Patents beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als

<sup>36</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

<sup>37</sup> ABl. 1975, L 204, S. 28.

vorgenommen gilt, alle Arten von Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit eines Patents betrifft, unabhängig davon, ob die Frage klageweise oder einredeweise aufgeworfen wird, oder aber nur jene, in denen die Frage klageweise geltend gemacht wird. Der Gerichtshof hat Art. 16 Nr. 4 des Übereinkommens teleologisch ausgelegt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit unabhängig davon zu gelten hat, wiederverfahrensrechtliche Rahmen beschaffen ist, in dem sich die Frage der Eintragung oder der Gültigkeit eines Patents stellt, also unabhängig davon, ob dies klage- oder einredeweise geschieht, bei Klageerhebung oder in einem späteren Verfahrensstadium. Nur mit dieser Lösung kann nämlich sichergestellt werden, dass der zwingende Charakter dieser Zuständigkeitsregel nicht umgangen wird, die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens vorhersehbar bleiben und die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen wird.

In der Rechtssache *Eurofood IFSC* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-341/04, Slg. 2006, I-3813) hat der Gerichtshof wichtige Ausführungen zur Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren<sup>38</sup> gemacht. Er hat insbesondere den Begriff „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Schuldners näher erläutert, nach dem sich bestimmt, welche Gerichte zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befugt sind. Bei Gesellschaften wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dieser Mittelpunkt der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist. Haben eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft ihren jeweiligen satzungsmäßigen Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, ist die Identifizierung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen der Tochtergesellschaft nach dem mit der Verordnung eingeführten System zur Feststellung der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten daher von besonderer Bedeutung (im vorliegenden Fall handelte es sich um eine irische Tochtergesellschaft des italienischen Unternehmens Parmalat). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass nach diesem System eine eigene gerichtliche Zuständigkeit für jeden Schuldner existiert, der eine juristisch selbständige Einheit darstellt. Um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts zu garantieren, lässt sich die Vermutung zugunsten des satzungsmäßigen Sitzes nur entkräften, wenn objektive und für Dritte feststellbare Elemente belegen, dass in Wirklichkeit die Lage nicht derjenigen entspricht, die die Verortung am genannten satzungsmäßigen Sitz widerspiegeln soll. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang das Beispiel einer „Briefkastenfirma“ angeführt, die am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes keiner Tätigkeit nachgeht. Hingegen reicht die Tatsache allein, dass die wirtschaftlichen Entscheidungen einer Gesellschaft von einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kontrolliert werden oder kontrolliert werden können, nicht aus, um die Vermutung zu entkräften. Dem Urteil *Eurofood IFSC* ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ausschließt, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit des Gerichts des Staates überprüfen, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wird.

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

### *Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*

In zwei Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen<sup>39</sup> ausgelegt, der im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen den Grundsatz *ne bis in idem* aufstellt, und insbesondere erläutert, was unter „derselben Tat“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist.

In der Rechtssache *Van Esbroeck* (Urteil vom 9. März 2006, C-436/04, Slg. 2006, I-2333) hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieser Grundsatz auf ein Strafverfahren anzuwenden ist, das in einem Vertragsstaat wegen einer Tat eingeleitet worden ist, die in einem anderen Vertragsstaat bereits zur Verurteilung des Betroffenen geführt hat, auch wenn das genannte Übereinkommen in diesem letztgenannten Staat zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verurteilung noch nicht in Kraft war, sofern es in den betreffenden Vertragsstaaten zu dem Zeitpunkt in Kraft war, zu dem das mit einem zweiten Verfahren befasste Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* geprüft hat. Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ist nach Auffassung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass das maßgebende Kriterium für die Anwendung dieses Artikels das der Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, ist, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen oder von dem geschützten rechtlichen Interesse, und dass die strafbaren Handlungen, die in der Ausfuhr und der Einfuhr derselben Betäubungsmittel bestehen und in verschiedenen Vertragsstaaten des genannten Übereinkommens strafrechtlich verfolgt worden sind, grundsätzlich als „dieselbe Tat“ im Sinne des genannten Art. 54 anzusehen sind, wobei die endgültige Beurteilung insoweit Sache der zuständigen nationalen Gerichte ist.

In der Rechtssache *Van Straaten* (Urteil vom 28. September 2006, C-150/05, Slg. 2006, I-0000), in der eine ähnliche Frage gestellt worden war, die gleichlautend beantwortet wurde, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz *ne bis in idem* auf eine Entscheidung der Justiz eines Vertragsstaats anwendbar ist, mit der ein Angeklagter rechtskräftig aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird.

<sup>39</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).



## B – Die Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 12. Oktober 2006)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsidenten E. Juhász, P. Küris, R. Schintgen, A. Rosas und P. Jann; Präsident des Gerichtshofs V. Skouris; Kammerpräsidenten C.W.A. Timmermans und K. Lenaerts; Erste Generalanwältin J. Kokott; Kammerpräsident J. Klučka.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter G. Arestis, K. Schiemann, Richterin R. Silva de Lapuerta und Richter A. Tizzano; Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer; Richter J. N. Cunha Rodrigues; Generalanwalt M. Poiares Maduro; Richter J. Makarczyk und M. Ilešić.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter E. Levits; Generalanwalt P. Mengozzi; Richter L. Bay Larsen, U. Löhrmus, J. Malenovský und A. Borg Barthet; Generalanwältin E. Sharpston; Richterin P. Lindh.

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwältin V. Trstenjak; Richter J.-C. Bonichot und A. Ó Caoimh; Generalanwalt Y. Bot; Generalanwalt J. Mazák; Richter T. von Danwitz und Kanzler R. Grass.



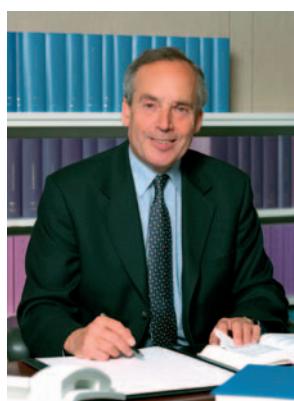
## 1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



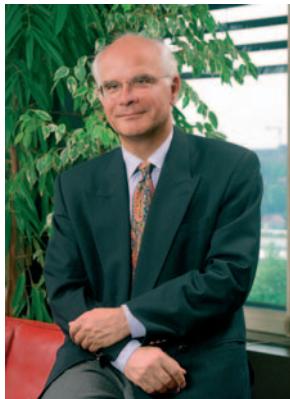
### Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (1989 und 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (seit 1997); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit 7. Oktober 2003.



### Francis Geoffrey Jacobs

Geboren 1939; Barrister; Queen's Counsel; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht, University of London; Direktor des Centre of European Law, King's College, London; Verfasser verschiedener Werke über das Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1988 bis 10. Januar 2006.

**Claus Christian Gulmann**

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 10. Januar 2006.

**Antonio Mario La Pergola**

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an den Universitäten Padua, Bologna und Rom; Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976–1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986–1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987–1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989–1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt vom 1. Januar 1995 bis 14. Dezember 1999; Richter am Gerichtshof vom 15. Dezember 1999 bis 3. Mai 2006.

**Jean-Pierre Puissocet**

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968–1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973–1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977–1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979–1985); Direktor des Institut international d'administration publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985–1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987–1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 6. Oktober 2006.

**Philippe Léger**

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966–1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität (1976); Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976–1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadsachen (1978–1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983–1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986–1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993–1994); Beigeordneter Professor an der Universität René Descartes (Paris V) (1988–1993); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 6. Oktober 2006.

**Peter Jann**

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963–1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966–1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuss und Pressereferent im Parlament (1973–1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs (1978); bis Ende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofs; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.

**Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer**

Geboren 1949; Richter; Mitglied des Consejo General del Poder Judicial (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt); Professor; Kabinettchef des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt beim Gerichtshof seit 19. Januar 1995.

**Romain Schintgen**

Geboren 1939; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.

**Ninon Colneric**

Geboren 1948; Studium in Tübingen, München und Genf; nach wissenschaftlichen Recherchen in London Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität München; Richterin am Arbeitsgericht Oldenburg; Habilitation an der Universität Bremen mit der venia legendi für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht; Vertretung einer Professur im Studiengang Juristenausbildung der Universität Bremen und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt; Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (1989); Mitwirkung als Experienced Manager am Projekt des European Expertise Service (EU) zur Reform des Arbeitsrechts in Kirgistan (1994–1995); Honorarprofessorin an der Universität Bremen für das Fachgebiet „Arbeitsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Arbeitsrechts“; Richterin am Gerichtshof vom 15. Juli 2000 bis 6. Oktober 2006.

**Stig von Bahr**

Geboren 1939; Beschäftigung beim parlamentarischen Ombudsmann und im Generalsekretariat der schwedischen Regierung sowie in Ministerien, u. a. als beigeordneter stellvertretender Sekretär im Finanzministerium; 1981 Ernennung zum Richter am Kammarrätten (Berufungsverwaltungsgericht) Göteborg und 1985 zum Richter am Regeringsräten (Oberster Verwaltungsgerichtshof); Beiträge zu zahlreichen offiziellen Berichten, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Rechnungswesens; u. a. Vorsitzender des Ausschusses für eine inflationsangepasste Einkommensbesteuerung, Vorsitzender des Ausschusses für das Rechnungswesen und Sonderberichterstatter des Ausschusses für die Vorschriften über die Besteuerung von Gesellschaftern privatrechtlicher Gesellschaften; außerdem Vorsitzender des Rates für Rechnungslegung und Mitglied des Rates der nationalen Justizverwaltung sowie des Rates der Finanzkontrollbehörde; Veröffentlichung zahlreicher Aufsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts; Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis 6. Oktober 2006.

**Antonio Tizzano**

Geboren 1940; Lehrtätigkeit an verschiedenen italienischen Universitäten; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione und weiteren obersten Gerichten; Mitglied der italienischen Delegation bei internationalen Verhandlungen und Regierungskonferenzen, u. a. über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Veröffentlichungstätigkeit; Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Europäischen Kommission (1999); Professor für Europäisches Recht, Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Recht der Universität Rom; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.

**José Narciso da Cunha Rodrigues**

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Christiaan Willem Anton Timmermans**

Geboren 1941; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966–1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969–1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977–1989); stellvertretender Richter am Gerechtshof Arnheim; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989–2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Leendert A. Geelhoed**

Geboren 1942; Forschungsassistent an der Universität Utrecht (1970–1971); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1971–1974); Hauptberater im Ministerium der Justiz (1975–1982); Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Regierungspolitik (1983–1990); verschiedene Lehraufträge; Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten (1990–1997); Generalsekretär des Ministeriums für Allgemeine Angelegenheiten (1997–2000); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis 6. Oktober 2006.

**Christine Stix-Hackl**

Geboren 1957; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Wien), Post-Graduate-Studium des Europarechts (Europakolleg Brügge); Angehörige des Diplomatischen Dienstes (seit 1982); EU-Expertin des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1985–1988); Tätigkeit im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989); Leiterin des „EU-Rechtsdienstes“ im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1992–2000, Gesandte); Mitwirkung an den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum und über den Beitritt der Republik Österreich zur EU; Prozessvertreterin der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ab 1995; österreichische Generalkonsulin in Zürich (2000); Lehraufträge und Veröffentlichungstätigkeit; Generalanwältin am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis 6. Oktober 2006.

**Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit 17. Januar 2002.

**Rosario Silva de Lapuerta**

Geboren 1954; Lizenziatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Koen Lenaerts**

Geboren 1954; Lizenziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „Visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Juliane Kokott**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D.C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „Visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des Master of Business Law-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro**

Geboren 1967; Lizenziat der Rechte (Universität Lissabon, 1990); Assistent (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1991); Doktor der Rechte (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1996); Gastprofessor (Europa-Kolleg Natolin; Instituto Ortega y Gasset, Madrid; Universidade Católica Portuguesa; Institute of European Studies, Macao); Professor (Universidade Nova Lissabon, 1997); Fulbright Visiting Research Fellow (Harvard University, 1998); Stellvertretender Direktor der Academy of International Trade Law; Mitherausgeber (Hart Series on European Law and Integration, European Law Journal) und Mitglied des Redaktionskomitees mehrerer juristischer Zeitschriften; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Konrad Hermann Theodor Schiemann**

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen's Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof seit 8. Januar 2004.

**Jerzy Makarczyk**

Geboren 1938; Doktor der Rechte (1966); Professor für Völkerrecht (1974); Senior Visiting Fellow an der Universität Oxford (1985); Professor an der International Christian University Tokio (1988); Verfasser mehrerer Werke über das Völkerrecht, das Gemeinschaftsrecht und die Menschenrechte; Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften im Bereich des Völkerrechts, des Europarechts und der Menschenrechte; Unterhändler der polnischen Regierung für den Rückzug der russischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen; Unterstaatssekretär, dann Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten (1989–1992); Präsident der polnischen Delegation bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1992–2002); Präsident des Institut de Droit International (2003); Berater des Präsidenten der Republik Polen für die Außenpolitik und die Menschenrechte (2002–2004); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Pranas Kūris**

Geboren 1938; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1961); Kandidat der Rechtswissenschaften, Universität Moskau (1965); Doktor der Rechte (Dr. hab.), Universität Moskau (1973); Praktikant am Institut des Hautes Études Internationales (Direktor: Prof. Ch. Rousseau), Universität Paris (1967–1968); ordentliches Mitglied der litauischen Akademie der Wissenschaften (1996); Doktor honoris causa der litauischen Universität für Rechtswissenschaften (2001); verschiedene Lehr- und Verwaltungsaufgaben an der Universität Vilnius (1961–1990); Dozent, beigeordneter Professor, Professor für Völkerrecht, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften; mehrere Ämter im diplomatischen und juristischen Dienst der litauischen Regierung; Justizministerium (1990–1991), Staatsrat (1991), Botschafter der Republik Litauen für Belgien, Luxemburg und die Niederlande (1992–1994); Richter am (früheren) Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Juni 1994 bis November 1998); Richter am Obersten Gerichtshof Lituens und Präsident dieses Gerichtshofs (Dezember 1994 bis Oktober 1998); Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (seit November 1998); Teilnahme an mehreren internationalen Konferenzen; Mitglied der Delegation der Republik Litauen für die Verhandlungen mit der UdSSR (1990–1992); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen (etwa 200); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Endre Juhász**

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington D.C., USA (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen der Republik Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**George Areftis**

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Anthony Borg Barthet U.O.M.**

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government (1975); Counsel for the Republic (1978), Senior Counsel for the Republic (1979), Assistant Attorney General (1988), Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten der Republik Malta (1989); Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Marko Ilešič**

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); Anwalt; Richter am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts (1978–1986); Richter am Schiedsgericht der Versicherungsgesellschaft Triglav (1990–1998); Präsident der Beschwerdekammer der Börse (seit 1995); Richter am Schiedsgericht der Börse (seit 1998); Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA (seit 1988) und der FIFA (seit 2000); Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen; Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Jiří Malenovský**

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1974); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brünn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofes in Den Haag (2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brünn (2001); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Ján Klučka**

Geboren 1951; Doktor der Rechte an der Universität Bratislava (1974); Professor für internationales Recht an der Universität Košice (seit 1975); Richter am Verfassungsgericht (1993); Mitglied des Ständigen Schiedshofes in Den Haag (1994); Mitglied der Venice Commission (1994); Präsident der slowakischen Vereinigung für internationales Recht (2002); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Uno Löhmus**

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Egils Levits**

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter der Republik Lettland in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Aindrias Ó Caoimh**

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keeffe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit 13. Oktober 2004.

**Lars Bay Larsen**

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfond (1985–1986); Referatsleiter (1986–1991) im Justizministerium; Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter des Königreichs Dänemark im K 4 Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit 11. Januar 2006.

**Eleanor Sharpston**

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Lynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (seit 1992); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Generalanwältin am Gerichtshof seit 11. Januar 2006.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II, Georgia (Athens) und am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.

**Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin des Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis 6. Oktober 2006; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Yves Bot**

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Amtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Ján Mazák**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safarik, Košice, 1978); Professeur für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepräsident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassungsgerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Jean-Claude Bonichot**

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des „Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme“, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des „Bulletin juridique des collectivités locales“, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Thomas von Danwitz**

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staatsexamen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professeur für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, (2005–2006); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Verica Trstenjak**

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Roger Grass**

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofs; Kanzler des Gerichtshofs seit 10. Februar 1994.



## 2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2006

### *Feierliche Sitzung vom 10. Januar 2006*

Mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 2005 und 14. Oktober 2005 wurden Lars Bay Larsen und Eleanor V. E. Sharpston für die Zeit bis zum 6. Oktober 2009 zum Richter bzw. zur Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Lars Bay Larsen ist Claus Christian Gulmann nachgefolgt, der vom 7. Oktober 1991 bis zum 6. Oktober 1994 das Amt des Generalanwalts und seit 7. Oktober 1994 das des Richters am Gerichtshof ausgeübt hat. Eleanor V. E. Sharpston ist Francis Geoffrey Jacobs nachgefolgt, der das Amt des Generalanwalts am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988 ausgeübt hat.

### *Feierliche Sitzung vom 3. Mai 2006*

Mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 6. April 2006 wurden Antonio Tizzano und Paolo Mengozzi bis 6. Oktober 2006 zum Richter bzw. zum Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Antonio Tizzano, Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000, ist Antonio Mario La Pergola nachgefolgt. Paolo Mengozzi, Richter am Gericht erster Instanz seit 4. März 1998, ist Antonio Tizzano in das Amt des Generalanwalts am Gerichtshof nachgefolgt.

### *Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2006*

Mit Beschlüssen vom 6. April 2006 und 20. September 2006 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Richter Peter Jann, Christiaan Timmermans, Konrad Schiemann, Jiří Malenovský, Antonio Tizzano, José Narciso da Cunha Rodrigues, Pranas Kūris, George Arestis, Anthony Borg Barthet und Egils Levits sowie Generalanwalt Paolo Mengozzi für den Zeitraum vom 7. Oktober 2006 bis zum 6. Oktober 2012 wiederernannt.

Mit den genannten Beschlüssen wurden Pernilla Lindh für Stig von Bahr, Jean-Claude Bonichot für Jean-Pierre Puissocet und Thomas von Danwitz für Ninon Colneric zu Richtern sowie Yves Bot für Philippe Léger zum Generalanwalt ernannt. Außerdem wurden nach dem für die Generalanwälte geltenden Rotationsverfahren in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten Verica Trstenjak für Leendert A. Geelhoed und Ján Mazák für Christine Stix-Hackl zu Generalanwälten ernannt.



### 3. Protokollarische Rangfolge

#### vom 1. Januar bis 10. Januar 2006

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer  
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident  
 der Zweiten Kammer  
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer  
 C. STIX-HACKL, Erste Generalanwältin  
 K. SCHIEMANN, Präsident der Vierten Kammer  
 J. MAKARCZYK, Präsident der Fünften Kammer  
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Sechsten Kammer  
 F. G. JACOBS, Generalanwalt  
 C. GULMANN, Richter  
 A. LA PERGOLA, Richter  
 J.-P. PUSSOCHEZ, Richter  
 P. LÉGER, Generalanwalt  
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt  
 R. SCHINTGEN, Richter  
 N. COLNERIC, Richterin  
 S. von BAHR, Richter  
 A. TIZZANO, Generalanwalt  
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter  
 L. A. GEELHOED, Generalanwalt  
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
 K. LENEAERTS, Richter  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 M. POIARES MADURO, Generalanwalt  
 P. KÜRIS, Richter  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 G. ARESTIS, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 M. ILEŠIČ, Richter  
 J. KLUČKA, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 R. GRASS, Kanzler

#### vom 11. Januar bis 3. Mai 2006

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer  
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident  
 der Zweiten Kammer  
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer  
 C. STIX-HACKL, Erste Generalanwältin  
 K. SCHIEMANN, Präsident der Vierten Kammer  
 J. MAKARCZYK, Präsident der Fünften Kammer  
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Sechsten Kammer  
 A. LA PERGOLA, Richter  
 J.-P. PUSSOCHEZ, Richter  
 P. LÉGER, Generalanwalt  
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt  
 R. SCHINTGEN, Richter  
 N. COLNERIC, Richterin  
 S. von BAHR, Richter  
 A. TIZZANO, Generalanwalt  
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter  
 L. A. GEELHOED, Generalanwalt  
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
 K. LENEAERTS, Richter  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 M. POIARES MADURO, Generalanwalt  
 P. KÜRIS, Richter  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 G. ARESTIS, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 M. ILEŠIČ, Richter  
 J. KLUČKA, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 L. BAY LARSEN, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 R. GRASS, Kanzler

**vom 4. Mai bis 6. Oktober 2006**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
P. JANN, Präsident der Ersten Kammer  
C. W. A. TIMMERMANS, Präsident  
der Zweiten Kammer  
A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer  
C. STIX-HACKL, Erste Generalanwältin  
K. SCHIEMANN, Präsident der Vierten Kammer  
J. MAKARCZYK, Präsident der Fünften Kammer  
J. MALENOVSKÝ, Präsident der Sechsten Kammer  
J.-P. PUSSOCHEZ, Richter  
P. LEGER, Generalanwalt  
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt  
R. SCHINTGEN, Richter  
N. COLNERIC, Richterin  
S. von BAHR, Richter  
A. TIZZANO, Richter  
J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter  
L. A. GEELHOED, Generalanwalt  
R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
K. LENAERTS, Richter  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
M. POIARES MADURO, Generalanwalt  
P. KŪRIS, Richter  
E. JUHÁSZ, Richter  
G. ARESTIS, Richter  
A. BORG BARTHET, Richter  
M. ILEŠIČ, Richter  
J. KLUČKA, Richter  
U. LÖHMUS, Richter  
E. LEVITS, Richter  
A. Ó CAOIMH, Richter  
L. BAY LARSEN, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGÖZSI, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

**vom 12. Oktober bis 31. Dezember 2006**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
P. JANN, Präsident der Ersten Kammer  
C. W. A. TIMMERMANS, Präsident  
der Zweiten Kammer  
A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer  
K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer  
R. SCHINTGEN, Präsident der Fünften Kammer  
J. KOKOTT, Erste Generalanwältin  
P. KŪRIS, Präsident der Sechsten Kammer  
E. JUHÁSZ, Präsident der Achten Kammer  
J. KLUČKA, Präsident der Siebten Kammer  
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt  
A. TIZZANO, Richter  
J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter  
R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
M. POIARES MADURO, Generalanwalt  
K. SCHIEMANN, Richter  
J. MAKARCZYK, Richter  
G. ARESTIS, Richter  
A. BORG BARTHET, Richter  
M. ILEŠIČ, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
U. LÖHMUS, Richter  
E. LEVITS, Richter  
A. Ó CAOIMH, Richter  
L. BAY LARSEN, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGÖZSI, Generalanwalt  
P. LINDH, Richterin  
Y. BOT, Generalanwalt  
J. MAZÁK, Generalanwalt  
J.-C. BONICHOT, Richter  
T. von DANWITZ, Richter  
V. TRSTENJAK, Generalanwältin

R. GRASS, Kanzler

#### 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958  
Petrus Josephus Servatius Serrarens, Richter (1952–1958)  
Otto Riese, Richter (1952–1963)  
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)  
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)  
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967  
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)  
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)  
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)  
Rino Rossi, Richter (1958–1964)  
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964  
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)  
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)  
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976  
Walter Strauss, Richter (1963–1970)  
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)  
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)  
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984  
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)  
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980  
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)  
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)  
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)  
Max Sørensen, Richter (1973–1979)  
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988  
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)  
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)  
Aindrias O'Keeffe, Richter (1975–1985)  
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)  
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)  
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)  
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)  
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994  
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)  
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)  
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)  
Simone Rozès, Generalanwältin (1981–1984)  
Pieter VerLoren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)  
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)  
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)  
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)  
Yves Galmot, Richter (1982–1988)  
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)  
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)

Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)  
René Joliet, Richter (1984–1995)  
Thomas Francis O'Higgins, Richter (1985–1991)  
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)  
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)  
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)  
José Luis Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)  
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003  
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)  
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)  
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)  
Giuseppe Tesauro, Generalanwalt (1988–1998)  
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)  
John L. Murray, Richter (1991–1999)  
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)  
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)  
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)  
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)  
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)  
Leif Sevón, Richter (1995–2002)  
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)  
Melchior Wathélet, Richter (1995–2003)  
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)  
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)  
Fidelma O'Kelly Macken, Richterin (1999–2004)

### — Präsidenten

Massimo Pilotti (1952–1958)  
Andreas Matthias Donner (1958–1964)  
Charles Léon Hammes (1964–1967)  
Robert Lecourt (1967–1976)  
Hans Kutscher (1976–1980)  
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)  
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)  
Ole Due (1988–1994)  
Gil Carlos Rodríguez Iglesias (1994–2003)

### — Kanzler

Albert Van Houtte (1953–1982)  
Paul Heim (1982–1988)  
Jean-Guy Giraud (1988–1994)

## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

### **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs**

1. Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (2000–2006)

#### **Erledigte Rechtssachen**

2. Verfahrensart (2000–2006)
3. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2006)
4. Spruchkörper (2000–2006)
5. Verfahrensgegenstand (2006)
6. Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung: Ergebnis (2006)
7. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2006)
8. Verfahrensdauer (2000–2006)

#### **Neu anhängig gewordene Rechtssachen**

9. Verfahrensart (2000–2006)
10. Klagen – Klageart (2006)
11. Verfahrensgegenstand (2006)
12. Vertragsverletzungsverfahren (2000–2006)
13. Beschleunigte Verfahren (2000–2006)

#### **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen**

14. Verfahrensart (2000–2006)
15. Spruchkörper (2006)

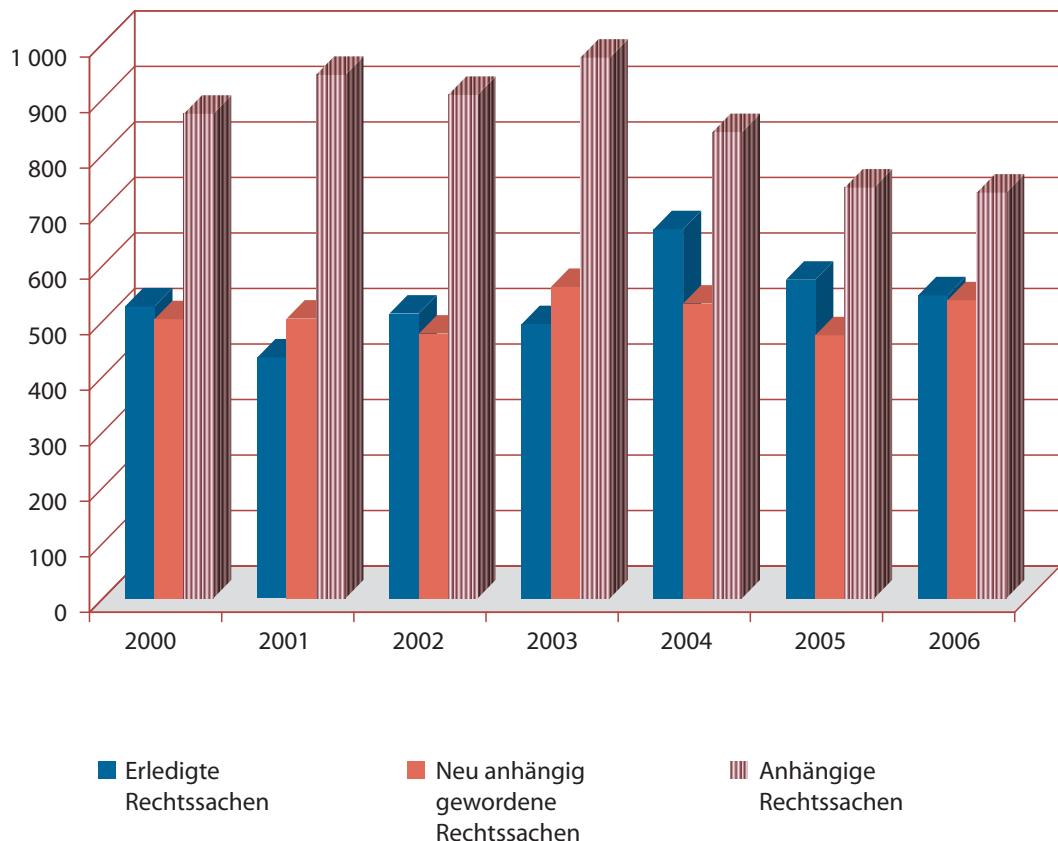
### **Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2006)**

16. Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile
17. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
18. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
19. Neu anhängig gewordene Vertragsverletzungsverfahren



## Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs

### 1. Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (2000–2006)<sup>1</sup>

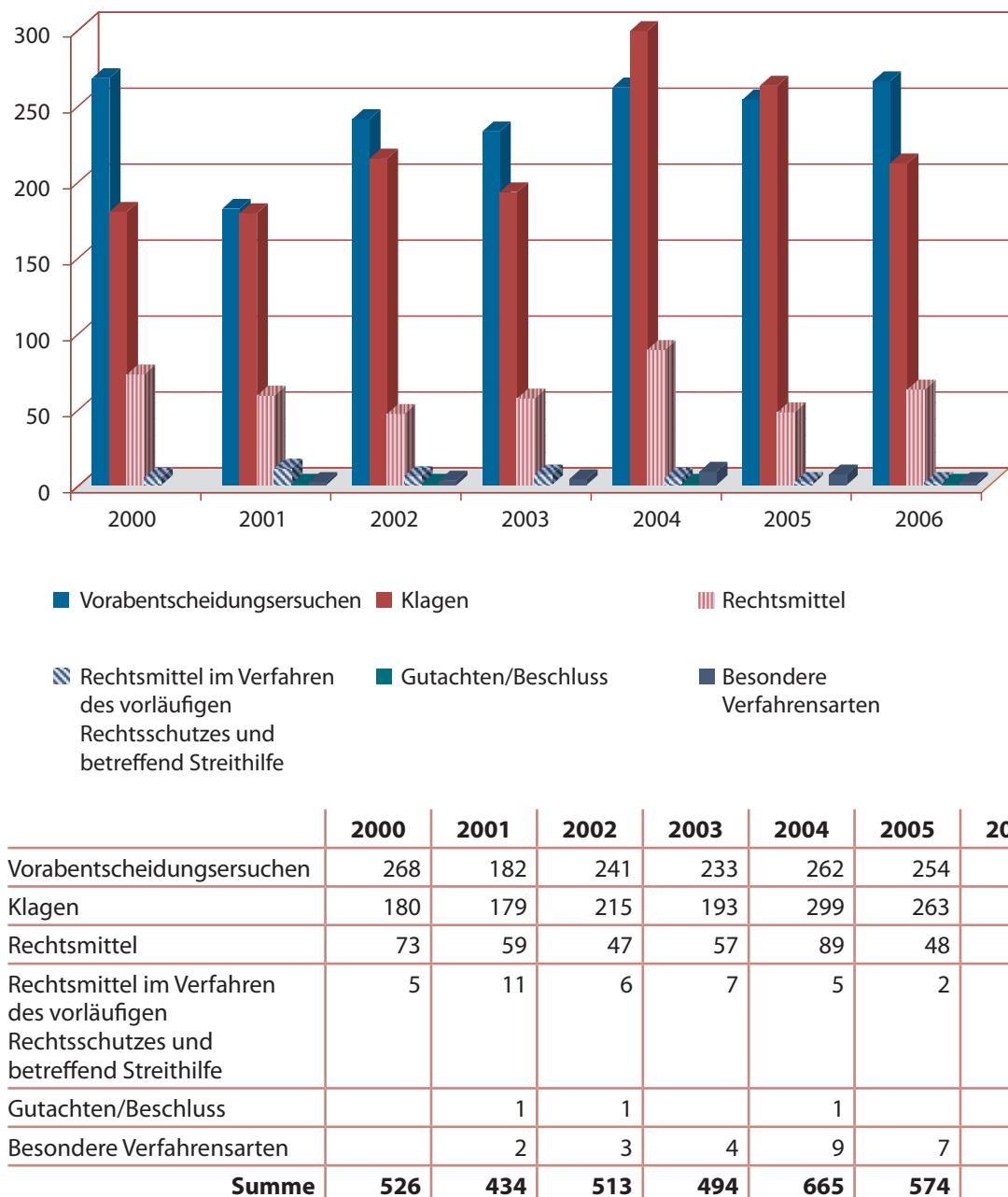


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erledigte Rechtssachen	526	434	513	494	665	574	546
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	503	504	477	561	531	474	537
Anhängige Rechtssachen	873	943	907	974	840	740	731

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## Erlledigte Rechtssachen

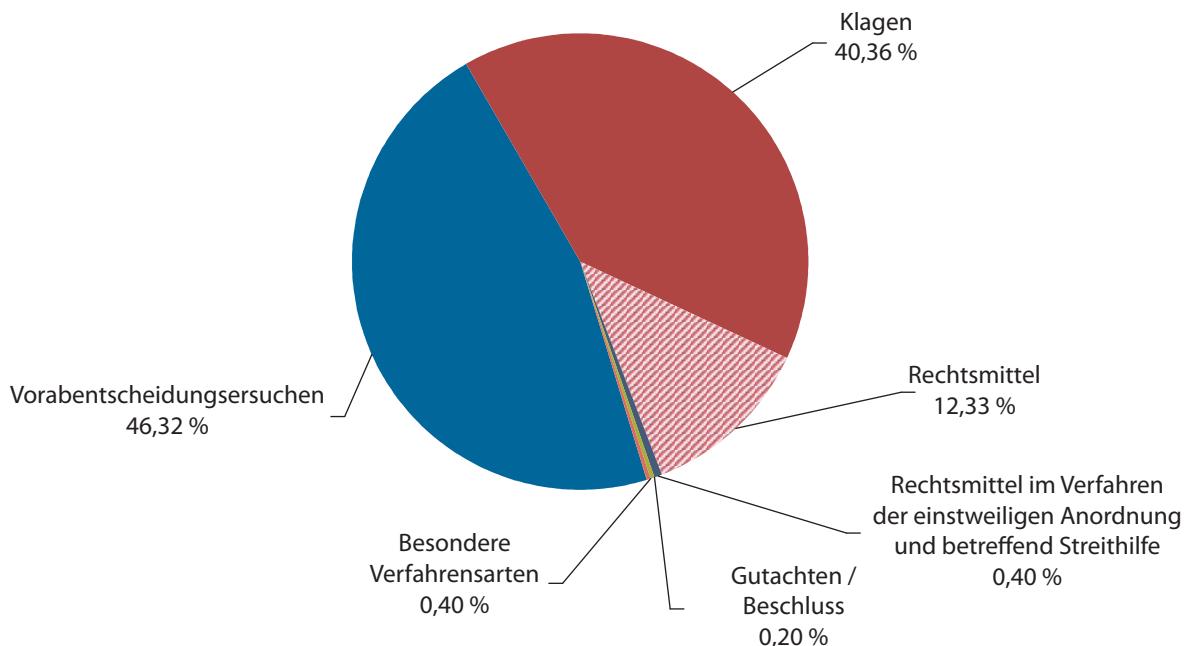
### 2. Verfahrensart (2000–2006)<sup>1 2</sup>



<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Art. 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Art. 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 Verfahrensordnung); Drittwiderrspruch (Art. 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Art. 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Art. 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

### 3. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2006)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungsersuchen	192	18		23		233
Klagen	130			73		203
Rechtsmittel	28	30		4		62
Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betreffend Streithilfe			1	1		2
Gutachten / Beschluss					1	1
Besondere Verfahrensarten	1	1				2
<b>Summe</b>	<b>351</b>	<b>49</b>	<b>1</b>	<b>101</b>	<b>1</b>	<b>503</b>

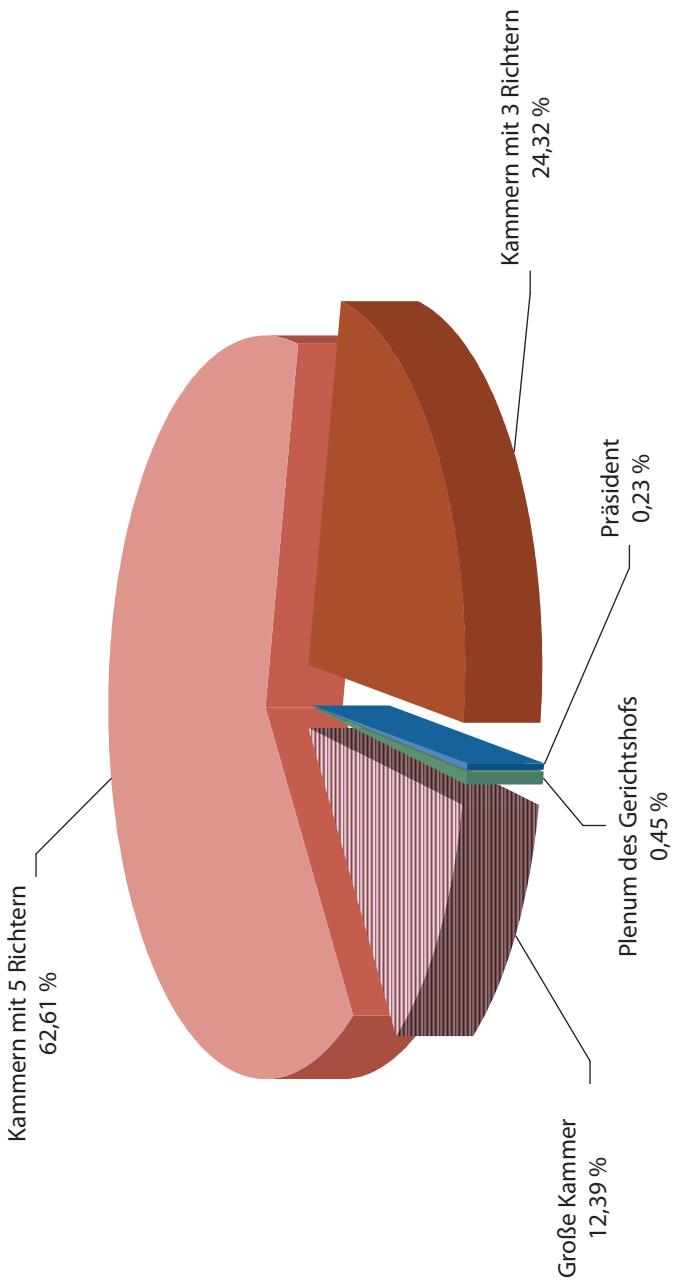
<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

<sup>3</sup> Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art.n 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Art. 242 EG und 243 EG) oder gemäß Art. 187 EG-Vertrag (jetzt Art. 244 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfbeschluss hin ergehen.

<sup>4</sup> Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erlidigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

#### 4. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2000–2006)<sup>1</sup>



	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	2006		
				1	2	2
Plenum des Gerichtshofs	31	6	37	33	2	35
Kleines Plenum	91	24	115	24	52	35
Große Kammer						
Kammern mit 5 Richtern	162	3	165	155	13	168
Kammern mit 3 Richtern	50	40	90	59	42	101
Präsident		4	4	11	11	3
<b>Summe</b>	<b>334</b>	<b>53</b>	<b>387</b>	<b>271</b>	<b>68</b>	<b>339</b>
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe			
				2005		
				2004		
				2003		
				2002		
				2001		
				2000		

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2006)<sup>1</sup>

	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Auswärtige Beziehungen	9	2	11
Brüsseler Übereinkommen	4		4
Eigenmittel der Gemeinschaften	6		6
Energie	6		6
Fischereipolitik	7		7
Freier Dienstleistungsverkehr	14	3	17
Freier Kapitalverkehr	4		4
Freier Warenverkehr	8		8
Freizügigkeit	18	2	20
Geistiges Eigentum	14	5	19
Gemeinsamer Zolltarif	7		7
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		1	1
Handelspolitik	1		1
Institutionelle Vorschriften	12	3	15
Justiz und Inneres	1	1	2
Landwirtschaft	28	2	30
Niederlassungsfreiheit	18	3	21
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	9		9
Rechtsangleichung	17	2	19
Regionalpolitik	2		2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6	1	7
Sozialpolitik	25	4	29
Staatliche Beihilfen	21	2	23
Steuerrecht	51	4	55
Umwelt und Verbraucher	39	1	40
Unionsbürgerschaft	4		4
Unternehmensrecht	5	5	10
Verkehr	8	1	9
Vorrechte und Befreiungen	1		1
Wettbewerb	26	4	30
Zollunion	8	1	9
<b>EG-Vertrag</b>	<b>379</b>	<b>47</b>	<b>426</b>
<b>EU-Vertrag</b>	<b>3</b>		<b>3</b>
<b>EGKS-Vertrag</b>			
<b>EAG-Vertrag</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
Beamtenstatut	3	6	9
Verfahren	1	1	2
<b>Verschiedenes</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>11</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>389</b>	<b>55</b>	<b>444</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

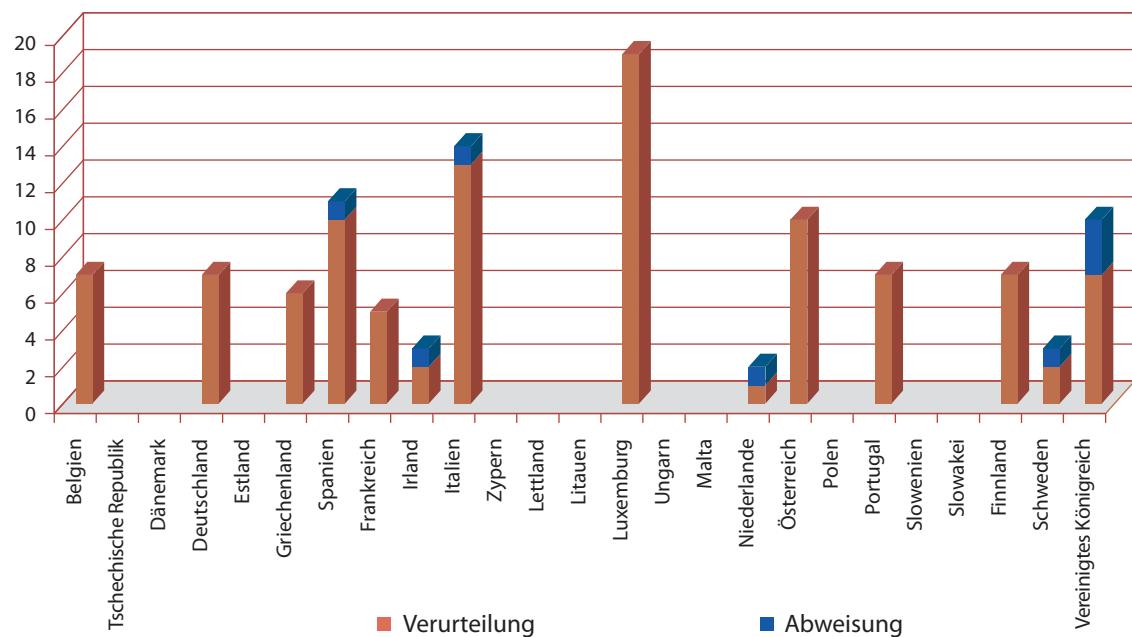
<sup>2</sup> Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

## 6. Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung: Ergebnis (2006)<sup>1</sup>

	Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Anzahl der Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
			Zurückweisung / Bestätigung der angefochtenen Entscheidung	Billigung / Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
Wettbewerb		2	2	
<b>Summe EG-Vertrag</b>		2	2	
<b>EAG-Vertrag</b>				
<b>Verschiedenes</b>				
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## 7. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2006)<sup>1</sup>

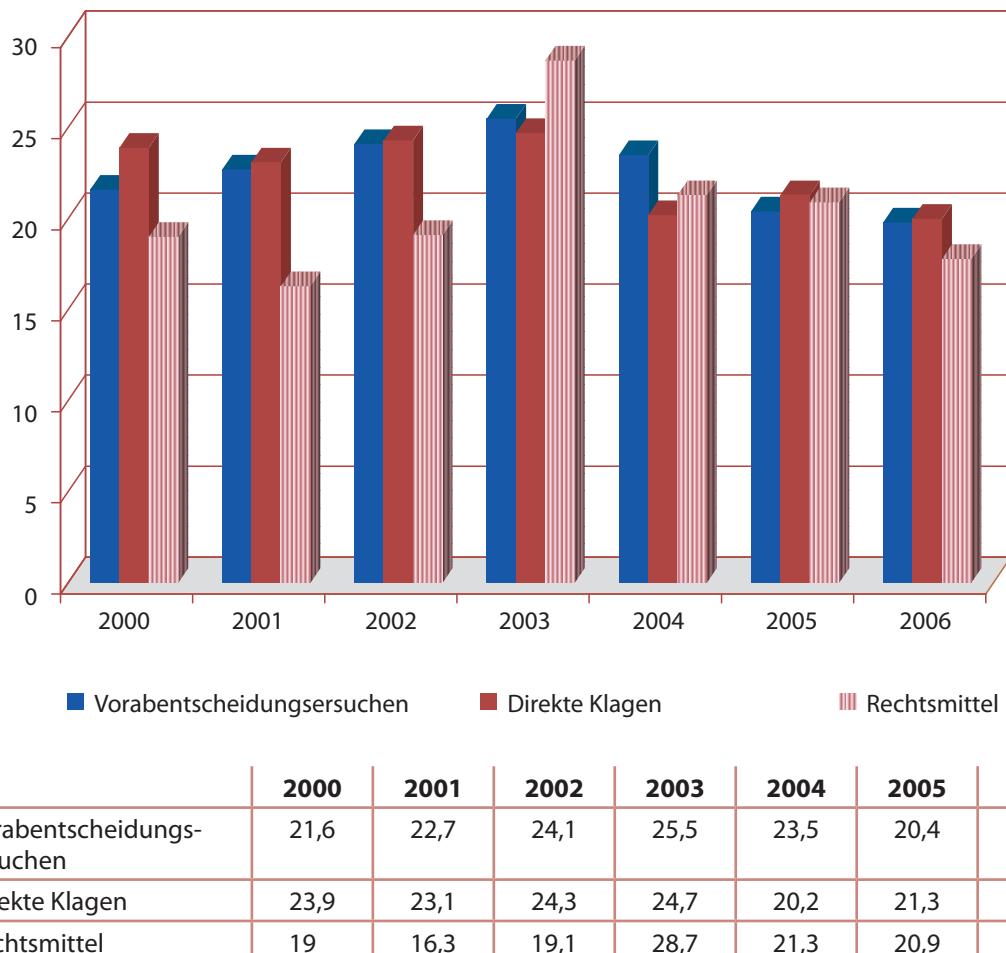


	Verurteilung	Abweisung	Summe
Belgien	7	0	7
Tschechische Republik	0	0	0
Dänemark	7	0	7
Deutschland	7	0	7
Estland	0	0	0
Griechenland	6	0	6
Spanien	10	1	11
Frankreich	5	0	5
Irland	2	1	3
Italien	13	1	14
Zypern	0	0	0
Lettland	0	0	0
Litauen	0	0	0
Luxemburg	19	0	19
Ungarn	0	0	0
Malta	0	0	0
Niederlande	1	1	2
Österreich	10	0	10
Polen	7	0	7
Portugal	0	0	0
Slowenien	0	0	0
Slowakei	0	0	0
Finnland	7	0	7
Schweden	2	1	3
Vereinigtes Königreich	7	3	10
<b>Summe</b>	<b>103</b>	<b>8</b>	<b>111</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## 8. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2000–2006)<sup>1</sup>

(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)<sup>2</sup>



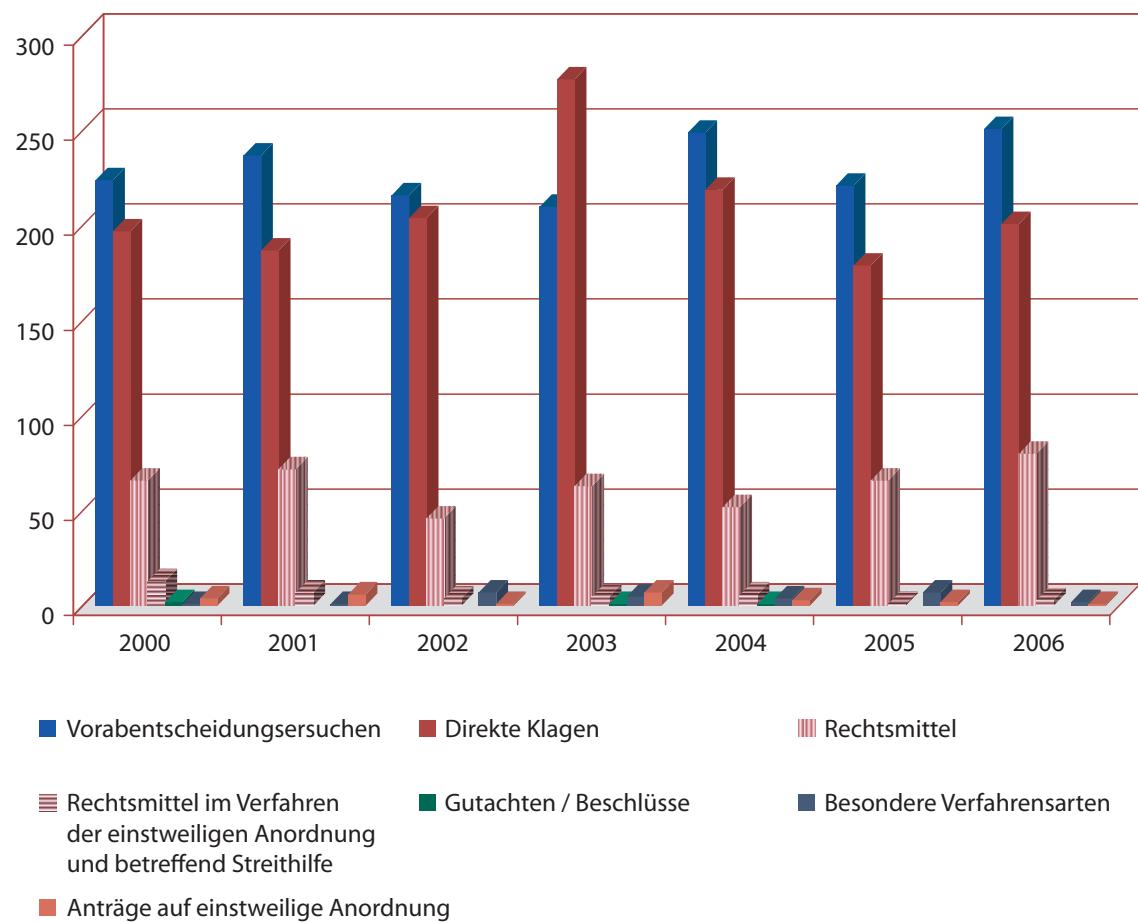
<sup>1</sup> In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderruf, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren der einstweiligen Anordnung sowie Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betreffend Streithilfe.

Die Dauer ist in Monaten und Zehntel von Monaten angegeben.

<sup>2</sup> Andere als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## ***Neu anhängig gewordene Rechtssachen***

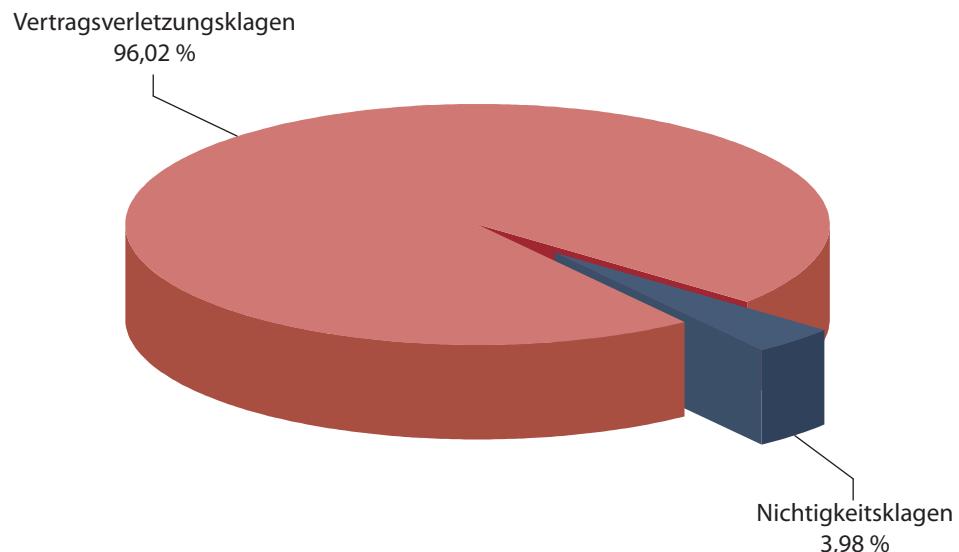
### **9. Verfahrensart (2000–2006)<sup>1</sup>**



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Vorabentscheidungersuchen	224	237	216	210	249	221	251
Direkte Klagen	197	187	204	277	219	179	201
Rechtsmittel	66	72	46	63	52	66	80
Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betreffend Streithilfe	13	7	4	5	6	1	3
Gutachten / Beschlüsse	2			1	1		
Besondere Verfahrensarten	1	1	7	5	4	7	2
<b>Summe</b>	<b>503</b>	<b>504</b>	<b>477</b>	<b>561</b>	<b>531</b>	<b>474</b>	<b>537</b>
Anträge auf einstweilige Anordnung	4	6	1	7	3	2	1

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 10. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Klageart – Klageart (2006)<sup>1</sup>



Nichtigkeitsklagen	8
Untätigkeitsklagen	
Schadensersatzklagen	
Vertragsverletzungsklagen	193
<b>Summe</b>	<b>201</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

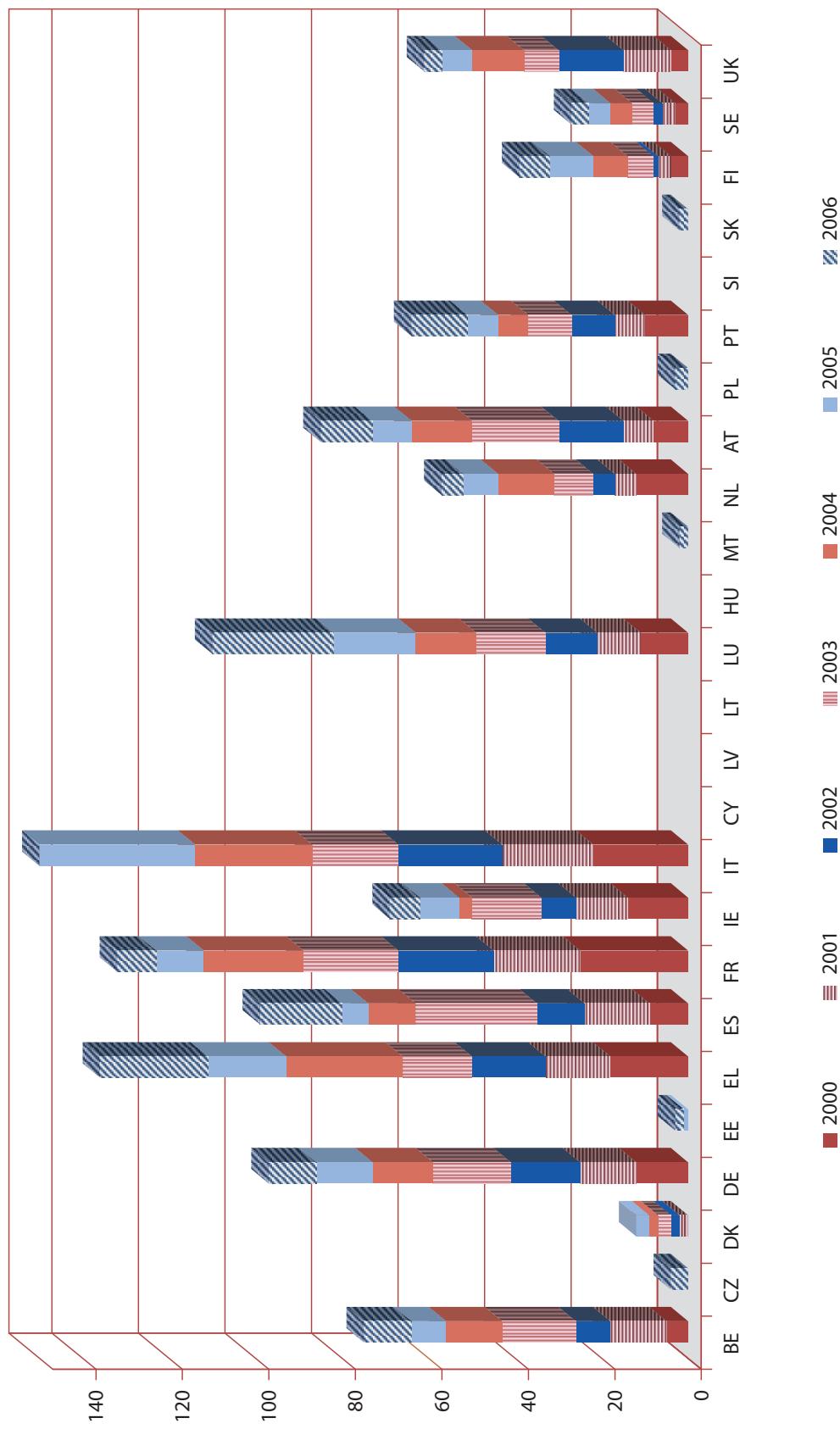
## 11. Neu anhängig gewordene Rechtssachen<sup>1</sup> – Verfahrensgegenstand (2006)<sup>2</sup>

	Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtige Beziehungen	2	5	4		11	
Brüsseler Übereinkommen		2			2	
Eigenmittel der Gemeinschaften	2		2		4	
Energie	2	4			6	
Fischereipolitik	1		4		5	
Freier Dienstleistungsverkehr	12	10			22	
Freier Kapitalverkehr	2	5			7	
Freier Warenverkehr	5	8			13	
Freizügigkeit	5	8	1		14	
Geistiges Eigentum		4	19		23	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	2			3	
Gemeinsamer Zolltarif		9			9	
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	5				5	
Handelspolitik			1		1	
Industriepolitik	10	6			16	
Institutionelles Recht	7	1	2		10	
Justiz und Inneres	1	1			2	
Landwirtschaft	11	43	3		57	
Niederlassungsfreiheit	14	17			31	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	8	5			13	
Rechtsangleichung	10	8			18	
Regionalpolitik		2	4		6	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		9			9	
Sozialpolitik	21	17			38	
Staatliche Beihilfen	5	9	6		20	
Steuerrecht	7	27			34	
Umwelt und Verbraucher	54	3	2	1	60	
Unionsbürgerschaft		5			5	
Unternehmensrecht	13	12	1		26	
Verkehr	7	2			9	
Wettbewerb	1	14	15	2	32	
Zollunion		7			7	
<b>EG-Vertrag</b>	<b>200</b>	<b>249</b>	<b>66</b>	<b>3</b>	<b>518</b>	
<b>EU-Vertrag</b>						
<b>EGKS-Vertrag</b>		<b>1</b>			<b>1</b>	
<b>EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>		<b>1</b>		<b>2</b>	
Beamtenstatut		1	13		14	
Verfahren					2	
<b>Verschiedenes</b>		<b>1</b>	<b>13</b>		<b>14</b>	<b>2</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>201</b>	<b>251</b>	<b>80</b>	<b>3</b>	<b>535</b>	<b>2</b>

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung der Anträge auf einstweilige Anordnung.

<sup>2</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 12. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2000–2006)<sup>1</sup>



	<b>BE</b>	<b>CZ</b>	<b>DK</b>	<b>DE</b>	<b>EE</b>	<b>EL</b>	<b>ES</b>	<b>FR</b>	<b>IE</b>	<b>IT</b>	<b>CY</b>	<b>LV</b>	<b>LT</b>	<b>LU</b>	<b>HU</b>	<b>MT</b>	<b>NL</b>	<b>AT</b>	<b>PL</b>	<b>PT</b>	<b>SI</b>	<b>SK</b>	<b>FI</b>	<b>SE</b>	<b>UK</b>	<b>Total<sup>2</sup></b>
<b>2000</b>	5			12		18	9	25	14	22				11				12	8	10			4	3	4	157
<b>2001</b>	13		2	13		15	15	20	12	21				10				5	7	7			3	3	11	157
<b>2002</b>	8		2	16		17	11	22	8	24				12				5	15	10			1	2	15	168
<b>2003</b>	17		3	18		16	28	22	16	20				16				9	20	10			6	5	8	214
<b>2004</b>	13		2	14		27	11	23	3	27				14				13	14	7			8	5	12	193
<b>2005</b>	8		3	13	1	18	6	11	9	36				19				8	9	7			10	5	7	170
<b>2006</b>	11		4		11	2	25	19	9	7	25			28				2	5	12	3	13	2	7	4	193

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Art. 93, 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Art. 88 EG, 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Art. 141 EA, 142 EA, 143 EA und Art. 88 KS.

<sup>2</sup> In den angegebenen Jahren wurde eine Klage nach Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG) erhoben.

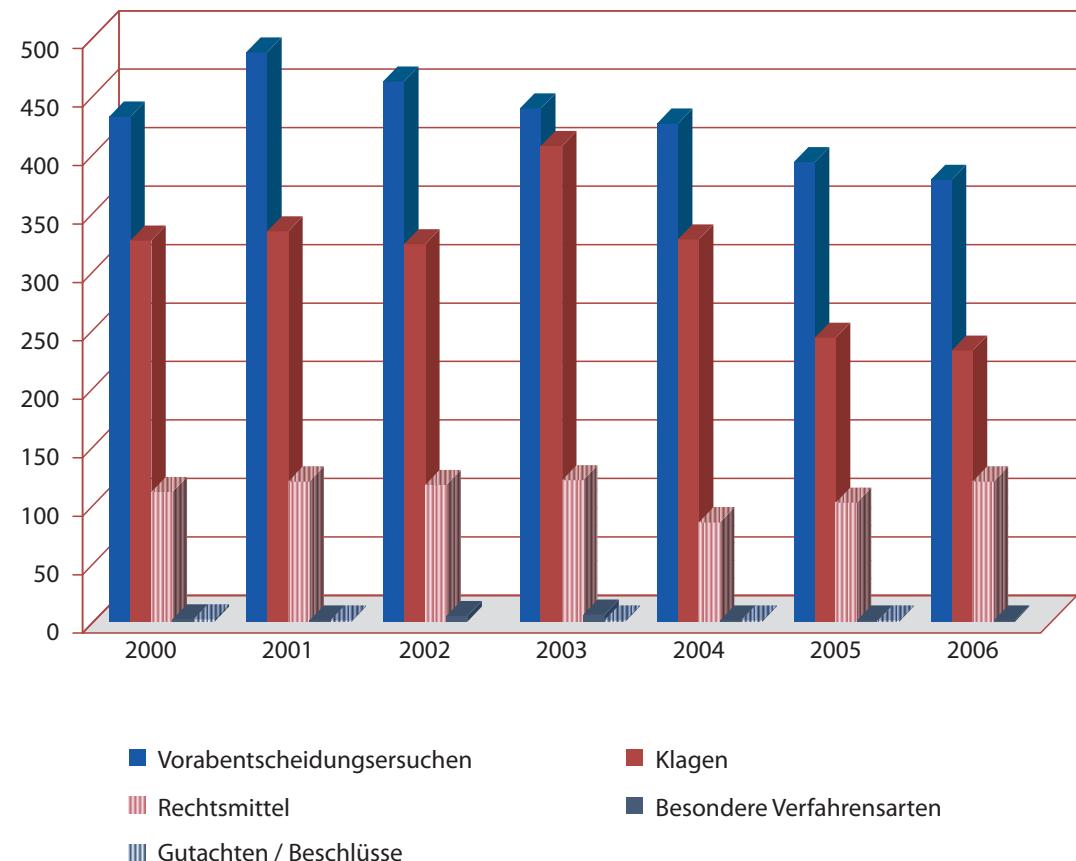
### 13. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Beschleunigte Verfahren (2000–2006)<sup>1</sup>

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
	Erfolgreiche Anträge	Zurückgewiesen / erledigt						
Klagen								
Klagen								
Vorabentscheidungs- ersuchen	1	1	5	1	3	10	5	31
Rechtsmittel			2	1	1			4
Gutachten					1			1
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>43</b>

<sup>1</sup> Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gerichtshof ist nach den Art.n 62a, 104a und 118 Verfahrensordnung, in Kraft getreten am 1. Juli 2000, möglich.

## Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

### 14. Verfahrensart (2000–2006)<sup>1</sup>

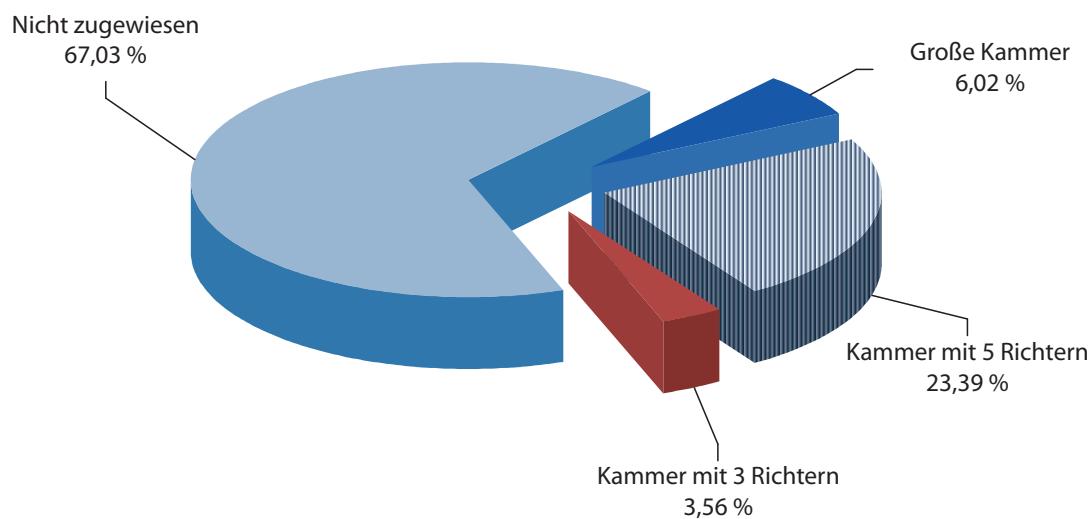


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Vorabentscheidungersuchen	432	487	462	439	426	393	378
Klagen	326	334	323	407	327	243	232
Rechtsmittel	111	120	117	121	85	102	120
Besondere Verfahrensarten	2	1	5	6	1	1	1
Gutachten / Beschlüsse	2	1		1	1	1	1
<b>Summe</b>	<b>873</b>	<b>943</b>	<b>907</b>	<b>974</b>	<b>840</b>	<b>740</b>	<b>731</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 15. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2006)<sup>1</sup>

Aufgliederung für 2006



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Nicht zugewiesen	634	602	546	690	547	437	490
Plenum des Gerichtshofs	34	31	47	21	2	2	
Kleines Plenum	26	66	36	1			
Große Kammer				24	56	60	44
Kammer mit 5 Richtern	129	199	234	195	177	212	171
Kammer mit 3 Richtern	42	42	42	42	57	29	26
Präsident	8	3	2	1	1		
<b>Summe</b>	<b>873</b>	<b>943</b>	<b>907</b>	<b>974</b>	<b>840</b>	<b>740</b>	<b>731</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2006)

### 16. Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen <sup>1</sup>					Urteile <sup>2</sup>
	Klagen <sup>3</sup>	Vorabentscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betroffend Streitfälle	Summe	
1953	4				4	
1954	10				10	2
1955	9				9	2
1956	11				11	2
1957	19				19	2
1958	43				43	10
1959	47				47	13
1960	23				23	18
1961	25	1			26	11
1962	30	5			35	20
1963	99	6			105	17
1964	49	6			55	31
1965	55	7			62	52
1966	30	1			31	24
1967	14	23			37	24
1968	24	9			33	27
1969	60	17			77	30
1970	47	32			79	64
1971	59	37			96	60
1972	42	40			82	61
1973	131	61			192	80
1974	63	39			102	63
1975	62	69			131	78
1976	52	75			127	88
1977	74	84			158	100
1978	147	123			270	97
1979	1 218	106			1 324	138
1980	180	99			279	132
1981	214	108			322	128
1982	217	129			346	185

&gt;&gt;&gt;

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen <sup>1</sup>						Urteile <sup>2</sup>
	Klagen <sup>3</sup>	Vorabentscheidungs-ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung und betreffend Streithilfe	Summe	Anträge auf einstweilige Anordnung	
1983	199	98			297	11	151
1984	183	129			312	17	165
1985	294	139			433	23	211
1986	238	91			329	23	174
1987	251	144			395	21	208
1988	193	179			372	17	238
1989	244	139			383	19	188
1990 <sup>4</sup>	221	141	15	1	378	12	193
1991	142	186	13	1	342	9	204
1992	253	162	24	1	440	5	210
1993	265	204	17		486	13	203
1994	128	203	12	1	344	4	188
1995	109	251	46	2	408	3	172
1996	132	256	25	3	416	4	193
1997	169	239	30	5	443	1	242
1998	147	264	66	4	481	2	254
1999	214	255	68	4	541	4	235
2000	199	224	66	13	502	4	273
2001	187	237	72	7	503	6	244
2002	204	216	46	4	470	1	269
2003	278	210	63	5	556	7	308
2004	220	249	52	6	527	3	375
2005	179	221	66	1	467	2	362
2006	201	251	80	3	535	1	351
<b>Summe</b>	<b>7 908</b>	<b>5 765</b>	<b>761</b>	<b>61</b>	<b>14 495</b>	<b>342</b>	<b>7 178</b>

<sup>1</sup> Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.<sup>2</sup> Nettozahlen.<sup>3</sup> Einschließlich Gutachten.<sup>4</sup> Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

## 17. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2006) –

Neu eingegangene Ersuchen um Vorausentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)<sup>1</sup>

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK	Benelux <sup>2</sup>	Summe
1961																										1	
1962																										5	
1963																										6	
1964																										6	
1965																										7	
1966																										1	
1967	5																									23	
1968	1																									9	
1969	4																									17	
1970	4																									32	
1971	1																									37	
1972	5																									40	
1973	8																									61	
1974	5																									39	
1975	7	1																								69	
1976	11																									75	
1977	16	1																								84	
1978	7	3																								123	
1979	13	1																								106	
1980	14	2																								99	
1981	12	1																								108	
1982	10	1																								129	

&gt;&gt;&gt;

	<b>BE</b>	<b>CZ</b>	<b>DK</b>	<b>DE</b>	<b>EE</b>	<b>EL</b>	<b>ES</b>	<b>FR</b>	<b>IE</b>	<b>IT</b>	<b>CY</b>	<b>LV</b>	<b>LT</b>	<b>LU</b>	<b>HU</b>	<b>MT</b>	<b>NL</b>	<b>AT</b>	<b>PL</b>	<b>PT</b>	<b>SI</b>	<b>SK</b>	<b>FI</b>	<b>SE</b>	<b>UK</b>	<b>Benelux<sup>2</sup></b>	<b>Summe</b>
1983	9	4	36							15	2	7				19								6		98	
1984	13	2	38						34	1	10					22								9		129	
1985	13		40						45	2	11					6								8		139	
1986	13	4	18	2	1	19	4	5							1									8		91	
1987	15	5	32	17	1	36	2	5							3									9		144	
1988	30	4	34			1	38								2									16		179	
1989	13	2	47	2	2	28	1	10							1									14		139	
1990	17	5	34	2	6	21	4	25							4									9		141	
1991	19	2	54	3	5	29	2	36							2									17		186	
1992	16	3	62	1	5	15		22							1									18		162	
1993	22	7	57	5	7	22	1	24							1									13		204	
1994	19	4	44		13	36	2	46							1									43		203	
1995	14	8	51	10	10	43	3	58							2									19		251	
1996	30	4	66	4	6	24		70							2									10		256	
1997	19	7	46	2	9	10	1	50							3									24		239	
1998	12	7	49	5	55	16	3	39							2									21		264	
1999	13	3	49	3	4	17	2	43							4									23		255	
2000	15	3	47	3	5	12	2	50							1									12		224	
2001	10	5	53	4	4	15	1	40							2									14		237	
2002	18	8	59	7	3	8		37							4									12		216	
2003	18	3	43	4	8	9	2	45							4									28		210	
2004	24	4	50	18	8	21	1	48							1	2	28	12	1					4		249	
2005	21	1	4	51	11	10	17	2	18						2	3	36	15	1	2				4		221	
2006	17	3	3	77	14	17	24	1	34						1	1	4	20	12	2	3			1	5	2	10
<b>Summe</b>	<b>533</b>	<b>4</b>	<b>111</b>	<b>1542</b>	<b>117</b>	<b>180</b>	<b>717</b>	<b>48</b>	<b>896</b>	<b>1</b>	<b>60</b>	<b>9</b>	<b>666</b>	<b>288</b>	<b>3</b>	<b>60</b>	<b>1</b>	<b>47</b>	<b>63</b>	<b>418</b>	<b>1</b>	<b>5765</b>	<b>1</b>				

<sup>1</sup> Art. 177 EG-Vertrag (jetzt Art. 234 EG), 35 Absatz 1 EU, 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.<sup>2</sup> Rechtsache C-265/00, Campina Melkunie.

**18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2006) –  
Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung  
(nach Mitgliedstaat und Gericht)**

			<b>Summe</b>
<b>Belgien</b>	Cour de cassation	68	
	Cour d'arbitrage	5	
	Conseil d'État	38	
	Andere Gerichte	422	533
<b>Tschechische Republik</b>	Nejvyššího soudu		
	Nejvyšší správní soud		
	Ústavní soud		
	Andere Gerichte	4	4
<b>Dänemark</b>	Højesteret	19	
	Andere Gerichte	92	111
<b>Deutschland</b>	Bundesgerichtshof	102	
	Bundesverwaltungsgericht	73	
	Bundesfinanzhof	233	
	Bundesarbeitsgericht	17	
	Bundessozialgericht	72	
	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
	Andere Gerichte	1044	1.542
<b>Estland</b>	Riigikohus		
	Andere Gerichte		
<b>Griechenland</b>	Άρειος Πάγος	9	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	26	
	Andere Gerichte	82	117
<b>Spanien</b>	Tribunal Supremo	17	
	Audiencia Nacional	1	
	Juzgado Central de lo Penal	7	
	Andere Gerichte	155	180
<b>Frankreich</b>	Cour de cassation	74	
	Conseil d'État	34	
	Andere Gerichte	609	717
<b>Irland</b>	Supreme Court	15	
	High Court	15	
	Andere Gerichte	18	48
<b>Italien</b>	Corte suprema di Cassazione	90	
	Consiglio di Stato	57	
	Andere Gerichte	749	896

&gt;&gt;&gt;

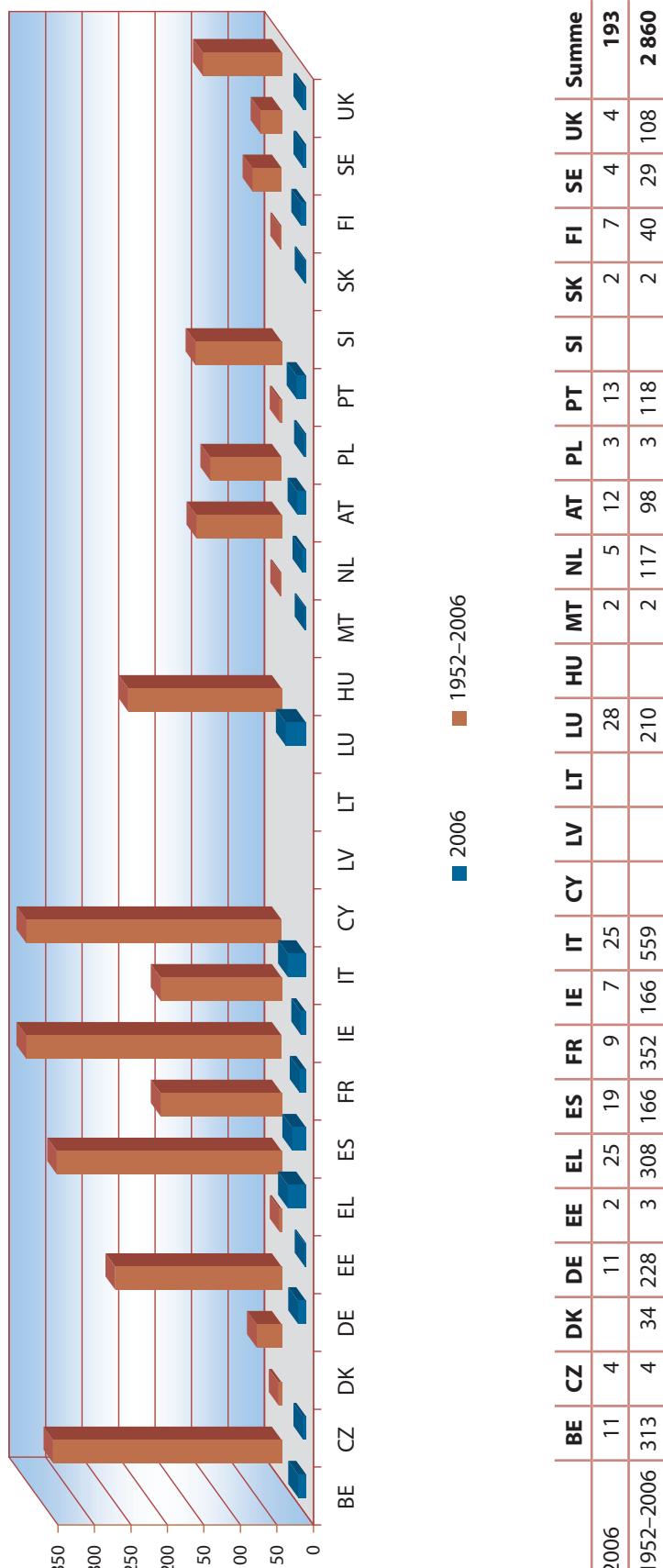
		<b>Summe</b>
<b>Zypern</b>	Ανώτατο Δικαστήριο	
	Andere Gerichte	
<b>Lettland</b>	Augstākā tiesa	
	Satversmes tiesa	
	Andere Gerichte	
<b>Litauen</b>	Konstitucinis Teismas	
	Lietuvos Aukščiausiasis Teismas	
	Lietuvos vyriausiasis administraciniis Teismas	1
	Andere Gerichte	1
<b>Luxemburg</b>	Cour supérieure de justice	10
	Conseil d'État	13
	Cour administrative	7
	Andere Gerichte	30 60
<b>Ungarn</b>	Legfelsőbb Bíróság	1
	Szegedi Ítélezőtáblá	1
	Andere Gerichte	7 9
<b>Malta</b>	Constitutional Court	
	Qorti ta' l-Appel	
	Andere Gerichte	
<b>Niederlande</b>	Raad van State	51
	Hoge Raad der Nederlanden	147
	Centrale Raad van Beroep	44
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	134
	Tariefcommissie	34
	Andere Gerichte	256 666
<b>Österreich</b>	Verfassungsgerichtshof	4
	Oberster Gerichtshof	59
	Oberster Patent- und Markensenat	1
	Bundesvergabeamt	24
	Verwaltungsgerichtshof	46
	Vergabekontrollsenat	4
	Andere Gerichte	150 288

&gt;&gt;&gt;

		<b>Summe</b>
<b>Polen</b>	Sąd Najwyższy	
	Naczelnny Sąd Administracyjny	
	Trybunał Konstytucyjny	
<b>Portugal</b>	Andere Gerichte	3
	Supremo Tribunal de Justiça	1
	Supremo Tribunal Administrativo	34
<b>Slowenien</b>	Andere Gerichte	25
	Vrhovno sodišče	
	Ustavno sodišče	
<b>Slowakei</b>	Andere Gerichte	
	Ústavný Súd	
	Najvyšší súd	
<b>Finnland</b>	Andere Gerichte	1
	Korkein hallinto-oikeus	18
	Korkein oikeus	7
<b>Schweden</b>	Andere Gerichte	22
	Högsta Domstolen	8
	Marknadsdomstolen	3
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Regeringsräten	19
	Andere Gerichte	33
	House of Lords	35
<b>Benelux</b>	Court of Appeal	38
	Andere Gerichte	345
	Cour de justice/Gerechtshof <sup>1</sup>	1
<b>Summe</b>		<b>5 765</b>

<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

## 19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2006) – Neu anhängig gewordene Vertragsverletzungsverfahren<sup>1</sup>

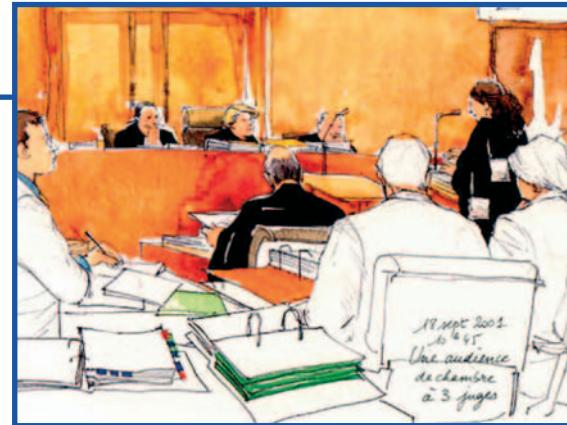


Die Verfahren gegen Spanien enthalten eine Klage gemäß Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

Die Verfahren gegen Frankreich enthalten eine Klage gemäß Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG), eingereicht von Irland.

Zu den gegen das Vereinigte Königreich anhängigen Rechtssachen gehörend drei auf Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG) gestützte Klagen, von denen eine von Frankreich und zwei von Spanien erhoben wurden.





## Kapitel II

Das Gericht erster Instanz  
der Europäischen Gemeinschaften



## A – Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2006

Von Präsident Bo Vesterdorf

2006 hat das Gericht erster Instanz im zweiten Jahr in Folge mehr Rechtssachen erledigt als bei ihm anhängig gemacht worden sind (436 erledigte gegenüber 432 eingegangen Rechtssachen). Insgesamt betrachtet ist die Zahl der eingegangenen Rechtssachen gesunken (432 gegenüber 469 im Jahr 2005). Dabei handelt es sich jedoch nur um einen scheinbaren Rückgang, weil beim Gericht 2006 keine Rechtssachen im Bereich des öffentlichen Dienstes mehr eingegangen sind, die nunmehr in die Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst fallen<sup>1</sup>. In Wirklichkeit ist die Zahl der eingegangenen Rechtssachen – ohne den Bereich des öffentlichen Dienstes und ohne die besonderen Verfahren – erheblich gestiegen, und zwar um 33 % (387 gegenüber 291 im Jahr 2005). Die Zahl der eingegangenen Markenrechtssachen ist um 46 % gestiegen (143 im Jahr 2006 gegenüber 98 im Jahr 2005), während es bei den Rechtssachen in anderen Bereichen als dem geistigen Eigentum und dem öffentlichen Dienst einen Zuwachs von 26 % gegeben hat (244 gegenüber 193). Die Zahl der erledigten Rechtssachen ist gesunken (436 gegenüber 610), wobei jedoch auch hier zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2005 117 Rechtssachen durch Abgabe an das Gericht für den öffentlichen Dienst erledigt wurden. Lässt man diese Rechtssachen außer Betracht, ist 2006 zwar immer noch ein Rückgang der erledigten Rechtssachen zu verzeichnen, dieser ist aber weniger deutlich (436 gegenüber 493).

Die Zahl der anhängigen Rechtssachen ist im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich geblieben, d. h., sie liegt bei knapp über 1000 (1 029 gegenüber 1 033 im Jahr 2005). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Rechtssachen im Bereich des geistigen Eigentums am 1. Januar 2007 knapp 25 % aller anhängigen Rechtssachen ausmachten. Obwohl beim Gericht noch 82 Rechtssachen im Bereich des öffentlichen Dienstes anhängig und die ersten Rechtsmittel gegen Urteile des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt worden sind (10 bis zum 31. Dezember 2006), verändert sich daher die Zusammensetzung der Verfahren vor dem Gericht allmählich in Richtung auf die Wirtschaftsstreitsachen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat in diesem Jahr leicht zugenommen, da sie, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten in den Bereichen des öffentlichen Dienstes und des geistigen Eigentums, von 25,6 Monaten im Jahr 2005 auf 27,8 Monate im Jahr 2006 gestiegen ist. Die Durchführung des in Art. 76a seiner Verfahrensordnung vorgesehenen beschleunigten Verfahrens hat das Gericht in 4 von den 10 Rechtssachen, in denen sie beantragt war, beschlossen.

Am 6. Oktober haben Pernilla Lindh, die zur Richterin am Gerichtshof ernannt worden ist, sowie Paolo Mengozzi und Verica Trstenjak, die zu Generalanwälten am Gerichtshof ernannt worden sind, das Gericht verlassen. Sie sind am selben Tag durch Nils Wahl, Enzo Moavero Milanesi und Miro Prek ersetzt worden.

<sup>1</sup> Im Jahr 2006 hat das Gericht für den öffentlichen Dienst allerdings eine Rechtssache an das Gericht erster Instanz verwiesen.

Es ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich, die Vielfalt der Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2006 erschöpfend darzustellen. Daher werden nur die wesentlichsten Beiträge dieses Jahres aufgeführt, wobei zwangsläufig ein subjektives Element bei der Auswahl mitwirkt<sup>2</sup>. Sie betreffen Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), Schadensersatzklagen (II) und Verfahren der einstweiligen Anordnung (III).

## I. **Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung**

### A. **Zulässigkeit der Klagen nach Art. 230 EG und 232 EG**

Im Jahr 2006 geht es bei den in diesem Zusammenhang erwähnenswertesten Entwicklungen um den Begriff der anfechtbaren Handlung und, in geringerem Maße, um den Begriff der Klagebefugnis.

#### 1. **Anfechtbare Handlungen**

Nach ständiger Rechtsprechung stellen Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändern, Handlungen oder Entscheidungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG gegeben ist<sup>3</sup>. Die Aktualität dieser Frage zeigte sich im Jahr 2006 in nicht weniger als sieben Rechtssachen.

In drei Rechtssachen sind die Grenzen von Nichtigkeitsklagen gegen Handlungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) geklärt worden<sup>4</sup>. Im Urteil **Camós Grau/Kommission** hat das Gericht entschieden, dass ein den Kläger betreffender Untersuchungsbericht des OLAF die Rechtsstellung des Klägers nicht in qualifizierter Weise ändert, u. a. weil der Bericht für die Behörden, für die er bestimmt ist, nicht einmal eine das Verfahren betreffende Verpflichtung begründet. Entsprechend hat das Gericht im Urteil **Tillack/Kommission** ausgeführt, dass auch die Übermittlung von Informationen an die nationalen Justizbehörden durch das OLAF nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann. Denn die Übermittlung von Informationen durch das OLAF ist von den nationalen Behörden zwar mit Sorgfalt zu behandeln, erzeugt aber keine verbindlichen Rechtswirkungen ihnen gegenüber, sodass sie über die im Anschluss an die Untersuchungen des OLAF zu ergreifenden Maßnahmen frei entscheiden können. Schließlich hat das Gericht im Beschluss **Strack/Kommission** entschieden, dass ein Beamter, der das OLAF über ein etwaiges Fehlverhalten informiert hat, die Entscheidung, die aufgrund dieser

<sup>2</sup> So fehlt z. B. das Antidumping-Recht, in dem es jedoch interessante Entwicklungen gab, insbesondere im Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 2006, Ritek und Prodisc Technology/Rat (T-274/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), sowie das Recht des öffentlichen Dienstes.

<sup>3</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 11. November 1981, IBM/Kommission (60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9), und vom 14. Februar 1989, Bossi/Kommission (346/87, Slg. 1989, 303, Randnr. 23).

<sup>4</sup> Vgl. Urteile des Gerichts vom 6. April 2006, Camós Grau/Kommission (T-309/03), und vom 4. Oktober 2006, Tillack/Kommission (T-193/04), sowie Beschluss des Gerichts vom 22. März 2006, Strack/Kommission (T-4/05 [mit Rechtsmittel angefochten, C-237/06 P]), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Information eingeleitete Untersuchung einzustellen, nicht im Wege der Nichtigkeitsklage anfechten kann.

In zwei 2006 im Rahmen der Sache „Österreichische Banken – ‘Lombard-Club’“ ergangenen Urteilen ist die Zulässigkeit von Klagen gegen Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten der Kommission bejaht worden<sup>5</sup>. In der Rechtssache **Österreichische Postsparkasse und Bank für Arbeit und Wirtschaft/Kommission** hatten zwei Kreditinstitute die Nichtigerklärung von Entscheidungen, nichtvertrauliche Mitteilungen der Beschwerdepunkte bezüglich der Absprache von Bankgebühren an eine politische Partei zu übermitteln, beantragt. In seinem Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass die Entscheidung der Kommission, mit der ein in einem Zu widerhandlungsverfahren beschuldigtes Unternehmen darüber unterrichtet wird, dass von ihm mitgeteilte Informationen nicht unter die gemeinschaftsrechtliche Garantie der vertraulichen Behandlung fallen (und deshalb an einen dritten Beschwerdeführer weitergegeben werden dürfen), gegenüber diesem Unternehmen Rechtswirkungen entfaltet, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändert. Sie stellt daher eine anfechtbare Handlung dar. In der Rechtssache **Bank Austria Creditanstalt/Kommission** hatte die Bank Austria Creditanstalt die Nichtigerklärung einer Entscheidung des Anhörungsbeauftragten beantragt, mit der ihr Einwand gegen die Veröffentlichung der nichtvertraulichen Fassung der Entscheidung der Kommission im Amtsblatt zurückgewiesen worden war. In seinem Urteil vertritt das Gericht die Auffassung, dass eine Entscheidung des Anhörungsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 3 des Beschlusses 2001/462<sup>6</sup> insofern Rechtswirkungen erzeugt, als sie zur Frage Stellung nimmt, ob die zu veröffentlichte Fassung über Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, die einen ähnlichen Schutz genießen, hinaus weitere Informationen enthält, die, seies aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zu ihrem speziellen Schutz, sei es deshalb der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden dürfen, weil sie zu denjenigen gehören, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Eine solche Entscheidung stellt daher ebenfalls eine anfechtbare Handlung dar.

Im Urteil **Deutsche Bahn/Kommission**<sup>7</sup> hat das Gericht die Bedeutung des Begriffs der anfechtbaren Handlung in Bezug auf Entscheidungen präzisiert, die die Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 659/1999<sup>8</sup> erlässt. In dieser Rechtssache hatte das für Verkehr zuständige Kommissionsmitglied der Klägerin schriftlich mitgeteilt, dass ihrer Beschwerde, die auf die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EG gerichtet war, nicht stattgegeben werde. Das Schreiben enthielt eine klare und eindeutige Begründung, warum die nationale

<sup>5</sup> Urteile des Gerichts vom 30. Mai 2006, Bank Austria Creditanstalt/Kommission (T-198/03) und vom 7. Juni 2006, Österreichische Postsparkasse und Bank für Arbeit und Wirtschaft/Kommission (T-213/01 und T-214/01), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (in der Sache COMP/36.571/D-1 — Österreichische Banken „Lombard Club“) (ABl. 2004, L 56, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162, S. 21).

<sup>7</sup> Urteil des Gerichts vom 5. April 2006, Deutsche Bahn/Kommission (T-351/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88] des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Maßnahme nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG angesehen werden könne. Die Kommission vertrat dennoch die Ansicht, dass es sich lediglich um ein Informationsschreiben und nicht um eine Entscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 659/1999 handele. Es stelle daher keine anfechtbare Handlung dar und erzeuge keine Rechtswirkungen.

Das Gericht hat jedoch entschieden, dass ein Schreiben der Kommission an ein Unternehmen, das eine Beschwerde eingereicht hat, in den Anwendungsbereich des Art. 230 EG fällt, wenn sich die Kommission, nachdem sie Informationen über angeblich rechtswidrige Beihilfen erhalten hat und somit nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 verpflichtet ist, diese unverzüglich zu prüfen, nicht – wie es ihr nach Art. 20 dieser Verordnung möglich ist – darauf beschränkt, den Beschwerdeführer zu unterrichten, dass keine ausreichenden Gründe bestehen, zu dem Fall eine Auffassung zu vertreten, sondern klar und unter Angabe von Gründen endgültig Stellung bezieht, indem sie ausführt, dass es sich bei der fraglichen Maßnahme nicht um eine Beihilfe handele. Denn dadurch kann sie nur eine Entscheidung nach Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung erlassen. Die Kommission kann diese daher nicht der Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter entziehen, indem sie erklärt, dass sie keine solche Entscheidung getroffen habe, versucht, diese zurückzunehmen, oder unter Verstoß gegen Art. 25 der Verordnung Nr. 659/1999 beschließt, die Entscheidung nicht an den betroffenen Mitgliedstaat zu richten. Es ist insoweit unerheblich, dass das streitige Schreiben nicht auf den Erlass einer endgültigen Entscheidung über eine Beschwerde durch das Kommissionskollegium zurückgeht oder dass das Schreiben nicht veröffentlicht wurde.

Schließlich hat sich das Gericht im Beschluss **Schneider Electric/Kommission**<sup>9</sup> erstmals zur Zulässigkeit einer Klage gegen eine Entscheidung der Kommission, das Verfahren der eingehenden Prüfung eines Zusammenschlusses einzuleiten, geäußert. In dieser Rechtssache hatte die Kommission eine solche Entscheidung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erlassen, das nach zwei Urteilen wieder aufgenommen wurde, mit denen die Entscheidung über die Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses von Schneider Electric und Legrand, zwei Herstellern von elektrischen Niederspannungsprodukten, und die Entscheidung über die Trennung dieser beiden Einheiten für nichtig erklärt wurden<sup>10</sup>. Die Klägerin wandte sich gegen die Entscheidung der Kommission, ein Verfahren der eingehenden Prüfung einzuleiten, und gegen deren Entscheidung, das Verfahren förmlich einzustellen.

In seinem Beschluss hat das Gericht aus den Umständen der Rechtssache abgeleitet, dass ein Unternehmen, das nach der Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der ihm die Durchführung eines Zusammenschlusses untersagt worden war, durch das Gericht das Unternehmen abtritt, das es während der Frist erworben hatte, die der Kommission für den Erlass einer neuen Entscheidung zustand, nicht geltend machen kann, dass es durch eine nach seiner Abtretungsentscheidung erlassene Entscheidung der Kommission, das Verfahren der eingehenden Prüfung des Zusammenschlusses wieder

<sup>9</sup> Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2006, Schneider Electric/Kommission (T-48/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-188/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>10</sup> Urteile des Gerichts vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01, Slg. 2002, II-4071, und T-77/02, Slg. 2002, II-4201).

aufzunehmen, oder durch eine nach dieser Abtretung erlassene Entscheidung, dieses gegenstandslos gewordene Verfahren förmlich einzustellen, beschwert werde. Im Übrigen stellt die Entscheidung, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, nach Ansicht des Gerichts eine reine Vorbereitungsmaßnahme dar. Denn eine solche Entscheidung beinhaltet zwar eine Verlängerung der Aussetzung des Vorhabens und der Verpflichtung, während des Verfahrens der eingehenden Prüfung mit der Kommission zusammenzuarbeiten; diese Folgen, die sich unmittelbar aus der geltenden Verordnung über Zusammenschlüsse ergeben und durch die Vorprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens ohne weiteres herbeigeführt werden, gehen jedoch nicht über die Folgen einer Verfahrenshandlung hinaus und beeinträchtigen daher nicht die Rechtsstellung von Schneider Electric. Das Gericht hat die von diesem Unternehmen insoweit ins Feld geführte Analogie mit der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelung zurückgewiesen. Denn anders als bei einer Entscheidung nach Art. 88 Abs. 2 EG, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in bestimmten Fällen geeignet ist, selbständige Rechtsfolgen nach sich zu ziehen<sup>11</sup>, führt die Entscheidung, ein Verfahren der eingehenden Prüfung einzuleiten, als solche zu keiner Verhaltenspflicht, die sich nicht bereits aus der von den betroffenen Unternehmen vorgenommenen Mitteilung des geplanten Zusammenschlusses an die Kommission ergibt.

## 2. Klagebefugnis

### a) Individuelle Betroffenheit

Nach ständiger Rechtsprechung können andere natürliche und juristische Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann individuell betroffen sein, wenn diese Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten einer Entscheidung<sup>12</sup>.

Diese Grundsätze hat das Gericht 2006 u. a. in der Rechtssache **Boyle u. a./Kommission**<sup>13</sup> angewandt, in der es um eine an Irland gerichtete Entscheidung der Kommission ging, mit der ein Antrag auf Erhöhung der Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Irlands („MAP IV“) abgelehnt wurde. Das Gericht hat entschieden, dass die Kläger – Eigentümer von zur irischen Fischereiflotte gehörenden Schiffen – von der Entscheidung individuell betroffen sind, obwohl sie nicht an sie gerichtet ist. Der von Irland eingereichte Erhöhungsantrag bestand nämlich in Wirklichkeit aus allen individuellen Anträgen der Schiffseigentümer, unter denen sich auch die Anträge der Kläger befanden. Auch wenn die angefochtene Entscheidung an Irland gerichtet war, betraf sie eine Reihe

<sup>11</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 1992, Spanien/Kommission (C-312/90, Slg. 1992, I-4117, Randnrn. 21 bis 23).

<sup>12</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, Plaumann/Kommission (25/62, Slg. 1963, 213, 238).

<sup>13</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2006, Boyle u. a./Kommission (T-218/03 bis T-240/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-373/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vgl. auch Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2006, Atlantean/Kommission (T-192/03, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

namentlich bezeichneter Schiffe; sie war daher als ein Bündel individueller Entscheidungen anzusehen, von denen jede einzelne die Rechtsstellung der Schiffseigentümer berührte. Zahl und Identität der betreffenden Schiffseigentümer standen schon vor dem Erlass der Entscheidung fest und waren nachprüfbar, so dass die Kommission wissen konnte, dass ihre Entscheidung ausschließlich die Interessen und die Stellung dieser Eigentümer berührte. Die Entscheidung betraf somit einen geschlossenen Kreis von Personen, die im Zeitpunkt ihres Erlasses feststanden und deren Rechte die Kommission regeln wollte. Bei dieser Sachlage waren daher die Kläger im Verhältnis zu allen anderen Personen in ähnlicher Weise individualisiert wie ein Adressat.

b) *Klagebefugnis in beihilferechtlichen Streitsachen*

Im 2005 ergangenen Urteil Kommission/Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Beteiligter im Sinne des Art. 88 Abs. 2 EG, der die Wahrung seiner Verfahrensrechte durchsetzen will, Klage auf Nichtigerklärung einer im Vorprüfungsverfahren nach Art. 88 Abs. 3 EG erlassenen Entscheidung erheben kann. Stellt der Einzelne hingegen die Begründetheit der Entscheidung, mit der die Beihilfe beurteilt wird, an sich in Frage, kann er nur dann eine Nichtigkeitsklage gegen eine solche Entscheidung erheben, wenn er daran kann, dass ihm eine besondere Stellung im Sinne des Urteils Plaumann/Kommission zukommt<sup>14</sup>.

Zwei 2006 ergangene Urteile boten dem Gericht die Gelegenheit, näher darauf einzugehen, wie diese Unterscheidung zu treffen ist, wenn die Kommission eine Entscheidung erlassen hat, ohne das förmliche Prüfverfahren einzuleiten<sup>15</sup>.

In der Rechtssache **Air One/Kommission**<sup>16</sup> hatte sich die Klägerin, ein italienisches Luftfahrtunternehmen, bei der Kommission darüber beschwert, dass Italien dem Luftfahrtunternehmen Ryanair rechtswidrig Beihilfen in Form von verringerten Gebühren für Flughafendienstleistungen und Bodenabfertigungsdienste gewährt habe. Die Klägerin forderte die Kommission außerdem auf, der Italienischen Republik aufzugeben, die Zahlung dieser Beihilfen auszusetzen. Im Hinblick auf die Untätigkeitsklage, die zusammen mit der Nichtigkeitsklage Ausdruck ein und desselben Rechtsbehelfs ist, hatte das Gericht zu prüfen, ob die Klägerin mindestens eine der Maßnahmen hätte anfechten können, die die Kommission nach Abschluss der Vorprüfungsphase hätte erlassen können. Das Gericht hat hierfür die Rechtsprechung des Gerichtshofs herangezogen und in diesem Zusammenhang den Begriff des „hinreichenden Wettbewerbsverhältnisses“ präzisiert, bei dessen Vorliegen ein Unternehmen als Wettbewerber der Beihilfeempfänger und damit

<sup>14</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2005, Kommission/Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (C-78/03 P, Rec. I-10737).

<sup>15</sup> Zur Klagebefugnis im Bereich der staatlichen Beihilfen vgl. auch Urteil vom 27. September 2006, Werkgroep Commerciële Jachthavens Zuidelijke Randmeren u. a./Kommission (T-117/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), in dem das Gericht die Klagebefugnis einer Vereinigung und die ihrer Mitglieder im Hinblick auf eine das formelle Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG abschließende Entscheidung verneint hat.

<sup>16</sup> Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2006, Air One/Kommission (T-395/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

als Beteiligter im Sinne des Art. 88 Abs. 2 EG angesehen werden kann. Im vorliegenden Fall war die Klage schon deshalb für zulässig zu erklären, weil festgestellt wurde, dass die Klägerin und die Beihilfeempfängerin direkt oder indirekt eine internationale Flugstrecke gemeinsam bedienen und dass die Klägerin Linienverkehrsdienstleistungen im Personenluftverkehr von oder zu italienischen Flughäfen, insbesondere Regionalflughäfen, erbringen möchte, bei denen sie mit der Beihilfeempfängerin in Wettbewerb treten kann.

In der Rechtssache **British Aggregates/Kommission**<sup>17</sup> hatte die Kommission, ohne das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, beschlossen, keine Einwände gegen die geprüfte Abgabe zu erheben. Das Gericht hat daran erinnert, dass, wenn der Kläger die Begründetheit der Entscheidung, mit der die Beihilfe beurteilt wird, an sich in Frage stellt, der Umstand, dass er als Beteiligter im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG betrachtet werden kann, nicht für die Annahme der Zulässigkeit der Klage ausreicht. Der Kläger muss daher daran denken, dass ihm eine besondere Stellung im Sinne des Urteils Plaumann/Kommission zukommt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn seine Marktstellung durch die Beihilfe, die Gegenstand der betreffenden Entscheidung ist, spürbar beeinträchtigt würde. Im vorliegenden Fall, so das Gericht, beschränkt sich die Klägerin, ein Verband von Unternehmen, jedoch nicht darauf, die Weigerung der Kommission, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, anzufechten, sondern sie stellt auch die Begründetheit der angefochtenen Entscheidung in Frage. Das Gericht hat daher geprüft, ob sie vorgetragen hat, weshalb die untersuchte Maßnahme die Stellung mindestens eines ihrer Mitglieder auf dem relevanten Markt spürbar beeinträchtigen kann, und festgestellt, dass mit dieser Maßnahme eine allgemeine Umverteilung auf dem Markt zwischen abgabepflichtigem Virgin-Granulat und befreiten Ersatzerzeugnissen angestrebt wird. Ferner kann diese Maßnahme die Wettbewerbsstellung von Mitgliedern der Klägerin tatsächlich ändern, weil sie sich in unmittelbarem Wettbewerb mit Herstellern von befreiten Materialien befinden, die aufgrund der Einführung der streitigen Ökoabgabe wettbewerbsfähig geworden sind. Da diese Maßnahme die Wettbewerbsstellung von Mitgliedern der Klägerin spürbar beeinträchtigen kann, war deren Klage zulässig.

### c) *Unmittelbare Betroffenheit*

Damit ein Kläger als unmittelbar betroffen im Sinne des Art. 230 Abs. 4 EG angesehen werden kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss sich die streitige Handlung auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirken. Zweitens darf diese Handlung ihren Adressaten, die gegebenenfalls mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspielraum lassen, ihre Durchführung muss vielmehr rein automatisch erfolgen und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergeben, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden<sup>18</sup>. Diese zweite Voraussetzung ist erfüllt, wenn für den

<sup>17</sup> Urteil des Gerichts vom 13. September 2006, British Aggregates/Kommission (T-210/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-487/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>18</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 1998, Dreyfus/Kommission (C-386/96 P, Slg. 1998, I-2309, Randnr. 43), und Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2000, DSTV/Kommission (T-69/99, Slg. 2000, II-4039, Randnr. 24).

Mitgliedstaat nur eine rein theoretische Möglichkeit besteht, dem Gemeinschaftsakt nicht nachzukommen, weil sein Wille, diesem Akt nachzukommen, keinem Zweifel unterliegt<sup>19</sup>.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Gericht in dem bereits erwähnten Urteil **Boyle u. a./Kommission** entschieden, dass eine Entscheidung, mit der Anträge auf Erhöhung der Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Irlands („MAP IV“) abgelehnt werden, die Eigentümer der in Rede stehenden Schiffe unmittelbar betrifft. In der angefochtenen Entscheidung befand die Kommission als hierfür allein zuständige Behörde nämlich endgültig über die Zulässigkeit einer Kapazitätserhöhung bei ganz konkreten Schiffen nach den Bedingungen für die Anwendung der geltenden Regelung. Indem die angefochtene Entscheidung somit feststellte, dass die Schiffe der Kläger insoweit nicht in Betracht kommen, hatte sie unmittelbar und endgültig zur Folge, dass ihnen die Möglichkeit genommen wurde, in den Genuss einer gemeinschaftsrechtlichen Maßnahme zu gelangen. Denn die nationalen Behörden verfügen in Bezug auf ihre Verpflichtung, diese Entscheidung durchzuführen, über kein Ermessen. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang das Argument, Irland könne theoretisch beschließen, die zusätzliche Kapazität innerhalb der im Rahmen des MAP IV festgelegten Höchstgrenze den Schiffen der Kläger zuzuteilen, zurückgewiesen. Eine derartige nationale Entscheidung würde nämlich nichts an der automatischen Anwendbarkeit der angefochtenen Entscheidung ändern, weil deren gemeinschaftsrechtliche Durchführung rechtlich nicht berührt würde. Eine solche nationale Entscheidung würde die Lage der Kläger erneut ändern, wobei sich diese zweite Änderung der Rechtsstellung der Kläger allein aus der neuen nationalen Entscheidung und nicht aus der Durchführung der angefochtenen Entscheidung ergäbe.

## B. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Im Jahr 2006 hat das Gericht 26 Urteile erlassen, in denen über die Grundregeln des Verbots wettbewerbswidriger Absprachen befunden wurde, darunter nicht weniger als 18 Urteile in Kartellsachen<sup>20</sup>. Abgesehen von den Kartellsachen ergingen vier Urteile über die

<sup>19</sup> Urteil Dreyfus/Kommission, Randnr. 44.

<sup>20</sup> Urteile des Gerichts vom 15. März 2006, Daiichi Pharmaceutical/Kommission (T-26/02) und BASF/Kommission (T-15/02), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; vom 5. April 2006, Degussa/Kommission (T-279/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-266/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 30. Mai 2006, Bank Austria Creditanstalt/Kommission (T-198/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 7. Juni 2006, Österreichische Postsparkasse und Bank für Arbeit und Wirtschaft/Kommission (T-213/01 und T-214/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 4. Juli 2006, Hoek Loos/Kommission (T-304/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 27. September 2006, Ferriere Nord/Kommission (T-153/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-516/06 P]), Archer Daniels Midland/Kommission (Zitronensäure) (T-59/02) und Archer Daniels Midland/Kommission (Natriumglukonat) (T-329/01), Dresdner Bank u. a./Kommission (T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP), Jungbunzlauer/Kommission (T-43/02), Akzo Nobel/Kommission (T-330/01), Roquette Frères/Kommission (T-322/01) und Avebe/Kommission (T-314/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 16. November 2006, Peróxidos Orgánicos/Kommission (T-120/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 5. Dezember 2006, Westfalen Gassen Nederland/Kommission (T-303/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 13. Dezember 2006, FNCBV u. a./Kommission (T-217/03 und T-245/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 14. Dezember 2006, Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission (T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Anwendung der Art. 81 EG und 82 EG<sup>21</sup> sowie vier Urteile, in denen über Grundsatzfragen zur Kontrolle von Zusammenschlüssen befunden wurde<sup>22</sup>.

## 1. Begriff des Unternehmens im Sinne der Wettbewerbsregeln

Im Urteil **SELEX Sistemi Integrati/Kommission** hat das Gericht über eine Klage befunden, die gegen die Zurückweisung einer Beschwerde der SELEX Sistemi Integrati SpA, eines im Luftverkehrsmanagement tätigen Unternehmens, durch die Kommission gerichtet war. Mit dieser Beschwerde waren Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln gerügt worden, die Eurocontrol bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Standardisierung in Bezug auf Ausrüstungen und Systeme für die Regelung des Luftverkehrs (Air traffic management, ATM) begangen haben sollte. Sie war mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass die fraglichen Tätigkeiten von Eurocontrol nichtwirtschaftlicher Art seien.

Das Gericht hat in diesem Urteil zunächst an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs erinnert, wonach der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten<sup>23</sup>. Sodann hat es in Anwendung dieser Grundsätze entschieden, dass die Normungstätigkeit von Eurocontrol, sowohl was die Ausarbeitung als auch den Erlass von Normen betrifft, sowie der Erwerb von Prototypen für ATM-Systeme und die von Eurocontrol in diesem Bereich praktizierte Verwaltung der Rechte des geistigen Eigentums nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten qualifiziert werden können. Hingegen stellen die Beratungstätigkeiten von Eurocontrol gegenüber den nationalen Behörden in Form der Unterstützung bei der Abfassung der Lastenhefte für Ausschreibungen oder bei der Auswahl von an diesen Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen ein Angebot von Dienstleistungen auf einem Markt dar, auf dem entsprechend spezialisierte Unternehmen ebenso gut tätig werden könnten. Dass eine Tätigkeit auch von einem privaten Unternehmen ausgeübt werden kann, ist aber ein zusätzlicher Anhaltspunkt dafür, dass sie als die eines Unternehmens zu qualifizieren ist. Ferner stellt der Umstand, dass diese Unterstützungstätigkeit nicht vergütet wird und zu einem im Allgemeininteresse liegenden Zweck verfolgt wird, zwar ein Indiz für das Vorliegen einer Tätigkeit nichtwirtschaftlicher Art dar, schließt aber nicht in jedem Fall aus, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt,

<sup>21</sup> Urteile des Gerichts vom 2. Mai 2006, O2 (Germany)/Kommission (T-328/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 27. September 2006, GlaxoSmithKline Services/Kommission (T-168/01) und Haladjian Frères/Kommission (T-204/03), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, sowie vom 12. Dezember 2006, SELEX Sistemi Integrati/Kommission (T-155/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>22</sup> Urteile des Gerichts vom 23. Februar 2006, Cementbouw Handel & Industrie/Kommission (T-282/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-202/06 P]), vom 4. Juli 2006, easyJet/Kommission (T-177/04), vom 13. Juli 2006, Impala/Kommission (T-464/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-413/06 P], und vom 14. Juli 2006, Endesa/Kommission (T-417/05), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>23</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 23. April 1991, Höfner und Elser (C-41/90, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21), und vom 12. September 2000, Pavlov u. a. (C-180/98 bis C-184/98, Slg. 2000, I-6451, Randnr. 74).

dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen war, dass die fraglichen Tätigkeiten nicht als wirtschaftlich eingestuft werden können.

## 2. Anwendung des Wettbewerbsrechts im Agrarsektor

Mit Entscheidung vom 2. April 2003<sup>24</sup> verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 16,68 Millionen Euro gegen die wichtigsten französischen Verbände des Rindfleischsektors. Damit wurde die Beteiligung dieser Verbände, die Landwirte und Schlachthofbetreiber vertreten, an einer gemeinschaftsrechtswidrigen Absprache geahndet. Trotz einer Warnung der Kommission, die die Verbände auf die Rechtswidrigkeit der Vereinbarung aufmerksam gemacht hatte, hatte diese über Ende November 2001, den Zeitpunkt ihres vorgesehenen Endes, hinaus mündlich weiter fortbestanden. Sie war in einem wirtschaftlichen Kontext geschlossen worden, der von der schweren Krise des Rindfleischsektors nach dem Auftreten neuer Fälle von spongiformer Rinderenzephalopathie (sogenannter Rinderwahnsinn) im Jahr 2000 gekennzeichnet war.

Im Urteil **FNCBV u. a./Kommission**, das auf die gegen diese Entscheidung erhobene Klage erging, hat das Gericht das Vorbringen der Kläger zurückgewiesen, die Kommission habe ihre Vereinigungsfreiheit beschränkt, und festgestellt, dass zugunsten der beanstandeten Vereinbarung die Ausnahme nach der Verordnung Nr. 26 in Bezug auf bestimmte mit der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammenhängende Tätigkeiten<sup>25</sup> nicht gelten kann. Diese Ausnahme gilt nämlich nur dann, wenn eine Vereinbarung allen Zielen des Art. 33 EG gerecht wird und zur Verwirklichung dieser Ziele notwendig ist; dies war aber hier nicht der Fall. Zwar konnte die Vereinbarung durchaus als im Hinblick auf das Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, notwendig angesehen werden, sie gefährdete jedoch die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen und betraf nicht die Stabilisierung der Märkte.

## 3. Beiträge zum Bereich des Art. 81 EG

### a) Anwendung des Art. 81 Abs. 1 EG

Nach Art. 81 Abs. 1 EG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezeichnen oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten.

<sup>24</sup> Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 – Viandes bovines françaises) (ABl. L 209, S. 12).

<sup>25</sup> Verordnung Nr. 26 vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 1962, Nr. 30, S. 993).

## — Wettbewerbswidriger Zweck oder wettbewerbswidrige Wirkung von Absprachen

Das Urteil **GlaxoSmithKline Services/Kommission** zum Zusammenhang zwischen der Begrenzung des Parallelhandels und dem Schutz des Wettbewerbs enthält wichtige Ausführungen zum Begriff der Vereinbarung, mit der eine Einschränkung des Wettbewerbs im europäischen Pharmasektor bezweckt wird. Glaxo Wellcome, eine spanische Tochtergesellschaft des GlaxoSmithKline-Konzerns, einem der weltweit bedeutendsten Hersteller von Pharmazeutika, hatte neue allgemeine Verkaufsbedingungen für Pharmagroßhändler erlassen, nach denen ihre Arzneimittel an spanische Großhändler zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden, je nachdem, welches nationale Krankenversicherungssystem die Kosten dafür übernimmt und wo – in Spanien oder in einem anderen Mitgliedstaat – sie vertrieben werden. In der Praxis sollten die Arzneimittel, die zur Kostenübernahme in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestimmt waren, zu einem höheren Preis verkauft werden als die, die zur Kostenübernahme in Spanien, wo die Verwaltung Preisobergrenzen festlegt, bestimmt waren. GlaxoSmithKline hatte diese allgemeinen Verkaufbedingungen bei der Kommission angemeldet, die auf mehrere bei ihr eingegangene Beschwerden hin feststellte, dass diese Bedingungen eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckten und bewirkten.

In seinem Urteil hat das Gericht jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Vereinbarung, die auf eine Begrenzung des Parallelhandels abzielt, nicht ihrer Natur nach, d. h. unabhängig von jeder Analyse des Wettbewerbs, als Vereinbarung anzusehen ist, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt. Denn es ist zwar gesichert, dass der Parallelhandel einen gewissen Schutz genießt, doch genießt er ihn nicht als solcher, sondern insofern, als er zum einen die Entwicklung des Handelsverkehrs und zum anderen die Stärkung des Wettbewerbs begünstigt, d. h., was denzweitend dieser Aspekte betrifft, insofern, alserden Endverbrauchern die Vorteile eines wirksamen Wettbewerbs hinsichtlich der Bezugsquellen oder der Preise verschafft. Wenn somit feststeht, dass bei einer Vereinbarung, die auf eine Begrenzung des Parallelhandels abzielt, grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt, so gilt dies insofern, als vermutet werden kann, dass dadurch den Endverbrauchern die genannten Vorteile vorenthalten werden. Unter Berücksichtigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Kontextes der allgemeinen Verkaufsbedingungen von GlaxoSmithKline konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht vermutet werden, dass sie den Endverbrauchern von Arzneimitteln derartige Vorteile vorenthalten. Zum einen handelt es sich nämlich bei den Großhändlern, deren Aufgabe in der Sicherung der Versorgung des Einzelhandels unter Ausnutzung des Wettbewerbs zwischen Herstellern besteht, um Wirtschaftsteilnehmer, die auf einer mittleren Stufe der Wertschöpfungskette tätig werden, und es kann angenommen werden, dass sie den Vorteil, den der Parallelhandel in preislicher Hinsicht mit sich bringen kann, für sich behalten, so dass er nicht bei den Endverbrauchern ankommt. Zum anderen kann, da die Preise der fraglichen Arzneimittel aufgrund der geltenden Regelung in weitem Umfang dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage entzogen sind und von staatlichen Stellen festgesetzt oder kontrolliert werden, nicht ohne weiteres als gesichert angenommen werden, dass der Parallelhandel tendenziell dazu führt, die Preise sinken zu lassen und damit das Wohlergehen der Endverbraucher zu vermehren. Das Gericht hat daher entschieden, dass die Wettbewerbswidrigkeit der Vereinbarung nicht allein aus einer in ihrem Kontext vorgenommenen Betrachtung ihres Wortlauts abgeleitet werden kann, sondern dass notwendigerweise auch ihre Auswirkungen hinzugezogen werden müssen.

Bei seiner Prüfung der Wirkungen der Vereinbarung auf den Wettbewerb hat das Gericht bestimmte Beurteilungen, die die Kommission in ihrer Entscheidung insoweit vorgenommen hat, verworfen, aber dennoch festgestellt, dass die Vereinbarung zum Nachteil des Endverbrauchers, worunter sowohl der Patient als auch das nationale Krankenversicherungssystem, das für seine Anspruchsberechtigten tätig wird, zu verstehen sind, den Druck verhinderte, dem die Stückpreise der fraglichen Arzneimittel ohne diese Klausel ausgesetzt gewesen wären.

### — Beweisanforderungen

In seinem Urteil **Dresdner Bank u. a./Kommission** hat das Gericht daran erinnert, dass Zweifel des Gerichts in Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der Unschuldsvermutung dem Unternehmen zugute kommen müssen, an das sich die Entscheidung richtet, mit der eine Zu widerhandlung festgestellt wird. Die Kommission muss daher aussagekräftige und übereinstimmende Beweise beibringen, um das Vorliegen der Zu widerhandlung nachzuweisen. Jedoch muss nicht jeder von der Kommission erbrachte Beweis notwendigerweise für jeden Teil der Zu widerhandlung diesen Kriterien entsprechen. Es genügt, wenn ein von der Kommission angeführtes Bündel von Indizien im Ganzen betrachtet dem genannten Erfordernis entspricht. Im vorliegenden Fall hatten die fünf klagenden Banken vorgetragen, dass sie bei der Zusammenkunft vom 15. Oktober 1997 keine Vereinbarung über die Höhe und die Struktur der Provisionen für den Barumtausch von Währungseinheiten, die in der Übergangszeit zwischen der Einführung des Euro als Buchgeld und seiner Einführung als Papier- und Hartgeld Untereinheiten des Euro darstellten, geschlossen hätten. Das Gericht hat sowohl die Beweise zum Hintergrund dieser Zusammenkunft vom 15. Oktober 1997 als auch die diese Zusammenkunft unmittelbar betreffenden Beweise geprüft und entschieden, dass ihre Beweiskraft nicht ausreicht, um ohne vernünftigen Zweifel davon auszugehen, dass die an der Zusammenkunft teilnehmenden Banken die beanstandete Vereinbarung geschlossen haben.

### — Pflichten der Kommission bei der Prüfung einer Vereinbarung

Im Urteil **O2 (Germany)/Kommission** hat das Gericht daran erinnert, dass zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer Vereinbarung mit dem Gemeinsamen Markt im Hinblick auf das in Art. 81 Abs. 1 EG ausgesprochene Verbot der wirtschaftliche und rechtliche Gesamtzusammenhang, in den sich die Vereinbarung einfügt, ihr Zweck, ihre Wirkungen sowie die Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels durch die Vereinbarung zu prüfen sind, wobei insbesondere der wirtschaftliche Zusammenhang, in dem die Unternehmen tätig sind, die von dieser Vereinbarung erfassten Erzeugnisse oder Dienstleistungen sowie die Struktur des betreffenden Marktes und die auf diesem bestehenden tatsächlichen Bedingungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem eingeräumt wird, dass die Vereinbarung keinen wettbewerbswidrigen Zweck hat, die Auswirkungen der Vereinbarung zu untersuchen, und es müssen, damit die Vereinbarung vom Verbot erfasst wird, Voraussetzungen vorliegen, aus denen sich insgesamt ergibt, dass der Wettbewerb tatsächlich spürbar behindert, eingeschränkt oder verfälscht worden ist. Hierbei ist auf den Wettbewerb abzustellen, wie er ohne die streitige Vereinbarung bestehen würde, wobei das Vorliegen

einer Wettbewerbsstörung vor allem dann zweifelhaft erscheinen kann, wenn sich die Vereinbarung gerade für das Eindringen eines Unternehmens in ein Gebiet, in dem es bisher nicht tätig war, als notwendig erweist.

Dieser Ansatz läuft, so das Gericht, nicht darauf hinaus, im Rahmen des Art. 81 Abs. 1 EG eine „rule of reason“ anzuwenden, die in einer Bilanz der wettbewerbsfördernden und der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Vereinbarung bestünde, sondern darauf, Auswirkungen der Vereinbarung auf den aktuellen und den potenziellen Wettbewerb sowie die Wettbewerbssituation ohne eine Vereinbarung zu berücksichtigen, wobei zwischen diesen beiden Gesichtspunkten ein innerer Zusammenhang besteht. Eine solche Prüfung ist insbesondere dann notwendig, wenn es sich um Märkte handelt, die sich auf dem Wege der Liberalisierung befinden, oder um sich herausbildende Märkte wie in dem Fall des hier betroffenen Marktes der Mobilfunkkommunikation der dritten Generation, wo die Wirksamkeit des Wettbewerbs z. B. wegen des Vorhandenseins eines marktbeherrschenden Betreibers, der konzentrierten Struktur des Marktes oder des Bestehens erheblicher Zugangsbeschränkungen problematisch sein kann.

Im vorliegenden Fall leidet die beanstandete Entscheidung nach Ansicht des Gerichts daran, dass es an mehreren Untersuchungen fehlt. Zum einen enthält sie keine objektive Erörterung der Wettbewerbssituation ohne eine Vereinbarung, was die Beurteilung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der Vereinbarung auf den Wettbewerb verfälscht. Um richtig beurteilen können, inwieweit die Vereinbarung dafür erforderlich war, dass O2 (Germany) in den Mobilkommunikationsmarkt der dritten Generation vordringen konnte, hätte die Kommission die Frage vertiefen müssen, ob die Klägerin ohne eine Vereinbarung auf diesem Markt aktiv gewesen wäre. Zum anderen weist die Entscheidung nicht konkret im Zusammenhang mit dem betroffenen sich herausbildenden Markt nach, dass die Bestimmungen der Vereinbarung über Roaming wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben, sondern beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf eine *Petitio principii* und auf allgemeine Behauptungen.

#### b) Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG

Nach Art. 81 Abs. 3 EG können die Bestimmungen von Abs. 1 für nicht anwendbar erklärt werden u. a. auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenverteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Im bereits erwähnten Urteil **GlaxoSmithKline Services/Kommission** hatte die Klägerin u. a. Beweise dafür vorgelegt, dass der Parallelhandel durch eine Verminderung ihrer Innovationsfähigkeit zu einem Effizienzverlust führe. Damit trug sie vor, dass die streitige Vereinbarung durch die Beeinträchtigung des Parallelhandels und die Verbesserung ihrer Gewinnmargen eine Erhöhung ihrer Innovationsfähigkeit ermögliche. Die Prüfung bestimmter, von der Klägerin vorgetragener relevanter Gesichtspunkte durch die

Kommission reichte jedoch nicht aus, um die Schlussfolgerungen, zu denen die Kommission zu diesen Punkten gelangt ist, zu untermauern. Die Kommission durfte nämlich nicht davon absehen, zu prüfen, ob die streitige Vereinbarung es ermöglichen konnte, die Innovationsfähigkeit der Klägerin wiederherzustellen und damit einen Effizienzgewinn für den Wettbewerb zwischen Marken zu bewirken, da die Auswirkung des Parallelhandels auf den Wettbewerb im Arzneimittelsektor nicht eindeutig sind. Denn der durch den Parallelhandel bewirkte Effizienzgewinn für den Wettbewerb innerhalb der Marke, dessen Rolle wegen des im vorliegenden Fall anwendbaren rechtlichen Rahmens begrenzt ist, ist in Bezug zu setzen zu dem Effizienzverlust für den Wettbewerb zwischen Marken. Das Gericht hat daher die Entscheidung der Kommission insoweit für nichtig erklärt.

#### 4. Beiträge zum Bereich des Art. 82 EG

In diesem Jahr hat sich das Gericht lediglich in zwei Urteilen zu den Voraussetzungen von Art. 82 EG geäußert, die beide die Zurückweisung einer Beschwerde betreffen.

In dem bereits im Zusammenhang mit dem Unternehmensbegriff erwähnten Urteil **SELEX Sistemi Integrati/Kommission** hat das Gericht festgestellt, dass die Klägerin in ihrer Beschwerde kein Verhalten von Eurocontrol im Rahmen von deren Beratungstätigkeit für die nationalen Verwaltungen benannt hatte, das den Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 82 EG entsprechen würde, wobei im Übrigen kein Wettbewerbsverhältnis zwischen Eurocontrol und der Klägerin oder einem anderen in diesem Sektor tätigen Unternehmen zu bestehen schien.

In der Rechtssache **Haladjian Frères/Kommission** hatte das Unternehmen Haladjian Frères bei der Kommission eine Beschwerde eingereicht, in der es u. a. verschiedene Verstöße gegen Art. 82 EG rügte, die sich aus dem Vertriebssystem für Ersatzteile der amerikanischen Firma Caterpillar ergeben haben sollen. Das Gericht hat entschieden, dass die von der Klägerin vorgetragenen Argumente die Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch die Kommission nicht in Frage stellen und dass die Kommission die Beschwerde der Klägerin zu Recht zurückgewiesen hat. Die Rügen der Erzwingung unangemessener Preise, der Einschränkung des Absatzes und der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen sind nämlich insbesondere deshalb zurückgewiesen worden, weil das in Redestehende System den Gemeinschaftsmarkt nicht isoliert, da es den Wettbewerb von Ersatzteilen, die zu niedrigeren Preisen als den europäischen Preisen eingeführt werden, weder tatsächlich noch rechtlich verbietet.

#### 5. Verfahren zur Verfolgung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen

##### a) Berechtigtes Interesse Dritter und Ablauf wettbewerbsrechtlicher Verfahren

In den Urteilen **Österreichische Postsparkasse und Bank für Arbeit und Wirtschaft/Kommission** sowie **Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission** hat das Gericht entschieden, dass ein Endabnehmer von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. eine politische Partei als Kundin österreichischer Banken, ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat. Ein Endkunde, der darlegt, dass er

durch eine Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt wurde oder beeinträchtigt sein kann, hat nämlich ein berechtigtes Interesse an der Einreichung eines Antrags oder einer Beschwerde zu dem Zweck, die Feststellung einer Zu widerhandlung gegen die Art. 81 EG oder 82 EG durch die Kommission zu erwirken. Da mit den Bestimmungen, die einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten sollen, letztlich der Zweck verfolgt wird, das Wohlergehen des Verbrauchers zu erhöhen, trägt es zur Verwirklichung der Ziele des Wettbewerbsrechts bei, wenn diesen Endkunden ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer Zu widerhandlung gegen die Art. 81 EG und 82 EG durch die Kommission zuerkannt wird. Im Urteil **Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission** hat das Gericht außerdem festgestellt, dass die Zulassung eines Betroffenen als Beschwerdeführer und die Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte an ihn in jeder Phase des Verwaltungsverfahrens erfolgen kann und dass das Recht auf Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht wegen eines bloßen Verdachts, dass diese Unterlagen missbräuchlich verwendet werden könnten, eingeschränkt werden darf.

b) *Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen*

Im Urteil **Archer Daniels Midland/Kommission (Zitronensäure)** hatte das Gericht Gelegenheit, auf die Voraussetzungen einzugehen, unter denen die Kommission Geständnisse, die vor einer Behörde eines Drittlands abgegeben wurden, gegen ein Unternehmen verwenden kann, ohne gegen dessen gemeinschaftsrechtlich anerkanntes Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, zu verstößen<sup>26</sup>. Bayer, eines der Mitglieder des beanstandeten Kartells, hatte der Kommission einen Bericht des amerikanischen Federal Bureau of Investigation (FBI) über die Anhörung eines Vertreters der Klägerin vor den amerikanischen Behörden übermittelt, auf den die Mitteilung der Beschwerdepunkte und später die Entscheidung gestützt wurde, mit der eine Sanktion gegen das Unternehmen verhängt wurde. Mit ihrer Klage gegen diese Entscheidung machte die Klägerin geltend, dass sie keine Gelegenheit gehabt habe, ihr gemeinschaftsrechtlich anerkanntes Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, geltend zu machen. In seinem Urteil hat das Gericht jedoch festgestellt, dass es keine Bestimmung gibt, die es der Kommission verbietet, sich auf ein Schriftstück als Beweis zu stützen, das in einem anderen Verfahren als dem von ihr selbst durchgeföhrten erstellt worden ist. Stützt sich die Kommission aber auf eine Aussage, die in einem anderen Kontext als dem des Verfahrens vor ihr gemacht wurde, und enthält diese Aussage möglicherweise Angaben, die das Unternehmen hätte verweigern dürfen, so muss sie dem Unternehmen Verfahrensrechte garantieren, die den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden gleichwertig sind. Die Kommission muss daher von Amts wegen prüfen, ob dem ersten Anschein nach ernste Zweifel daran bestehen, dass im Rahmen des Verfahrens, in dem die fraglichen Aussagen gemacht wurden, die Verfahrensrechte der Beteiligten eingehalten wurden. Bestehen solche Zweifel nicht, sind die Verfahrensrechte der Beteiligten als hinreichend gewährleistet anzusehen, wenn die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, gegebenenfalls unter Beifügung der betreffenden Dokumente, klar darauf hinweist, dass sie beabsichtigt, sich auf die fragliche Aussage zu stützen. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission gegen keinen

<sup>26</sup> Zum Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 1989, Orkem/Kommission (374/87, Slg. 1989, S. 3283).

dieser Grundsätze verstößen, weil sie den in Rede stehenden Bericht der Mitteilung der Beschwerdepunkte beigelegt und Archer Daniels Midland keinen Einwand gegen seine Verwendung erhoben hatte.

c) *Öffentlichkeit von Rechtsakten und Definition des Berufsgeheimnisses*

In der Rechtssache **Bank Austria Creditanstalt/Kommission** hatte die Klägerin geltend gemacht, dass die Veröffentlichung einer Bußgeldentscheidung, die im vorliegenden Fall nicht vorgeschrieben war, rechtswidrig sei. In seinem Urteil hat das Gericht diesen Klagegrund jedoch zurückgewiesen und entschieden, dass die Befugnis der Organe, die von ihnen erlassenen Rechtsakte zu veröffentlichen, die Regel darstellt. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch insoweit Ausnahmen, als das Gemeinschaftsrecht, u. a. durch Bestimmungen, die die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten, einer Offenlegung dieser Rechtsakte oder bestimmter Informationen, die sie enthalten, entgegensteht. Das Gericht hat daraufhin den Begriff des Berufsgeheimnisses definiert und entschieden, dass Informationen zunächst nur dann ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, wenn sie nur einer beschränkten Zahl von Personen bekannt sind. Ferner muss es sich um Informationen handeln, durch deren Offenlegung dem Auskunftgeber oder Dritten ein ernsthafter Nachteil entstehen kann. Schließlich ist erforderlich, dass die Interessen, die durch die Offenlegung der Information verletzt werden können, objektiv schützenswert sind. Bei der Beurteilung der Vertraulichkeit einer Information sind somit die berechtigten Interessen, die ihrer Offenlegung entgegenstehen, und das Allgemeininteresse daran, dass sich das Handeln der Gemeinschaftsorgane möglichst offen vollzieht, miteinander zum Ausgleich zu bringen. Das Allgemeininteresse an der Transparenz des Gemeinschaftshandelns und die Interessen, die dem entgegenstehen könnten, hat der Gemeinschaftsgesetzgeber freilich in verschiedenen Akten des abgeleiteten Rechts, u. a. durch die Verordnung Nr. 45/2001 und durch die Verordnung Nr. 1049/2001<sup>27</sup> miteinander zum Ausgleich gebracht. Das Gericht hat den Begriff des Berufsgeheimnisses daher vor dem Hintergrund dieser beiden Verordnungen betrachtet. Soweit derartige Bestimmungen des abgeleiteten Rechts die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit untersagen oder die Öffentlichkeit vom Zugang zu solchen Informationen enthaltenden Dokumenten ausschließen, sind diese Informationen als unter das Berufsgeheimnis fallend anzusehen. Hat die Öffentlichkeit hingegen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten, die bestimmte Informationen enthalten, so können diese nicht als ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallend angesehen werden.

## 6. Geldbußen

Auch 2006 hat das Gericht wieder zahlreiche Urteile zur Rechtmäßigkeit und zur Angemessenheit von Geldbußen erlassen, die wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG verhängt

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

worden waren. Die in diesem Jahr herausragendsten Entwicklungen betrafen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen, die Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die Obergrenze von 10% des Umsatzes und die Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung im Bereich der Geldbußen.

a) *Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen*

In den Urteilen **Jungbunzlauer/Kommission** und **Degussa/Kommission** hat das Gericht eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17<sup>28</sup> verworfen, mit der geltend gemacht worden war, dass diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen verstößt. Nach Ansicht der Klägerinnen, die an einem Kartell auf den Märkten für Zitronensäure und für Methionin beteiligt waren, überlässt diese Bestimmung die Entscheidung über das Ob und die Höhe einer Geldbuße unrechtmäßigweise dem Ermessen der Kommission.

Das Gericht hat hingegen die Auffassung vertreten, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – angenommen, Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte ist auf Geldbußen, mit denen Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln geahndet werden, anwendbar – nicht verlangt, dass der Wortlaut der Bestimmungen, nach denen solche Sanktionen verhängt werden, so genau ist, dass die möglichen Folgen einer Zu widerhandlung gegen diese Bestimmungen mit absoluter Gewissheit vorhersehbar sind. Außerdem ist das Ermessen der Kommission bei der Verhängung von Sanktionen zwar groß, aber nicht unbeschränkt, weil es durch die Obergrenze von 10 % des Umsatzes, die Bewertung der Schwere und der Dauer der Zu widerhandlungen, die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit, ihre vorherige Verwaltungspraxis im Licht des Grundsatzes der Gleichbehandlung und schließlich die Selbstbeschränkung der Kommission durch den Erlass der Mitteilung über Zusammenarbeit und der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen begrenzt wird. Das Gericht hat die Einrede der Rechtswidrigkeit daher verworfen.

b) *Leitlinien*

Die Kommission hat zwar am 1. September 2006 neue Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen erlassen; die 2006 ergangenen Urteile, wie im Übrigen auch die neu anhängig gemachten Rechtssachen, betrafen jedoch ausschließlich die Leitlinien von 1998<sup>29</sup>.

<sup>28</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

<sup>29</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3). Diese Leitlinien sind durch die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2) ersetzt worden. Diese neuen Leitlinien finden in Verfahren Anwendung, in denen nach dem 1. September 2006 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte ergeht.

Allgemein ist nunmehr unstreitig, dass die Leitlinien die Kommission binden. Das Gericht hat im Urteil **Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission** allerdings festgestellt, dass eine solche Selbstbeschränkung nicht unvereinbar mit dem Fortbestand eines erheblichen Ermessens der Kommission ist. Der Erlass der Leitlinien hat somit keine Auswirkungen auf die frühere Rechtsprechung, nach der die Kommission über ein Ermessen verfügt, das es ihr erlaubt, bei der Bemessung der von ihr zu verhängenden Geldbußen insbesondere nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen oder nicht. Ist die Kommission von der in den Leitlinien beschriebenen Methode abgewichen, muss das Gericht prüfen, ob diese Abweichung zulässig und rechtlich hinreichend begründet ist. Indessen greifen das der Kommission zustehende Ermessen und die diesem von ihr selbst gezogenen Grenzen nicht der Ausübung der dem Gemeinschaftsrichter zustehenden Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung vor.

Diese Auslegungsgrundsätze hat das Gericht auf die hier in Rede stehenden mildernden Umstände angewandt und festgestellt, dass, da sich aus den Leitlinien kein zwingender Anhaltspunkt dafür ergibt, welche mildernden Umstände berücksichtigt werden können, davon auszugehen ist, dass der Kommission ein gewisser Spielraum verblieben ist, um im Weg einer Gesamtwürdigung über die Höhe einer etwaigen Herabsetzung der Geldbußen wegen mildernder Umstände zu entscheiden.

Auch 2006 hat das Gericht wieder einige Bestimmungen der Leitlinien näher erläutert, wie z. B. den Begriff der konkreten Auswirkungen in den Rechtssachen **Archer Daniels Midland „Natriumglukonat“** und **Archer Daniels Midland „Zitronensäure“**, den des erschwerenden Umstands der Rolle des Anführers in den Urteilen **BASF/Kommission** und **Archer Daniels Midland/Kommission (Zitronensäure)** sowie den des mildernden Umstands der Beendigung der Zu widerhandlung nach dem ersten Eingreifen der Kommission in den Urteilen **Archer Daniels Midlands/Kommission (Zitronensäure)** und **Archer Daniels Midland/Kommission (Natriumglukonat)**.

c) *Obergrenze von 10 %*

Die Verordnung Nr. 17 sah, wie nunmehr Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003, vor, dass die Geldbuße für jedes an einem Verstoß gegen die Art. 81 EG und 82 EG beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen darf.

In der Rechtssache **FNCBV u. a./Kommission**, die bereits im Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarsektor erwähnt worden ist, litt die angefochtene Entscheidung an einem Begründungsmangel, weil die Kommission darin keine Ausführungen zur Einhaltung der Obergrenze von 10 % und zu den bei deren Berechnung zu berücksichtigenden Umsätzen gemacht hatte. Das Gericht hat jedoch entschieden, dass sich die Kommission nicht nur in dem von der Rechtsprechung bereits behandelten Fall, dass eine Vereinigung ihre Mitglieder verpflichten kann, auf die Umsätze der Mitglieder anstatt auf den Umsatz der Vereinigungen selbst stützen darf. Denn es geht darum, die Wirtschaftskraft einer Vereinigung einzuschätzen. Die Berücksichtigung der

Umsätze der Mitglieder einer Vereinigung kann daher durch anderweitige besondere Umstände gerechtfertigt sein, wie z. B. dadurch, dass die von einer Vereinigung begangene Zuwiderhandlung die Tätigkeiten ihrer Mitglieder betrifft und dass die Praktiken der Vereinigung, die keine objektiven, unabhängig von den Interessen ihrer Mitglieder bestehenden Interessen vertritt, unmittelbar diesen Mitgliedern zugute kommen und in Zusammenarbeit mit ihnen verfolgt werden. Dies war hier der Fall. Die Aufgabe der mit Sanktionen belegten Vereinigungen bestand nämlich im Wesentlichen darin, ihre Mitglieder zu verteidigen und deren Interessen zu vertreten. Die streitige Vereinbarung betraf ferner die Tätigkeiten dieser Mitglieder und war unmittelbar zu deren Gunsten geschlossen worden. Schließlich war sie u. a. durch den Abschluss lokaler Vereinbarungen zwischen den departmentalen Vereinigungen und den örtlichen Bauernverbänden durchgeführt worden, die Mitglieder der hier mit Sanktionen belegten nationalen Vereinigungen waren.

d) *Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung*

Nach Art. 17 der Verordnung Nr. 17 und Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 verfügt das Gericht, das mit einer Klage gegen eine Bußgeldentscheidung befasst ist, über eine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Sinne des Art. 229 EG, die es ihm erlaubt, die von der Kommission verhängten Geldbußen herabzusetzen oder zu erhöhen. Im Jahr 2006 hat das Gericht diese Befugnis wiederholt und in unterschiedlicher Weise ausgeübt.

So hat es in den die Vitaminkartelle betreffenden Rechtssachen seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung lediglich ausgeübt, um die Folgen aus den Rechtsfehlern zu ziehen, mit denen die Entscheidung behaftet war. Im Urteil **BASF/Kommission** hat das Gericht ausgeführt, dass die Feststellung, dass die Kommission erschwerende Umstände falsch beurteilt und deshalb die Geldbuße gegenüber ihrem Grundbetrag erhöht hat, dem Gemeinschaftsrichter die Möglichkeit eröffnet, im Hinblick auf die Bestätigung, Aufhebung oder Änderung dieser Erhöhung der Geldbuße von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls Gebrauch zu machen. Auf die Aufforderung von BASF hin, seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung unabhängig von der Feststellung eines Rechtsfehlers auszuüben, hat das Gericht ganz allgemein entschieden, dass sich die von ihm ausgeübte Kontrolle einer Entscheidung, mit der die Kommission eine Verletzung der Wettbewerbsregeln feststellt und Geldbußen verhängt, auf die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung beschränkt, weil die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, über die es verfügt, erst im Anschluss an die Feststellung einer von dem betroffenen Unternehmen mit seiner Klage gerügten Rechtswidrigkeit der Entscheidung ausgeübt werden kann, um die Folgen dieser Rechtswidrigkeit für die Ermittlung der Höhe der verhängten Geldbuße zu beseitigen, wenn nötig durch deren Nichtigerklärung oder Änderung.

In der Rechtssache **Hoek Loos/Kommission**, die ein Industriegaskartell betraf, hat das Gericht das Vorbringen der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des darin enthaltenen Antrags auf Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße geprüft. In diesem Zusammenhang hat es ausgeführt, dass die Frage, ob die festgesetzte Geldbuße der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung angemessen ist, der dem Gericht

übertragenen Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung unterliegt<sup>30</sup>. Nach Zurückweisung aller Rügen hat das Gericht festgestellt, dass „der Endbetrag der gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße völlig angemessen [erscheint], da keiner der von ihr angeführten Umstände eine Herabsetzung dieses Betrages rechtfertigt“. Auch im Urteil **Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission** hat das Gericht entschieden, dass es über die Rechtmäßigkeitskontrolle einer Entscheidung hinaus zu prüfen hat, ob es seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Hinblick auf die gegen die verschiedenen Kartellmitglieder verhängten Geldbußen ausüben muss. In Ausübung dieser Befugnis hat es unter Zurückweisung mehrerer Rügen der Klägerinnen die Angemessenheit der verhängten Geldbuße bestätigt.

Schließlich hat das Gericht in dem bereits erwähnten Urteil **FNCBV u. a./Kommission** festgestellt, dass die Kommission als mildernde Umstände zum einen berücksichtigt hatte, dass sie erstmals ein ausschließlich von Vereinigungen von Berufsverbänden gegründetes Kartell, das ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis und zwei Glieder der Produktionskette betraf, mit Sanktionen belegt hat, und zum anderen den spezifischen wirtschaftlichen Kontext der Angelegenheit, der insbesondere durch die schwere Krise gekennzeichnet war, in der sich der Rindfleischsektor ab dem Jahr 2000, nach der Entdeckung neuer Fälle des Rinderwahnsinns, befand. Die Kommission hatte deshalb die Geldbußen gegen die Klägerinnen um 60 % herabgesetzt. In Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass diese Herabsetzung, auch wenn sie erheblich ist, nicht ausreichend das in diesem Fall vorliegende außergewöhnliche Zusammentreffen von Umständen berücksichtigt. Es hielt es daher für angemessen, den den Klägerinnen zu gewährenden Prozentsatz der Herabsetzung der Bußgelder auf 70 % festzusetzen und damit einen zusätzlichen Kürzungssatz von 10 % auf die Bußgelder anzuwenden.

In zwei Rechtssachen hat das Gericht die Möglichkeit geprüft, die von der Kommission verhängte Geldbuße zu erhöhen.

Im Urteil **Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission** hatte die Kommission beantragt, die gegen die Klägerin verhängte Geldstrafe zu erhöhen, weil diese erstmals vor dem Gericht einen Teil der beanstandeten Absprachen bestritten habe. Das Gericht hat entschieden, dass es insoweit darauf ankommt, ob das Verhalten der Klägerin die Kommission gezwungen hat, entgegen den Erwartungen, die sie vernünftigerweise aufgrund der Zusammenarbeit der Klägerin im Verwaltungsverfahren hegen durfte, vor Gericht eine Verteidigung gegen das Bestreiten von Zu widerhandlungen auszuarbeiten und vorzubringen, von denen sie mit gutem Grund angenommen hatte, dass die Kläger sie nicht mehr in Frage stellen werde. Das Gericht hat festgestellt, dass im vorliegenden Fall eine Erhöhung der Geldbuße in Anbetracht der geringen Bedeutung der bestrittenen Punkte sowohl für die Systematik der angefochtenen Entscheidung als auch für die Ausarbeitung der Verteidigung, die durch das Verhalten der Klägerin kaum erschwert wurde, nicht angebracht war.

<sup>30</sup> Vgl. auch Urteile Westfalen Gassen Nederland/Kommission und Archer Daniels Midland/Kommission (T-329/01, Randnr. 380).

In der Rechtssache **Roquette Frères/Kommission** hat das Gericht die streitige Geldbuße hingegen erhöht, nachdem es sie herabgesetzt hatte. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße nicht deren Stellung auf dem Markt für Natriumglukonat entsprach. Auch wenn der Kommission insoweit kein Vorwurf gemacht werden konnte, weil sie den Bußgeldbetrag auf der Grundlage von unklaren und mehrdeutigen Auskünften der Klägerin errechnet hatte, hat das Gericht dennoch beschlossen, diesen Fehler der Entscheidung zu berichtigen und die Geldbuße herabzusetzen. In einem zweiten Schritt hat es die Geldbuße dann um 5 000 Euro erhöht, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Klägerin, die sich der Gefahr eines Irrtums auf Seiten der Kommission bewusst war, in Beantwortung eines Auskunftsverlangens ihre Umsatzzahlen fehlerhaft mitgeteilt hatte. Die Kommission kann nämlich nach der Verordnung Nr. 17 eine Geldbuße in Höhe von 100 bis 5 000 Euro gegen ein Unternehmen festsetzen, wenn dieses ein Auskunftsverlangen unrichtig beantwortet; das Gericht hat daher beschlossen, der groben Fahrlässigkeit der Klägerin Rechnung zu tragen und die Geldbuße um den dort vorgesehenen Höchstbetrag zu erhöhen.

Das Gericht hat sich in diesem Urteil schließlich auch zu den Modalitäten der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung geäußert. Aufgrund dieser Befugnis kann das Gericht zusätzliche Informationen heranziehen, die nicht in der angefochtenen Entscheidung genannt wurden, wenn es die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung der von der Klägerin erhobenen Rügen prüft, was im Urteil **Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission** bestätigt wurde. Im Urteil **Roquette Frères/Kommission** hat das Gericht jedoch klargestellt, dass nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit grundsätzlich nur Informationen über Umstände herangezogen werden dürfen, die vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung eingetreten sind und die die Kommission zu dem Zeitpunkt, als sie ihre Entscheidung traf, hätte kennen können. Andernfalls würde sich das Gericht nämlich an die Stelle der Verwaltung setzen, um eine Frage zu beurteilen, die diese noch nicht zu prüfen hatte, was einer Beeinträchtigung des Systems der Zuständigkeitsverteilung und des institutionellen Gleichgewichts zwischen den Organen der Rechtsprechung und denen der Verwaltung gleichkäme.

## 7. Beiträge zur Kontrolle von Zusammenschlüssen

Im Jahr 2006 sind drei Urteile zur Anwendung der Verordnung Nr. 4064/89, die inzwischen durch die Verordnung Nr. 139/2004 ersetzt wurde, sowie ein vierter zur Anwendung der letztgenannten Verordnung ergangen<sup>31</sup>.

### a) Zuständigkeit der Kommission im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen

Die Verordnungen Nr. 4064/89 und Nr. 139/2004 gelten nur für Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung, die u. a. durch verschiedene Schwellenwerte für die

<sup>31</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1; Berichtigungen ABl. 1990, L 257, S. 13), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

Umsätze der am Zusammenschluss Beteiligten definiert wird. In zwei im Jahr 2006 ergangenen Urteilen wird die Zuständigkeit der Kommission insoweit präzisiert.

Im Urteil **Endesa/Kommission** sind erstens die Kriterien näher bestimmt worden, nach denen die Umsätze der beiden an einem Zusammenschluss Beteiligten zu berechnen sind, um seine gemeinschaftsweite Bedeutung prüfen zu können. Im vorliegenden Fall hatte Gas Natural, ein im Energiesektor tätiges spanisches Unternehmen, der spanischen Wettbewerbsbehörde mitgeteilt, sie wolle ein öffentliches Angebot zur Übernahme des gesamten Gesellschaftskapitals von Endesa, einem hauptsächlich im Elektrizitätssektor tätigen spanischen Unternehmen, vorlegen. Da Endesa der Ansicht war, dass der Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne der Verordnung Nr. 139/2004 sei und daher bei der Kommission hätte angemeldet werden müssen, hatte sie bei dieser eine Beschwerde eingelegt, die jedoch zurückgewiesen worden war. Endesa focht diese Entscheidung vor dem Gericht an und machte dabei insbesondere geltend, dass die Kommission ihren Umsatz falsch beurteilt habe.

In seinem Urteil hat das Gericht u. a. festgestellt, dass die Fusionskontrollverordnung keine besondere Vorschrift enthält, die die Kommission ausdrücklich verpflichtet, sich von Amts wegen zu vergewissern, dass alle Zusammenschlüsse, die nicht bei ihr angemeldet werden, keine gemeinschaftsweite Bedeutung haben. Die Kommission ist allerdings verpflichtet, über ihre Zuständigkeit als Kontrollbehörde im Grundsatz zu entscheiden, wenn sie von einem Unternehmen, das der Auffassung ist, dass ein bei der Kommission nicht angemeldeter Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung hat, mit einer Beschwerde befasst wird. Es ist daher grundsätzlich Sache des Beschwerdeführers, die Berechtigung seiner Beschwerde darzutun, während es Aufgabe der Kommission ist, eine sorgfältige und unparteiische Prüfung von Beschwerden vorzunehmen und die Argumente des Beschwerdeführers unter Angabe von Gründen zu beantworten. Ferner kann die Kommission nicht verpflichtet sein, sich in jedem Einzelfall von Amts wegen zu vergewissern, dass der ihr vorgelegte geprüfte Abschluss die Wirklichkeit genau widerspiegelt, und alle denkbaren Anpassungen zu prüfen. Nur wenn sie auf besondere Probleme aufmerksam gemacht wird, muss sie diesen nachgehen.

Im vorliegenden Fall trug Endesa u. a. vor, dass sich die Kommission bei der Prüfung ihrer Umsätze auf die internationalen Rechnungslegungsstandards und nicht auf die damals geltenden spanischen Rechnungslegungsnormen hätte stützen müssen. Das Gericht hat jedoch die Verordnung Nr. 139/2004 dahin ausgelegt, dass die Kommission jeweils den gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellten und geprüften Abschluss des Unternehmens für das letzte Geschäftsjahr heranziehen muss. Hier galten für den Abschluss für das Geschäftsjahr 2004 jedoch die spanischen allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze und nicht die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze, die nach der Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards erst vom Geschäftsjahr 2005 an anwendbar waren.

Das Gericht hat auch das Vorbringen von Endesa zurückgewiesen, wonach die Kommission zwei Anpassungen hätte vornehmen müssen, von denen die eine ihre Vertriebsaktivitäten und die andere Erdgastauschgeschäfte betraf. In diesem Zusammenhang hat das Gericht u. a. ausgeführt, dass der Umsatz, der für die Bestimmung der für die Untersuchung eines Unternehmenszusammenschlusses zuständigen Behörde zu berücksichtigen ist, aus

Gründender Rechtssicherheit grundsätzlich aufgrund der veröffentlichten Jahresabschlüsse zu ermitteln ist. Daher dürfen nur ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, Anpassungen vorgenommen werden, die bezwecken, die wirtschaftliche Lage der beteiligten Unternehmen besser widerzuspiegeln. Das Gericht hat die Klage von Endesa daher letztlich abgewiesen.

Das Urteil **Cementbouw Handel & Industrie/Kommission** enthält umfangreiche Ausführungen zur Prüfung des einheitlichen Charakters eines durch mehrere Rechtsgeschäfte bewirkten Zusammenschlusses durch die Kommission. Die Klage war gegen eine Entscheidung der Kommission gerichtet, mit der der Erwerb des niederländischen Gemeinschaftsunternehmens CVK durch den deutschen Haniel-Konzern und durch Cementbouw Handel & Industrie (beide im Baustoffhandel tätig) rückwirkend genehmigt worden war, nachdem diese beiden Unternehmen zugesagt hatten, ihre bestehende Gemeinschaftsunternehmensvereinbarung zu beenden. In dieser Rechtssache ging es um einen komplexen Zusammenschluss, der im Wesentlichen auf zwei getrennten Gruppen von Rechtsgeschäften beruhte, deren eine bei der niederländischen Wettbewerbsbehörde angemeldet und von dieser genehmigt worden war. Mit ihrer Klage bestritt Cementbouw Handel & Industrie u. a. die Befugnis der Kommission, mehrere getrennte Geschäfte als einen einzigen Zusammenschluss einzustufen.

Das Gericht hat jedoch eine zielorientierte Auslegung des Begriffs des Zusammenschlusses gewählt, die der von den Beteiligten gewollten wirtschaftlichen Realität entspricht. Es hat daher entschieden, dass ein Zusammenschluss im Sinne der Verordnung Nr. 4064/89 auch durch eine Mehrzahl formal getrennter Rechtsgeschäfte bewirkt werden kann, wenn diese Geschäfte – deren Ergebnis darin besteht, dass einem oder mehreren Unternehmen die unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Kontrolle über die Tätigkeit eines oder mehrerer anderer Unternehmen übertragen wird – voneinander abhängig sind, so dass die einen ohne die anderen nicht durchgeführt würden. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission zu Recht die Ansicht vertreten, dass die in Rede stehenden Geschäfte voneinander abhängig waren.

Darüberhinaus missachtet die Kommission nicht die in der Verordnung Nr. 4064/89 vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Wettbewerbsbehörde der Gemeinschaft, wenn sie ein Geschäft, das für sich allein nicht das Kriterium der gemeinschaftsweiten Bedeutung erfüllt und von einer nationalen Wettbewerbsbehörde genehmigt worden ist, zusammen mit einem weiteren Geschäft prüft, von dem es untrennbar ist. In diesem Fall wäre es nämlich willkürlich, das genehmigte Geschäft als wirtschaftlich eigenständig anzusehen.

b) *Im Hinblick auf die Änderung des ursprünglichen Zusammenschlussvorhabens eingegangene Verpflichtungen*

Nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4064/89 muss die Kommission einen geplanten Zusammenschluss, gegebenenfalls nach entsprechenden Änderungen am ursprünglichen Vorhaben durch die beteiligten Unternehmen, genehmigen, wenn der Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Sie kann ihre Entscheidung daher mit Bedingungen verbinden, um sicherzustellen, dass die Unternehmen den ihr gegenüber

im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.

In der soeben erwähnten Rechtssache **Cementbouw/Kommission** hat sich das Gericht erneut zum schwierigen Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Freiheit der Beteiligten geäußert, Verpflichtungen vorzuschlagen, um das von der Kommission festgestellte Wettbewerbsproblem vollständig zu lösen. Im Verfahren der Prüfung des in Rede stehenden Zusammenschlusses hatten die Beteiligten, darunter die Klägerin, zunächst einen Zusagenentwurf vorgelegt, den die Kommission ablehnte, und dann endgültige Zusagen, die akzeptiert wurden.

Das Gericht hat festgestellt, dass mit dem Zusagenentwurf das von der Kommission festgestellte Wettbewerbsproblem nicht vollständig behoben werden konnte. Zu den endgültigen Zusagen hat das Gericht, soweit sie über das Ziel der Wiederherstellung der Lage vor dem Zusammenschluss hinaus gingen, ausgeführt, dass die Kommission verpflichtet war, sie zur Kenntnis zu nehmen und den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Sie durfte daher weder den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklären noch eine Entscheidung erlassen, mit der der Zusammenschluss unter anderen als den von den Beteiligten vorgeschlagenen, auf eine strikte Wiederherstellung der Wettbewerbslage vor dem Zusammenschluss zielen Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird. Insbesondere sieht die Verordnung Nr. 4064/89 nicht vor, dass die Kommission ihre Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt unabhängig von den Verpflichtungen, die die Anmelder eingegangen sind, von Bedingungen abhängig machen kann, die sie einseitig stellt. Die Klägerin konnte daher nicht mit Erfolg geltend machen, dass die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe. Ebenso wenig konnte sie sich im vorliegenden Fall darauf berufen, diese Zusagen aufgrund willkürlichen Zwangs der Kommission vorgeschlagen zu haben.

c) *Prüfung der Schaffung einer kollektiven beherrschenden Stellung*

Nach der Rechtsprechung<sup>32</sup> müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit durch einen Zusammenschluss eine kollektive beherrschende Stellung begründet wird, die wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert. Erstens muss der Markt transparent sein, dass die ihr Verhalten koordinierenden Unternehmen in ausreichendem Maße überwachen können, ob die Koordinierungsmodalitäten befolgt werden. Zweitens muss es eine Art Abschreckungsmechanismus gegen abweichendes Verhalten geben. Drittens dürfen die Reaktionen von nicht an der Koordinierung beteiligten Unternehmen, wie gegenwärtigen oder zukünftigen Wettbewerbern, und von Kunden die erwarteten Ergebnisse der Koordinierung nicht gefährden.

Im Urteil **Impala/Kommission** ist das Gericht näher auf die Pflichten eingegangen, die der Kommission in Bezug auf die Gefahr der Begründung einer kollektiven beherrschenden

<sup>32</sup> Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2002, Airtours/Kommission (T-342/99, Slg. 2002, II-2585, Randnr. 62).

Stellung obliegen, wenn sie einen Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. In dieser Rechtssache hatten Bertelsmann und Sony, zwei Medienunternehmen, bei der Kommission ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet, mit dem ihre weltweiten Aktivitäten im Tonträgerbereich unter dem Namen Sony BMG zusammengelegt werden sollten. Die Kommission hatte den Beteiligten zunächst mitgeteilt, dass sie zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt sei, dass der Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei, weil durch ihn insbesondere eine kollektive beherrschende Stellung auf dem Tonträgermarkt verstärkt werde. Nach Anhörung der Beteiligten genehmigte sie jedoch den Zusammenschluss. Impala, eine internationale Vereinigung unabhängiger Musikproduzenten, beantragte daraufhin beim Gericht die Nichtigerklärung dieser Entscheidung.

In seinem Urteil hat sich das Gericht auf sein Urteil Airtours/Kommission berufen und festgestellt, dass die Kommission ihre Beurteilung der Gefahr der Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung nach der Verordnung Nr. 4064/89 auf eine Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung des Referenzmarktes stützen muss, die eine schwierige Prognose der wahrscheinlichen Entwicklung des Marktes und der Wettbewerbsbedingungen erfordert. Dagegen beruht die Feststellung einer nicht drohenden, sondern bestehenden kollektiven beherrschenden Stellung auf einer konkreten Analyse der zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung bestehenden Situation. Deshalb kann auch das Bestehen einer kollektiven beherrschenden Stellung nur dann festgestellt werden, wenn die drei vom Gericht im Urteil Airtours/Kommission aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind; diese können aber mittelbar anhand einer Gesamtheit von Indizien und Beweismitteln nachgewiesen werden, die sich auf die mit dem Vorhandensein einer kollektiven beherrschenden Stellung verbundenen Anzeichen, Manifestationen und Phänomene beziehen. So könnte insbesondere eine enge Angleichung der Preise über einen langen Zeitraum, vor allem wenn sie über dem Wettbewerbsniveau liegen, zusammen mit anderen typischen Faktoren einer kollektiven beherrschenden Stellung mangels einer anderen vernünftigen Erklärung als Nachweis für das Vorliegen einer kollektiven beherrschenden Stellung ausreichen, selbst wenn es keine unmittelbaren eindeutigen Beweise für eine starke Transparenz des Marktes gibt, da diese unter solchen Umständen unterstellt werden kann. Da die Klägerin im vorliegenden Fall jedoch lediglich einen Verstoß gegen die im Urteil Airtours/Kommission aufgestellten Voraussetzungen geltend gemacht hatte, hat sich das Gericht auf die Prüfung beschränkt, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Verstärkung einer auf dem Tonträgermarkt bereits bestehenden kollektiven beherrschenden Stellung hat das Gericht festgestellt, dass nach der Entscheidung das Fehlen einer kollektiven beherrschenden Stellung auf diesem Markt aus der Heterogenität des fraglichen Produkts, der mangelnden Transparenz des Marktes und dem Fehlen von Retorsionsmaßnahmen zwischen den fünf größten auf dem Markt tätigen Unternehmen abgeleitet werden könne. Das Gericht hat jedoch entschieden, dass die Auffassung, die Tonträgermärkte seien nicht transparent genug, um eine kollektive beherrschende Stellung zu ermöglichen, nicht rechtlich hinreichend begründet und insoweit mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet ist, als die sie tragenden Erwägungen unvollständig sind, nicht alle relevanten Daten umfassen, die die Kommission hätte berücksichtigen müssen, und die aus ihnen gezogenen Schlüssen nicht zu stützen vermögen. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die Kommission auf das Fehlen von

Beweisen für Retorsionsmaßnahmen in der Vergangenheit abgestellt hat, obwohl nach der Rechtsprechung die bloße Existenz wirksamer Abschreckungsmechanismen genügt. Wenn sich die Unternehmen nämlich an die gemeinsame Politik halten, besteht kein Anlass für Sanktionen. Im vorliegenden Fall bestanden offenbar glaubwürdige und wirksame Abschreckungsmittel, insbesondere konnte die abweichende Plattenfirma dadurch bestraft werden, dass sie von Kompilationen ausgeschlossen wurde. Doch selbst wenn es insoweit angebracht gewesen wäre, zu prüfen, ob solche Retorsionmaßnahmen in der Vergangenheit getroffen wurden, war die von der Kommission vorgenommene Prüfung unzureichend.

Darüber hinaus hat das Gericht der Kommission in Bezug auf die mögliche Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung auf den Tonträgermärkten durch den Zusammenschluss vorgeworfen, eine äußert knappe Prüfung vorgenommen und in der Entscheidung zu dieser Frage nur einige oberflächliche und formale Ausführungen gemacht zu haben. Außerdem hat die Kommission aus der fehlenden Transparenz des Marktes und dem Fehlen von Beweisen für Retorsionsmaßnahmen in der Vergangenheit fehlerhaft geschlossen, dass mit dem Zusammenschluss keine Gefahr der Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung verbunden war. Die Prüfung der Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung beruht nämlich auf einer vorausschauenden Bewertung, so dass sich die Kommission nicht allein auf die bestehende Lage stützen darf. Das Gericht hat daher die angefochtene Entscheidung für richtig erklärt.

## C. Beihilfen

### 1. Grundregeln

Nach Art. 87 Abs. 1 EG sind, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Wie das Gericht im Urteil **Le Levant 001 u. a./Kommission**<sup>33</sup> bestätigt hat, verlangt die Qualifizierung als Beihilfe, dass alle in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei auch die der Kommission obliegende Begründungspflicht in Bezug auf alle diese Voraussetzungen erfüllt sein muss. Die in dieser Rechtssache streitige Beihilfe war Teil der Steuerermäßigungsmaßnahmen für bestimmte Investitionen in Übersee, die ursprünglich durch das französische Gesetz vom 11. Juli 1986 eingeführt wurden, gegen das die Kommission keine Einwände gemäß Art. 87 EG erhoben hatte. Die Maßnahme bestand darin, im Rahmen dieses Gesetzes die Finanzierung und den Betrieb des Kreuzfahrtschiffs „Le Levant“ durch Investoren in Form von natürlichen Personen, die ausschließlich zu diesem Zweck Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet und sich zu einer so genannten maritimen Miteigentümergemeinschaft

<sup>33</sup> Urteil des Gerichts vom 22. Februar 2006, Le Levant 001 u. a./Kommission (T-34/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

zusammengeschlossen hatten, während eines Zeitraums von ungefähr sieben Jahren sicherzustellen.

In seinem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung nicht erkennen lasse, inwieweit die Beihilfe drei der vier Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 EG erfüllt. Erstens hat die Kommission, so das Gericht, hinsichtlich der Voraussetzung der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht ausgeführt, inwieweit die Beihilfe diesen Handel beeinträchtigen könne, obwohl das Schiff im Gebiet Saint-Pierre und Miquelon betrieben werden sollte, das nicht dem Gemeinschaftsgebiet zuzurechnen ist. Zweitens lässt die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des dem Beihilfeempfänger gewährten Vorteils und dessen Selektivität nicht erkennen, weshalb die Privatinvestoren durch die fragliche Beihilfe einen Vorteil erlangt haben sollen. Was drittens die Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb betrifft, so enthält die angefochtene Entscheidung keinen Hinweis darauf, inwiefern und auf welchem Markt der Wettbewerb durch die Beihilfe beeinträchtigt wird oder werden könnte. Das Gericht hat die Entscheidung der Kommission insbesondere wegen dieses Begründungsmangels für nichtig erklärt.

Auch in den Urteilen **Ufex u. a./Kommission, Lucchini/Kommission und Italien und Wam/Kommission**<sup>34</sup> hat das Gericht festgestellt, dass die Begründung der jeweils angefochtenen Entscheidung unzureichend war oder fehlte, und diese daraufhin ganz oder teilweise für nichtig erklärt.

Obwohl sich das Gericht dieses Jahr zu zahlreichen anderen Aspekten der Vorschriften über staatliche Beihilfen geäußert hat, soll hier nur die Rechtssache **British Aggregates/Kommission** angeführt werden, in der sich das Gericht mit der Frage beschäftigt hat, wann eine nationale Maßnahme einen selektiven Vorteil gewährt, der ausschließlich bestimmten Unternehmen oder bestimmten Tätigkeitssektoren vorbehalten ist<sup>35</sup>.

Im vorliegenden Fall hatte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eine Ökoabgabe eingeführt, die im Prinzip auf die gewerbliche Verwertung von Virgin-Granulat – körnige, im Hoch- und Tiefbau verwendete Materialien aus erstem Abbau – erhoben wurde und auf die Maximierung der Verwendung von aufbereitetem Granulat oder anderen Ersatzmaterialien für Virgin-Granulat, die Förderung einer effizienten Verwendung und auf die Internalisierung der Umweltkosten für die Gewinnung des von der Abgabe erfassten Granulats nach dem Verursacherprinzip abzielte. In Anbetracht einer solchen steuerlichen Maßnahme hatte das Gericht zu prüfen, ob die Kommission zu Recht zu der Ansicht gelangt war, dass die durch die betreffende Maßnahme eingeführte Unterscheidung in der Natur oder im Aufbau des geltenden allgemeinen Systems angelegt war. Ist eine Unterscheidung nämlich auf andere als die mit dem allgemeinen System verfolgten Ziele

<sup>34</sup> Urteile des Gerichts vom 7. Juni 2006, Ufex u. a./Kommission (T-613/97, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); vom 19. September 2006, Lucchini/Kommission (T-166/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 6. September 2006, Italien und Wam/Kommission (T-304/04 und T-316/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-494/06 P], nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>35</sup> Urteil des Gerichts vom 13. September 2006, British Aggregates/Kommission (T-210/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-487/06 P]). Um die Frage der Selektivität der Beihilfen geht es auch im Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2006, Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (T-92/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-176/06 P], nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

zurückzuführen, wird grundsätzlich angenommen, dass die fragliche Maßnahme das in Art. 87 Abs. 1 EG vorgesehene Merkmal der Selektivität erfüllt.

Eine Umwelt- oder Ökoabgabe, so das Gericht, ist eine eigenständige Steuermaßnahme, die durch ihre Umweltziele und ihre spezifische Bemessungsgrundlage gekennzeichnet ist. Sie sieht die Abgabenerhebung auf bestimmte Gegenstände oder Dienstleistungen vor, damit die Umweltkosten in deren Preis einfließen und/oder die aufbereiteten Erzeugnisse wettbewerbsfähiger werden und damit die Hersteller und die Verbraucher zu umweltfreundlicherem Verhalten hingeführt werden. Den für die Umweltpolitik zuständigen Mitgliedstaaten steht es frei, sektorelle Ökoabgaben einzuführen, um bestimmte Umweltziele zu erreichen. Insbesondere können sie bei der Abwägung der verschiedenen bestehenden Interessen ihre Prioritäten im Umweltschutz definieren und entsprechend die Gegenstände oder Dienstleistungen bestimmen, die sie einer Ökoabgabe zu unterwerfen beschließen. Der bloße Umstand, dass eine Ökoabgabe eine punktuelle Maßnahme darstellt, die bestimmte Gegenstände oder spezifische Dienstleistungen betrifft und nicht auf ein allgemeines Abgabensystem zurückgeführt werden kann, das für sämtliche ähnliche Tätigkeiten mit vergleichbarer Umweltauswirkung gilt, lässt daher grundsätzlich nicht die Annahme zu, dass ähnliche, dieser Ökoabgabe nicht unterliegende Tätigkeiten von einem selektiven Vorteil profitieren. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission nicht die Grenzen ihres Ermessens überschritten, als sie die Ansicht vertrat, dass der Anwendungsbereich der Abgabe durch die Verfolgung der genannten Umweltziele gerechtfertigt werden könne und die Abgabe demnach keine staatliche Beihilfe darstelle.

## 2. Verfahrensfragen

### a) Recht der Beteiligten auf Abgabe einer Stellungnahme

In zwei 2006 ergangenen Urteilen hat das Gericht hervorgehoben, dass die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens genau sein muss, um es Dritten zu ermöglichen, eine Stellungnahme abzugeben.

Im bereits erwähnten Urteil **Le Levant 001 u. a./Kommission** hat das Gericht erstens die Pflichten näher erläutert, die der Kommission nach Art. 88 Abs. 2 EG in Bezug auf die Wahrung der Verfahrensgarantien von Personen obliegen, die von einer Entscheidung betroffen sind, mit der eine nationale Maßnahme für mit Art. 87 Abs. 1 EG unvereinbar erklärt wird. Das Gericht hat entschieden, dass die Feststellung des Beihilfeempfängers notwendigerweise eine wesentliche Sach- und Rechtsfrage ist, die, wenn das in diesem Stadium des Verfahrens möglich ist, in der Eröffnungsentscheidung darzulegen ist, da die Kommission auf der Grundlage dieser Feststellung eine Rückforderungsentscheidung treffen kann. Im vorliegenden Fall enthielt die Eröffnungsentscheidung jedoch keinen Hinweis auf die Investoren als eventuelle Empfänger der angeführten Beihilfe, sondern erweckte vielmehr den Eindruck, die Verwalterin des Miteigentums sei die Empfängerin; sie wurde als Betreiberin und endgültige Eigentümerin des Schiffes bezeichnet. Das Gericht hat daraus den Schluss gezogen, dass die Kommission dadurch, dass sie die Privatinvestoren nicht in die Lage versetzt hat, sachgerecht Stellung zu nehmen, gegen Art. 88 Abs. 2 EG und gegen den allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstößen hat, der es gebietet, dass jede Person, die von einer sie beschwerenden

Entscheidung betroffen sein kann, in die Lage versetzt werden muss, sich in sachdienlicher Weise zu den Umständen zu äußern, die die Kommission zur Begründung der streitigen Entscheidung gegen sie vorbringt.

Im Urteil **Kuwait Petroleum (Nederland)/Kommission**<sup>36</sup> hat das Gericht zweitens festgestellt, dass die Kommission nicht verpflichtet sein kann, in ihrer Mitteilung über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens eine abschließende Untersuchung der fraglichen Beihilfe zu präsentieren. Erforderlich ist allerdings, dass sie den Rahmen ihrer Prüfung genau genug festlegt, um dem Recht der Beteiligten zur Stellungnahme nicht seinen Sinn zu nehmen. Im vorliegenden Fall war der Grundgedanke, der die Feststellung der Begünstigten ermöglichte, in der Mitteilung enthalten, so dass die Kommission mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ordnungsgemäß ihre Aufgabe erledigt hatte, die Beteiligten in die Lage zu versetzen, im förmlichen Verfahren zur Prüfung der Beihilfe sachgerecht Stellung zu nehmen.

b) *Geltendmachung von Tatsachen im Verfahren vor dem Gericht, die im Verwaltungsverfahren vor der Kommission nicht vorgetragen worden sind*

In zwei 2006 ergangenen Urteilen hat das Gericht seine Rechtsprechung ergänzt, mit der das Recht des Klägers, Gesichtspunkte vorzutragen, die der Kommission im Verwaltungsverfahren nicht bekannt waren, eingeschränkt wird<sup>37</sup>.

So hat es im Urteil **Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke/Kommission**<sup>38</sup> entschieden, dass sich ein Kläger, der nicht am Verwaltungsverfahren teilgenommen hat, nicht auf Informationen berufen kann, die der Kommission während des Verwaltungsverfahrens nicht bekannt gewesen sind, obwohl er in diesem Verfahren als Empfänger der betreffenden Beihilfe genannt worden war und die Kommission die deutschen Behörden und die eventuell Betroffenen aufgefordert hatte, bestimmte Gesichtspunkte darzutun. Hat die Kommission den Betroffenen Gelegenheit zu einer gebührenden Stellungnahme geboten, kann ihr nämlich nicht vorgeworfen werden, Tatsachen nicht berücksichtigt zu haben, die ihr im Verwaltungsverfahren hätten mitgeteilt werden können, aber nicht vorgetragen wurden, da sie nicht verpflichtet ist, von Amts wegen und mutmaßend zu prüfen, welche Tatsachen ihr hätten mitgeteilt werden können.

Im Urteil **Ter Lembeek/Kommission**<sup>39</sup> hat das Gericht entsprechend festgestellt, dass sich die Klägerin, obwohl sie genau wusste, dass ein förmliches Verfahren eingeleitet worden

<sup>36</sup> Urteil des Gerichts vom 31. Mai 2006, Kuwait Petroleum (Nederland)/Kommission (T-354/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>37</sup> Urteile des Gerichts vom 14. Januar 2004, Fleuren Compost/Kommission (T-109/01, Slg. 2004, II-127, Randnrn. 50 und 51) sowie vom 11. Mai 2005, Saxonia Edelmetalle und Zemag/Kommission (T-111/01 und T-133/01, Randnrn. 67 bis 70, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>38</sup> Urteil des Gerichts vom 6. April 2006, Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke/Kommission (T-17/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>39</sup> Urteil des Gerichts vom 23. November 2006, Ter Lembeek/Kommission (T-217/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

war und wie notwendig und wichtig es war, dass sie bestimmte Informationen lieferte, nicht am förmlichen Prüfverfahren beteiligt hat, ohne im Übrigen behauptet zu haben, dass die Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens so unzureichend begründet gewesen sei, dass sie ihre Rechte nicht sachgerecht hätte wahrnehmen können. Daher konnte sich die Klägerin weder erstmals vor dem Gericht auf Informationen berufen, die der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die angefochtene Entscheidung erließ, nicht bekannt waren, noch eine Rüge erheben, die lediglich auf Informationen gestützt war, die der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die angefochtene Entscheidung erließ, unbekannt waren.

### c) *Angemessene Frist*

In der Rechtssache **Asociación de Estaciones de Servicio de Madrid und Federación Catalana de Estaciones de Servicio/Kommission**<sup>40</sup> hatte das in Art. 88 Abs. 3 EG vorgesehene Vorprüfungsverfahren beinahe 28 Monate gedauert. Da die Angemessenheit der Dauer eines Vorprüfungsverfahrens nach Art. 88 Abs. 3 EG anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen ist, hat das Gericht festgestellt, dass im vorliegenden Fall weder der Umfang der der Kommission von den Klägerinnen vorgelegten Unterlagen noch die anderen Umstände des Falles die Dauer der von der Kommission durchgeföhrten Vorprüfung rechtfertigten. Die Klägerinnen hatten jedoch keine sonstigen Umstände dargetan, so dass das Gericht entschieden hat, dass eine Entscheidung der Kommission nicht allein deshalb rechtswidrig ist, weil sie nach Ablauf einer angemessenen Frist ergangen ist. Es hat die Nichtigkeitsklage daher abgewiesen.

## D. Gemeinschaftsmärkte

Auch dieses Jahr sind wieder zahlreiche Urteile zur Verordnung Nr. 40/94<sup>41</sup> ergangen. Die Zahl der erledigten Markenrechtssachen (90) entspricht 20 % der vom Gericht 2006 abgeschlossenen Rechtssachen.

### 1. Absolute Eintragungshindernisse

Bei insgesamt 8 Urteilen, die in absolute Eintragungshindernisse betreffenden Rechtssachen ergingen, hat das Gericht in zwei Fällen auf Aufhebung erkannt<sup>42</sup>. Die Rechtsprechung betrifft 2006 im Wesentlichen die absoluten Eintragungshindernisse der fehlenden

<sup>40</sup> Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2006, Asociación de Estaciones de Servicio de Madrid und Federación Catalana de Estaciones de Servicio/Kommission (T-95/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

<sup>42</sup> Urteile des Gerichts vom 4. Oktober 2006, Freixenet/HABM (Form einer Flasche in Mattschwarz) (T-188/04), und Freixenet/HABM (Form einer Flasche in Mattweiß) (T-190/04), nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Unterscheidungskraft und des beschreibenden Charakters (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94). Als beschreibend oder nicht unterscheidungskräftig wurden z. B. die Form einer Kunststoffflasche für Getränke, Würzmittel und flüssige Lebensmittel, das Zeichen WEISSE SEITEN, insbesondere für bestimmte Aufzeichnungsträger und Papierwaren, sowie eine an einen Strang oder ein einfaches Gewinde erinnernde längliche Form für bestimmte Lebensmittel<sup>43</sup> angesehen.

## 2. Relative Eintragungshindernisse

Auch 2006 hat es umfangreiche Rechtsprechung zu den relativen Eintragungshindernissen gegeben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. die Erläuterungen zum Verhältnis von beschreibendem Charakter und Bekanntheit im Urteil **Vitakraft-Werke Wührmann/HABM – Johnson's Veterinary Products (VITACOAT)** oder die Prüfung zweier einander gegenüber stehender Marken *ratione temporis* im Urteil **MIP Metro/HABM – Tesco Stores (METRO)**<sup>44</sup>. Hier sollen jedoch nur die neuen Entwicklungen zum Begriff der Markenfamilie und zum Umfang des durch die ernsthafte Benutzung einer Marke verliehenen Schutzes dargestellt werden.

### a) Begriff der Markenfamilie

Im Urteil **Ponte Finanziaria/HABM – Marine Enterprise Projects (BAINBRIDGE)** ist das Gericht näher auf die Bedeutung des Begriffs der Markenfamilie für die Prüfung einer Verwechslungsgefahr eingegangen<sup>45</sup>. In dieser Rechtssache hatte die Klägerin geltend gemacht, dass die älteren Marken, die alle durch das Vorhandensein desselben Wortbestandteils („bridge“) gekennzeichnet seien, eine „Markenfamilie“ oder „Serienmarken“ darstellten. Ein solcher Umstand sei geeignet, eine objektive Verwechslungsgefahr hervorzurufen. Das Gericht hat ausgeführt, dass der Begriff „Serienmarken“ in der Verordnung Nr. 40/94 zwar nicht vorkommt, dass die Verwechslungsgefahr aber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen ist. Ein solcher für die Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr maßgeblicher Faktor liegt vor, wenn der Widerspruch gegen eine Gemeinschaftsmarke auf mehrere ältere Marken gestützt wird und diese Marken Merkmale aufweisen, die es ermöglichen, sie als Teil einer und derselben „Serie“ oder „Familie“ zu betrachten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sie insgesamt ein und dasselbe Unterscheidungsmerkmal unter Hinzufügung eines Bild- oder

<sup>43</sup> Urteile des Gerichts vom 15. März 2006, Develey/HABM (Form einer Kunststoffflasche) (T-129/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-238/06 P], vom 16. März 2006, Telefon & Buch/HABM – Herold Business Data (Weisse Seiten) (T-322/03), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 31. Mai 2006, De Waele/HABM (Form einer Wurst) (T-15/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>44</sup> Vgl. Urteile des Gerichts vom 12. Juli 2006, Vitakraft-Werke Wührmann/HABM – Johnson's Veterinary Products (VITACOAT) (T-277/04) und vom 13. September 2006, MIP Metro/HABM – Tesco Stores (METRO) (T-191/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-493/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>45</sup> Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2006, Ponte Finanziaria/HABM – Marine Enterprise Projects (BAINBRIDGE) (T-194/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-234/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Wortbestandteils wiedergeben, der sie voneinander unterscheidet, oder wenn sie durch die Wiederholung ein und desselben als Silbe vorangestellten oder angehängten Wortes aus einer Ursprungsmarke gekennzeichnet sind. Denn in diesen Fällen kann eine Verwechslungsgefahr durch die Möglichkeit der gedanklichen Verbindung zwischen der angemeldeten Marke und den älteren, der Serie angehörenden Marken hervorgerufen werden, wenn die angemeldete Marke mit den Letztgenannten Ähnlichkeiten aufweist, die den Verbraucher glauben machen könnten, dass sie Teil dieser Serie wäre, und dass daher die durch die gekennzeichneten Waren von der gleichen betrieblichen Herkunft wie die älteren Marken oder von verwandter Herkunft wären.

Das Gericht hat diese Lösung jedoch auf Fälle beschränkt, in denen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens muss der Inhaber einer Serie älterer Eintragungen den Nachweis der Benutzung aller zu der Serie gehörender Marken oder zumindest einer Reihe von Marken, die eine „Serie“ bilden können, erbringen. Zweitens muss die angemeldete Marke nicht nur den zur Serie gehörenden ähnlich sein, sondern muss auch Merkmale aufweisen, die geeignet sind, sie mit der Serie in Verbindung zu bringen. Dies könnte beispielsweise dann nicht der Fall sein, wenn ein den älteren Serienmarken gemeinsamer Bestandteil in der angemeldeten Marke an einer anderen Stelle als an derjenigen, an der er sich gewöhnlich bei den zu der Serie gehörenden Marken befindet, oder mit einem anderen semantischen Inhalt verwendet wird. Das Gericht hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass zumindest die erste der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, da die Klägerin nur für zwei ältere Marken der geltend gemachten Serie die Präsenz auf dem Markt nachgewiesen hatte.

b) *Umfang des durch die ernsthafte Benutzung der Marke verliehenen Schutzes*

Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 bestimmt: „Hat der Inhaber die Gemeinschaftsmarke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren, gerechnet von der Eintragung an, nicht ernsthaft in der Gemeinschaft benutzt, oder hat er eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt, so unterliegt die Gemeinschaftsmarke den in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen, es sei denn, dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.“ Nach Art. 15 Abs. 2 gilt auch die Benutzung der Gemeinschaftsmarke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird, als ernsthafte Benutzung.

Nach Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch erhoben hat, auf Verlangen des Anmelders den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke die ältere Gemeinschaftsmarke in der Gemeinschaft für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf die er sich zur Begründung seines Widerspruchs beruft, ernsthaft benutzt hat, oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Widerspruchs nur

für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen. Nach Art. 43 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 gelten diese Grundsätze auch für ältere nationale Marken.

Im Urteil **Ponte Finanziaria/HABM** sah sich das Gericht veranlasst, auf ein Argument der Klägerin einzugehen, das auf dem Begriff der „Defensivmarke“ beruhte. Das italienische Recht sieht bei solchen Marken eine Ausnahme von der Regel des Verfalls der Marke wegen Nichtbenutzung, wenn der Inhaber der nicht benutzten Marke gleichzeitig Inhaber einer anderen oder mehrerer anderer ähnlicher noch gültiger Marken ist, von denen mindestens eine für die Bezeichnung der gleichen Waren oder Dienstleistungen benutzt wird.

Das Gericht hat jedoch entschieden, dass das Konzept der „Defensivmarke“ der Regelung zum Schutz der Gemeinschaftsmarke unbekannt ist, die als wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Markenrechte die tatsächliche Benutzung eines Zeichens im Handelsverkehr für die betroffenen Waren oder Dienstleistungen verlangt. In diesem Zusammenhang hat das Gericht klargestellt, dass Defensiv-Eintragungen nicht unter die „berechtigten Gründe“ für die Nichtbenutzung im Sinne des Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 fallen. Denn dieser Begriff bezieht sich auf das Bestehen von Hindernissen für die Benutzung der Marke oder auf Situationen, in denen sich die gewerbliche Nutzung der Marke unter Berücksichtigung aller einschlägiger Umstände des konkreten Falles als übermäßig kostspielig erweisen würde. Ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn eine nationale Regelung Beschränkungen des Inverkehrbringens der mit der Marke gekennzeichneten Waren verfügt. Hingegen gilt dies nicht für eine nationale Vorschrift, die die Anmeldung von Zeichen als Marken erlaubt, die wegen ihrer reinen Abwehrfunktion für ein anderes Zeichen, das gewerblich verwendet wird, nicht dazu bestimmt sind, im Handelsverkehr benutzt zu werden.

Das Konzept der Defensiv-Marke wird auch nicht von der Möglichkeit für den Inhaber einer Marke erfasst, die ernsthafte Benutzung dadurch darzutun, dass er eine Benutzung im Handelsverkehr in einer Form nachweist, die sich leicht von der Form unterscheidet, für die die Eintragung vorgenommen wurde. Der Zweck des Art. 15 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 besteht nämlich darin, es dem Inhaber einer Marke zu erlauben, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs Veränderungen an dem Zeichen vorzunehmen, die es, ohne die Unterscheidungskraft der Marke zu beeinflussen, erlauben, sie den Anforderungen der Vermarktung und der Förderung des Absatzes der betreffenden Waren oder Dienstleistungen besser anzupassen. Der sachliche Geltungsbereich dieser Bestimmung ist als auf die Situationen beschränkt zu betrachten, in denen das Zeichen, das vom Inhaber einer Marke konkret verwendet wird, die Form darstellt, in der diese Marke gewerblich genutzt wird. Dagegen erlaubt es diese Bestimmung dem Inhaber einer eingetragenen Marke nicht, sich seiner Pflicht zur Benutzung dieser Marke dadurch zu entziehen, dass er sich zu seinen Gunsten auf die Verwendung einer ähnlichen Marke beruft, die Gegenstand einer anderen Eintragung ist.

### 3. Form- und Verfahrensfragen

Aus der funktionalen Kontinuität zwischen den Dienststellen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ergibt sich, dass die

Beschwerdekammer im Anwendungsbereich von Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 (der bestimmt, dass in Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse die Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ist) ihre Entscheidung auf das gesamte tatsächliche und rechtliche Vorbringen des Beschwerdeführers sowohl im Verfahren vor der Stelle, die in erster Instanz entschieden hat, als auch im Beschwerdeverfahren zu stützen hat, wobei sich eine Einschränkung nur aus Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 ergibt (nämlich, wenn das HABM Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht berücksichtigen kann)<sup>46</sup>.

Das Gericht hat dieses Jahr die Tragweite seiner Rechtsprechung weiter präzisiert, indem es geklärt hat, was die Beschwerdekammer in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht prüfen muss.

Zur Tatsachenprüfung der Beschwerdekammer hat das Gericht in den Urteilen **La Baronia de Turis/HABM – Baron Philippe de Rothschild (LA BARONNIE)** und **Caviar Anzali/HABM – Novomarket (Asetra)** ausgeführt, dass diese bei der Entscheidung über eine Beschwerde über dieselben Befugnisse verfügt wie die Dienststelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und dass ihre Prüfung sich auf den gesamten Rechtsstreit erstreckt, wie er sich am Tag ihrer Entscheidung darstellt<sup>47</sup>. Die von den Beschwerdekammern ausgeübte Kontrolle ist daher nicht auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beschränkt, sondern bringt wegen des Devolutiveffekts des Beschwerdeverfahrens eine neue Beurteilung des Rechtsstreits mit sich, bei der die Beschwerdekammern das ursprüngliche Begehren des Beschwerdeführers insgesamt zu überprüfen und ihnen rechtzeitig vorgelegte Beweismittel zu berücksichtigen haben. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 dem HABM zwar die Möglichkeit gibt, Beweismittel, die von den Beteiligten „verspätet“ vorgebracht wurden, unberücksichtigt zulassen, dass der Begriff „verspätet“ im Rahmen eines Verfahrens voreiner Beschwerdekammer aber dahin auszulegen ist, dass er sich sowohl auf die für die Beschwerdeerhebung geltende Frist als auch auf die Fristen bezieht, die im Verlauf des in Frage stehenden Verfahrens gesetzt werden. Da dieser Begriff im Rahmen jedes vor dem HABM anhängigen Verfahrens Anwendung findet, bleibt der Ablauf der Fristen, die die in erster Instanz entscheidende Dienststelle für die Vorlage von Beweismitteln festsetzt, ohne Auswirkung auf die Frage, ob diese Beweismittel „verspätet“ vor der Beschwerdekammer vorgebracht wurden. Die Beschwerdekammer ist somit verpflichtet, die ihr vorgelegten Beweismittel unabhängig davon zu berücksichtigen, ob diese vor der Widerspruchsabteilung vorgebracht worden sind oder nicht. Im vorliegenden Fall waren die streitigen Unterlagen als Anlage zur Beschwerdebegründung bei der Beschwerdekammer innerhalb der Frist von vier Monaten gemäß Art. 59 der Verordnung Nr. 40/94 vorgelegt worden, so dass ihre Vorlage nicht als verspätet im Sinne des Art. 74 Abs. 2 dieser Verordnung anzusehen war.

Das Gericht hat jedoch entschieden, dass zu prüfen ist, welche Konsequenzen aus diesem Rechtsfehler zu ziehen sind, da ein Verfahrensverstoß die vollständige oder teilweise

<sup>46</sup> Urteil des Gerichts vom 23. September 2003, Henkel/HABM – LHS (UK) (KLEENCARE) (T-308/01, Slg. 2003, II-3253, Randnr. 32).

<sup>47</sup> Urteile des Gerichts vom 10. Juli 2006, La Baronia de Turis/HABM – Baron Philippe de Rothschild (LA BARONNIE) (T-323/03), und vom 11. Juli 2006, Caviar Anzali/HABM – Novomarket (Asetra) (T-252/04), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Aufhebung einer Entscheidung nur dann nach sich zieht, wenn nachgewiesen ist, dass die angefochtene Entscheidung ohne diesen Verfahrensverstoß einen anderen Inhalt hätte haben können. Im vorliegenden Fall ist das Gericht unter Hinweis darauf, dass es nicht Sache des Gerichts ist, sich bei der Beurteilung des fraglichen Vorbringens an die Stelle des HABM zu setzen, zu dem Schluss gelangt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beweismittel, deren Berücksichtigung die Beschwerdekommission zu Unrecht ablehnte, geeignet sein könnten, den Inhalt der angefochtenen Entscheidung zu ändern. Es hat daher die angefochtene Entscheidung aufgehoben<sup>48</sup>.

Zur von der Beschwerdekommission vorzunehmenden rechtlichen Prüfung hat das Gericht im Urteil **DEF-TEC Defense Technology/OHMI – Defense Technology (FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR)** ausgeführt, dass diese grundsätzlich nicht ausschließlich durch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rügen bestimmt wird<sup>49</sup>. Folglich muss die Beschwerdekommission, auch wenn der Beschwerdeführer keine spezifische Rüge vorgetragen hat, gleichwohl unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte prüfen, ob die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung rechtmäßig erlassen werden konnte. Im vorliegenden Fall machte die Klägerin beim Gericht die Nichtigkeit der Entscheidung der Widerspruchsabteilung wegen Fehlens der Unterschrift geltend. Das Gericht hat entschieden, dass die Beschwerdekommission, obwohl diese Rüge vor ihr nicht vorgebracht wurde, diesen Gesichtspunkt von Amts wegen hätte aufgreifen müssen, falls ein Verstoß gegen die anwendbaren Formvorschriften festzustellen gewesen wäre.

Auch im Jahr 2006 hat das Gericht die verfahrensrechtliche Frage behandelt, welche Gesichtspunkte vor ihm gegen eine Entscheidung der Beschwerdekommission geltend gemacht werden können.

Im Urteil **Vitakraft-Werke Wührmann/HABM** hat das Gericht unter Berufung auf seine frühere Rechtsprechung entschieden, dass Tatsachen, die vor dem Gericht geltend gemacht werden, ohne dass sie vorher den Dienststellen des HABM zur Kenntnis gebracht worden sind, die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Beschwerdekommission nur berühren können, wenn das HABM sie von Amts wegen hätte berücksichtigen müssen. Da das HABM nach Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 in einem Verfahren betreffend relative Eintragungshindernisse bei der Sachverhaltsermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ist, ist es nicht verpflichtet, von Amts wegen Tatsachen zu berücksichtigen, die von den Beteiligten nicht vorgetragen worden sind. Solche Tatsachen können daher die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Beschwerdekommission nicht in Frage stellen.

Im Urteil **Armacell/HABM – nmc (ARMAFOAM)** hat das Gericht hingegen entschieden, dass der Umstand, dass ein Beteiligter vor der Widerspruchsabteilung akzeptiert, dass von den fraglichen Marken erfasste Waren möglicherweise identisch sind, und später vor der Beschwerdekommission erklärt, dass die Frage der Produktähnlichkeit angesichts der zwischen

<sup>48</sup> Das Urteil Torre Muga enthält weitgehend entsprechende Ausführungen.

<sup>49</sup> Urteil des Gerichts vom 6. September 2006, DEF-TEC Defense Technology/HABM – Defense Technology (FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR) (T-6/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

den einander gegenüber stehenden Zeichen bestehenden Unterschiede nicht geprüft zu werden brauche, keineswegs zur Folge hatte, dass die Frage, ob die von den Marken erfassten Waren ähnlich oder identisch sind, der Beurteilung durch das HABM entzogen worden wäre<sup>50</sup>. Ebenso wenig hat sich dieser Beteiligte damit seines Rechts begeben, vor dem Gericht in den Grenzen des rechtlichen und tatsächlichen Rahmens des vor der Beschwerdekammer anhängig gemachten Rechtsstreits deren Beurteilung dieser Frage entgegenzutreten.

## E. Zugang zu Dokumenten

2006 sind nur zwei Urteile ergangen, in denen über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>51</sup> zu entscheiden war. Diese Urteile haben es dem Gericht jedoch ermöglicht, die Tragweite der Ausnahmen zum Schutz des Zwecks von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten und zum Schutz von Gerichtsverfahren näher zu bestimmen.

Im Urteil **Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission**, in dem es um die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten über ein Beihilfeverfahren ging, hat das Gericht entschieden, dass besondere Umstände, die es rechtfertigen, von einer konkreten und individuellen Prüfung der Dokumente, zu denen Zugang begehrt wurde, abzusehen, nicht schon damit dargetan werden, dass die Kommission geltend macht, dass eine Akteneinsicht den im Rahmen der laufenden Untersuchungen erforderlichen Dialog zwischen ihr, dem Mitgliedstaat und den betroffenen Unternehmen stören könnte.

Im Urteil **Franchet und Byk/Kommission** hat sich das Gericht mit der Verweigerung des Zugangs zu verschiedenen Dokumenten des OLAF und des Internen Auditdiensts der Kommission beschäftigt. Diese Dokumente waren im Rahmen einer Untersuchung von Unregelmäßigkeiten bei Eurostat den französischen und den luxemburgischen Justizbehörden übermittelt worden. Die Kläger waren in dieser Sache belastet worden.

Das Gericht hat zunächst daran erinnert, dass die Ausnahmen vom Grundsatz des Zugangs zu Dokumenten der Organe eng auszulegen und anzuwenden sind, und dann geprüft, wie die Kommission diese Ausnahmen, insbesondere die zum Schutz von Gerichtsverfahren und die zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten, angewandt hat.

Zur ersten Ausnahme hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht davon ausgehen durfte, dass die verschiedenen vom OLAF übermittelten Dokumente nur für ein Gerichtsverfahren erstellt worden waren.

<sup>50</sup> Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2006, Armacell/HABM – nmc (ARMAFOAM) (T-172/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>51</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43). Urteile des Gerichts vom 6. Juli 2006, Franchet et Byk (T-391/03 und T-70/04), und vom 14. Dezember 2006, Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission (T-237/02), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Wie die zuständigen nationalen Behörden oder die Organe auf die vom OLAF übermittelten Berichte und Informationen hin verfahren, fällt nämlich allein und vollständig in deren Verantwortungsbereich; es ist daher möglich, dass eine Mitteilung des OLAF an die nationalen Behörden oder an ein Organ nicht zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf nationaler Ebene oder eines Disziplinar- oder Verwaltungsverfahrens auf Gemeinschaftsebene führt. Die Einhaltung der nationalen Verfahrensvorschriften ist ausreichend gewährleistet, wenn das Organ sicherstellt, dass die Bekanntgabe der Dokumente nicht gegen nationales Recht verstößt. So hätte das OLAF im Zweifelsfall das einzelstaatliche Gericht konsultieren müssen und den Zugang nur dann verweigern dürfen, wenn dieses sich gegen die Bekanntgabe der Dokumente ausgesprochen hätte.

Die zweite Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditaktivitäten ist nach Auffassung des Gerichts nur dann anwendbar, wenn die Zugänglichmachung der betreffenden Dokumente dazu führen könnte, dass diese Inspektions-, Untersuchungs- und Auditaktivitäten nicht abgeschlossen werden können. Daher ist zu prüfen, ob zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidungen noch Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten im Gange waren, die durch die Zugänglichmachung der beantragten Dokumente hätten gefährdet werden können, und ob diese Tätigkeiten in einer angemessenen Frist fortgeführt wurden. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission mit der Annahme, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der ersten angefochtenen Entscheidung der Zugang zu den französischen und den luxemburgischen Behörden übermittelten Dokumenten zu verweigern gewesen sei, weil die Verbreitung dieser Dokumente den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditaktivitäten beeinträchtigen würde, weder einen Rechts- noch einen Beurteilungsfehler begangen. In Bezug auf bestimmte Mitteilungen des OLAF an die Kommission hatte sich das OLAF abstrakt geäußert, ohne rechtlich hinreichend darzutun, dass die Zugänglichmachung dieser Dokumente konkret den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditaktivitäten beeinträchtigen würde und dass die angewandte Ausnahme tatsächlich für alle in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen gilt. Die Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs ist daher im Hinblick auf diese Dokumente für nichtig erklärt worden.

Im Urteil **Kallianos/Kommission** schließlich hat das Gericht Grundsätze der Verordnung Nr. 1049/2001 angewandt, um im Rahmen der Klage eines Beamten gegen die Entscheidung, Abzüge von seinem Gehalt vorzunehmen, über einen Klagegrund zu entscheiden, mit dem u. a. ein Mangel an Transparenz geltend gemacht wurde<sup>52</sup>. In dieser Rechtssache hatte der Kläger Zugang zu Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission zu seiner persönlichen Situation beantragt. Obwohl er keinen Antrag gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt hatte, hat das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu dieser Verordnung entschieden, dass die Kommission sein Recht auf Akteneinsicht teilweise verkannt hatte. Das Gericht hat die Entscheidung der Kommission jedoch nicht aufgehoben, weil die Weigerung, die fraglichen Stellungnahmen zu verbreiten, der Verteidigung des Klägers nicht geschadet hatte.

<sup>52</sup> Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2006, Kallianos/Kommission (T-93/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-323/06], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

## F. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – Kampf gegen den Terrorismus

Das Gericht hat dieses Jahr drei Urteile im Bereich der Terrorismusbekämpfung erlassen<sup>53</sup>. Mit den ersten beiden wurden die in den Urteilen Yusuf und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission sowie Kadi/Rat und Kommission<sup>54</sup> aufgestellten Grundsätze ergänzt, während das dritte in einem neuen rechtlichen Kontext erging.

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mehrere Resolutionen erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) aufgerufen wurden, die Gelder und sonstigen Finanzmittel der mit den Taliban, Osama bin Laden und dem Al-Qaida-Netzwerk verbündeten Personen und Einrichtungen einzufrieren. Der Sicherheitsrat hat einen Sanktionsausschuss damit beauftragt, die betroffenen Subjekte zu bestimmen und die Liste auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Resolutionen wurden in der Gemeinschaft durch Verordnungen des Rates umgesetzt, die das Einfrieren der Gelder der betroffenen Personen und Einrichtungen anordnen. Letztere wurden in eine Liste eingetragen, die die Kommission auf der Grundlage der vom Sanktionsausschuss vorgenommenen Änderungen regelmäßig überarbeitet. Mit Genehmigung des Sanktionsausschusses können die Staaten aus humanitären Gründen Ausnahmen vom Einfrieren der Gelder gewähren. Ein Antrag auf Streichung von der Liste kann nach einem besonderen Verfahren über den Staat, in dem die betreffende Person wohnt oder deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, an den Sanktionsausschuss gestellt werden.

Chafiq Ayadi, ein tunesischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Dublin (Irland), und Faraj Hassan, ein im Gefängnis von Brixton (Vereinigtes Königreich) einsitzender libanesischer Staatsangehöriger, waren in die Gemeinschaftsliste eingetragen worden. Sie beantragten beim Gericht, diese Maßnahme für nichtig zu erklären; in den beiden Urteilen hat das Gericht mehrere das Verfahren des Einfrierens von Geldern betreffende Punkte präzisiert.

Im Urteil **Ayadi/Rat** hat das Gericht festgestellt, dass das in der angefochtenen Verordnung vorgesehene Einfrieren der Gelder die universell anerkannten Menschenrechte (*ius cogens*) nicht verletzt, und anerkannt, dass eine solche Maßnahme besonders drastisch ist. Es hat jedoch weiter ausgeführt, dass die Bedeutung der Ziele, die mit der fraglichen Regelung verfolgt werden, solche negativen Konsequenzen rechtfertigen kann, und dass das Einfrieren der Gelder die Betroffenen angesichts der Umstände nicht daran hindert, ein zufrieden stellendes persönliches, familiäres und gesellschaftliches Leben zu führen. Insbesondere ist es ihnen nicht untersagt, eine Berufstätigkeit auszuüben, auch wenn der Bezug von Einkünften aus einer solchen Tätigkeit reglementiert ist.

<sup>53</sup> Urteile des Gerichts vom 12. Juli 2006, Ayadi/Conseil (T-253/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-403/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), sowie Hassan/Rat und Kommission (T-49/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-399/06 P], nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), und Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2006, Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran/Rat (T-228/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>54</sup> Urteile des Gerichts vom 21. September 2005, Yusuf und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission (T-306/01 [mit Rechtsmittel angefochten, C-45/05 P], Slg. 2005, II-3533), und vom 21. September 2005, Kadi/Rat und Kommission (T-315/01 [mit Rechtsmittel angefochten, C-402/05 P], Slg. 2005, II-3649).

Zum Verfahren der Streichung von der Liste hat das Gericht festgestellt, dass die Leitlinien des Sanktionsausschusses und die Verordnung des Rates vorsehen, dass Einzelpersonen über die Regierung des Landes, in dem sie wohnen oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beim Sanktionsausschuss die Überprüfung ihres Falles beantragen können. Dieses Recht ist daher auch durch die Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleistet. Im Rahmen der Prüfung eines solchen Antrags sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Grundrechte der Betroffenen zu beachten, da diese der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen nicht entgegenstehen können. Die Mitgliedstaaten müssen daher im Rahmen des Möglichen u. a. darauf achten, dass die Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihren Standpunkt gegenüber den zuständigen nationalen Stellen zweckdienlich geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Einleitung des Überprüfungsverfahrens nicht allein deshalb ablehnen, weil der Betroffene keine genauen und sachdienlichen Informationen beibringen kann, denn dieser konnte von den Gründen für seine Eintragung in die Liste wegen ihrer Vertraulichkeit keine Kenntnis erlangen. Sie müssen sich auch dafür einzusetzen, dass der Fall der Betroffenen dem Sanktionsausschuss unverzüglich und auf loyale und unparteiische Art zur Überprüfung unterbreitet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der beigebrachten Informationen objektiv gerechtfertigt erscheint.

Die Betroffenen schließlich haben die Möglichkeit, gegen eine etwaige missbräuchliche Weigerung der zuständigen nationalen Behörde, ihren Fall dem Sanktionsausschuss zur Überprüfung vorzulegen, vor den nationalen Gerichten Klage zu erheben. Die Notwendigkeit, die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, kann ein nationales Gericht dazu veranlassen, gegebenenfalls eine nationale Vorschrift außer Acht zu lassen, die der Ausübung dieses Rechts entgegensteht, wie z. B. eine Vorschrift, die die Weigerung der nationalen Behörde, zur Sicherung des diplomatischen Schutzes der Staatsangehörigen ihres Staates tätig zu werden, von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt. Das Gericht hat entschieden, dass es im vorliegenden Fall Herrn Ayadi und Herrn Hassan obliegt, die Rechtsschutzmöglichkeiten nach innerstaatlichem Recht in Anspruch zu nehmen, wenn sie einen Mangel an loyaler Zusammenarbeit der irischen bzw. britischen Behörden mit ihnen rügen wollen.

Auch das Urteil **Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran/Rat** betrifft die Terrorismusbekämpfung, ist aber in einem anderen rechtlichen Zusammenhang ergangen, aus dem sich andere Grundsätze ergeben. Am 28. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Resolution, die alle Mitgliedstaaten der UNO dazu aufrief, den Terrorismus und insbesondere seine Finanzierung mit allen Mitteln zu bekämpfen, vor allem durch das Einfrieren der Gelder von Personen, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen. Diese Resolution unterscheidet sich von den in den Urteilen Yusuf und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission, Kadi/Rat und Kommission, Ayadi/Rat sowie Hassan/Rat und Kommission in Rede stehenden Resolutionen insoweit, als die Bestimmung der Personen, deren Gelder eingefroren werden sollen, in das Ermessen der Staaten gestellt wird. Diese Resolution wurde in der Gemeinschaft u. a. durch zwei Gemeinsame Standpunkte und eine Verordnung des Rates vom 27. Dezember 2001 umgesetzt, die das Einfrieren der Gelder von Personen oder Körperschaften anordnen, die in einer vom Rat erstellten und regelmäßig aktualisierten Liste aufgeführt sind<sup>55</sup>. Mit einem Gemeinsamen

<sup>55</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/930/GASP über die Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 90), Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93) und Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Standpunkt und einem Beschluss vom 2. Mai 2002 aktualisierte der Rat die Liste der betroffenen Personen und Körperschaften und nahm in sie u. a. die Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran (OMPI)<sup>56</sup> auf. Seitdem hat der Rat mehrere Gemeinsame Standpunkte und Beschlüsse zur Aktualisierung dieser Liste erlassen, in der die OMPI weiter aufgeführt wurde. Die OMPI erhob beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung dieser gemeinsamen Standpunkte und Beschlüsse, soweit sie davon betroffen ist.

In seinem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass bestimmte grundlegende Rechte und Garantien, insbesondere die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und der Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, im Kontext des Erlasses eines Beschlusses der Gemeinschaft über das Einfrieren von Geldern nach der fraglichen Verordnung grundsätzlich in vollem Umfang zu gewährleisten sind. In Bezug auf die Verteidigungsrechte hat das Gericht die vorliegende Rechtssache von den Rechtssachen Yusuf und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission sowie Kadi/Rat und Kommission unterschieden. Da nach der in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Regelung die konkrete Bestimmung der Personen und Einrichtungen, deren Gelder einzufrieren sind, den Mitgliedern der UNO überlassen worden ist, erfolgt diese Bestimmung nach dem Recht der UNO in Ausübung einer eigenen Befugnis aufgrund einer Ermessensentscheidung der Gemeinschaft. Der Rat muss daher grundsätzlich die Verteidigungsrechte der Betroffenen wahren.

Das Gericht hat sodann die Reichweite dieser Rechte und Garantien sowie die Einschränkungen, denen sie im Kontext des Erlasses einer Gemeinschaftsmaßnahme zum Einfrieren von Geldern unterliegen können, geprüft und entschieden, dass der allgemeine Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte nicht erfordert, dass die Betroffenen anlässlich des Erlasses des Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren ihrer Gelder angehört werden, da dieser einen Überraschungseffekt haben muss. Hingegen verlangt dieser Grundsatz, dass die diesem Beschluss zugrunde liegenden Umstände so weit wie möglich mitgeteilt werden, entweder gleichzeitig mit dem Erlass dieses Beschlusses oder so früh wie möglich im Anschluss daran, es sei denn, dem stehen zwingende Erwägungen der Sicherheit der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen entgegen. Unter denselben Einschränkungen müssen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, vor einem Folgebeschluss über die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder sachdienlich Stellung zu nehmen.

Unter demselben Vorbehalt muss sich ferner die Begründung eines Ausgangs- oder Folgebeschlusses über das Einfrieren von Geldern in spezifischer und konkreter Weise zumindest auf die dem Einfrieren der Gelder zugrunde liegenden Umstände beziehen, insbesondere auf die genauen Angaben oder die Aktenstücke, aus denen sich ergibt, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats den Betroffenen gegenüber einen Beschluss gefasst hat. In der Begründung sind außerdem die Gründe anzugeben, aus denen der Rat in Ausübung seines Ermessens zu der Auffassung gelangt ist, dass den Betroffenen gegenüber eine solche Maßnahme zu ergreifen ist.

<sup>56</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2002/340/GASP betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 (ABl. L 116, S. 75) und Beschluss 2002/334/EG vom 2. Mai 2002 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung des Beschlusses 2001/927/EG (ABl. L 116, S. 33).

Der Anspruch auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz schließlich wird durch das Recht der Betroffenen gewährleistet, gegen einen Beschluss, mit dem das Einfrieren ihrer Gelder oder die Aufrechterhaltung des Einfrierens angeordnet wird, Klage beim Gericht zu erheben. Jedoch muss sich die Kontrolle der Rechtmäßigkeit solcher Beschlüsse durch das Gericht in Anbetracht des weiten Ermessens, über das der Rat in diesem Bereich verfügt, auf die Prüfung beschränken, ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht beachtet worden sind, der Sachverhalt richtig ermittelt wurde und kein offensichtlicher Fehler in der Beurteilung der Tatsachen oder Ermessensmissbrauch vorliegt.

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass die einschlägige Regelung ausdrücklich kein Verfahren für die Mitteilung der zur Last gelegten Umstände und für die Anhörung der Betroffenen vorsieht, weder vor noch gleichzeitig mit dem Erlass eines Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren ihrer Geldern oder im Zusammenhang mit Folgebeschlüssen über die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder, um ihre Streichung von der streitigen Liste erwirken zu können. Die dem Einfrieren der Gelder zugrunde liegenden Umstände sind der OPMI vor Erhebung der vorliegenden Klage nicht mitgeteilt worden. Sowohl im Ausgangsbeschluss über das Einfrieren ihrer Gelder als auch in den Folgebeschlüssen über die Aufrechterhaltung dieses Einfrierens sind nicht einmal die genauen Informationen und die einschlägigen Akten erwähnt, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige nationale Behörde einen Beschluss erlassen hat, der ihre Aufnahme in die streitige Liste rechtfertigt. Das Gericht hat darin einen Verstoß gegen die dem Rat obliegende Begründungspflicht gesehen. Es hat daher den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt, soweit er die OPMI betrifft.

## II. Schadensersatzklagen

### A. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Schadensersatzklage

Bei der Schadensersatzklage nach Art. 288 Abs. 2 EG handelt es sich um einen selbständigen Rechtsbehelf, der sich dadurch von der Nichtigkeitsklage unterscheidet, dass er nicht die Beseitigung einer bestimmten Maßnahme zum Ziel hat, sondern den Ersatz des Schadens, den ein Gemeinschaftsorgan verursacht hat. Aufgrund dieser Besonderheit muss die Schadensersatzklage für unzulässig erklärt werden, wenn mit ihr in Wirklichkeit die Rücknahme eines unanfechtbar gewordenen Rechtsakts begehrt wird und sie, wenn sie Erfolg hätte, zur Nichtigkeit der Rechtswirkungen dieses Rechtsakts führen würde. Nach der Rechtsprechung ist dies insbesondere dann der Fall, wenn die Schadensersatzklage auf Zahlung eines Betrags gerichtet ist, der genau dem der Abgaben entspricht, die der Kläger gezahlt hat, um dem unanfechtbar gewordenen Rechtsakt nachzukommen<sup>57</sup>.

In der Rechtssache **Danzer/Rat**<sup>58</sup> hatten die Kläger auf Ersatz des Schadens geklagt, der ihnen durch die Zwangsstrafen entstanden sein soll, die die zuständigen österreichischen

<sup>57</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1986, Krohn/Kommission (175/84, Slg. 1986, 753, Randnrn. 30, 32 und 33).

<sup>58</sup> Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2006, Danzer/Rat (T-47/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Behörden auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung zweier Richtlinien zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts<sup>59</sup> gegen sie verhängt hatten. Sie machten keinen Schaden geltend, der sich von den bloßen Wirkungen unterschied, die sich unmittelbar und ausschließlich aus der Durchführung der Entscheidungen über die Zwangsstrafen ergaben. Das Gericht ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Kläger mit Hilfe ihrer Schadensersatzklage die Wirkungen erreichen wollten, die eine Nichtigerklärung dieser Entscheidungen durch die dazu ermächtigten innerstaatlichen Stellen hätte, und dass ihre Klage daher unzulässig war.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang verschiedene Erwägungen zur Systematik der Rechtswege auf Gemeinschaftsebene angestellt. Denn selbst unter der Annahme, dass die fraglichen Richtlinien als die unmittelbare Grundlage der innerstaatlichen Entscheidungen über die Zwangsstrafen hätten angesehen werden können und dass die Kläger somit ein Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit hätten, bildete ihre Schadensersatzklage nach Auffassung des Gerichts hierfür nicht den passenden Rahmen. Im Rechtsschutzsystem des EG-Vertrags besteht der geeignete Rechtsbehelf nämlich darin, bei dem mit der Klage gegen diese Entscheidungen befassten innerstaatlichen Gericht zu beantragen, den Gerichtshof, der allein befugt ist, die eventuelle Ungültigkeit der streitigen Bestimmungen festzustellen, um Vorabentscheidung über deren Gültigkeit zu ersuchen. Das Gericht hat den Umstand, dass die angerufenen nationalen Gerichte die entsprechenden Anträge der Kläger abgewiesen hatten, für irrelevant gehalten. Denn vorbehaltlich einer etwaigen Haftung des betreffenden Mitgliedstaats<sup>60</sup> kennt die Rechtsprechung des Gerichtshofs keine uneingeschränkte Vorlagepflicht<sup>61</sup>. Es ist daher nicht Sache des Gerichts, im Rahmen einer Schadensersatzklage die Zweckmäßigkeit der Entscheidung der österreichischen Gerichte zu prüfen, dem Gerichtshof kein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der streitigen Bestimmungen dieser Richtlinien vorzulegen. Die Zulässigkeit der Schadensersatzklage gäbe den Klägern nämlich die Möglichkeit, sowohl die Zurückweisung ihrer Anträge auf Nichtigerklärung der innerstaatlichen Entscheidungen über die Zwangsstrafen durch die hierfür allein zuständigen innerstaatlichen Gerichte als auch die Weigerung dieser Gerichte, die Rechtssache dem Gerichtshof vorzulegen, zu umgehen, was gegen den Grundsatz der Zusammenarbeit der Gerichte verstößen würde, der dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegt.

<sup>59</sup> Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels [48 Absatz 2 EG] im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65, S. 8); Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von [Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g EG] über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11).

<sup>60</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 2003, Köbler (C-224/01, Slg. 2003, I-10239).

<sup>61</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, CILFIT (283/81, Slg. 1982, 3415, Randnr. 21), und vom 22. Oktober 1987, Foto-Frost (314/85, Slg. 1987, 4199, Randnr. 14).

## B. Zulässigkeit eines Antrags auf Erteilung einer Anordnung

Im Urteil **Galileo/Kommission**<sup>62</sup> hat sich das Gericht zur Zulässigkeit eines Antrags geäußert, mit dem im Rahmen einer Schadensersatzklage eine Beendigung der angeblich fehlerhaften Verhaltensweisen der Kommission erwirkt werden sollte. In dieser Rechtssache hatten sich die Klägerinnen, die Inhaber verschiedener, das Zeichen Galileo enthaltender Gemeinschaftsmarken waren, gegen die Benutzung dieses Wortes im Zusammenhang mit dem europäischen Vorhaben eines Satellitennavigationssystems durch die Kommission gewandt und beim Gericht u. a. beantragt, ihr diese Benutzung zu untersagen. Die Kommission machte die Unzulässigkeit dieses Antrags geltend; der EG-Vertrag räume dem Gemeinschaftsrichter – auch im Rahmen eines Schadensersatzverfahrens – eine solche Befugnis nicht ein.

Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass der Gemeinschaftsrichter nach Art. 288 Abs. 2 EG und Art. 235 EG die Befugnis besitzt, der Gemeinschaft jede Form des Schadensausgleiches aufzuerlegen, die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung gemeinsam sind, in Einklang steht, und zwar, soweit sie diesen Grundsätzen entspricht, auch eine Naturalrestitution, die gegebenenfalls die Form einer Anordnung eines bestimmten Handelns oder Unterlassens annehmen kann. Dabei nimmt die Richtlinie 89/104<sup>63</sup> im Bereich der Marken eine Harmonisierung vor, die dem Inhaber einer Marke das Recht gibt, es „Dritten zu verbieten“, die Marke zu benutzen. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass der einheitliche Schutz des Markeninhabers zu den den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, so dass die Gemeinschaft einer entsprechenden verfahrensrechtlichen Maßnahme des Gemeinschaftsrichters nicht grundsätzlich entzogen bleiben kann, und zwar umso weniger, als ihre Organe das gesamte Gemeinschaftsrecht einschließlich des abgeleiteten Rechts beachten müssen.

## C. Kausalzusammenhang

Die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft, ob für rechtswidriges Verhalten oder ohne solches Verhalten, setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem auslösenden Ereignis und dem geltend gemachten Schaden voraus<sup>64</sup>. In den Urteilen **Abad Pérez u. a./Rat und Kommission** sowie **É.R. u. a./Rat und Kommission**<sup>65</sup> hat das

<sup>62</sup> Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2006, Galileo International Technology u. a./Kommission (T-279/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-325/06 P], noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>63</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

<sup>64</sup> Vgl. zur Haftung für rechtswidriges Verhalten u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 1996, Brasserie du pêcheur und Factortame (C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029, Randnr. 51) und zur Haftung ohne ein solches Verhalten Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2005, FIAMM und FIAMM Technologies/Rat und Kommission (T-69/00 [mit Rechtsmittel angefochten, C-120/06 P], Randnr. 160), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>65</sup> Urteile des Gerichts vom 13. Dezember 2006, Abad Pérez u. a./Rat und Kommission (T-304/01) sowie É.R. u. a./Rat und Kommission (T-138/03), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Gericht den Begriff des Kausalzusammenhangs im Rahmen von Klagen näher erläutert, die von spanischen Züchtern, von mittelbar Geschädigten und von Rechtsnachfolgern von fünf in Frankreich verstorbenen Personen erhoben worden waren, die Ersatz der Schäden begehrten, die ihnen aufgrund von Handlungen und Unterlassungen des Rates und der Kommission in Bezug auf die Verbreitung des Rinderwahnsinns und einer neuen Form der Creutzfeld-Jakob-Krankheit in Europa entstanden sein sollen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht insbesondere ausgeführt, dass das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen einem Verhalten und einem Schaden in einem Bereich wie dem der Gesundheit von Mensch und Tier anhand einer Prüfung der Verhaltensweisen festzustellen ist, die von den Gemeinschaftsorganen nach dem damaligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse verlangt werden konnten. Darüber hinaus muss in Fällen, in denen das als schadensverursachend gerügte Verhalten in einem Unterlassen besteht, insbesondere die Gewissheit bestehen, dass dieser Schaden tatsächlich durch das beanstandete Nichthandeln verursacht wurde und nicht durch andere als die den beklagten Organen zur Last gelegten Verhaltensweisen hervorgerufen werden konnte. Das Gericht hat sich u. a. auf diese Grundsätze gestützt und es letztlich für nicht erwiesen gehalten, dass die als rechtswidrig gerügten Handlungen und Unterlassungen des Rates und der Kommission als sichere und unmittelbare Ursache für die geltend gemachten Schäden anzusehen sind. Es war nämlich nicht erwiesen, dass diese Schäden, selbst wenn die beklagten Organe die Maßnahmen, deren Nichterlass die Kläger rügten, erlassen hätten oder früher erlassen hätten, nicht doch entstanden wären.

## D. Haftung für rechtswidriges Verhalten

Nach ständiger Rechtsprechung auf dem Gebiet der Haftung der Gemeinschaft für Schäden, die Einzelne durch eine einem Organ oder einer Institution der Gemeinschaft zuzurechnende Verletzung des Gemeinschaftsrechts erlitten haben, besteht ein Schadensersatzanspruch, wenn die drei Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Urheber des Rechtsakts obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht<sup>66</sup>. In zwei Urteilen hat das Gericht näher erläutert, was unter einer Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, zu verstehen ist.

Erstens hat das Gericht im bereits erwähnten Urteil **Camós Grau/Kommission** entschieden, dass der Grundsatz der Unparteilichkeit, der für die Organe bei der Erfüllung von Untersuchungsaufgaben der Art gilt, wie sie dem OLAF übertragen sind, neben dem Allgemeininteresse die betroffenen Personen schützen soll und ihnen somit ein subjektives Recht auf Einhaltung der entsprechenden Garantien verleiht<sup>67</sup>. Es ist daher davon auszugehen, dass er bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Im vorliegenden Fall

<sup>66</sup> Vgl. u. a. Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 51).

<sup>67</sup> Urteil des Gerichts vom 6. April 2006, Camós Grau/Kommission (T-309/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

war der Verstoß des OLAF gegen diesen Grundsatz schwer und offenkundig. Darüber hinaus bestand ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen diesem Verstoß und dem dem Kläger in Form einer Beeinträchtigung seiner Ehre und seines Ansehens sowie einer Störung seiner Lebensverhältnisse entstandenen Schaden. Das Gericht hat Herrn Camós Grau daher eine Entschädigung von 10 000 Euro zugesprochen.

Zweitens hat das Gericht im Urteil **Tillack/Kommission** daran erinnert, dass es bereits entschieden hat, dass der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung als solcher dem Einzelnen keine Rechte verleiht<sup>68</sup>. Das Gericht stellt jedoch klar, dass etwas anderes gilt, wenn dieser Grundsatz eine Ausprägung spezifischer Rechte darstellt, wie des Rechts darauf, dass die eigenen Angelegenheiten unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden, des Rechts, gehört zu werden, des Rechts auf Zugang zu den Akten oder des Rechts darauf, dass Entscheidungen begründet werden, im Sinne von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>69</sup>.

## E. Haftung ohne rechtswidriges Verhalten

Wie das Gericht als Große Kammer 2005 entschieden hat, können Einzelne nach Art. 288 Abs. 2 EG unter bestimmten Umständen vor dem Gemeinschaftsgericht auch ohne rechtswidrige Handlung des Schadensverursachers eine Entschädigung erlangen<sup>70</sup>. 2006 hatte das Gericht wiederholt Gelegenheit, sich zu dieser Haftungsregelung zu äußern. Zwei Beispiele seien angeführt.

Im Urteil **Galileo/Kommission** hat das Gericht daran erinnert, dass die Haftung der Gemeinschaft ohne rechtswidriges Verhalten nur bei einem außergewöhnlichen und besonderen Schaden begründet werden kann. Ein Schaden gilt als außergewöhnlich, wenn er die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken, die der Tätigkeit in dem betroffenen Sektor innewohnen, überschreitet. Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung des Gerichts nicht angenommen werden, dass der Schaden, der durch die Benutzung eines bestimmten Wortes durch ein Gemeinschaftsorgan zur Benennung eines Vorhabens verursacht wird, die Grenzen der Risiken, die der markenmäßigen Nutzung dieses Wortes innewohnen, überschritte, wenn sich der Markeninhaber durch die Charakteristika des gewählten Wortes, das sich an den Vornamen des berühmten italienischen Mathematikers, Physikers und Astronomen anlehnt, freiwillig dem Risiko ausgesetzt hat, dass ein anderer rechtmäßig, also ohne Verletzung von Markenrechten, eines seiner Vorhaben mit demselben Namen bezeichnen könnte.

Nach dem Urteil **Masdar/Kommission**<sup>71</sup> kann ein Kläger im Hinblick auf die außervertragliche Haftung der Gemeinschaftsorgane ungerechtfertigte Bereicherung

<sup>68</sup> Urteil des Gerichts vom 4. Oktober 2006, Tillack/Kommission (T-193/04, unter Verweis auf das Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2001, Area Cova u. a./Rat und Kommission [T-196/99, Slg. 2001, II-3597, Randnr. 43]).

<sup>69</sup> Am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1).

<sup>70</sup> Urteil FIAMM und FIAMM Technologies/Rat und Kommission (Randnr. 158 und 160).

<sup>71</sup> Urteil des Gerichts vom 16. November 2006, Masdar/Kommission (T-333/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

und Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen, selbst wenn kein rechtswidriges Verhalten dieser Organe vorliegt. In dieser Rechtssache ging es um einen Subunternehmervertrag, den die Klägerin mit einem Vertragspartner der Kommission geschlossen hatte. Da dieses Unternehmen die Klägerin nie bezahlt hatte, wandte sie sich an die Kommission, die sich jedoch weigerte, sie direkt zu bezahlen. Die Klägerin erhob daraufhin eine Schadensersatzklage, mit der sie geltend machte, die Kommission habe gegen bestimmte Grundsätze der außervertraglichen Haftung verstoßen, die in zahlreichen Mitgliedstaaten anerkannt seien.

Sie stützte sich insbesondere auf zivilrechtliche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (*de in rem verso*) und aus Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*).

Nachdem das Gericht daran erinnert hatte, dass die Haftung der Gemeinschaft auch ohne rechtswidriges Verhalten ausgelöst werden kann, hat es ausgeführt, dass Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag dazu gedacht sind, in besonderen zivilrechtlichen Konstellationen zu Lasten desjenigen, der sich in der Position des Bereicherten oder des Geschäftsherrn befindet, eine außervertragliche Verpflichtung zu begründen, die im Allgemeinen darin besteht, das herauszugeben, was er ohne Rechtsgrund erhalten hat, bzw. den Geschäftsführer zu entschädigen. Die auf ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag gestützten Klagegründe sind daher nicht schon deswegen zurückzuweisen, weil die Voraussetzung, dass das Verhalten des Organs rechtswidrig sein muss, nicht erfüllt wäre. Unter Hinweis darauf, dass der Gemeinschaftsrichter bereits Gelegenheit zur Anwendung bestimmter Grundsätze der Rückforderung zu viel gezahlter Beträge gehabt hat, insbesondere auf dem Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung, deren Verbot einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag im vorliegenden Fall erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht auf die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ansprüche nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, verwiesen, nämlich zum einen, dass diese Ansprüche nicht gegeben sind, wenn der Vorteil des Bereicherten oder des Geschäftsherrn seine Rechtfertigung in einem Vertrag oder einer gesetzlichen Verpflichtung findet, und zum anderen, dass sie in der Regel nur hilfweise geltend gemacht werden können, d. h., wenn ein Geschädigter über keinen anderen Anspruch verfügt, um das zu erlangen, was ihm geschuldet wird. Das Gericht ist im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klagegründe der Klägerin nicht durchgreifen.

### **III. Anträge auf einstweilige Anordnung**

Der Präsident des Gerichts ist im Jahr 2006 mit 25 Anträgen auf einstweilige Anordnung befasst worden, was eine leichte Erhöhung im Vergleich zu den im Vorjahr gestellten Anträgen (21) bedeutet. 2006 sind 24 Rechtssachen im Verfahren der einstweiligen Anordnung abgeschlossen worden; zweimal wurde den Anträgen auf einstweilige

Anordnung stattgegeben, und zwar in den Beschlüssen **Globe/Kommission** und **Romana Tabacchi/Kommission**<sup>72</sup>.

Der Beschluss **Globe/Kommission** ist in der Fortsetzung des 2005 in der Rechtssache Deloitte/Kommission ergangenen Beschlusses<sup>73</sup> zu sehen, gibt aber, anders als jener, dem Antrag auf einstweilige Anordnung statt. Die Antragstellerin hatte im vorliegenden Fall die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission beantragt, mit der diese im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Lieferungen in bestimmte zentralasiatische Länder ihr Angebot abgelehnt hatte.

In Bezug auf die Voraussetzung der Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der Anordnung (fumus boni iuris) ist festgestellt worden, dass einer der von der Antragstellerin geltend gemachten Gründe ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Auftragsvergabe aufkommen lässt. Daher ist weiter geprüft worden, ob die beantragte Aussetzung des Vollzugs dringlich ist, und darauf hingewiesen worden, dass durch die Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht den Maßnahmen vorgegriffen werden darf, die die Kommission zur Umsetzung eines etwaigen Nichtigkeitsurteils ergreifen könnte. Dennoch verlangt der allgemeine Grundsatz des Anspruchs auf umfassenden und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, dass dem Einzelnen vorläufiger Schutz gewährt werden kann, wenn dieser für die volle Wirksamkeit der künftigen Endentscheidung erforderlich ist, um eine Lücke in dem von den Gemeinschaftsgerichten gewährten Rechtsschutz zu verhindern. Es war daher zu prüfen, ob die Möglichkeit eines neuen, von der Kommission nach einem eventuellen Nichtigkeitsurteil durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens zur Wiedergutmachung des von der Antragstellerin geltend gemachten Schadens führen würde und, bei Verneinung dieser Frage, ob die Antragstellerin hierfür entschädigt werden könnte.

Im vorliegenden Fall war es aber äußerst unwahrscheinlich, dass die Kommission nach einem etwaigen Nichtigkeitsurteil, das voraussichtlich erst nach der Durchführung des Vertrags ergehen würde, eine neue Ausschreibung durchführen würde. Daher ist geprüft worden, ob Globe für den Verlust einer Chance auf den Abschluss des Vertrags, der Gegenstand des gemeinschaftlichen Ausschreibungsverfahrens war, entschädigt werden kann. Obwohl es sich um eine sehr gute Chance auf Erteilung des Zuschlags gehandelt hatte, war es doch sehr schwer, wenn nicht unmöglich, sie zu quantifizieren und somit den mit ihrem Verlust verbundenen Schaden zu bewerten. Da der Schaden nicht hinreichend genau beziffert werden konnte, war er jedoch als kaum wieder gutzumachen anzusehen. Der Präsident des Gerichts hat weiter ausgeführt, dass es sich aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles und der besonderen Merkmale des Marktes, auf dem die Antragstellerin und der Zuschlagsempfänger tätig waren, um einen schweren Schaden handelte.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist darauf hingewiesen worden, dass ernsthafte Gründe dafür sprechen, dass die Kommission rechtswidrig gehandelt hat. Unter Berücksichtigung der Entschädigung, die der Zuschlagsempfänger von der Kommission

<sup>72</sup> Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juli 2006, Globe/Kommission (T-114/06 R), und vom 13. Juli 2006, Romana Tabacchi/Kommission (T-11/06 R), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>73</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. September 2005, Deloitte Business Advisory/Kommission (T-195/05 R, Slg. 2005, II-3485).

vor den zuständigen Gerichten fordern konnte, konnte die Interessenabwägung nicht auf Kosten der Antragstellerin zugunsten des Zuschlagsempfängers ausgehen. Da die Kommission im Übrigen kein Interesse geltend machen konnte, das geeignet war, diese Beurteilung zu ändern, hat der Präsident des Gerichts den Vollzug der Auftragsvergabe ausgesetzt.

Im Beschluss **Romana Tabacchi/Kommission** hat sich der Präsident des Gerichts mit dem Antrag eines Unternehmens befasst, das von der Verpflichtung entbunden werden wollte, als Voraussetzung für die Abwendung der sofortigen Beitreibung der gegen sie verhängten Geldbuße eine Bankbürgschaft zu stellen. Er hat festgestellt, dass im vorliegenden Fall außergewöhnliche Umstände bestanden, die eine teilweise Aussetzung des Vollzugs der Verpflichtung der Antragstellerin, eine Bankbürgschaft zu stellen, rechtfertigten. Die Antragstellerin hatte nämlich außer dem fumus boni iuris auch nachweisen können, dass bestimmte Banken sich aufgrund ihrer prekären wirtschaftlichen Lage und der ihrer Anteilseigner geweigert hatten, die beantragte Bankbürgschaft zu gewähren. Im Rahmen der Interessensabwägung hat der Richter der einstweiligen Anordnung weiter ausgeführt, dass die finanziellen Interessen der Kommission nicht besser geschützt wären, wenn sie unverzüglich zur Zwangsvollstreckung der Entscheidung schreiten würde, weil es unwahrscheinlich ist, dass sie den der verhängten Geldbuße entsprechenden Betrag erlangen würde. Auch in diesem Fall wurde die einstweilige Anordnung erlassen.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Klägerin in der Rechtssache **Endesa/Kommission**<sup>74</sup>, die bereits im Zusammenhang mit der Fusionskontrolle erwähnt wurde, einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt hatte, der u. a. auf die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission gerichtet war, mit der diese die Beschwerde von Endesa zurückgewiesen hatte<sup>75</sup>. In seinem Beschluss hat der Richter der einstweiligen Anordnung daran erinnert, dass sich die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung nach der Notwendigkeit bemisst, vorläufig zu entscheiden, um zu verhindern, dass dem Antragsteller ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht. Dieser Schaden muss insbesondere der Partei entstehen können, die die einstweilige Anordnung beantragt. Insoweit hatte Endesa u. a. geltend gemacht, dass die Gefahr bestehe, dass ohne die einstweilige Anordnung Gas Natural die Kontrolle über sie übernehmen und sie zerschlagen werde; dieser Schaden würde auch ihre Aktionäre berühren. Nach Ansicht des Richters der einstweiligen Anordnung kann Endesa nicht als Begründung der Dringlichkeit einen Schaden geltend machen, der ihren Aktionären entstehen wird, weil diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügten. Der Schaden, den Endesa als eigenen geltend macht, ist hypothetisch, weil er von der Abgabe und dem Erfolg des öffentlichen Übernahmangebots abhängt, dessen Erfolg im gegenwärtigen Stadium nicht dargetan ist. Schließlich ist festgestellt worden, dass jedenfalls nicht glaubhaft gemacht ist, dass die im spanischen Recht eröffneten Rechtsbehelfe es Endesa nicht erlauben würden, den von ihr angeführten schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden abzuwenden. Der Präsident des Gerichts hat daher den Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen.

<sup>74</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2006, Endesa/Kommission (T-417/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>75</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Februar 2006, Endesa/Kommission (T-417/05 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

## B – Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Reihenfolge vom 6. Oktober 2006)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Richterin V. Tiili; Kammerpräsidenten J. D. Cooke, M. Vilaras und M. Jaeger; Präsident des Gerichts B. Vesterdorf; Kammerpräsidenten J. Pirrun und H. Legal; Richter R. García-Valdecasas und J. Azizi.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richterinnen I. Wiszniewska-Bialecka, E. Cremona und M. E. Martins Ribeiro; Richter A. W. H. Meij, N. J. Forwood, F. Dehoussé und O. Czucz; Richterin I. Pelikánová.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter N. Wahl und S. Papasavvas; Richterin K. Jürimäe; Richter D. Šváby und V. Vadapalas; Richterin I. Labucka; Richter E. Moavero Milanesi und M. Prek; Kanzler E. Coulon.



## 1. Mitglieder des Gerichts erster Instanz

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



### Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret (Rechtsmittelgericht); Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Mitglied des „Ad-hoc committee on judicial training“ an der Europäischen Rechtsakademie Trier (Deutschland); Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989; Präsident des Gerichts erster Instanz seit 4. März 1998.



### Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



### Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Fennlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Fennlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin des Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis 6. Oktober 2006.

**Josef Azizi**

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechtes an das EU-Recht; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**John D. Cooke**

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwales; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwales 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaften (CBCE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns, Dublin; Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.

**Marc Jaeger**

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.

**Jörg Pirrung**

Geboren 1940; wissenschaftlicher Assistent an der Universität Marburg; Doktor der Rechte (Universität Marburg); Referent, später Referatsleiter für Internationales Privatrecht, zuletzt Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht im Bundesministerium der Justiz; Mitglied des Direktionsrats von Unidroit (1993–1998); Vorsitzender der Kommission der Haager Konferenz für IPR zur Ausarbeitung des Kinderschutz-Übereinkommens (1996); Honorarprofessor an der Universität Trier (Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Europarecht); seit 2002 Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeföhrten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahres des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.

**Arjen W. H. Meij**

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Mihalis Vilaras**

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974–1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996–1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University BA 1969, MA 1973 (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.

**Hubert Legal**

Geboren 1954; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Absolvent der École normale supérieure Saint-Cloud sowie der École nationale d'administration; Professeur agrégé für Englisch (1979–1985); Berichterstatter, dann Regierungskommissar bei den Streitsachenabteilungen des Conseil d'État (1988–1993); Rechtsberater der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen in New York (1993–1997); Referent im Kabinett des Richters Puissochet am Gerichtshof (1997–2001); Richter am Gericht erster Instanz seit 19. September 2001.

**Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro**

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moitinho de Almeida (1986–2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000–2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit dem 31. März 2003.

**Franklin Dehousse**

Geboren 1959; Lizentiat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der EuropastudiendesInstitutroyaldesrelationsinternationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'Etat; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2003.

**Ena Cremona**

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Irena Wiszniewska-Bialecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Vilemas Vadapalas**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Ingrida Labucka**

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtin des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999–Mai 2000); Justizministerium (November 1998–Juli 1999 und Mai 2000–Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofes in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Savvas S. Papasavvas**

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Verica Trstenjak**

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Enzo Moavero Milanesi**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität La Sapienza, Rom); Studium des Gemeinschaftsrechts (Europakolleg, Brügge); Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (1978–1983); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten La Sapienza, Rom (1993–1996), Luiss, Rom (1993–1996 und 2002–2006), und Bocconi, Mailand (1996–2000); Berater für Gemeinschaftsfragen beim italienischen Premierminister (1993–1995); Beamter der Europäischen Kommission: Rechtsberater, dann Leiter des Kabinetts des Vizepräsidenten (1989–1992), Leiter des Kabinetts des für den Binnenmarkt (1995–1999) und den Wettbewerb (1999) zuständigen Kommissionsmitglieds, Direktor in der Generaldirektion Wettbewerb (2000–2002), stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission (2002–2005); Generaldirektor des Beratergremiums für europäische Politik BEPA (2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 3. Mai 2006.

**Nils Wahl**

Geboren 1961; Lizentiat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungsstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Rådförkonkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2006.

**Miro Prek**

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsamt der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2006.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 6. Oktober 2005.

## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2006**

### *Feierliche Sitzung vom 3. Mai 2006*

Mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 6. April 2006 ist Enzo Moavero Milanesi für die Zeit bis zum 31. August 2007 zum Richter am Gericht erster Instanz ernannt worden. Erfolgt Paolo Mengozzi nach.

### *Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2006*

Anlässlich der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofs und infolge der Ernennung eines Richters und einer Richterin des Gerichts erster Instanz zu Mitgliedern des Gerichtshofs wurden Nils Wahl für Pernilla Lindh und Miro Prek für Verica Trstenjak zu Richtern des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.



### 3. Protokollarische Rangfolge

#### vom 1. Januar bis 3. Mai 2006

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts  
M. JAEGER, Kammerpräsident  
J. PIRRUNG, Kammerpräsident  
M. VILARAS, Kammerpräsident  
H. LEGAL, Kammerpräsident  
R. GARCÍA-VALDECASAS, Kammerpräsident  
V. TIILI, Richterin  
P. LINDH, Richterin  
J. AZIZI, Richter  
J. D. COOKE, Richter  
P. MENGOTZI, Richter  
A. W. H. MEIJ, Richter  
N. J. FORWOOD, Richter  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
D. ŠVÁBY, Richter  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
V. TRSTENJAK, Richterin  
  
E. COULON, Kanzler

#### vom 4. Mai bis 30. September 2006

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts  
M. JAEGER, Kammerpräsident  
J. PIRRUNG, Kammerpräsident  
M. VILARAS, Kammerpräsident  
H. LEGAL, Kammerpräsident  
R. GARCÍA-VALDECASAS, Kammerpräsident  
V. TIILI, Richterin  
P. LINDH, Richterin  
J. AZIZI, Richter  
J. D. COOKE, Richter  
A. W. H. MEIJ, Richter  
N. J. FORWOOD, Richter  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
D. ŠVÁBY, Richter  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
V. TRSTENJAK, Richterin  
E. MOAVERO MILANESI, Richter  
  
M. E. COULON, Kanzler

**vom 1. Oktober bis 5. Oktober 2006**

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts  
M. JAEGER, Kammerpräsident  
J. PIRRUNG, Kammerpräsident  
M. VILARAS, Kammerpräsident  
H. LEGAL, Kammerpräsident  
J. D. COOKE, Kammerpräsident  
R. GARCÍA-VALDECASAS, Richter  
V. TIILI, Richterin  
P. LINDH, Richterin  
J. AZIZI, Richter  
A. W. H. MEIJ, Richter  
N. J. FORWOOD, Richter  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
D. ŠVÁBY, Richter  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
V. TRSTENJAK, Richterin  
E. MOAVERO MILANESI, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

**vom 6. Oktober bis 31. Dezember 2006**

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts  
M. JAEGER, Kammerpräsident  
J. PIRRUNG, Kammerpräsident  
M. VILARAS, Kammerpräsident  
H. LEGAL, Kammerpräsident  
J. D. COOKE, Kammerpräsident  
R. GARCÍA-VALDECASAS, Richter  
V. TIILI, Richterin  
J. AZIZI, Richter  
A. W. H. MEIJ, Richter  
N. J. FORWOOD, Richter  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
D. ŠVÁBY, Richter  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
E. MOAVERO MILANESI, Richter  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

#### **4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts erster Instanz**

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident von 1989 bis 1995  
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)  
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident von 1995 bis 1998  
Edward David Alexander Ogilvy (1989–1992)  
Kirschner Heinrich (1989–1997)  
Yeraris Christos (1989–1992)  
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)  
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)  
Biancarelli Jacques (1989–1995)  
Lenaerts Koen (1989–2003)  
Bellamy Christopher William (1992–1999)  
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)  
Potocki André (1995–2001)  
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)

#### **Präsidenten**

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)  
Saggio Antonio (1995–1998)

#### **Kanzler**

Hans Jung (1989–2005)



## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz

### **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz**

1. Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2000–2006)

#### **Neu anhängig gewordene Rechtssachen**

2. Verfahrensart (2000–2006)
3. Klageart (2000–2006)
4. Verfahrensgegenstand (2000–2006)

#### **Erledigte Rechtssachen**

5. Verfahrensart (2000–2006)
6. Verfahrensgegenstand (2006)
7. Verfahrensgegenstand (2000–2006) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2000–2006)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2000–2006) (Urteile und Beschlüsse)

#### **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen**

10. Verfahrensart (2000–2006)
11. Verfahrensgegenstand (2000–2006)
12. Spruchkörper (2000–2006)

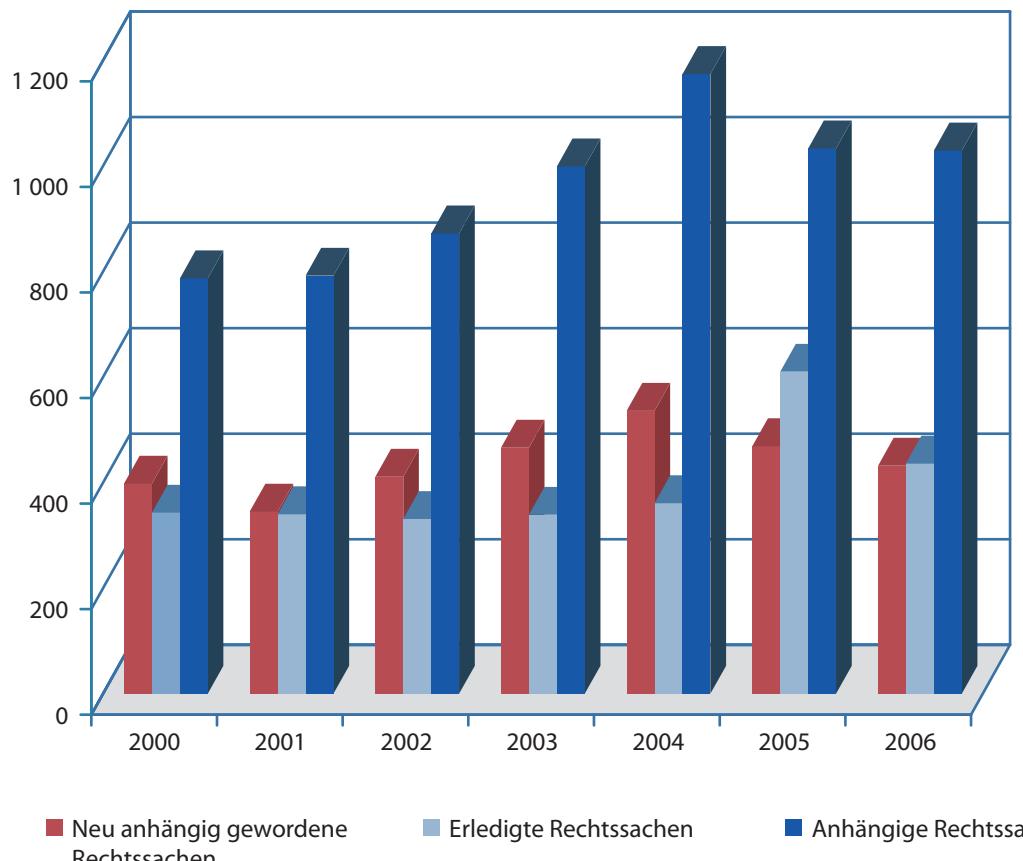
#### **Verschiedenes**

13. Verfahren der einstweiligen Anordnung (2000–2006)
14. Beschleunigte Verfahren (2001–2006)
15. Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2006)
16. Aufteilung der Rechtsmittel nach Verfahrensart (1989–2006)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren (2006) (Urteile und Beschlüsse)
18. Allgemeine Entwicklung (1989–2006)  
Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen



## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz –

### Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2000–2006)<sup>1</sup>

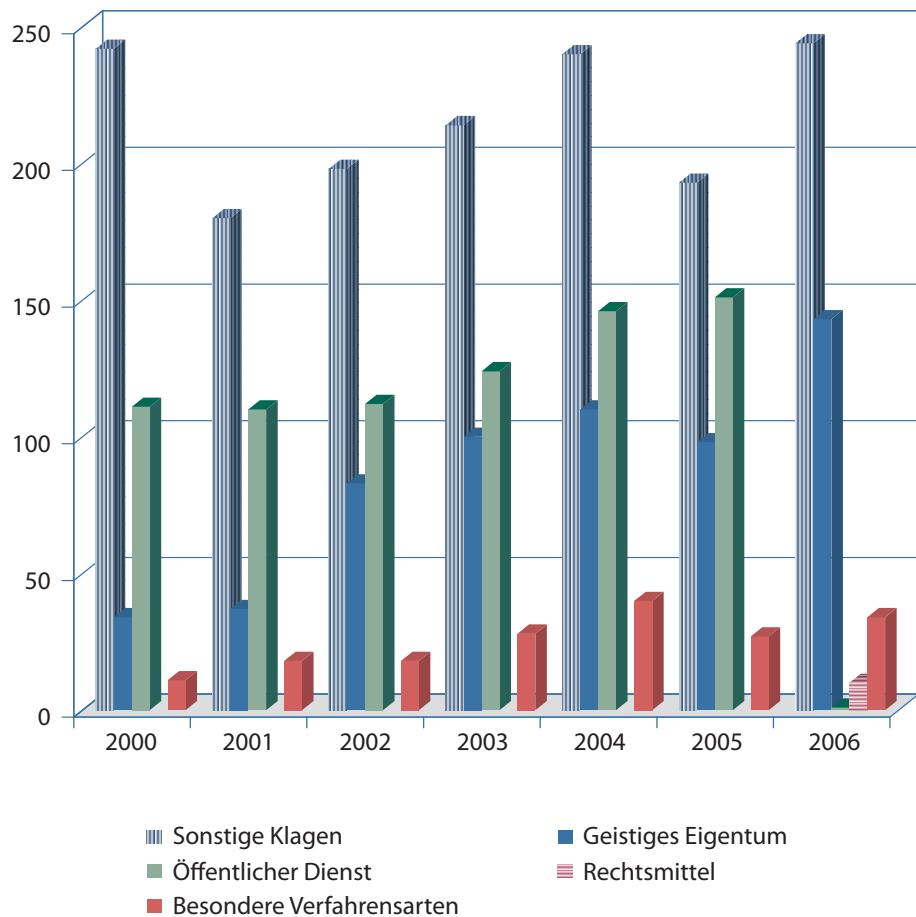


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	398	345	411	466	536	469	432
Erledigte Rechtssachen	343	340	331	339	361	610	436
Anhängige Rechtssachen	787	792	872	999	1 174	1 033	1 029

<sup>1</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den folgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderruf (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

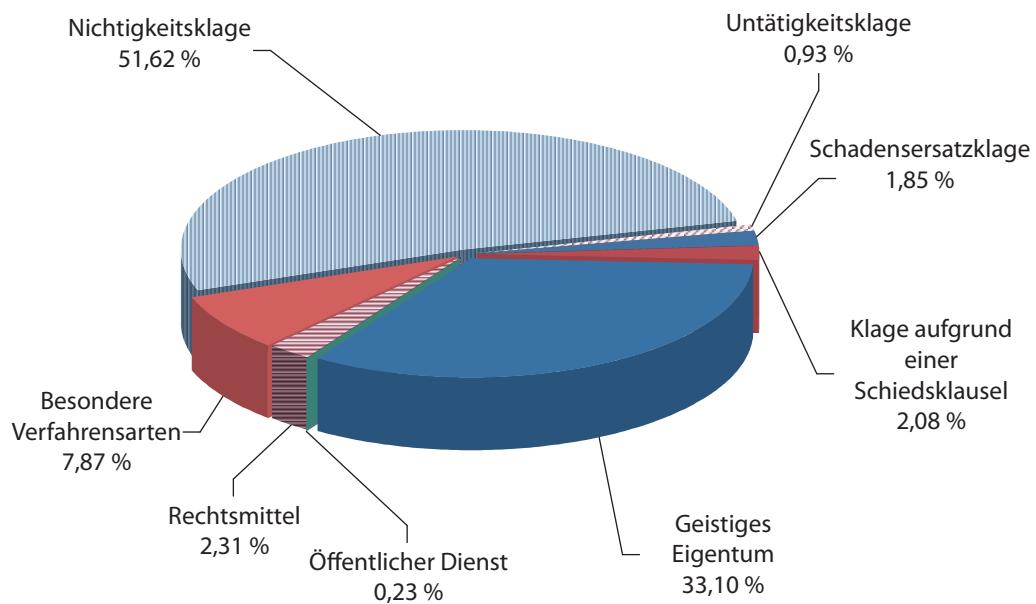
## 2. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Verfahrensart (2000–2006)<sup>1</sup>



<sup>1</sup> In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff „sonstige Klagen“ für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

### 3. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Klageart (2000-2006)

**Aufgliederung für 2006**

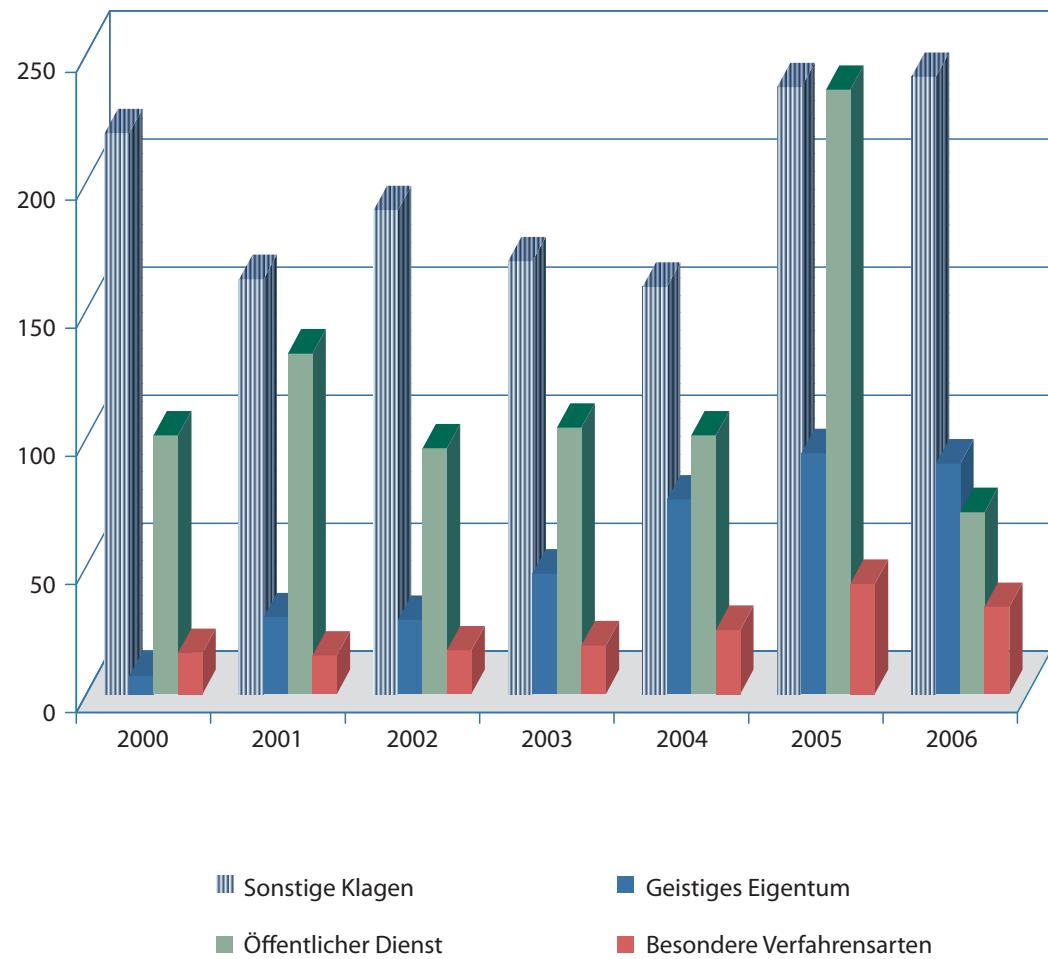


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Nichtigkeitsklage	219	134	172	174	199	160	223
Untätigkeitsklage	6	17	12	13	15	9	4
Schadensersatzklage	17	21	12	24	18	16	8
Klage aufgrund einer Schiedsklausel		8	2	3	8	8	9
Geistiges Eigentum	34	37	83	100	110	98	143
Öffentlicher Dienst	111	110	112	124	146	151	1
Rechtsmittel							10
Besondere Verfahrensarten	11	18	18	28	40	27	34
<b>Summe</b>	<b>398</b>	<b>345</b>	<b>411</b>	<b>466</b>	<b>536</b>	<b>469</b>	<b>432</b>

#### **4. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2006)**

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	6	6		1			
Außen- und Sicherheitspolitik	1	3	6	2	4		5
Auswärtige Beziehungen	8	14	8	10	3	2	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	1		
Eigenmittel der Gemeinschaften						2	
Energie		2		2			1
Fischereipolitik	5	6	3	25	3	2	
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	3	1	3	6	9	5
Freier Dienstleistungsverkehr							1
Freier Warenverkehr	2	1			1		
Freizügigkeit	1	3	2	7	1	2	4
Geistiges Eigentum	34	37	83	101	110	98	145
Gemeinsamer Zolltarif	1	2			1		2
Handelspolitik	8	4	5	6	12	5	18
Institutionelles Recht	24	16	17	26	33	28	15
Justiz und Inneres		1	1			1	
Kultur	2	1					3
Landwirtschaft	18	17	9	11	25	21	18
Niederlassungsfreiheit	7	1			1		
Rechtsangleichung		2	1	3	1		
Regionalpolitik		1	6	7	10	12	16
Schiedsklausel		2	1			2	3
Sozialpolitik	7	1	3	2	5	9	3
Staatliche Beihilfen	80	42	51	25	46	25	28
Steuerrecht			1	5			1
Umwelt und Verbraucher	14	2	8	14	30	18	21
Unionsbürgerschaft	2						
Unternehmensrecht	4	6	3	3	6	12	11
Verkehr		2	1	1	3		1
Wettbewerb	36	36	61	43	36	40	81
Wirtschafts- und Währungspolitik						1	2
Zollunion	14	2	6	5	11	2	
<b>Summe EG-Vertrag</b>	<b>275</b>	<b>213</b>	<b>277</b>	<b>303</b>	<b>349</b>	<b>291</b>	<b>386</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>11</b>			
<b>Summe EAG-Vertrag</b>			<b>2</b>		<b>1</b>		<b>1</b>
Beamtenstatut	111	110	112	124	146	151	11
Besondere Verfahrensarten	11	18	18	28	40	27	34
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>398</b>	<b>345</b>	<b>411</b>	<b>466</b>	<b>536</b>	<b>469</b>	<b>432</b>

## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2000–2006)



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Sonstige Klagen	219	162	189	169	159	237	241
Geistiges Eigentum	7	30	29	47	76	94	90
Öffentlicher Dienst	101	133	96	104	101	236	71
Besondere Verfahrensarten	16	15	17	19	25	43	34
<b>Summe</b>	<b>343</b>	<b>340</b>	<b>331</b>	<b>339</b>	<b>361</b>	<b>610</b>	<b>436</b>

## 6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2006)

	<b>Urteile</b>	<b>Beschlüsse</b>	<b>Summe</b>
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		2	2
Außen- und Sicherheitspolitik	3	1	4
Auswärtige Beziehungen	3	2	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1	1
Eigenmittel der Gemeinschaften		2	2
Energie		3	3
Fischereipolitik	24		24
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	2	3
Freizügigkeit		4	4
Geistiges Eigentum	50	41	91
Handelspolitik	5	8	13
Institutionelles Recht	4	10	14
Landwirtschaft	11	14	25
Regionalpolitik	3	4	7
Sozialpolitik	1	4	5
Staatliche Beihilfen	14	40	54
Steuerrecht		1	1
Umwelt und Verbraucher	3	16	19
Unternehmensrecht	3	3	6
Verkehr		2	2
Wettbewerb	33	9	42
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1
Zollunion	2		2
<b>Summe EG-Vertrag</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	<b>330</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>		<b>1</b>
Beamtenstatut	61	10	71
Besondere Verfahrensarten	5	29	34
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>227</b>	<b>209</b>	<b>436</b>

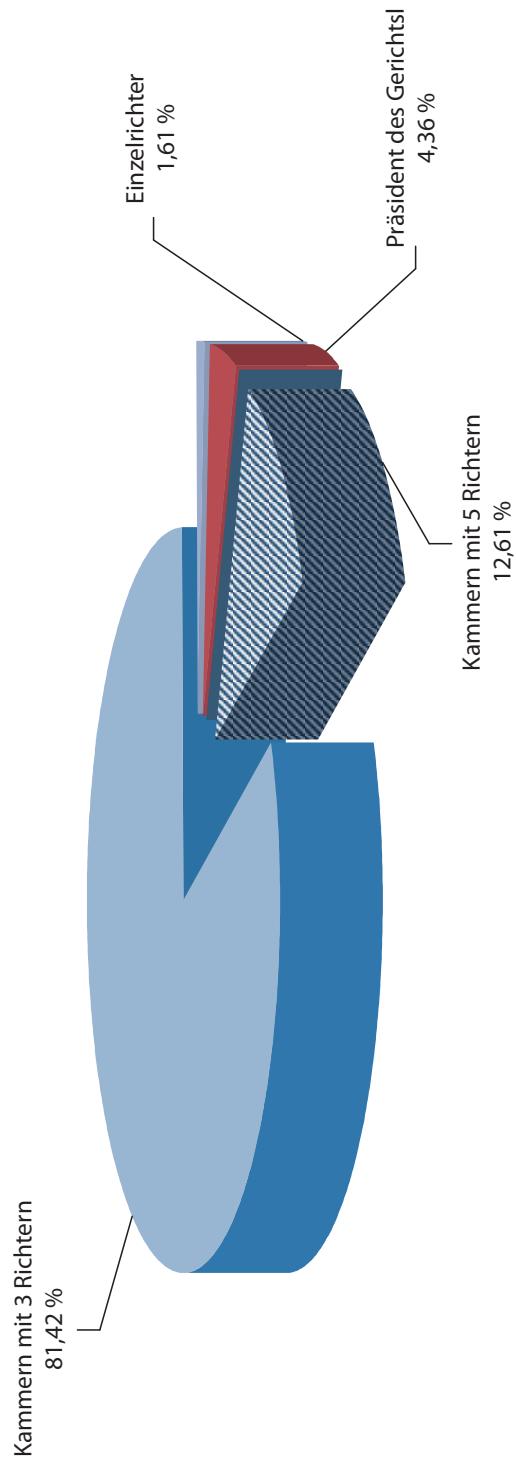
## 7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2006)

### (Urteile und Beschlüsse)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1	2	6	4		4	2
Außen- und Sicherheitspolitik		3			2	5	4
Auswärtige Beziehungen	6	2	6	11	7	11	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1			1
Eigenmittel der Gemeinschaften							2
Energie							3
Fischereipolitik	1	7	2	2	6	2	24
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1		2	4		1	3
Freier Dienstleistungsverkehr	1						
Freier Warenverkehr			2		1	1	
Freizügigkeit	1	2		8	2	1	4
Geistiges Eigentum	7	30	29	47	76	94	91
Gemeinsamer Zolltarif		3		2			
Handelspolitik	17	5	6	6	1	7	13
Institutionelles Recht	31	19	15	20	16	35	14
Justiz und Inneres				1			1
Kultur			2	1			
Landwirtschaft	14	47	28	21	15	34	25
Niederlassungsfreiheit	3	4	2				1
Rechtsangleichung			2	1	3		
Regionalpolitik	5		1		4	4	7
Schiedsklausel	2			1	2	1	
Sozialpolitik	18	2	2	1	4	6	5
Staatliche Beihilfen	35	12	31	26	54	53	54
Steuerrecht				5	1		1
Umwelt und Verbraucher	7		12	9	4	19	19
Unionsbürgerschaft	1	1					
Unternehmensrecht	4	4	4	2	2	6	6
Verkehr	2		2	2	1	1	2
Wettbewerb	61	21	40	38	26	35	42
Wirtschafts- und Währungspolitik							1
Zollunion	5	15	18	3	3	7	2
<b>Summe EG-Vertrag</b>	<b>223</b>	<b>179</b>	<b>213</b>	<b>216</b>	<b>230</b>	<b>329</b>	<b>330</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>		<b>1</b>	<b>1</b>			<b>1</b>	
Beamtenstatut	101	135	96	104	101	236	71
Besondere Verfahrensarten	16	15	17	19	25	43	34
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>343</b>	<b>340</b>	<b>331</b>	<b>339</b>	<b>361</b>	<b>610</b>	<b>436</b>

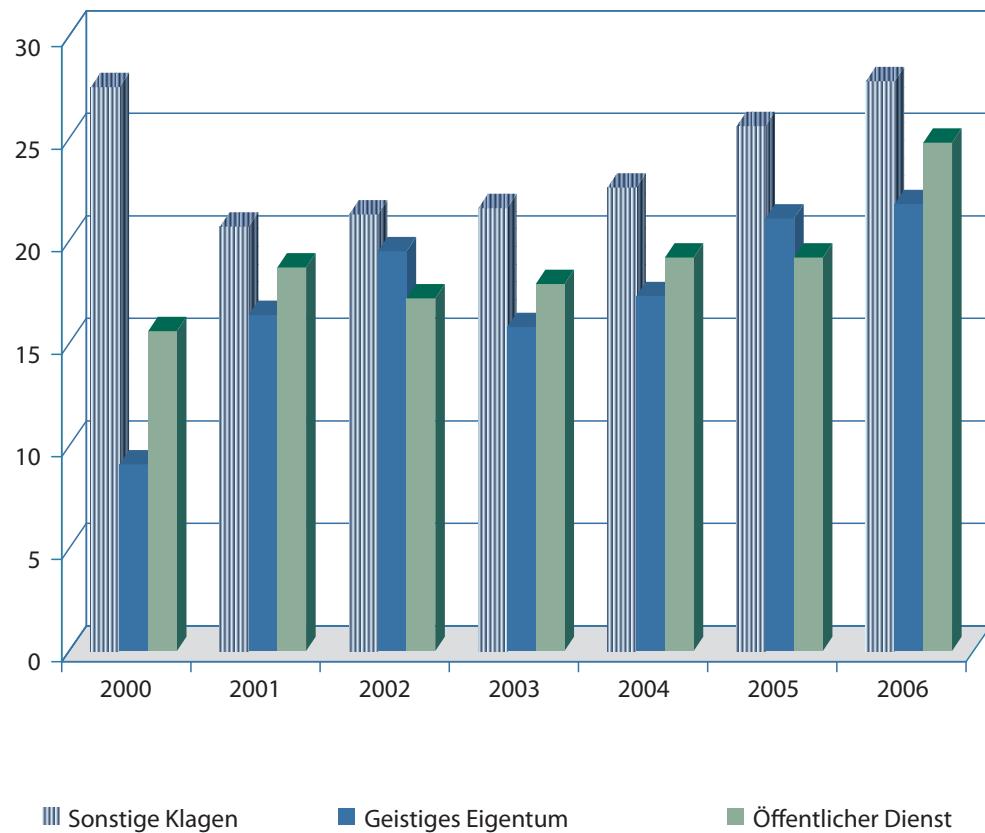
## 8. *Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2000–2006)*

### Aufgliederung für 2006





## 9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2000–2006)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse)

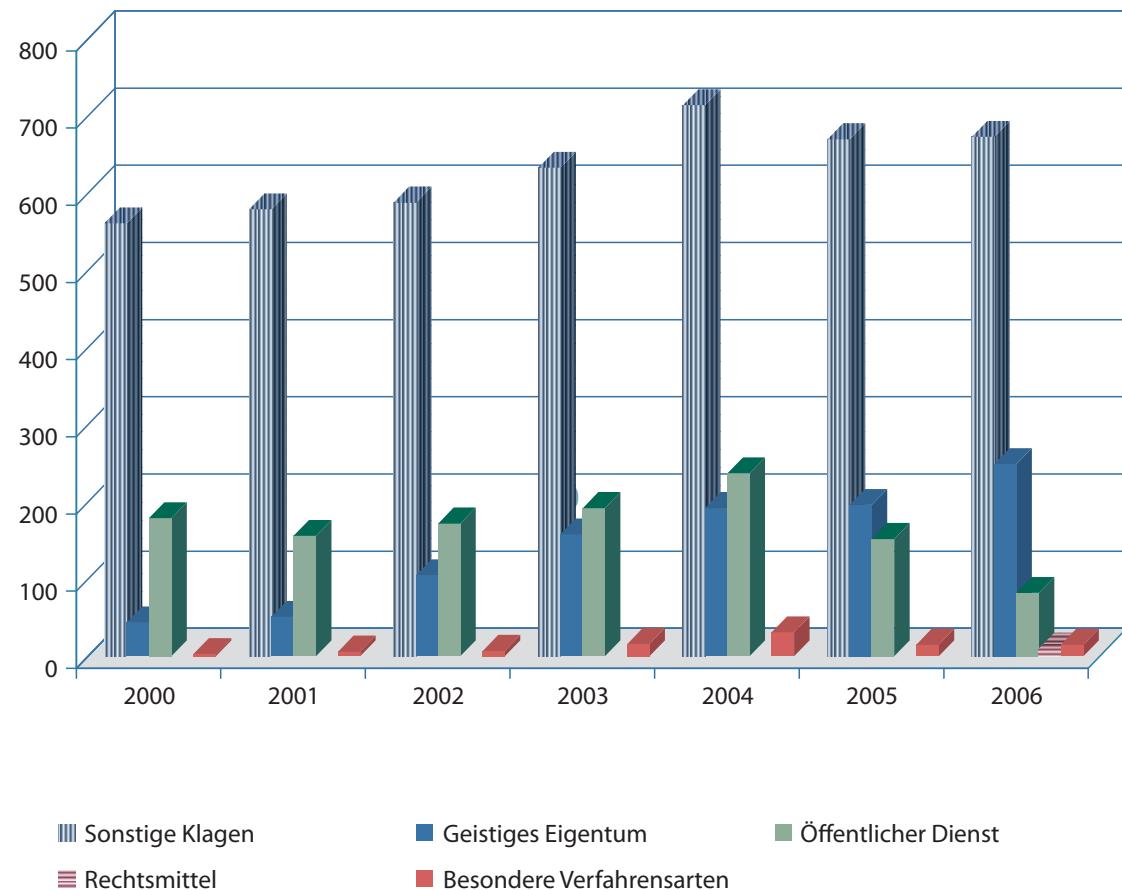


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Sonstige Klagen	27,5	20,7	21,3	21,6	22,6	25,6	27,8
Geistiges Eigentum	9,1	16,4	19,5	15,8	17,3	21,1	21,8
Öffentlicher Dienst	15,6	18,7	17,2	17,9	19,2	19,2	24,8

<sup>1</sup> In die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil; besondere Verfahrensarten; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

## 10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2000–2006)



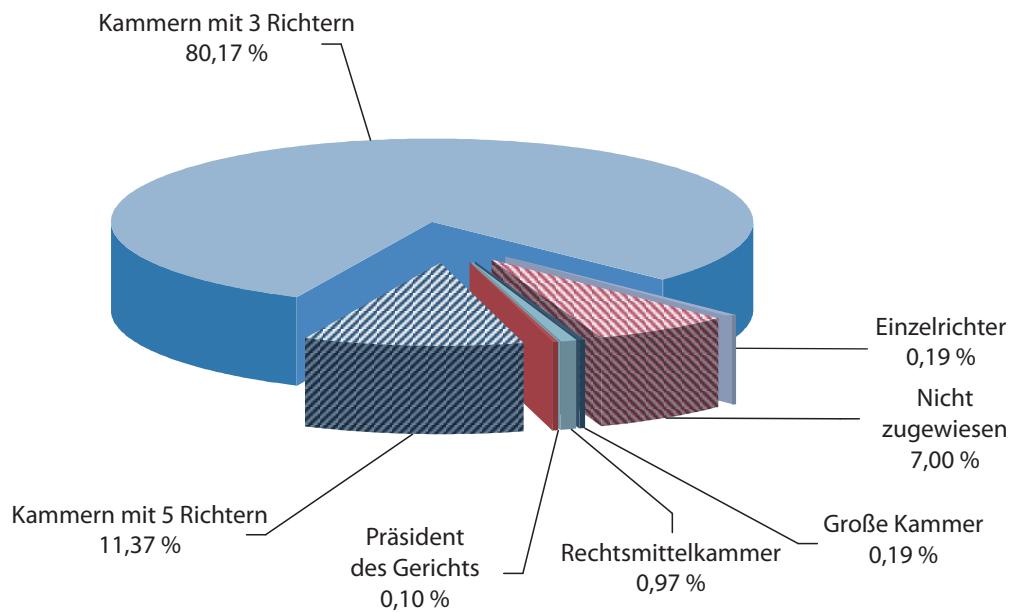
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Sonstige Klagen	561	579	588	633	714	670	673
Geistiges Eigentum	44	51	105	158	192	196	249
Öffentlicher Dienst	179	156	172	192	237	152	82
Rechtsmittel							10
Besondere Verfahrensarten	3	6	7	16	31	15	15
<b>Summe</b>	<b>787</b>	<b>792</b>	<b>872</b>	<b>999</b>	<b>1 174</b>	<b>1 033</b>	<b>1 029</b>

## 11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2006)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	11	15	9	6	6	2	
Außen- und Sicherheitspolitik	3	3	9	11	13	8	9
Auswärtige Beziehungen	9	21	23	22	18	9	6
Beitritt neuer Mitgliedstaaten					1	1	
Eigenmittel der Gemeinschaften						2	
Energie		2	2	4	4	4	2
Fischereipolitik	8	7	8	31	28	28	4
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	4	3	2	8	16	18
Freier Dienstleistungsverkehr							1
Freier Warenverkehr	2	3	1	1	1		
Freizügigkeit		1	3	2	1	2	3
Geistiges Eigentum	44	51	105	159	193	197	251
Gemeinsamer Zolltarif	3	2	2		1	1	3
Handelspolitik	16	15	14	14	25	23	28
Institutionelles Recht	27	24	26	32	49	42	43
Justiz und Inneres		1	1				
Kultur	2	3	1				3
Landwirtschaft	144	114	95	85	95	82	74
Niederlassungsfreiheit	5	2			1		
Rechtsangleichung		2	1	3	1	1	1
Regionalpolitik		1	6	13	19	27	36
Schiedsklausel		2	3	2		1	3
Sozialpolitik	4	3	4	5	6	9	7
Staatliche Beihilfen	177	207	227	226	218	190	164
Steuerrecht			1	1			
Umwelt und Verbraucher	15	17	13	18	44	43	44
Unionsbürgerschaft	1						
Unternehmensrecht	4	6	5	6	10	16	23
Verkehr	1	3	2	1	3	2	1
Wettbewerb	78	93	114	119	129	134	173
Wirtschafts- und Währungspolitik						1	2
Zollunion	33	20	8	10	18	13	11
<b>Summe EG-Vertrag</b>	<b>588</b>	<b>622</b>	<b>686</b>	<b>773</b>	<b>892</b>	<b>854</b>	<b>910</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
Beamtenstatut	181	156	172	192	237	152	92
Besondere Verfahrensarten	3	6	7	16	31	15	15
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>787</b>	<b>792</b>	<b>872</b>	<b>999</b>	<b>1 174</b>	<b>1 033</b>	<b>1 029</b>

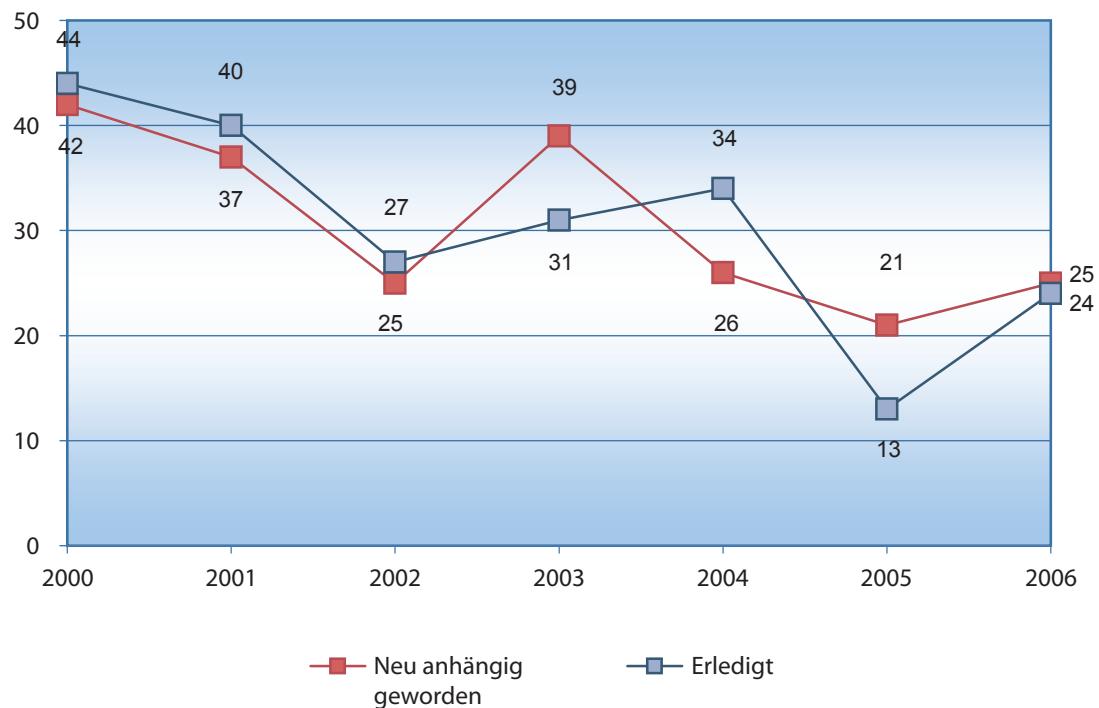
## 12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2000-2006)

**Aufgliederung für 2006**



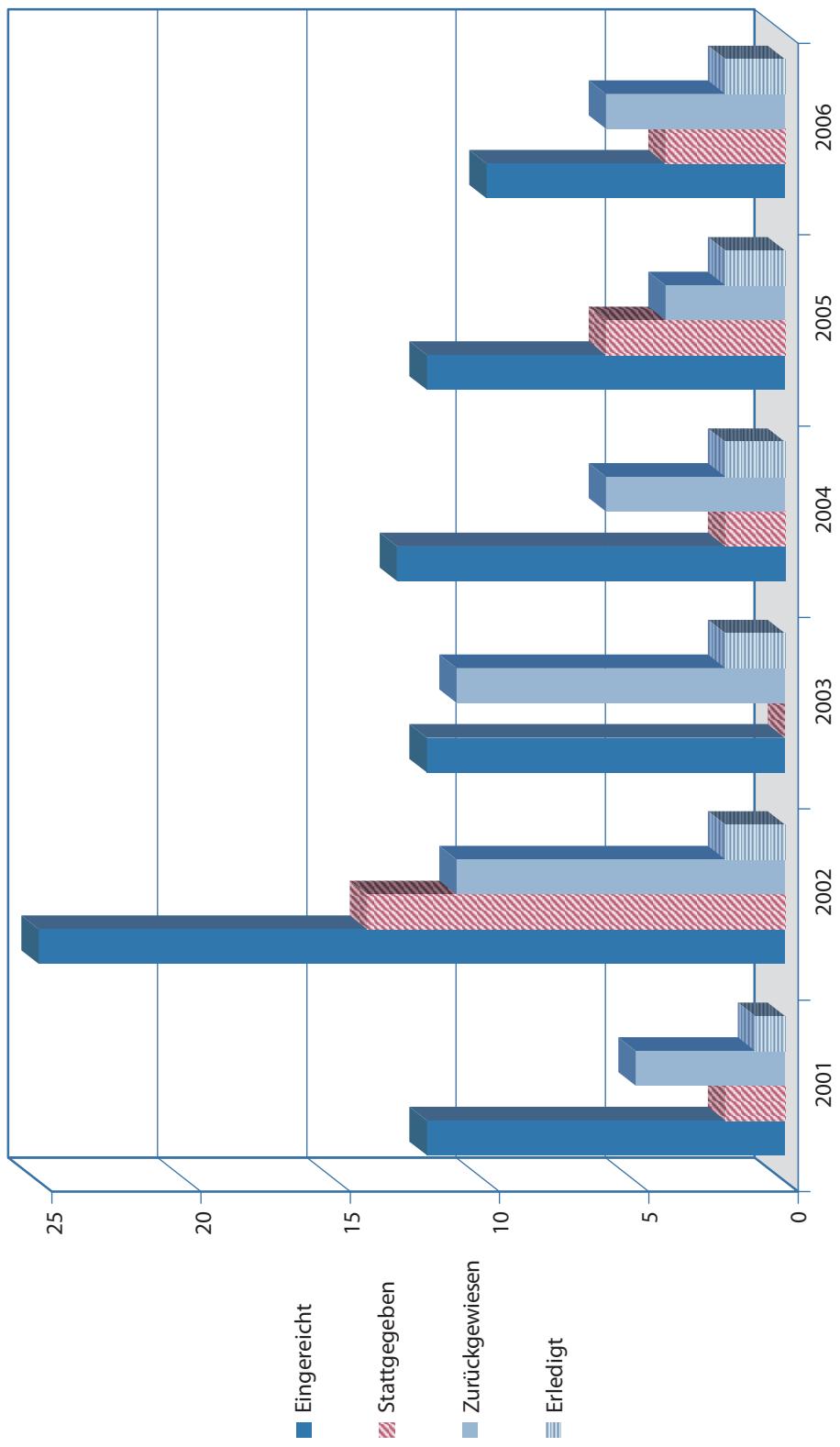
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Große Kammer					6	1	2
Rechtsmittelkammer							10
Präsident des Gerichts							1
Kammern mit 5 Richtern	247	264	276	251	187	146	117
Kammern mit 3 Richtern	512	479	532	691	914	846	825
Einzelrichter	5	3	8	6	1	4	2
Nicht zugewiesen	23	46	56	51	66	36	72
<b>Summe</b>	<b>787</b>	<b>792</b>	<b>872</b>	<b>999</b>	<b>1 174</b>	<b>1 033</b>	<b>1 029</b>

### 13. Verschiedenes – Verfahren der einstweiligen Anordnung (2000–2006)



#### Aufgliederung für 2006

	Neu anhängig geworden	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Zurückweisung	Gewährung	Streichung/Erledigung der Hauptsache
Landwirtschaft	5	1	1		
Staatliche Beihilfen	4	4	4		
Wettbewerb	1	3	2		1
Unternehmensrecht	2	5	1	1	3
Institutionelles Recht	2	1	1		
Umwelt und Verbraucher	7	6	5		1
Handelspolitik	1	1	1		
Sozialpolitik	1				
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1				
Verkehr	1	1	1		
<b>Summe EG-Vertrag</b>	<b>25</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
Beamtenstatut		2	1		1
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

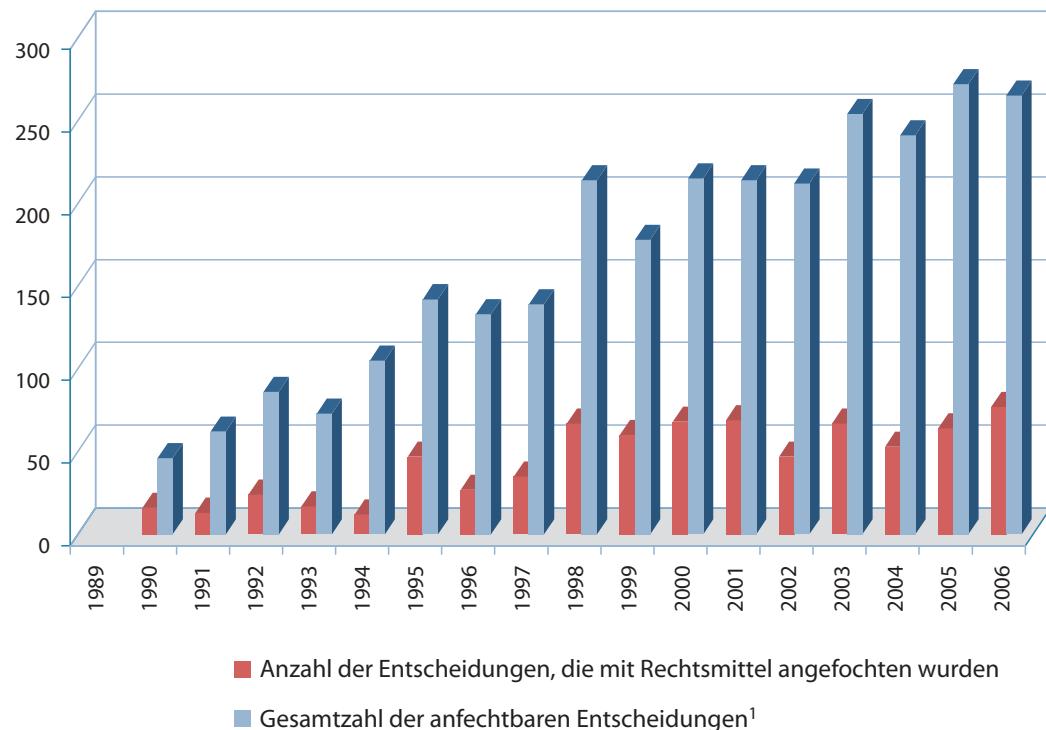
**14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2001–2006)**

Eingereicht		Ergebnis der Entscheidung											
Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen	Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen	Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen	Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen	Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen	Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen	Ergebnis der Entscheidung	Zurückgewiesen
Beitritt neuer Mitgliedstaaten													
Landwirtschaft													
Staatliche Beihilfen	3	2	2	3	3	2	1	2		2	1	3	
Wettbewerb	1	15	13	2	1	1	1	3		2	3	4	2
Unternehmensrecht	3	1	1	2	3	5	4	1	2	3	2	1	1
Institutionelles Recht													
Umwelt und Verbraucher						1	1	1	1	2	1	1	1
Freizügigkeit									1	1	1	3	1
Handelspolitik	1	1	1	1									
Fischereipolitik													
Außen- und Sicherheitspolitik	1							1					
Forschung, Information, Bildung, Statistiken													
Auswärtige Beziehungen		1	1					1	1				
Eigenmittel der Gemeinschaften												2	
Bürokratie	3	3	2	1	1					1	1	1	
Verkehr										1	1	1	2
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>10</b>

Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht erster Instanz geschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## 15. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989-2006)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden
<b>1989</b>			
<b>1990</b>	16	46	35 %
<b>1991</b>	13	62	21 %
<b>1992</b>	24	86	28 %
<b>1993</b>	17	73	23 %
<b>1994</b>	12	105	11 %
<b>1995</b>	47	142	33 %
<b>1996</b>	27	133	20 %
<b>1997</b>	35	139	25 %
<b>1998</b>	67	214	31 %
<b>1999</b>	60	178	34 %
<b>2000</b>	68	215	32 %
<b>2001</b>	69	214	32 %
<b>2002</b>	47	212	22 %
<b>2003</b>	67	254	26 %
<b>2004</b>	53	241	22 %
<b>2005</b>	64	272	24 %
<b>2006</b>	77	265	29 %

<sup>1</sup> Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelebt wurde.

## 16. Verschiedenes – Aufteilung der Rechtsmittel nach Verfahrensart (1989–2006)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997																			
	Rechtsmittel in %																											
Sonstige Klagen	Anfechtbare Entscheidungen Rechtsmittel																											
Geistiges Eigentum	Anfechtbare Entscheidungen Rechtsmittel																											
Öffentlicher Dienst	Anfechtbare Entscheidungen Rechtsmittel																											
Zwischensumme	Anfechtbare Entscheidungen Rechtsmittel																											
Besondere Verfahrensarten	Anfechtbare Entscheidungen Rechtsmittel																											
<b>Summe</b>	16	46	35%	13	62	21%	24	86	28%	17	73	23%	12	105	11%	47	142	33%	27	133	20%	35	139	25%				
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006																			
Sonstige Klagen	48	120	40%	45	118	38%	58	132	44%	40	115	35%	32	134	24%	51	134	38%	41	114	36%	37	120	31%				
Geistiges Eigentum							1	1	100%	1	7	14%	13	25	52%	6	20	30%	7	33	21%	7	45	16%	16	71	23%	
Öffentlicher Dienst	18	93	19%	14	59	24%	8	75	11%	15	73	21%	9	58	16%	9	87	10%	5	82	6%	11	81	14%	13	60	22%	
Zwischensumme	66	213	31%	60	178	34%	67	214	31%	68	213	32%	47	212	22%	67	254	26%	53	241	22%	64	272	24%	77	265	29%	
Besondere Verfahrensarten	1	1	100%				1	1	100%	1	1	100%																
<b>Summe</b>	67	214	31%	60	178	34%	68	215	32%	69	214	32%	47	212	22%	67	254	26%	53	241	22%	64	272	24%	77	265	29%	

## 17. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren (2006)

(Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/ Erledigung der Haupsache	Summe
Auswärtige Beziehungen	1				1
Beamtenstatut	6	3		1	10
Freier Dienstleistungsverkehr	1				1
Freizügigkeit	1				1
Geistiges Eigentum	12			2	14
Institutionelles Recht	5				5
Justiz und Inneres	1				1
Landwirtschaft	3		1		4
Rechtsangleichung	1				1
Regionalpolitik	1				1
Sozialpolitik	4				4
Staatliche Beihilfen	3				3
Umwelt und Verbraucher	1				1
Verfahren				1	1
Wettbewerb	10	5		1	16
Zollunion	1				1
<b>Summe</b>	<b>51</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>65</b>

## 18. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2006)

### Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu anhängig gewordene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
<b>1989</b>	169	1	168
<b>1990</b>	59	82	145
<b>1991</b>	95	67	173
<b>1992</b>	123	125	171
<b>1993</b>	596	106	661
<b>1994</b>	409	442	628
<b>1995</b>	253	265	616
<b>1996</b>	229	186	659
<b>1997</b>	644	186	1 117
<b>1998</b>	238	348	1 007
<b>1999</b>	384	659	732
<b>2000</b>	398	343	787
<b>2001</b>	345	340	792
<b>2002</b>	411	331	872
<b>2003</b>	466	339	999
<b>2004</b>	536	361	1 174
<b>2005</b>	469	610	1 033
<b>2006</b>	432	436	1 029
<b>Summe</b>	<b>6 256</b>	<b>5 227</b>	

<sup>1</sup> 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht erster Instanz.  
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 2004/2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht erster Instanz an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



## Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen Dienst  
der Europäischen Union



## A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2006

Von Präsident Paul J. Mahoney

Im Jahr 2006 erstreckte sich die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union erstmals über den Zeitraum eines ganzen Jahres.

In dieser Zeit setzte das Gericht intensiv seine Arbeit am Entwurf seiner Verfahrensordnung fort, die es 2005 in den ersten Monaten seines Bestehens aufgenommen hatte. Der aus den Überlegungen des Gerichts und den von ihm durchgeführten Konsultationen hervorgegangene Entwurf<sup>1</sup> wurde nach einer Phase der Zusammenarbeit mit dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und mit Zustimmung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 2006 dem Rat der Europäischen Union zur Genehmigung vorgelegt. Somit wird das Gericht wahrscheinlich ab dem zweiten Halbjahr 2007 über seine eigene Verfahrensordnung verfügen.

Zur Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts zeigen die Statistiken, dass 148 Klagen bei ihm anhängig gemacht wurden, dem Umfang nach eine leichte Abnahme gegenüber der Zahl von 164 Klagen, die auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes im Lauf des Jahres 2005 erhoben wurden (151 beim Gericht erster Instanz und 13 beim Gericht in der Zeit vom 12. bis 31. Dezember 2005). Seit der Einrichtung des Gerichts wurden 161 Rechtssachen unmittelbar bei ihm anhängig gemacht, denen noch die 118 Rechtssachen hinzuzurechnen sind, die vom Gericht erster Instanz verwiesen wurden. Seit Beginn seiner Tätigkeit gingen beim Gericht somit 279 Rechtssachen ein.

53 Rechtssachen wurden im Jahr 2006 erledigt, davon 2 durch Urteile des Plenums. Nach Maßgabe der Beendigung des schriftlichen Verfahrens in den vom Gericht erster Instanz abgegebenen Rechtssachen ist in der zweiten Jahreshälfte eine recht deutliche Beschleunigung beim Erlass verfahrensbeender Entscheidungen zu verzeichnen. Der Anteil der Aufhebungsurteile ist mit 10 solcher Urteile verhältnismäßig hoch. Gegen 10 Entscheidungen des Gerichts wurde ein Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt.

Eine erhebliche Zahl von Rechtssachen wurde zudem durch Beschlüsse nach Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs ausgesetzt, u. a. bis zum Erlass der Entscheidungen des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen Centeno Mediavilla u. a./Kommission, T-58/05, sowie Angé Serrano u. a./Parlament, T-47/05, betreffend die Einstufung/Neueinstufung in die Besoldungsgruppe im Anschluss an das Inkrafttreten des neuen Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. So hat das Gericht im Jahr 2006 68 Aussetzungsbeschlüsse erlassen.

Das erste Jahr der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts war auch durch dessen Bemühen geprägt, der im siebten Erwägungsgrund des Beschlusses 2004/752/EG des Rates zum

<sup>1</sup> Im Rahmen seiner Vorbereitungsarbeiten hat das Gericht Anhörungen insbesondere mit Vertretern der Organe, der Personalvertretungen und der Gewerkschaften durchgeführt. Am 26. Januar 2006 fand zu diesem Zweck ein Treffen mit den Leitern der Verwaltungen statt. Ihm folgte am 8. Februar 2006 ein Treffen mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden im Beisein ihrer Rechtsanwälte.

Ausdruck gekommenen und in Art. 7 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs übernommenen Aufforderung des Rates nachzukommen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. So haben die Berichterstatter in mehreren Rechtssachen den Parteien Vorschläge zur gütlichen Beilegung unterbreitet. Vier Streitsachen konnten durch Streichungsbeschlüsse erledigt werden, in denen festgestellt wird, dass infolge einer vom Gericht angeregten gütlichen Beilegung eine Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde.

Es wäre selbstverständlich verfrüht, zu diesem Zeitpunkt eine Bilanz der Praxis der gütlichen Beilegung zu ziehen oder eine dem Gericht eigene Rechtsprechungstendenz herauszuarbeiten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf einen kurzen Überblick über die wesentlichen Entscheidungen des Gerichts und behandeln nacheinander einige allgemeine Verfahrensfragen (I), das Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (II), die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen (III) und schließlich die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (IV).

## I. **Verfahrensfragen**

In seinem ersten, vom Plenum am 26. April 2006 erlassenen Urteil Falcione/Kommission<sup>2</sup> hat das Gericht entschieden, dass bis zum Inkrafttreten seiner eigenen Verfahrensordnung die Kostenregelung des Gerichts erster Instanz Anwendung findet, um nach dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Rechtspflege für die Rechtssuchenden eine hinreichende Vorhersehbarkeit bei der Anwendung der Vorschriften über die Verfahrenskosten zu gewährleisten.

Zwei auf der Grundlage von Art. 8 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs ergangene Entscheidungen verdienen Beachtung. In der Rechtssache Marcuccio/Kommission<sup>3</sup> hat sich das Gericht gemäß Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs für unzuständig erklärt, weil es der Auffassung war, dass diese Rechtssache den gleichen Gegenstand habe wie zwei beim Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen. Im Beschluss Gualtieri/Kommission<sup>4</sup> hat das Gericht entschieden, dass eine Streitigkeit zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und einem abgeordneten nationalen Sachverständigen keine Streitsache zwischen der Gemeinschaft und einem ihrer Bediensteten im Sinne des Art. 236 EG darstellt. Demnach hat das Gericht seine Zuständigkeit für diese Klage verneint und sie gemäß Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs an das Gericht erster Instanz verwiesen.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts vom 26. April 2006, Falcione/Kommission, F-16/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>3</sup> Beschluss des Gerichts vom 25. April 2006, Marcuccio/Kommission, F-109/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>4</sup> Beschluss des Gerichts vom 9. Oktober 2006, Gualtieri/Kommission, F-53/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-413/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

## **II. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung**

### **A. Zulässigkeit der Klagen nach den Art. 236 EG und 152 EAG**

#### **1. Anfechtbare Handlungen**

Im Beschluss Lebedef u. a./Kommission<sup>5</sup> hat das Gericht entschieden, dass die von der Verwaltung festgelegten Modalitäten für die Benutzung der EDV-Anwendungen in Bezug auf die Sprache des Betriebssystems und der Software der Personal-Computer innerdienstliche Organisationsmaßnahmen darstellen, die den Bediensteten nicht im Sinne des Art. 90 Abs. 2 und des Art. 91 Abs. 1 des Statuts beschweren.

#### **2. Klagefristen**

Im Urteil Grünheid/Kommission<sup>6</sup> hat das Gericht eine Einrede der Unzulässigkeit zurückgewiesen, die darauf gestützt war, dass die nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt eingelegt worden sei, zu dem die Klägerin durch die Übermittlung der monatlichen Gehaltsabrechnung von der Existenz einer Entscheidung über die endgültige Einstufung in die Besoldungsgruppe Kenntnis erhalten hatte, und eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage für zulässig erklärt. Hierzu hat es ausgeführt, dass die Übermittlung der monatlichen Gehaltsabrechnung zwar die Fristen für eine Beschwerde oder eine Klage gegen eine Verwaltungsentscheidung in Lauf setze, wenn die Existenz und die Tragweite dieser Entscheidung aus dieser Abrechnung klar ersichtlich seien; anders sei es aber bei der Entscheidung, mit der die Anstellungsbehörde die endgültige Einstufung eines neu eingestellten Beamten vornehme; deren Bedeutung gehe weit über die in der Gehaltsabrechnung für einen bestimmten Zeitraum konkretisierte Festlegung der finanziellen Ansprüche im engeren Sinne hinaus. Fehle es nämlich an einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Mitteilung der Entscheidung über die endgültige Einstufung gemäß Art. 25 des Statuts, hätte die Verpflichtung des betreffenden Beamten, spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der ersten Gehaltsabrechnung, aus der diese Einstufung ersichtlich sei, Beschwerde einzulegen, zur Folge, Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 und 3 des Statuts völlig leerlaufen zu lassen, deren Ziel es gerade sei, den Beamten zu ermöglichen, von u. a. ihre dienstliche Lage betreffenden Entscheidungen tatsächlich Kenntnis zu nehmen und ihre durch dieses Statut gewährleisteten Rechte geltend zu machen.

Im Urteil Combescot/Kommission<sup>7</sup> hat das Gericht entschieden, dass eine ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde, die innerhalb der Frist von vier

<sup>5</sup> Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2006, Lebedef u. a./Kommission, F-34/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>6</sup> Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2006, Grünheid/Kommission, F-101/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>7</sup> Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2006, Combescot/Kommission, F-114/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-414/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Monaten nach Einreichung der Beschwerde erlassen, jedoch nicht vor Ablauf der Klagefrist mitgeteilt worden ist, nicht das Zustandekommen einer stillschweigenden Zurückweisungsentscheidung gemäß Art. 90 Abs. 2 Unterabs. 2 des Statuts verhindern kann. Müsste man nämlich davon ausgehen, dass der Erlass einer ausdrücklichen Zurückweisungsentscheidung binnen vier Monaten nach Einlegung der Beschwerde, obwohl sie dem betroffenen Beamten nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt worden sei, dem Zustandekommen einer stillschweigenden Entscheidung entgegenstünde, könnte dieser keine Aufhebungsklage gemäß Art. 91 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich Satz 1 des Statuts erheben. Eine solche Folge liefe dem Zweck der letztgenannten Vorschrift zuwider, mit der den Beamten im Fall der Untätigkeit oder des Schweigens der Verwaltung Rechtsschutz gewährt werden soll. Somit könne eine erwärmte, jedoch nicht mitgeteilte Zurückweisungsentscheidung keine „Antwort“ im Sinne des Art. 90 Abs. 2 Unterabs. 2 des Statuts darstellen.

Im Beschluss Schmit/Kommission<sup>8</sup> hat das Gericht an die Rechtsprechung erinnert, wonach für die Berechnung der Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen eine beschwerende Maßnahme Art. 90 Abs. 2 des Statuts so auszulegen sei, dass diese Beschwerde dann „eingereicht“ sei, wenn sie bei dem Organ eingehe, und hat ausgeführt, der Umstand, dass die Verwaltung einen Eingangsstempel auf ein ihr zugesandtes Schriftstück setze, ermögliche zwar nicht, der Einreichung dieses Schriftstücks ein bestimmtes Eingangsdatum zuzuordnen, er sei jedoch ein zur ordnungsgemäßen Verwaltungsführung gehörendes Mittel, das bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung zulasse, dass dieses Schriftstück zum angegebenen Zeitpunkt bei ihr eingegangen sei. Im Fall des Bestreitens sei es Sache des Beamten, Beweise, wie eine von der Verwaltung ausgehändigte Empfangsbestätigung oder den Einlieferungsschein für einen eingeschriebenen Brief, beizubringen, die geeignet seien, die durch den Eingangsstempel begründete Vermutung zu widerlegen und damit zu belegen, dass die Beschwerde tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt eingereicht worden sei.

## B. Materiell-rechtliche Fragen

Vorab ist auf die Vielfalt der Fragen hinzuweisen, über die das Gericht zu erkennen hatte. Dazu zählen u. a. die Folgen des Übergangs zum Euro für die Ruhegehaltsansprüche der Beamten, wenn diese in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften übertragen<sup>9</sup>, die Kriterien, nach denen bestimmte Beamte gemäß Art. 9 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts ohne Kürzung ihrer Versorgungsbezüge in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden können<sup>10</sup>, ein Fall der Beurlaubung von Amts wegen eines Beamten der Kommission wegen Dienstunfähigkeit

<sup>8</sup> Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 2006, Schmit/Kommission, F-3/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>9</sup> Urteil des Gerichts vom 14. November 2006, Chatzioannidou/Kommission, F-100/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichts vom 12. September 2006, De Soeten/Rat, F-86/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

aus psychiatrischen Gründen<sup>11</sup>, mehrere Rechtssachen betreffend die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit<sup>12</sup> und die finanziellen Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher<sup>13</sup>. Eine Rechtssache betreffend die Bezahlung von Überstunden eines Bediensteten der Laufbahnguppe A wurde an das Plenum verwiesen, jedoch im Anschluss an eine zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung im Register des Gerichts gestrichen<sup>14</sup>. Das Gericht hatte auch über Klagen zu entscheiden, mit denen die Rechtmäßigkeit der Kündigung von Verträgen Bediensteter auf Zeit<sup>15</sup>, der Entscheidungen von Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren, mit denen Bewerbern die Zulassung zu Prüfungen<sup>16</sup> oder die Aufnahme eines Bewerbers in eine Reserveliste<sup>17</sup> verweigert wurde, von Entscheidungen, die im Rahmen von Ernennungsverfahren getroffen wurden<sup>18</sup>, von Laufbahnberichten<sup>19</sup> sowie von Entscheidungen, jemanden nicht zu befördern<sup>20</sup>, in Zweifel gezogen wurde. In diesem Zusammenhang verdienen zwei Urteile des Gerichts besondere Beachtung.

In dem vom Plenum erlassenen Urteil Landgren/ETF<sup>21</sup> hat das Gericht entschieden, dass die einseitige Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Dauer eines Bediensteten auf Zeit nicht nur die Einhaltung der in Art. 47 Abs. 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Frist voraussetzt, sondern auch mit Gründen zu versehen ist. Um einen ausreichenden Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen insbesondere dann zu gewährleisten, wenn es um einen Vertrag auf unbestimmte Dauer gehe oder wenn bei einem Vertrag auf bestimmte Dauer die Entlassung vor dem Vertragsende erfolge, müsse nämlich einerseits ermöglicht werden, dass die Betroffenen prüfen könnten, ob ihre berechtigten Interessen gewahrt oder verletzt worden seien, und so beurteilen könnten, ob die Anrufung des Gerichts zweckmäßig erscheine, und

<sup>11</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006, De Brito Sequeira Carvalho/Kommission, F-17/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>12</sup> Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2006, D/Kommission, F-18/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-262/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>13</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2006, André/Kommission, F-10/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>14</sup> Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2006, Lacombe/Rat, F-9/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>15</sup> Vgl. u. a. Urteile des Gerichts vom 26. Oktober 2006, Landgren/ETF, F-1/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-404/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 14. Dezember 2006, Kubanski/Kommission, F-88/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>16</sup> Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2006, Mc Sweeney und Armstrong/Kommission, F-25/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>17</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006, Neophytou/Kommission, F-22/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>18</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2006, Economidis/Kommission, F-122/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>19</sup> Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2006, Calderone/Kommission, F-74/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>20</sup> Vgl. z. B. Urteil des Gerichts vom 30. November 2006, Balabanis und Le Dour/Kommission, F-77/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>21</sup> Urteil Landgren/ETF (oben, Fn. 15).

andererseits, dass dieses seine Kontrolle ausüben könne, was darauf hinauslaufe, das Bestehen einer Begründungspflicht zulasten der zuständigen Behörde anzuerkennen. Die Anerkennung einer solchen Verpflichtung schließe nicht aus, dass die zuständige Behörde bei der Entlassung über ein weites Ermessen verfüge und dass demnach die Kontrolle des Gemeinschaftsrichters auf die Prüfung des Nichtvorliegens eines offensichtlichen Fehlers oder eines Ermessensmissbrauchs beschränkt sei. Im vorliegenden Fall ist die Entlassungsverfügung wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers aufgehoben worden.

Im Urteil Economidis/Kommission<sup>22</sup> hat das Gericht in Bezug auf die Einstellung eines Referatsleiters der Besoldungsgruppe AD 9/AD 12 entschieden, dass die Entscheidung der Kommission betreffend Bedienstete der mittleren Führungsebene deshalb rechtswidrig ist, weil sie erlaubt, das Niveau der zu besetzenden Planstelle nach einer vergleichenden Beurteilung der Bewerbungen festzulegen, und somit zwangsläufig den objektiven Charakter des Verfahrens beeinträchtigt.

### **III. Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen**

Im Jahr 2006 wurden zwei Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen gestellt. In der Rechtssache Bianchi/ETF<sup>23</sup> wurde der Antrag wegen fehlender Dringlichkeit zurückgewiesen, während er in der Rechtssache Dálnoky/Kommission<sup>24</sup> zurückgewiesen wurde, weil die Klage im Hauptverfahren dem ersten Anschein nach offensichtlich unzulässig war.

### **IV. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

Der Präsident des Gerichts hat im Lauf des Jahres 2006 über drei Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, die gemäß der in dem entsprechend anwendbaren Art. 95 § 1 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz vorgesehenen Möglichkeit alle vor Klageerhebung eingereicht worden waren. Diesen Anträgen wurde nicht stattgegeben<sup>25</sup>.

<sup>22</sup> Urteil Economidis/Kommission (oben, Fn. 18).

<sup>23</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. Mai 2006, Bianchi/ETF, F-38/06 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>24</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Dezember 2006, Dálnoky/Kommission, F-120/06 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>25</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. September 2006, Nolan/Kommission, F-90/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Dezember 2006, Atanasov/Kommission, F-101/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Dezember 2006, Noworyta/Kommission, F-128/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

## B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge vom 1. Januar 2006)

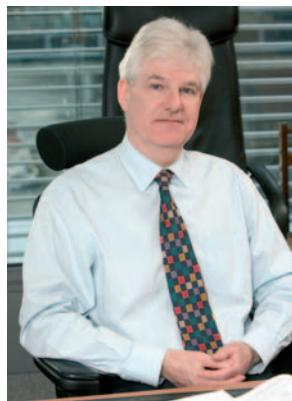
*Von links nach rechts:*

Richter H. Tagaras; Richterin I. Boruta; Kammerpräsident H. Kreppel; Präsident des Gerichts P. Mahoney;  
Kammerpräsident S. Van Raepenbusch; Richter H. Kanninen; Richter S. Gervasoni; Kanzlerin W. Hakenberg.



## 1. Die Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Rangfolge nach Amtsantritt)



### Paul J. Mahoney

Geboren 1946; Studium der Rechtswissenschaften (Master of Arts, Universität Oxford, 1967; Master of Laws, University College London, 1969); Lehrbeauftragter am University College London (1967–1973); Barrister (London, 1972–1974); Verwaltungsrat, Hauptverwaltungsrat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1974–1990); Gastprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Saskatchewan, Saskatoon, Kanada (1988); Personalleiter beim Europarat (1990–1993); Abteilungsleiter (1993–1995), Hilfskanzler (1995–2001), Kanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001–September 2005); Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

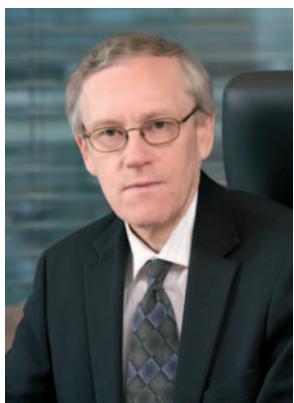


### Horstpeter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent bei der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar–September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Irena Boruta**

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łódź 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łódź (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki; Referent am obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Haris Tagaras**

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Thessaloniki, 1977); Fachlizenziat in Europarecht (Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (Universität Thessaloniki, 1984); Sprachjurist beim Rat der Europäischen Gemeinschaften (1980–1982); Forschungstätigkeit am Zentrum für internationales und europäisches Wirtschaftsrecht Thessaloniki (1982–1984); Verwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1986–1990); Professor für Gemeinschaftsrecht, internationales Privatrecht und Menschenrechte an der Universität Panteion Athen (seit 1990); externer Mitarbeiter für europäische Angelegenheiten beim Justizministerium und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Lugano-Übereinkommens (1991–2004); Mitglied der nationalen Wettbewerbskommission (1999–2005); Mitglied der nationalen Kommission für Telekommunikation und das Postwesen (2000–2002); Mitglied der Anwaltschaft von Thessaloniki, Anwalt mit Zulassung beim Kassationsgericht; Gründungsmitglied des Europäischen Anwaltsvereins; assoziiertes Mitglied der Académie internationale de droit comparé; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Sean Van Raepenbusch**

Geboren 1956; Lizentiat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizenziat in Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005); zahlreiche Veröffentlichungen im europäischen Sozialrecht und im Verfassungsrecht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Stéphane Gervasoni**

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Mitglied des Conseil d'État (verwaltungsrechtliche Abteilung, 1993–1997, Abteilung für Soziales, 1996–1997; Maître des requêtes seit 1996); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (September 2001–September 2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommission der NATO (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamte am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 30. November 2005.

## **2. Protokollarische Rangfolge**

**vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006**

P. Mahoney, Präsident des Gerichts  
H. Kreppel, Kammerpräsident  
S. Van Raepenbusch, Kammerpräsident  
I. Boruta, Richterin  
H. Kanninen, Richter  
H. Tagaras, Richter  
S. Gervasoni, Richter  
W. Hakenberg, Kanzlerin



## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

### **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

1. Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (2005–2006)

### **Neu anhängig gewordene Rechtssachen**

2. Prozentualer Anteil der auf die hauptsächlich beklagten Organe entfallenden Rechtssachen
3. Verfahrenssprache
4. Zahl der Kläger (2005–2006)

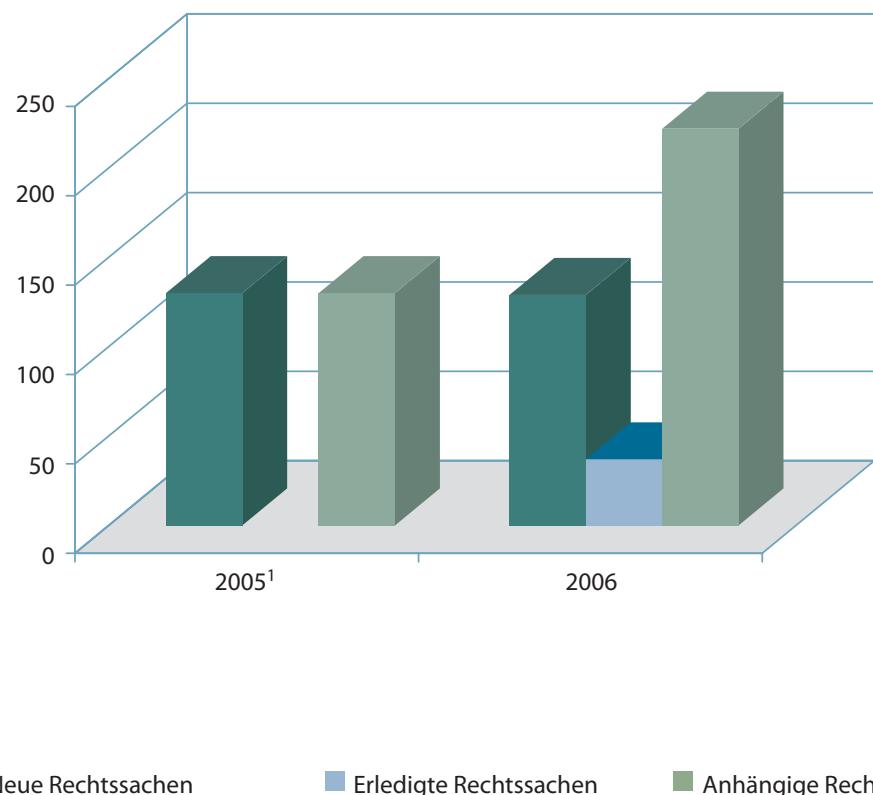
### **Erledigte Rechtssachen**

5. Ergebnis der Entscheidung
6. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper



## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst –

### Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (2005–2006)



	2005 <sup>1</sup>	2006
Neue Rechtssachen	130	148
Erledigte Rechtssachen	0	53
Anhängige Rechtssachen	130	225

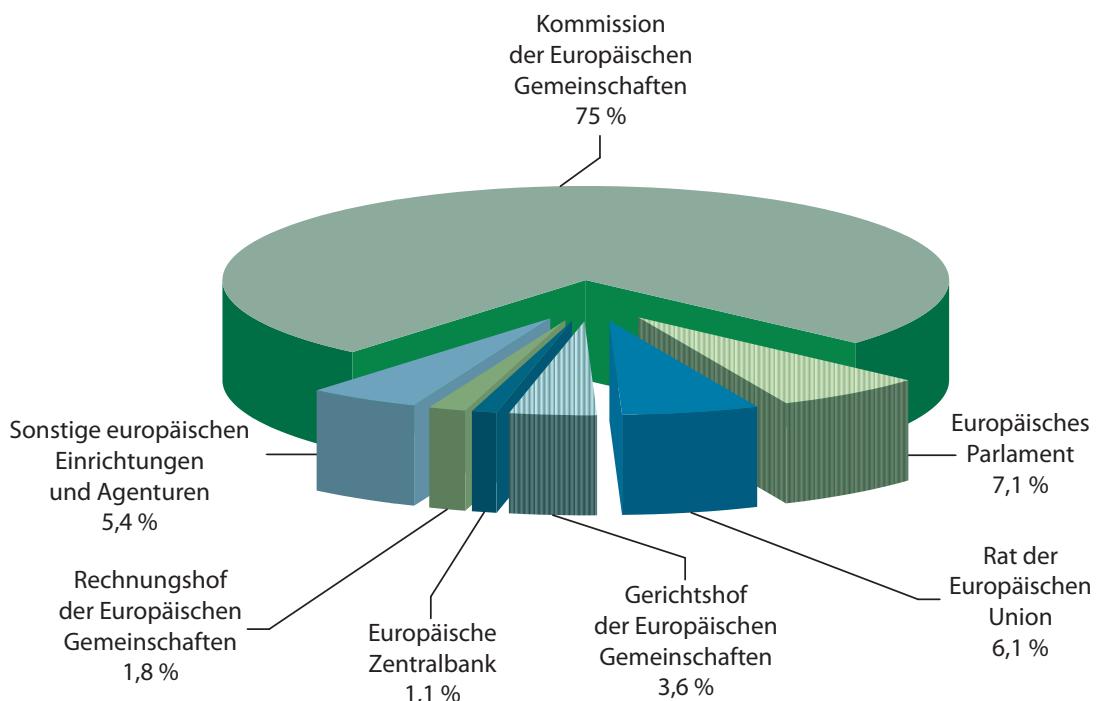
<sup>1</sup> Das Gericht wurde durch den Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7) geschaffen.

Es nahm seine Rechtsprechungstätigkeit am 12. Dezember 2005 auf, dem Tag, an dem die Feststellung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Dezember 2005, dass das Gericht ordnungsgemäß konstituiert ist (ABl. L 325, S. 2), im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Ende 2005 wurden 117 Rechtssachen vom Gericht erster Instanz (Gel) an das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) abgegeben; 13 Rechtssachen wurden unmittelbar beim GöD anhängig gemacht.

## 2. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Prozentualer Anteil der auf die hauptsächlich beklagten Organe entfallenden Rechtssachen

**Prozentuale Anteile an der Zahl der neuen Rechtssachen**

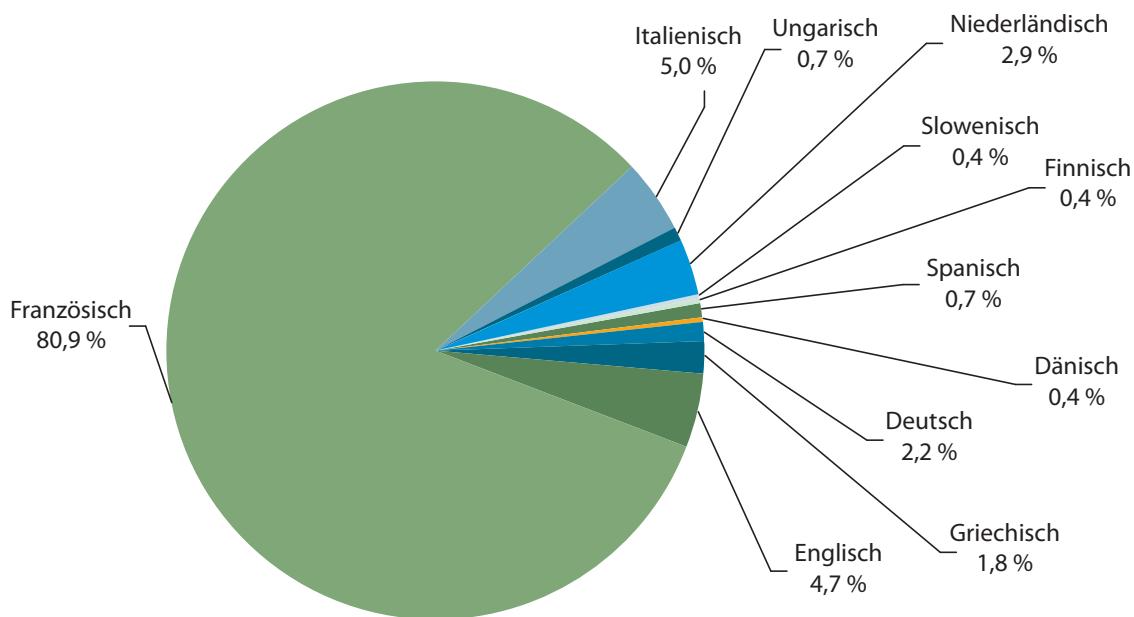


	Prozentuale Anteile an der Zahl der neuen Rechtssachen	Prozentuale Anteile am gesamten Personal <sup>1</sup>
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	75 % <sup>2</sup>	62,9 %
Europäisches Parlament	7,1 %	15,0 %
Rat der Europäischen Union	6,1 %	8,9 %
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	3,6 %	4,5 %
Europäische Zentralbank	1,1 %	3,5 %
Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	1,8 %	2,0 %
Sonstige europäischen Einrichtungen und Agenturen	5,4 %	3,1 %
<b>Gesamt</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

<sup>1</sup> Quelle: [http://eur-lex.europa.eu/budget/data/D2006\\_VOL1/DE/nmc-grseqAP2000182/index.html](http://eur-lex.europa.eu/budget/data/D2006_VOL1/DE/nmc-grseqAP2000182/index.html)

<sup>2</sup> Dieser Prozentsatz enthält auch die gegen das EPSO (Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften, organisatorisch der Kommission angegliedert) anhängig gemachten Rechtssachen, nämlich die Klagen von Teilnehmern an Auswahlverfahren, also Personen, die (noch) nicht zum Personal der Organe gehören.

### 3. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Verfahrenssprache



Verfahrenssprache	Zahl der Rechtssachen
Spanisch	2
Dänisch	1
Deutsch	6
Griechisch	5
Englisch	13
Französisch	225
Italienisch	14
Ungarisch	2
Niederländisch	8
Slowenisch	1
Finnisch	1
<b>Gesamt</b>	<b>278</b>

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

## 4. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Zahl der Kläger (2005–2006)

### Neue Rechtssachen mit den meisten Klägern je Rechtssache

Zahl der Kläger je Rechtssache <sup>1</sup>	Sachgebiete <sup>2</sup>
484	Statut – Ruhegehalt – Übertragung von in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüchen
483	Statut – Ruhegehalt – Übertragung von in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüchen
309	Statut – Ruhegehalt – Berechnung des Berichtigungskoeffizienten nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaats
164	Statut – Ruhegehalt – Übertragung von in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüchen
164	Statut – Ruhegehalt – Übertragung von in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüchen
143	Statut – Ernennungen – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserveliste aufgenommen wurden
59	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
36	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
29	Statut – Ernennungen – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserveliste aufgenommen wurden
21	Statut – Vertragsbedienste – Überprüfung der Einstufung und der Besoldung

### Gesamtzahl der Kläger in allen neuen Rechtssachen

Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der neuen Rechtssachen
2 403	278

<sup>1</sup> Kläger, die mehrere Klagen eingereicht haben, werden für jede eingereichte Klage gezählt.

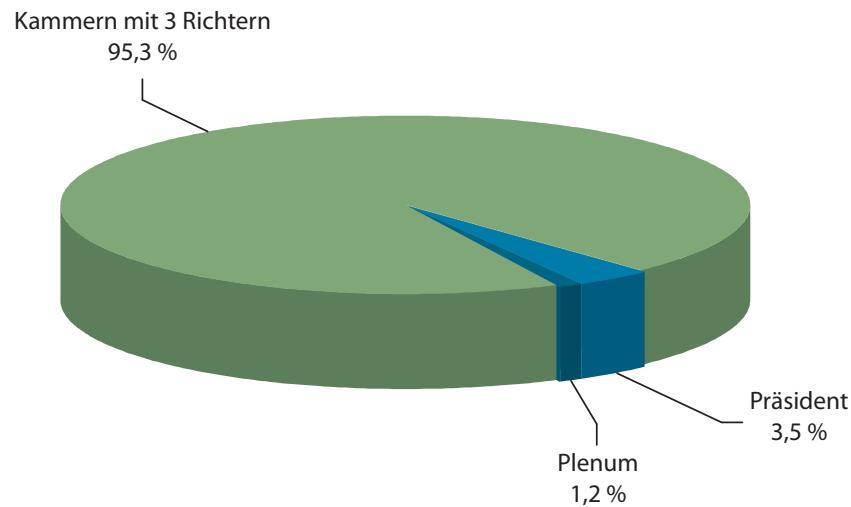
<sup>2</sup> Im folgenden bezeichnet «Statut» das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

## 5. Eredigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidung<sup>1</sup>

Urteile Ergebnis	Aufhebung der Entscheidung oder Verurteilung des Beklagten	Abweisung der Klage	Beschlüsse (unzulässige, offensichtlich unzulässige oder unbegründete Klagen)	Gütliche Beilegung auf Anregung des GöD	Streichungen aus anderen Gründen	Verweisungen an das GEI	Gesamt
Streichungen aus anderen Gründen		1					1
Dienstbezüge und Zulagen	1	2	1	4	3		11
Beurteilung / Beförderung	2	1	4		2		9
Ausschreibungsverfahren	1	2					3
Ruhegehalt und Invalidengeld	2	1	2	1	1		6
Soziale Sicherheit / Berufskrankheiten / Unfälle	1	1	2		1		5
Auflösung des Bedienstetenvertrags	1						1
Arbeitsbedingungen				1			1
Disziplinarverfahren				1			1
Einstellung / Ernennung / Einstufung in die Besoldungsgruppe	2	2	2		2		8
Arbeitsbedingungen / Urlaub		1					1
NICHT den öffentlichen Dienst betreffende Sachgebiete						1	1
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>48<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Hinzu kommen 3 erledigte Rechtssachen auf dem Gebiet der Prozesskostenhilfe sowie 2 Beschlüsse im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

## 6. Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper



	Urteile	Verfahrensbeendende Beschlüsse <sup>1</sup>	Sonstige Beschlüsse	Gesamt
Plenum	2	0	0	2
Kammern mit 3 Richtern	19	26	118	163
Präsident	0	6	0	6
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>32</b>	<b>118</b>	<b>171</b>

<sup>1</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die das Verfahren beenden, einschließlich Streichungsbeschlüssen, die nach gütlicher Beilegung des Streits durch die Parteien auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst ergehen (ohne Streichungsbeschlüsse, die das Verfahren aus anderen Gründen beenden).



## Kapitel IV

### Begegnungen und Besuche



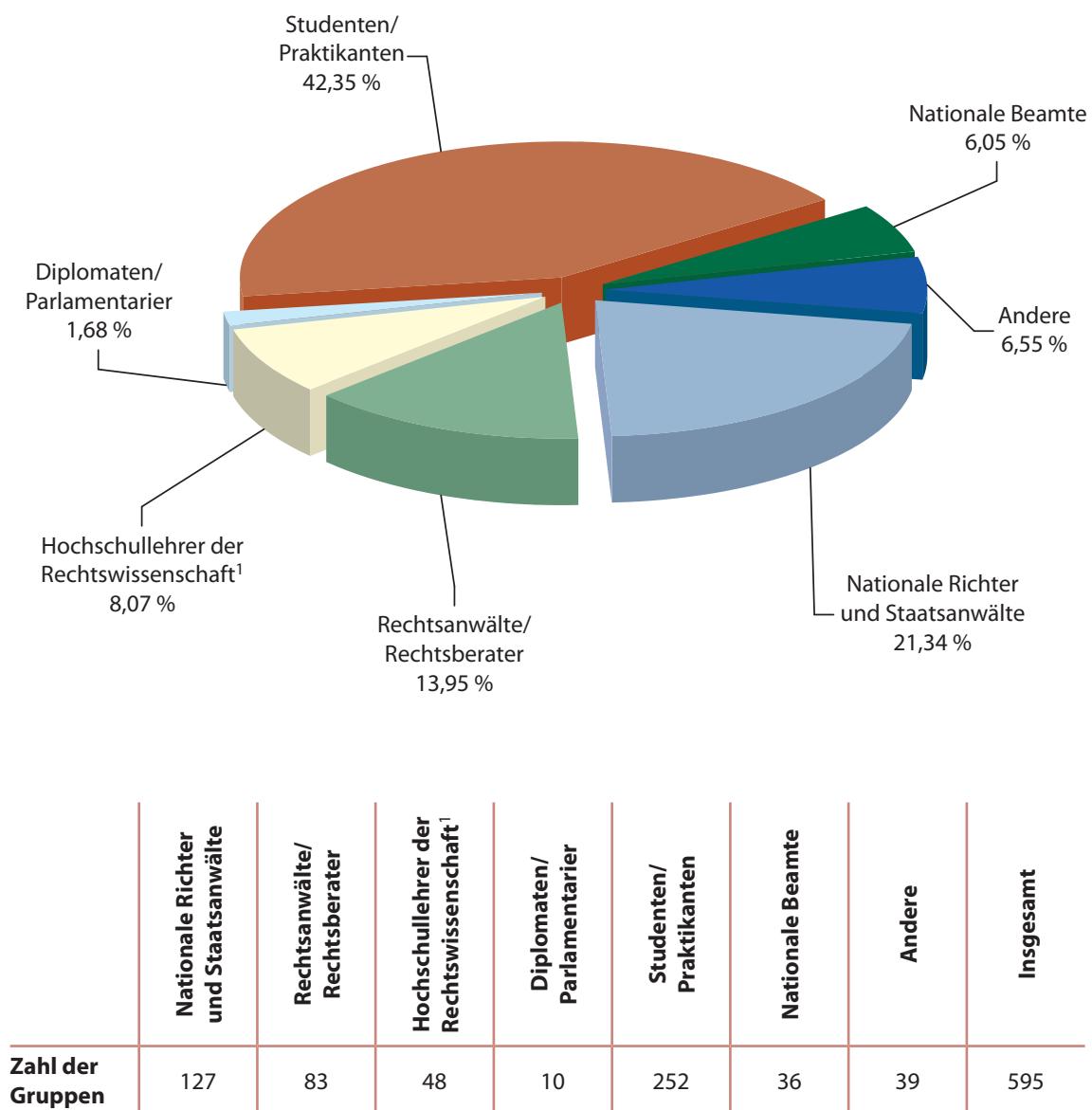
## A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst

16. Januar	Delegation des „Steering Committee of the European Network of Councils for the Judiciary“ (ENCJ)
19. Januar	S. E. Edouard Malayan, Botschafter der Russischen Föderation im Großherzogtum Luxemburg
26. Januar	S. E. Pavol Šepelák, Botschafter der Tschechischen Republik im Großherzogtum Luxemburg
3. Februar	Acevedo Peralta, Rechtsanwalt und Notar in El Salvador
6.-7. Februar	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Republik Litauen
9. Februar	S. E. Mitsuaki Kojima, Botschafter Japans im Großherzogtum Luxemburg, und Hisashi Owada, Richter am Internationalen Gerichtshof
9. Februar	S. E. Konstantin Zhigalov, Botschafter der Republik Kasachstan im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg
6. März	Nikiforos Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter
9. März	S. E. Václav Klaus, Präsident der Tschechischen Republik
13.-14. März	Delegation des Centrale Raad van Beroep, Königreich der Niederlande
22. März	Andris Guljāns, Präsident des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland
3. April	Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
4. Mai	Delegation des Justizministeriums der Sozialistischen Republik Vietnam
15.-16. Mai	Delegation des Tribunal Constitucional des Königreichs Spanien
18. Mai	Delegation des Parlaments der Republik Litauen
1. Juni	I. E. Ann Louise Wagner, Botschafterin der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg
7. Juni	Delegation des Caribbean Community Secretariat
12. Juni	Günter Glosen, Staatsminister für Europa, Bundesrepublik Deutschland
16.-17. Juni	Feier des 20-jährigen Bestehens des Europäischen Anwaltsvereins im Gerichtshof

19.-20. Juni	Delegation des Europäischen Parlaments (ungarische Abgeordnete)
4. Juli	Monika Harms, Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof
14. Juli	S. E. László Sólyom, Präsident der Republik Ungarn
22. September	Claude Wiseler, Minister für öffentliche Arbeiten, Großherzogtum Luxemburg
27.-28. September	Delegation des Zentralamerikanischen Gerichtshofs
28. September	S. E. Hubertus von Morr, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Großherzogtum Luxemburg
2. Oktober	S. E. Dionyssios Kodellas, Botschafter der Hellenischen Republik im Großherzogtum Luxemburg
3. Oktober	Delegation des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt in Alicante
11. Oktober	S. E. Rocco Antonio Cangelosi, Ständiger Vertreter der Italienischen Republik bei der Europäischen Union
12. Oktober	Gregorio Garzón Clariana, Rechtsberater des Europäischen Parlaments
19. Oktober	Besuch des EFTA-Gerichtshofs
23. Oktober	Einrichtung einer Ausstellung zur Erinnerung an die Ereignisse vom Oktober 1956 in Ungarn
26. Oktober	S. E. Kazuhito Tatebe, Botschafter Japans im Großherzogtum Luxemburg
17. November	S. E. Heinz Fischer, Präsident der Republik Österreich
22. November	Hansine Napwaniyo Donli, Präsidentin des Cedeao-Gerichtshofs
23. November	S. E. Alain Kundycki, Botschafter des Königreichs Belgien im Großherzogtum Luxemburg
27. November	Guy Canivet, Erster Präsident der französischen Cour de cassation
5.-6. Dezember	Informationstage für die neuen Mitglieder des Gerichtshofs
7. Dezember	I. E. Vaira Viķe-Freiberga, Präsidentin der Republik Lettland
7. Dezember	Dimitris Dimitriadis, Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
7.-8. Dezember	Informationstag für die neuen Mitglieder des Gerichts erster Instanz
7.-8. Dezember	Albertine Anne Honorine Lipou Massala, Exekutivsekretärin des Verwaltungsgerichts der Afrikanischen Entwicklungsbank

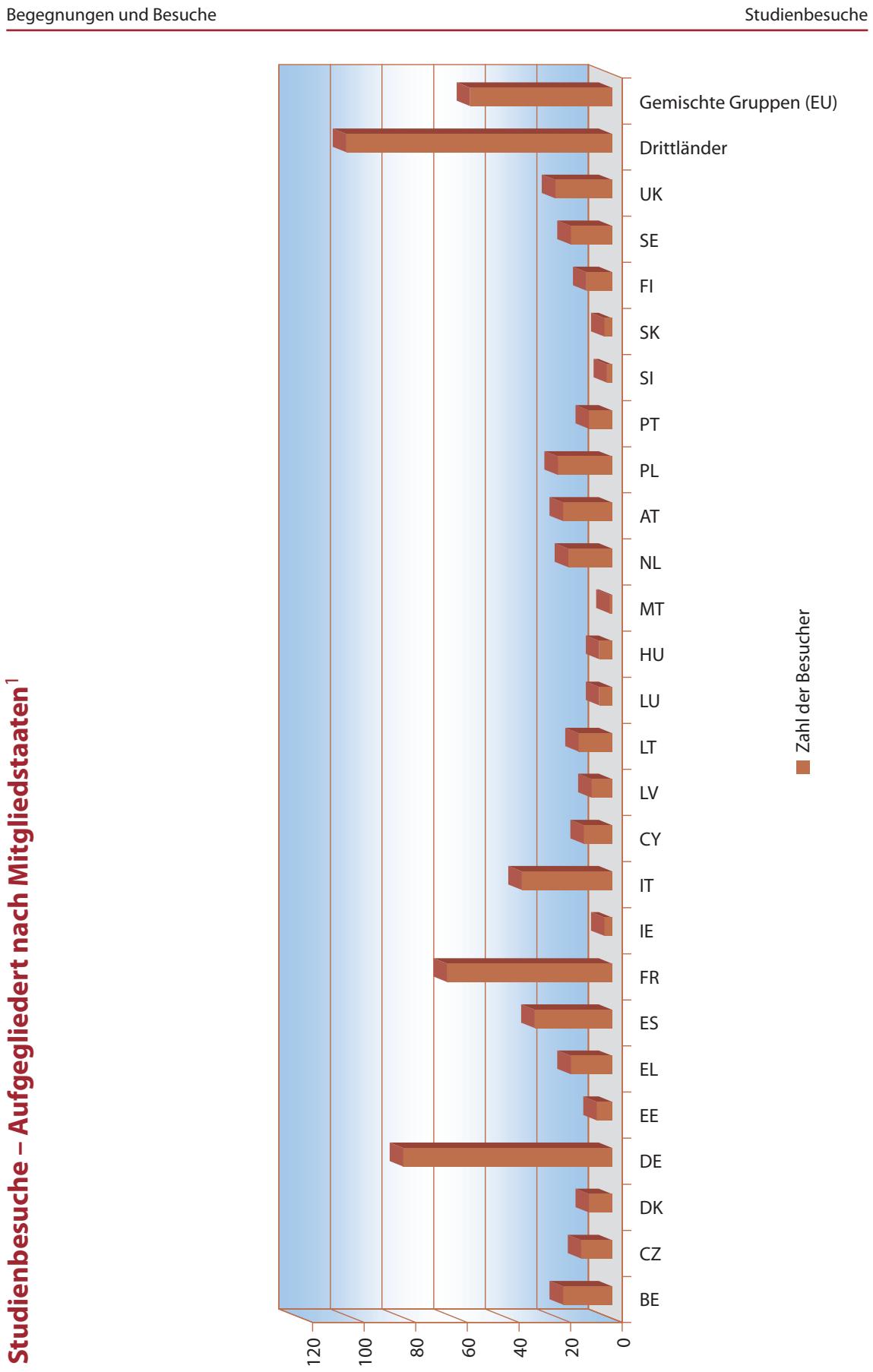
## B – Studienbesuche

### Aufgegliedert nach Art der Gruppen



<sup>1</sup> Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

## Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten<sup>1</sup>



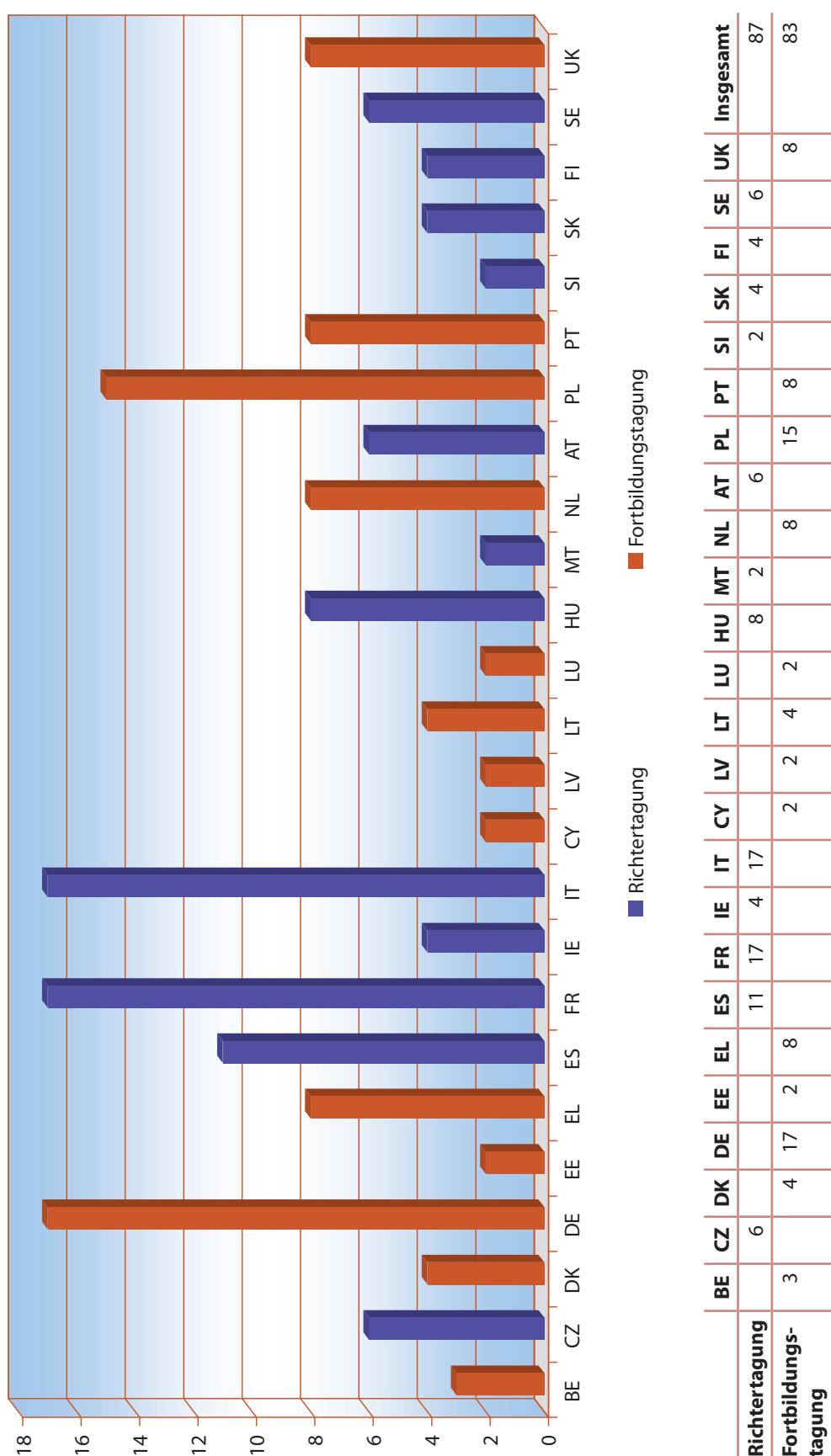
		Zahl der Besucher								
		Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/ Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft <sup>1</sup>	Diplomaten/ Parlamentarier	Studenten/ Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Insgesamt	Zahl der Gruppen
<b>BE</b>		20	43	10		227		56	<b>356</b>	<b>19</b>
<b>CZ</b>				15	12	32		20	<b>79</b>	<b>12</b>
<b>DK</b>		16		14		207	28	<b>265</b>	<b>9</b>	
<b>DE</b>		270	362	2	17	1 030	105	320	<b>2 106</b>	<b>81</b>
<b>EE</b>		66							<b>66</b>	<b>6</b>
<b>EL</b>		160	34				101	43	<b>338</b>	<b>16</b>
<b>ES</b>		422	52				143	68	<b>685</b>	<b>30</b>
<b>FR</b>		225	192				1 142		<b>217</b>	<b>1 776</b>
<b>IE</b>		7					58		<b>65</b>	<b>3</b>
<b>IT</b>			55	25	25	364		28	<b>497</b>	<b>35</b>
<b>CY</b>		8	9	3		6			<b>26</b>	<b>11</b>
<b>LV</b>			21		7				<b>28</b>	<b>8</b>
<b>LT</b>				13		15		28		<b>13</b>
<b>LU</b>				2		65			<b>67</b>	<b>5</b>
<b>HU</b>			11			53			<b>64</b>	<b>5</b>
<b>MT</b>		2							<b>2</b>	<b>1</b>
<b>NL</b>						330			<b>458</b>	<b>17</b>
<b>AT</b>		7	77	1	29	210	23	41	<b>388</b>	<b>19</b>
<b>PL</b>		234	336	3		117			<b>690</b>	<b>21</b>
<b>PT</b>				5		53			<b>58</b>	<b>9</b>
<b>SI</b>				6					<b>6</b>	<b>2</b>
<b>SK</b>		2				30			<b>32</b>	<b>3</b>
<b>FI</b>		21	49			61	22	9	<b>162</b>	<b>10</b>
<b>SE</b>		114	61	2	67	13			<b>257</b>	<b>16</b>
<b>UK</b>		112	69			274	3		<b>458</b>	<b>22</b>
<b>Drittländer</b>		181	74	15	3	1 516	84	49	<b>1 922</b>	<b>103</b>
<b>Gemischte Gruppen (EU)</b>		156	140			955	325	81	<b>1 657</b>	<b>55</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>2 044</b>	<b>1 673</b>	<b>108</b>	<b>101</b>	<b>7 056</b>	<b>714</b>	<b>840</b>	<b>12 536</b>	<b>595</b>

Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

**Studienbesuche – Nationale Richter und Staatsanwälte**

Begegnungen und Besuche

## Studienbesuche



## C – Feierliche Sitzungen

- |            |  |
|------------|--|
| 10. Januar | Feierliche Sitzung aus Anlass des Ausscheidens des Generalanwalts F. Jacobs und des Richters C. Gulmann sowie des Amtsantritts von L. Bay Larsen als Richter und von E. Sharpston als Generalanwältin  |
| 17. März   | Feierliche Sitzung aus Anlass der teilweisen Neubesetzung des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften  |
| 3. Mai     | Feierliche Sitzung aus Anlass des Ausscheidens des Richters A. La Pergola aus dem Gerichtshof sowie des Amtsantritts von A. Tizzano als Richter am Gerichtshof, von P. Mengozzi als Generalanwalt beim Gerichtshof und von E. Moavero Milanesi als Richter am Gericht erster Instanz |
| 6. Oktober | Feierliche Sitzung aus Anlass der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofs sowie des Amtsantritts neuer Richter am Gericht erster Instanz   |



## D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

### **Gerichtshof**

2. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang der belgischen Cour de cassation in Brüssel
6. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der feierlichen Sitzung der Cour de cassation in Paris
18. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am Rechtspolitischen Neujahrsempfang 2006 auf Einladung von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Berlin
20. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung des Hoge Raad anlässlich der Verabschiedung des Generalstaatsanwalts in Den Haag
20. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Teilnahme am Seminar „L'exécution et les effets des arrêts de la Cour européenne des droits de l'homme: le rôle judiciaire“ in Straßburg
27. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs der Corte suprema di cassazione in Rom
2.-4. Februar	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
7. Februar	Vertretung des Gerichtshofs beim Gottesdienst und der offiziellen Feier zum Gedenken an den früheren Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Johannes Rau in Berlin
22. Februar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an einem Treffen in Luxemburg mit Premierminister Jean-Claude Juncker zu Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
16.-17. März	Vertretung des Gerichtshofs bei der dritten Tagung des „European Commercial Judges Forum“ in Hamburg
5. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Generalversammlung des Verfassungsgerichtshofs der Republik Polen in Warschau
10.-11. April	Vertretung des Gerichtshofs beim Internationalen Runden Tisch zum „Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und europäischem Recht in der Europäischen Union“, veranstaltet vom Verfassungsgerichtshof der Republik Ungarn in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission

	des Europarats und der Stiftung „Budapest Forum für Europa“ in Budapest
18.-19. April	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an der Subsidiaritätskonferenz „Europa fängt zu Hause an“, veranstaltet von der österreichischen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Parlament und dem Bundesland Niederösterreich in St. Pölten (Niederösterreich)
22. April	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an der offiziellen Festveranstaltung aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichtshofs der Italienischen Republik in Rom
21.-24. Mai	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in Finnland
22. Mai	Vertretung des Gerichtshofs beim Kolloquium „Veinte años de España en las Comunidades Europeas. La evolución jurisprudencial del derecho“, veranstaltet von der Asociación Española para el Estudio del Derecho Europeo aus Anlass des 80. Geburtstags des ehemaligen Richters am Gerichtshof Díez de Velasco in Madrid
28. Mai	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs auf Einladung des Premierministers an der Veranstaltung aus Anlass des 25. Jahrestags des Beitritts Griechenlands zur Europäischen Union in Athen
28.-30. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte und bei dem von dieser Vereinigung veranstalteten Kolloquium in Leipzig
1. Juni	Vertretung des Gerichtshofs auf Einladung des Präsidenten der Italienischen Republik bei der Festveranstaltung anlässlich des Nationalfeiertags in Rom
12.-13. Juni	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am zweiten Kolloquium der Vereinigung der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union in Warschau
16.-17. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der fünften Konferenz der Association of European Competition Law Judges in Wustrau
29. Juni - 1. Juli	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Feier zum 15. Jahrestag des Bestehens des Verfassungsgerichtshofs der Republik Bulgarien in Sofia
24. Juli	Teilnahme des Präsidenten am Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des 32. Jahrestags der Wiedergründung der Republik in Athen
18. September	Teilnahme des Präsidenten an einem vom Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, H. Köhler, zu Ehren des Präsidenten

	der Hellenischen Republik, C. Papoulias, gegebenen Festessen in Berlin
28. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung mit Verleihung der Goldmedaille zum 50. Jahrestag der Errichtung des „Colegio oficial de Graduados Sociales de Madrid“ an den Gerichtshof in Madrid
28.-30. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an den Feierlichkeiten zum 10. Jahrestag des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg
1.-2. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der „Opening of the Legal Year“ durch den Lord Chancellor in London
2. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am Verfassungstag (Feierliches Gedenken an die Errichtung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs in Anwesenheit des Präsidenten der Republik Österreich) in Wien
2. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim Empfang der Ständigen Vertretung der Republik Zypern bei der Europäischen Union anlässlich des 46. Jahrestags der Unabhängigkeit der Republik Zypern in Brüssel
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den offiziellen Festveranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit in Kiel
17. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs auf Einladung des Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofs bei einem Runden Tisch mit den Präsidenten der Verfassungsgerichtshöfe Polens, Ungarns, Sloweniens, Kroatiens, Tschechiens und der Slowakei zum Thema „Die Folgen der Mitgliedschaft in der Europäischen Union für die Verfassungsgerichtshöfe“ in Wien
25.-27. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei einer von der Venedig-Kommission des Europarats und vom Verfassungsgerichtshof der Russischen Föderation veranstalteten Tagung in Moskau
1. November	Verleihung des Großkreuzes des Ordens von Makarios III. durch S. E. den Präsidenten der Republik Zypern an den Präsidenten des Gerichtshofs in Nikosia
1.-4. November	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofs an der FIDE-Tagung in Zypern
20. November	Vertretung des Gerichtshofs bei einer Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Brüssel

6. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs beim Empfang der Präsidentin der Republik Finnland anlässlich der Feier der finnischen Unabhängigkeit in Helsinki
7.-10. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs bei der Tagung des Verfassungsgerichtshofs der Republik Lettland anlässlich der nationalen Festveranstaltungen zum 10. Jahrestag seines Bestehens in Riga

**Gericht erster Instanz**

27. Januar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einem offiziellen Empfang zu Ehren des Richters am Gerichtshof Claus Gulmann in Kopenhagen
8.-9. Februar	Teilnahme mit Beitrag des Präsidenten des Gerichts am Runden Tisch im Rahmen des „2006 International Cartel Workshop“ der International Bar Association's Legal Practice Division and Antitrust Section in London
30. März	Rede des Präsidenten des Gerichts bei der Tagung „Manuel Chrysoloras“ des Zentrums für Europäisches Öffentliches Recht in Athen
4.-5. Mai	Teilnahme mit Beitrag des Präsidenten des Gerichts an der Tagung „Challenges in Nordic Cases“ der Akademie nordischer Juristen in Helsinki
10.-11. Mai	Teilnahme mit Beitrag des Präsidenten des Gerichts an der Tagung „XIII <sup>th</sup> St. Gallen International Competition Law Forum ICF“ der Universität St. Gallen
19. Mai	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und vom Europäischen Parlament durchgeführten Europäischen Tagung 2006 zur Europäischen Perspektive
27. Juni	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einem vom dänischen Justizminister gegebenen offiziellen Festessen anlässlich der Verabschiedung von Claus Gulmann
3. Juli	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts am Sommerempfang der Europäischen Rechtsakademie in Trier
7. August	Verleihung der Auszeichnung „Kommandeur 1. Ranges“ an den Präsidenten des Gerichts durch Ihre Majestät, die Königin von Dänemark in Kopenhagen
23. Oktober	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einer Sitzung in London mit Rt Hon the Lord Brown of Eaton-under-Heywood (Vorsitzender) und Dr. Chris K. Kerse (Rechtsberater) im Rahmen der vom House

	of Lords durchgeföhrten Untersuchung hinsichtlich der möglichen Errichtung eines „Europäischen Wettbewerbsgerichtshofs“
23. Oktober	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einer Diskussion und Rede in London im Rahmen einer vom „The Jevons Institute“ am University College London veranstalteten Tagung zum Thema „A Competition Court of the EU?“
31. Oktober	Rede des Präsidenten des Gerichts zum Thema „ne bis in idem“ vor der dänischen Gesellschaft für Wettbewerbsrecht („Dansk Forening for Konkurrenceret“) in Kopenhagen
13. November	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einer Podiumsdiskussion in Trier im Rahmen einer von der Europäischen Rechtsakademie (ERA) in deren Tagungszentrum durchgeföhrten Tagung zum Thema „Staatliche Beihilfen und Besteuerung: Regionale Devolution steuerlicher Angelegenheiten im Licht des Beihilfenrechts“
23.-24. November	Teilnahme mit Beitrag des Präsidenten des Gerichts an einer Tagung in Vilnius zum Thema „The Impact of the Jurisprudence of the European Court of Justice and the Court of First Instance on European and National Legal Orders“, veranstaltet vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des Seimas der Republik Litauen

**Gericht für den öffentlichen Dienst**

23.-25. November	Teilnahme des Präsidenten Mahoney und des Richters Tagaras am Kolloquium des Europäischen Anwaltsvereins zum Thema „Nouvelles frontières pour la construction de l'Union européenne: l'effectivité et l'efficacité du système de justice“ in Venedig
------------------	--



## Organigramm

**Dezember 2006**



**GERICHTSHOF**



## **Kontaktaufnahme mit dem Gerichtshof**

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

### **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

Postanschrift: L-2925 Luxembourg

Telefon: (352) 43 03-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramm: CURIA

Fax Gerichtshof: (352) 43 03-2600

Fax Abteilung Presse und Information: (352) 43 03-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen: (352) 43 03-2650

Der Gerichtshof im Internet: [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)



Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**Jahresbericht 2006 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2007 — 243 S. — 21 x 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-07-001-DE-C

ISBN 92-829-0842-9

ISSN 1680-8290

---

ISBN 92-829-0842-9



Amt für Veröffentlichungen  
*Publications.europa.eu*



9 789282 908426





